



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. August 2018

Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Aktenzeichen:

112

bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2019 (Einzelplan 05)**

Auskunft erteilt:

Herr Brand

Telefon 0211 5867-3224

Telefax 0211 5867-493224

thomas.brand@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss
Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sach-
haushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Druckstücke an die genannten
Ausschüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterlei-
ten würden. Wie im Vorjahr werde ich Ihnen den Erläuterungsband au-
ßerdem als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Telefon 0211 5867-40

Telefax 0211 5867-3220

poststelle@msb.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de



**Ministerium für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Erläuterungen
zum
Entwurf des Haushaltsplans
für das Haushaltsjahr 2019
Einzelplan 05**

Personal- und Sachhaushalt

**Vorlage
an den Ausschuss für Schule und Bildung,
den Haushalts- und Finanzausschuss
und
den Ausschuss für Gleichstellung und Frauen
des Landtags Nordrhein-Westfalen**





Ministerium für
Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

31. August 2018
Seite 1 von 1

An den
Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Aktenzeichen:
112
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Erläuterungen zum Personal- und Sachhaushalt des Ministeriums
für Schule und Bildung des Haushaltsentwurfs für das Haushalts-
jahr 2019 (Einzelplan 05)**

Auskunft erteilt:
Herr Brand
Telefon 0211 5867-3224
Telefax 0211 5867-493224
thomas.brand@msb.nrw.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

für die Beratungen des Entwurfs des Haushalts des Landes Nordrhein-
Westfalen für das Haushaltsjahr 2019 im

- Ausschuss für Schule und Bildung,
- Haushalts- und Finanzausschuss einschließlich Unterausschuss
Personal und Gutachterdienst,
- im Ausschuss für Gleichstellung und Frauen,
- in den Fraktionen des Landtags

übersende ich Ihnen meine Erläuterungen zum Personal- und Sach-
haushalt für den Einzelplan 05 (Ministerium für Schule und Bildung).

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die Druckstücke an die genannten
Ausschüsse, an die Fraktionen sowie an den Gutachterdienst weiterlei-
ten würden. Wie im Vorjahr werde ich Ihnen den Erläuterungsband au-
ßerdem als pdf-Dokument zur Verfügung stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de



Inhalt

1	Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2019 (Zusammenfassende Kurzübersicht)	9
1.1	Eckpunkte des Landeshaushalts	9
1.2	Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung	10
1.3	Übersicht über die Ausgaben 2019 (2018) des Einzelplans 05	10
1.4	Personalausgaben	10
1.5	Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen	13
1.6	Zuweisungen und Zuschüssen	13
1.7	Besondere Finanzierungsausgaben	13
1.8	Wesentliche Veränderungen im Lehrerstellenhaushalt	13
2	Personalhaushalt	15
2.1	Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2019	15
2.2	Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen	23
2.3	Ausbildungskonsens	28
2.4	Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)	28
2.5	Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)	30
2.6	Beförderungsstellen und Stellenschlüssel	37
2.7	Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit	43
2.8	Einstellungen	45
2.9	Erhebung des Unterrichtsausfalls	46
2.10	Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung	47
2.11	Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	47
2.12	Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung	51
2.13	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht	52
2.14	Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	53
2.15	Frühförderzentren für Sehgeschädigte	54
2.16	Ganztag	55
2.17	Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung	59
2.18	Inklusion	60
2.19	Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht	64
2.20	Islamischer Religionsunterricht	67
2.21	Kommunale Integrationszentren	68
2.22	Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410	70



2.23	Leitungszeit.....	71
2.24	Multiprofessionelle Teams (Integration).....	74
2.25	Multiprofessionelle Teams (Inklusion)	75
2.26	Pädaudiologische Zentren	76
2.27	Personalausgabenbudgetierung.....	77
2.28	Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX	80
2.29	Planstellen ohne Besoldungsaufwand	81
2.30	Praktische Philosophie / Islamkunde	82
2.31	Praxissemester	83
2.32	Qualitätsanalyse	83
2.33	Religionslehre und Gestellungsverträge	84
2.34	Rundungsgewinne	86
2.35	Schulen	88
2.36	Schülerzahlen	89
2.37	Schulpsychologischer Dienst	90
2.38	Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport.....	92
2.39	Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit.....	93
2.40	Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben	95
2.41	Talentschulen	98
2.42	Teach First	101
2.43	Topsharing.....	103
2.44	Verwaltung.....	103
2.45	Vorgriffsstunde.....	106
2.46	Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9).....	107
3	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)	108
3.1	Kapitel 05 010 - Ministerium	108
3.2	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	112
3.3	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	115
3.4	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.....	123
3.5	Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter.....	126
3.6	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	126
3.7	Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam	127
3.8	Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln	144
3.9	Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen	144



3.10	Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen	148
3.11	Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen	152
3.12	Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien.....	156
3.13	Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule	161
3.14	Kapitel 05 350 - TG 60 Modellversuch "Öffentliche Gemeinschaftsschule"	167
3.15	Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"	170
3.16	Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs.....	174
3.17	Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen.....	179
3.18	Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	188
3.19	Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	194
3.20	Kapitel 05 390 - TG 76 Inklusionspauschale	196
3.21	Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs	196
3.22	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen	205
4	Übersichten (Personalhaushalt)	206
4.1	Stellen für Schulen und Verwaltung	206
4.2	Stellenentwicklung 2014 bis 2019.....	207
4.3	Stellenveränderungen	210
4.4	Stellenhebungen.....	214
4.5	Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk.....	215
4.6	Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL.....	217
4.7	Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX.....	218
4.8	Berufsaustritte im Schuljahr 2017/18	219
4.9	Schülerzahlentwicklung von 2014 bis 2019	220
5	Sachhaushalt	221
5.1	Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben	221
5.2	Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05.....	223
5.3	Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG	224
6	Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)	224
6.1	Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren	224
6.2	Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien.....	225
6.3	Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige	225
6.4	Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen	226
6.5	Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen.....	226



6.6	Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Veranstaltungen überregionaler Gremien	227
6.7	Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren.....	227
6.8	Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium	228
6.9	Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal.....	228
6.10	Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen.....	229
6.11	Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung.....	230
6.12	Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW.....	231
6.13	Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz	231
6.14	Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos.....	232
6.15	Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationaler Bildungsstandards	232
6.16	Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen.....	233
6.17	Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“	233
6.18	Kapitel 05 030 Titel 632 34 - Länder-Anerkennungsstatistik BQFG	234
6.19	Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR).....	234
6.20	Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch	234
6.21	Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung	235
6.22	Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)	235
6.23	Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen	236
6.24	Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG.....	236
6.25	Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung	237
6.26	Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen.....	238
6.27	Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	239
6.28	Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule.....	240
6.29	Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.....	240
6.30	Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	243
6.31	Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit	243
6.32	Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige	244
6.33	Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen.....	244
6.34	Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte	245
6.35	Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen	246
6.36	Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten	247
6.37	Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler	248
6.38	Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten	248
6.39	Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung.....	249



6.40	Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten	249
6.41	Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung.....	249
6.42	Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk.....	250
6.43	Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport	251
6.44	Kapitel 05 300 TG 62 - Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt..	252
6.45	Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung	253
6.46	Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW.....	254
6.47	Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse und Schüleraustausch	254
6.48	Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch.....	260
6.49	Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder	260
6.50	Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich	261
6.51	Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I	262
6.52	Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen.....	263
6.53	Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung.....	264
6.54	Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds.....	264
6.55	Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung	270
6.56	Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung	274
6.57	Kapitel 05 350 TG 60 - Modellversuch "Öffentliche Gemeinschaftsschule“	275
6.58	Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förderberufskollegs Hörgeschädigte und Blinde	276
6.59	Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen.....	276
6.60	Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich.....	277
6.61	Kapitel 05 390 TG 75 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	278
6.62	Kapitel 05 390 TG 76 - Inklusionspauschale	279
6.63	Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen	280
6.64	Kapitel 05 490 - Ersatzschulen.....	281
7	Bericht zur Unterrichtsversorgung	285
7.1	Schülerzahlen	285
7.2	Lehrerbedarf.....	286
7.3	Lehrereinstellung.....	286



1 Veränderungen im Einzelplan 05 im Haushaltsentwurf 2019 (Zusammenfassende Kurzübersicht)

1.1 Eckpunkte des Landeshaushalts

Der Haushaltsentwurf 2019 und alle folgenden Erläuterungen basieren auf dem Haushalt 2018.

Die Eckpunkte für den Haushaltsentwurf 2019 (Vorjahreszahlen in Klammern) für das Land Nordrhein-Westfalen lauten:

- Die Gesamtausgaben im Haushaltsplanentwurf 2019 betragen rund 77,143 Mrd. EUR und liegen um 2,447 Mrd. EUR über den im Haushaltsplan 2018 vorgesehenen Gesamtausgaben von 74,695 Mrd. EUR (Stand: Entwurf des Nachtragshaushalt 2018) (plus 3,28 Prozent).
- Das Personalstellensoll des Haushaltsplanentwurfs 2019 beläuft sich auf 304.023 Stellen. Damit erhöht sich die Gesamtzahl der Planstellen und Stellen im Vergleich zum Haushaltsplan 2018 um 2.671 Stellen.
- Es wird ein Haushaltsüberschuss von 30 Mio. EUR ausgewiesen.

Die Ausgaben des Haushaltsentwurfs 2019 verteilen sich wie folgt auf die Einzelpläne:

Einzelplan		Ausgaben 2019 (TEUR)	Anteil
01	Landtag	151.935,5	0,20%
02	Ministerpräsident	221.179,3	0,29%
03	Ministerium des Innern	5.844.759,0	7,58%
04	Ministerium der Justiz	4.464.530,0	5,79%
05	Ministerium für Schule und Bildung	18.757.865,3	24,32%
06	Ministerium für Kultur und Wissenschaft	9.171.224,6	11,89%
07	Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration	5.893.897,6	7,64%
08	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung	1.269.807,0	1,65%
09	Ministerium für Verkehr	2.862.559,4	3,71%
10	Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	1.031.001,2	1,34%
11	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales	6.332.254,9	8,21%
12	Ministerium der Finanzen	2.460.261,5	3,19%
13	Landesrechnungshof	46.650,6	0,06%
14	Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	1.541.631,4	2,00%
16	Verfassungsgerichtshof	200,1	0,00%
20	Allgemeine Finanzverwaltung	17.093.597,8	22,16%
Zusammen		77.143.355,0	100,00%



1.2 Einzelplan 05 - Ministerium für Schule und Bildung

Das Ausgabevolumen 2019 des Einzelplans 05 (Ministerium für Schule und Bildung) beträgt rund 18,758 Milliarden EUR; es ist damit um rund 752,8 Millionen EUR höher als im Haushaltsjahr 2018 (plus 4,18 Prozent).

Zu den Ressourcen des Einzelplans 05 ist die Schulpauschale / Bildungspauschale hinzuzuzählen. Mit dem Gemeindefinanzierungsgesetz 2019 (GFG 2019) wird die Schulpauschale/Bildungspauschale von rd. 609 Mio. EUR auf rd. 659 Mio. EUR deutlich angehoben. Für die Haushaltsjahre 2019 ff. wird die Schulpauschale/Bildungspauschale dynamisiert. Die Schulpauschale / Bildungspauschale ist im Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) veranschlagt.

1.3 Übersicht über die Ausgaben 2019 (2018) des Einzelplans 05

Entwicklung der Ausgaben (in Mio. EUR)	HE 2019	HH 2018	Ansatzveränderung	
			absolut	i.v.H.
Personalausgaben	16.279,6	15.586,4	693,2	4,45%
Sächliche Verwaltungsausgaben	83,6	82,2	1,4	1,70%
Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen	2.407,8	2.342,0	65,8	2,81%
Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaß- nahmen	4,3	4,7	-0,4	-8,51%
Besondere Finanzierungsausgaben	-17,4	-10,4	-7,0	67,31%
Gesamtausgaben	18.757,9	18.005,1	752,8	4,18%

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen.

Der Einzelplan 05 stellt vor dem Einzelplan 20 (Allgemeine Finanzverwaltung) den größten Einzeletat des Landeshaushalts dar. Der Anteil des Einzelplans 05 am Ausgabevolumen des Landeshaushalts beträgt 24,35 Prozent.

1.4 Personalausgaben

1.4.1 Aktive Personalausgaben

Bei den **aktiven Personalausgaben** (Obergruppe 42) steigen die Ansätze von 9.684,2 Mio. EUR auf 9.997,0 Mio. EUR. Der Mehrbedarf beträgt rund 312,8 Mio. EUR (rund 3,23 Prozent). Die Veränderung ist im Saldo insbesondere auf folgende Sachverhalte zurückzuführen:

- Besoldungs- und Tariferhöhung im Schulbudget (214,6 Mio. EUR)
- **Ausfinanzierung** von 1.283 Stellen im Bereich Schule (Saldo), die mit dem **Haushalt 2018 (Schuljahr 2018/19)** eingerichtet worden sind.



Mit dem Haushaltsentwurf 2019 sind 1.234 neue Stellen vorgesehen, davon

- 957 Stellen für die Neuausrichtung der Inklusion (Kapitel 05 390 TG 75),
- 148 Stellen für den Schulversuch Talentschule (Kapitel 05 300 TG 76),
- 67 Stellen für die offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72),
- 45 Stellen für die Schulverwaltungsassistenz (Kapitel 05 300 TG 63),
- 8 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (Kapitel 05 300 TG 60),
- 5 Stellen für IT-Fachkräfte an ZfsL (Kapitel 05 075),
- 4 Stellen für das Ministerium (Kapitel 05 010).

1.234 Summe

230 Stellen werden abgesetzt, davon

- 200 Lehrerstellen zur Finanzierung der Inklusionspauschale (Kapitel 05 390 TG 76; die Mittel von 10 Mio. EUR bleiben erhalten und werden im HE 2019 bei Titel 633 76 als Barmittel ausgewiesen),
- 17 Lehrerstellen, die nicht mehr für die Rückgabe der Vorgriffsstunde benötigt werden (Schulkapitel 05 310 bis 05 410),
- 6 Stellen, die wegen des aufwachsenden Ganztags nicht mehr für die pädagogische Übermittagbetreuung benötigt werden (Kapitel 05 300 TG 74),
- 5 Stellen Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Kapitel 05 074; kw zum 31.12.2018),
- 1 Stelle bei den Staatlichen Schulen (Kapitel 05 450; Ausscheiden der Stelleninhaberin, des Stelleninhabers und vorzeitige Realisierung des kw-Vermerks zum 01.12.2034),
- 1 Stelle für das Ministerium (Kapitel 05 010; Qualifizierungsklasse kw zum 31.12.2018).

Eine Stelle wird im Haushaltsvollzug aus Kapitel 14 200 TG 72 (E-Government) in das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen (Kapitel 05 074) umgesetzt.

Im Saldo werden 1.005 zusätzliche Stellen eingerichtet. Davon entfallen 949 auf den Lehrerstellenhaushalt und 56 auf den Verwaltungsstellenhaushalt (einschließlich Schulverwaltungsassistenz und Schulpsychologie).

Darüber hinaus gibt es im Lehrerstellenhaushalt folgende Verbesserungen, die durch gestrichene kw-Vermerke mit der Fälligkeit zum 01.08.2019 bzw. durch Umschichtungen finanziert werden:



- 557 Tarifstellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase,
- 200 Stellen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung (Rückgabe Präventionsrendite),
- 138 Stellen für die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen, (ab 2019 vollständig in den Schüler/Lehrer-Relationen enthalten),
- 120 Stellen für die vorübergehende Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung,
- 100 Stellen für Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren,
- 76 Stellen für Förderschulen die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen,
- 54 Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus und Salafismus,
- 50 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht),
- 50 Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts,
- 25 Stellen für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen (§ 132 c SchulG),
- 20 Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses,
- 18 Stellen für die NRW Sportschulen (Athletiktrainer und Lehrertrainer),
- 16 Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (insbesondere für Curriculumentwicklung G9),
- 15 Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I),
- 10 Stellen für Moderatorinnen und Moderatoren in der Fortbildung in den Bereichen Inklusion, Schulentwicklung und Integration,
- 7 Stellen für den Schulversuch Topsharing an Grundschulen,
- 1 Planstelle ohne Besoldung für eine Abordnung an das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung,
- 899 Stellenbedarfe, die durch Streichung der kw-Vermerk zum 1.8.2019 unvermindert weiter bedient werden können, davon
 - 211 Offene Ganztagschule im Primarbereich,
 - 300 Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher an Berufskollegs,
 - 14 Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz,
 - 40 Stellen für Fachberaterinnen, Fachberater,
 - 88 Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung,
 - 226 Stellen für Multiprofessionelle Teams.

1.4.2 Beihilfen und Betriebsärztlicher Dienst

Für **Beihilfen** (Gruppe 441) sind rund 432,8 Mio. EUR nach den allgemeinen Vorgaben des Ministeriums der Finanzen vorgesehen. Der Ausgabeansatz sinkt um rd. 7,6 Mio. EUR (1,7 Prozent).



1.4.3 Versorgung

Die Versorgungsbezüge und Beihilfen für **Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger** (Kapitel 05 900 und 05 910 Hauptgruppe 4) steigen von 5,44 Mrd. EUR um rund 388 Mio. EUR auf 5,83 Mrd. EUR (7,13 Prozent).

1.5 Sächliche Verwaltungsausgaben und Investitionen

Die **sächlichen Verwaltungsausgaben** (Hauptgruppe 5) steigen im Saldo um rund 1,34 Mio. EUR (1,63 Prozent). Die Steigerungen betreffen insbesondere

- die Lehrerfortbildung, einschließlich der zusätzlichen Fortbildungsbudgets für den Schulversuch Talentschule (plus 943.000 EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 91),
- die Begleitung des Schulversuchs Talentschule (plus 500.000 EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 76),
- den Schulentwicklungsfonds (plus 334.800 EUR bei Kapitel 05 300 Titel 547 82) und
- die Reisekosten der Personalvertretungen (plus 35.000 EUR bei Kapitel 05 010 Titel 527 02).

1.6 Zuweisungen und Zuschüssen

Bei den **Zuweisungen und Zuschüssen** (Hauptgruppe 6) ergibt sich im Saldo eine Steigerung um rund 65,6 Mio. EUR (plus 2,8 Prozent). Zusätzlich bereitgestellt werden u.a.

- rund 62,6 Mio. EUR (plus 19 Prozent) für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
 - für die Ausfinanzierung mit dem Haushalt 2018 geschaffener 8.000 Ganztagsplätze,
 - für die jährliche Erhöhung der Fördersätze um 3 Prozent bereits ab 01.02.2019,
 - für zusätzliche Erhöhung des einfachen Fördersatzes um 11 Prozent ab 01.02.2019 und
 - für 7.500 mit dem Haushaltsentwurf 2019 vorgesehene neue Ganztagsplätze ab 01.08.2019,
- Erhöhung der Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und an die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung um jeweils 350.000 EUR (plus 59,5 Prozent),
- plus 0,5 Mio. EUR für FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch (Kapitel 05 300 Titel 633 67),
- plus 1,2 Mio. EUR für die Weiterentwicklung von LOGINEO und
- plus 568.000 EUR für die Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf die Stiftischen Schulen nach § 124 Abs. 4 SchulG - einschließlich Stift Keppel -.

1.7 Besondere Finanzierungsausgaben

Die **Globalen Minderausgaben** zum anteiligen Ausgleich des Haushaltsplans werden um rund 7 Mio. EUR erhöht.

1.8 Wesentliche Veränderungen im Lehrstellenhaushalt

Die **Lehrerstellenzahl** steigt im Saldo um 949 von 161.226 (HH 2018) auf 162.175 (HE 2019).

Stellen für Schule	HE 2019	HH 2018	+/-
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	157.981	157.401	+ 580
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 01.08.2019)	0	2.704	- 2.704
(davon kw zum 01.08.2020)	310	310	-
(Summe kw)	310	3.014	- 2.704
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.194	3.825	+ 369
Zusammen	162.175	161.226	+ 949
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.465	14.532	- 67

Die Stellenzugänge verteilen sich im Wesentlichen auf folgende Sachverhalte:

- **957 Stellen für die Neuausrichtung der schulischen Inklusion.**
 An den Schulen des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I gilt künftig die neue Inklusionsformel: $25 - 3 - 1,5$. Das heißt: Die Schulen nehmen so viele Schülerinnen und Schüler auf, dass sie Eingangsklassen bilden können, in denen durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler lernen, davon durchschnittlich drei mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung. Für jede dieser Klassen erhält die Schule eine halbe zusätzliche Stelle. Die tatsächliche Klassenbildung soll im Rahmen dieser Aufnahmekapazitäten dann aber den Schulen mit Blick auf ihr schulisches Konzept selbst überlassen werden. Die Neuausrichtung erfolgt schrittweise, beginnend mit der Jahrgangsstufe 5. Insgesamt sind 957 Stellen hierfür im Schuljahr 2019/20 erforderlich. Dabei werden weitere 270 Stellen für Multiprofessionelle Teams speziell für die Schulformen der Sekundarstufe I zur Verfügung gestellt werden, um die Lern- und Unterstützungsbedingungen insbesondere an inklusiv arbeitenden Schulen nachhaltig zu verbessern.
- **557 Stellen für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der flexiblen Schuleingangsphase.**
 Zur Unterstützung der Grundschulen sieht der Haushaltsentwurf der Landesregierung insbesondere vor, die Zahl der Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase von derzeit 1.193 um 557 auf 1.750 zu erhöhen. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der Kreissozialindex berücksichtigt. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden. Bereits mit dem Haushalt 2018 wurden für die Schuleingangsphase 600 Stellen zusätzlich bereitgestellt.
- **200 zusätzliche Lehrerstellen für die Berufskollegs.**
 Im Koalitionsvertrag wird ausgeführt, dass die Berufskollegs besser unterstützt und die Stellenreduzierungen in Berufsschulen der vergangenen Legislaturperiode rückgängig gemacht werden. Die 200 zusätzlichen Stellen dienen der Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche



Bildung. Seit 2018 sind hierfür 450 Stellen investiert worden.

- **148 Lehrerstellen für den Schulversuch Talentschule.**

Im Rahmen eines Schulversuchs soll ab dem Schuljahr 2019/20 an 45 allgemeinbildenden und 15 berufsbildenden Schulen erprobt werden, ob die Leistungen und Erfolge von Schülerinnen und Schülern an diesen Schulen durch besondere unterrichtliche Konzepte, zusätzliche Ressourcen und Unterstützung bei der Schulentwicklung nachweisbar gesteigert werden können.

Es wird von folgenden Schülerzahlen und Lehrerstellen in den einzelnen Schulformen und Schulkapiteln ausgegangen:

Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2017 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2018 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2018)	Stellen 2018	Vorauss. Stand 15.10.2019 Schülerinnen und Schüler (HE 2019)	Stellen 2019
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	16.947	-	17.594
05 310 - Grundschulen	629.556	629.614	31.502	635.978	35.089
05 320 - Hauptschulen	70.840	64.233	4.847	52.381	4.082
05 330 - Realschulen	199.543	195.720	10.326	184.830	9.887
05 340 - Gymnasien	429.560	442.297	29.025	434.792	28.323
05 350 - Sekundarschulen	53.598	62.593	4.598	58.315	4.291
05 350 - Gemeinschaftsschulen	4.184	4.250	333	4.070	319
05 350 - PRIMUS	2.041	2.540	177	2.430	168
05 360 - Weiterbildungskollegs	18.730	20.703	1.324	19.154	1.141
05 380 - Gesamtschulen	294.195	312.243	20.985	318.784	21.539
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	69.572	63.907	20.100	68.304	18.506
05 410 - Berufskollegs	515.101	515.583	21.062	515.522	21.236
Zusammen	2.286.920	2.313.683	161.226	2.294.560	162.175
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.462	3.595	-	3.505	-
05 410 - Berufskolleg	1.140	1.093	-	1.118	-
Zusammen	4.602	4.688	-	4.623	-
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	209.564	211.881	-	209.564	-
SCHULEN INSGESAMT	2.501.086	2.530.252	161.226	2.508.747	162.175

2 Personalhaushalt

2.1 Allgemeine Eckpunkte des Personalhaushalts 2019

2.1.1 Lehrerstellenhaushalt

Im Haushaltsjahr 2019 sind für das Schuljahr 2019/20 162.175 Lehrerstellen für die öffentlichen Schulen vorgesehen. Für das laufende Schuljahr 2018/19 stehen im Haushalt 2018 161.226 Lehrerstellen zur Verfügung.



2.1.2 Lehrerstellenentwicklung

Bei der Stellenentwicklung im Lehrstellenhaushalt ist zu berücksichtigen, dass zunächst die Zwangsläufigkeiten in den Blick genommen werden. Zu den Entwicklungen zählt einerseits insbesondere der Grundbedarf, der wegen der rückläufigen Schülerzahl sinkt, aber auch der Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde. Andererseits ist der Ausbau der Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 an Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen als Zwangsläufigkeit zu berücksichtigen. Weitere Bedarfe werden durch neue Stellen und durch Stellen, die durch die Streichung der kw Vermerke zum 01.08.2019 erhalten bleiben, gedeckt. Im Lehrstellenbereich sind im Einzelnen folgende Änderungen vorgesehen:



Lehrerstellen HH 2018	161.226	Kapitel	Titel
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: <u>Inklusion, Integration, Schulentwicklung</u>	10	05 300	422 01
Stellen für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation, Medien und Datenschutz: <u>Medienkoordinatorinnen und Medienkoordinatoren</u>	100	05 300	422 01
Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung/Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln): insb. Curriculumentwicklung G9	16	05 300	422 01
Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftsprachlicher Unterricht)	50	05 300	422 01
Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport; Lehrertrainern und Athletiktrainern an NRW-Sportschulen	18	05 300	422 01
Ausgleichsstellen zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses	20	05 300	422 01
Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts	50	05 300	422 01
Stellen zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung	120	05 300	422 01
Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus	54	05 300	422 01
Offene Ganztagschule im Primarbereich (7.500 zusätzliche Plätze in der Offenen Ganztagschule im Primarbereich)	67	05 300	422 72
Pädagogische Übermittagsbetreuung	-6	05 300	422 74
Schulversuch Talentschulen	148	05 300	422 76
Ausgleichsstellen für Lehrerinnen/Lehrer, denen die Vorgriffsstunde erstattet wird	-17	05 310 bis 05 410	422 01
Ausgleichsstellen für Lehrerinnen/Lehrer, die als Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung tätig sind (inkl. Verlängerung VOBASOF)	-42	05 310 bis 05 410	422 01
Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter	-2	05 310 bis 05 410	422 01
Demographische Entwicklung	-995	05 310 bis 05 410	422 01 und 428 01
Schulversuch Topsharing	7	05 310	422 01
Förderzuschlag für die flexible Schuleingangsphase (Grundschule)	557	05 310	428 01
Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	25	05 330	422 01
Lehrerstelle ohne Besoldungsaufwand (für MHKGB)	1	05 340	422 01
Mehrbedarfsstellen für Förderschulen die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen	76	05 390	422 01
Absetzung bisheriges Konzept der Inklusion	-4.906	05 390	422 01 und 422 75
Neuausrichtung der Inklusion	5.328	05 390	422 75
Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I zur Verbesserung der Lern- und Unterstützungsbedingungen an inklusiv arbeitenden Schulen	270	05 390	428 75
Inklusionspauschale - Stellen zur Kapitalisierung § 2 IFöG ("Korb 2") Unterstützung der Schulträger in der Inklusion (Mittel sind ab 2019 in Titel 633 76 etatisiert)	-200	05 390	422 76
Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung (Rückgabe der Präventionsrendite)	200	05 410	422 01
Lehrerstellen HE 2019	162.175		
Zugang:	949		



2.1.3 Lehrerstellenveranschlagung

Die Lehrerstellen sind wie folgt in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel/Schulform	Stellen HH 2018	Stellen HE 2019	Veränderung
05 300 - Schulen gemeinsam	13.343	13.781	438
05 300 - Titelgruppe 72 Offene Ganztagschule im Primarbereich	2.982	3.049	67
05 300 - Titelgruppe 74 Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle")	622	616	-6
05 300 - Titelgruppe 76 Schulversuch Talentschulen	0	148	
05 310 - Grundschulen	31.502	35.089	3.587
05 320 - Hauptschulen	4.847	4.082	-765
05 330 - Realschulen	10.326	9.887	-439
05 340 - Gymnasien	29.025	28.323	-702
05 350 - Sekundarschulen	4.598	4.291	-307
05 350 - Gemeinschaftsschulen	333	319	-14
05 350 - PRIMUS	177	168	-9
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.324	1.141	-183
05 380 - Gesamtschulen	20.985	21.539	554
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	18.200	11.938	-6.262
05 390 - Titelgruppe 75 Umsetzung der UN- Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen	1.700	6.568	4.868
05 390 - Titelgruppe 76 Inklusionspauschale	200	0	-200
05 410 - Berufskollegs	21.062	21.236	174
Zusammen	161.226	162.175	949

In Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam - werden 13.781 (13.343) Lehrerstellen für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf sowie gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben bereitgestellt.

Außerdem sind bei Titelgruppe 72 für Beamtinnen, Beamte 3.049 (2.982) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für offene Ganztagschulen im *Primarbereich* ausgewiesen, bei Titelgruppe 74 für Beamtinnen, Beamte 616 (622) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I und bei Titelgruppe 76 für Beamtinnen, Beamte 148 (-) Stellen für Lehrerinnen, Lehrer für den Schulversuch Talentschulen.

Zusätzlich sind bei Kapitel 05 390 in der Titelgruppe 75 6.568 (1.700) Planstellen und Stellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und insbesondere für die Neuausrichtung der schulischen Inklusion veranschlagt.

200 in der Titelgruppe 76 veranschlagte Lehrerstellen dienen zur Finanzierung der Inklusionspauschale gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen. Aus Gründen der Haushaltklarheit werden die Stellen gestrichen und die Mittel in Höhe von 10 Mio. EUR ungekürzt aus dem Titel 422 76 in den Titel 633 76 umgesetzt.



2.1.4 Schülerzahlentwicklung

Schülerzahlentwicklung an öffentlichen Schulen (Vergleich der Prognose für den Haushalt 2018 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2016/17 mit der Prognose für den Haushaltsentwurf 2019 auf Basis der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2017/18):

Kapitel/Schulform	Schülerinnen und Schüler			Veränderung	in v.H.
	15.10.2017	HH 2018	HE 2019		
05 310 - Grundschule	629.556	629.614	635.978	6.364	1,0%
05 320 - Hauptschule	70.840	64.233	52.381	-11.852	-18,5%
05 330 - Realschule	199.543	195.720	184.830	-10.890	-5,6%
05 340 - Gymnasium	429.560	442.297	434.792	-7.505	-1,7%
05 350 - Sekundarschule	53.598	62.593	58.315	-4.278	-6,8%
05 350 TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	4.184	4.250	4.070	-180	-4,2%
05 350 TG 61 - Modellversuch "PRIMUS"	2.041	2.540	2.430	-110	-4,3%
05 360 - Weiterbildungskolleg	18.730	20.703	19.154	-1.549	-7,5%
05 380 - Gesamtschule	294.195	312.243	318.784	6.541	2,1%
05 390 - Förderschule	69.572	63.907	68.304	4.397	6,9%
05 410 - Berufskolleg	515.101	515.583	515.522	-61	0,0%
Zusammen	2.286.920	2.313.683	2.294.560	-19.123	-0,8%

Im Einzelnen:

- **Primarstufe**

In der **Grundschule** liegt die Schülerzahl im HE 2019 gegenüber dem HH 2018 um 6.364, d.h. um 1 Prozent höher.

Für den **Modellversuch PRIMUS** wird im HE 2019 mit 1.260 Schülerinnen und Schüler in der Primarstufe gerechnet. Im HH 2018 waren 1.270 Schülerinnen und Schüler prognostiziert worden.

- **Sekundarstufe I**

In der **Sekundarstufe I** liegen die Schülerzahlen insgesamt um 26.143, d.h. um 3,1 Prozent unter dem HH 2018. Für die einzelnen Schulformen ist festzustellen:

An den **Hauptschulen** ist die Schülerzahl um 11.852 (minus 18,5 Prozent) niedriger, an den **Realschulen** um 10.890 (minus 5,6 Prozent). An den **Gymnasien** ist die Schülerzahl in der Sekundarstufe I (G8 und G9) um 2.661 (minus 1 Prozent) niedriger und an den **Gesamtschulen** um 3.908 (plus 1,5 Prozent) höher. An den **Sekundarschulen** werden im Schuljahr 2019/20 58.315 Schülerinnen und Schülern erwartet (minus 4.278 = minus 6,8 Prozent). Bei den am **Modellversuch „Längeres, gemeinsames Lernen / Gemeinschaftsschule“** teilnehmenden Schulen werden gegenüber dem HH 2018 in der Sekundarstufe 270 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (mi-



nus 7,9 Prozent). Für die Sekundarstufe I des **Modellversuchs PRIMUS** wird im HE 2019 mit 1.170 Schülerinnen und Schülern gerechnet. Mit dem HH 2018 waren noch 1.270 Schülerinnen und Schülern erwartet worden.

- **Sekundarstufe II**

In der **Sekundarstufe II** liegt die Schülerzahl an den **Gymnasien** um 4.844 unter dem HH 2018 (minus 2,8 Prozent) und in der **Gesamtschule** um 2.633 höher (plus 4,7 Prozent). Insgesamt liegt die Schülerzahl in der Sekundarstufe II (allgemeinbildende Schulen) um 2.121 unter dem Vorjahreshaushalt (minus 0,9 Prozent).

- **Weiterbildungskollegs**

Die Schülerzahl an den Weiterbildungskollegs liegt um 1.550 unter der Schülerzahl des HH 2018 (minus 7,5 Prozent).

- **Förderschulen**

Die Schülerzahlprognose für die **Förderschulen** steigt und geht von plus 4.398 Schülerinnen und Schülern aus (plus 6,9 Prozent).

- **Berufskollegs**

In den Berufskollegs bleibt die Schülerzahl insgesamt über alle Bildungsgänge hinweg stabil. Es werden gegenüber dem HH 2018 60 Schülerinnen und Schüler weniger erwartet (minus 0,0 Prozent).

Zusammenfassung:



Schülerzahlentwicklung	Ist 2017	HH 2018	HE 2019	Diff.	in v.H.
Primarstufe	630.767	630.884	637.238	6.354	1,0%
davon Grundschule	629.556	629.614	635.978	6.364	1,0%
PRIMUS	1.211	1.270	1.260	-10	-0,8%
Sekundarstufe I	837.370	851.763	825.620	-26.143	-3,1%
davon Hauptschule	70.840	64.233	52.381	-11.852	-18,5%
Realschule	199.543	195.720	184.830	-10.890	-5,6%
Gymnasium G8	259.958	262.628	161.774	-100.854	-38,4%
Gymnasium G9 (Schulversuch - alt)	4.605	4.821	0	-4.821	beendet
Gymnasium G9	0	0	103.014	103.014	neu
Sekundarschule	53.598	62.593	58.315	-4.278	-6,8%
Gemeinschaftsschule	4.090	4.070	3.800	-270	-6,6%
PRIMUS	830	1.270	1.170	-100	-7,9%
Gesamtschule	243.906	256.428	260.336	3.908	1,5%
Sekundarstufe II	215.380	230.843	228.722	-2.121	-0,9%
davon Gymnasium	164.997	174.848	170.004	-4.844	-2,8%
Gemeinschaftsschule	94	180	270	90	50,0%
Gesamtschule	50.289	55.815	58.448	2.633	4,7%
Weiterbildungskolleg	18.730	20.703	19.154	-1.550	-7,5%
Förderschule	69.572	63.907	68.304	4.398	6,9%
Berufskolleg	515.101	515.583	515.522	-60	0,0%
Zusammen	2.286.920	2.313.683	2.294.560	-19.123	-0,8%

2.1.5 Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerber (LAA)

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2019 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Austritte drei Intervalle (01.01.2019 bis 30.04.2019, 01.05.2019 bis 31.10.2019 und 01.11.2019 bis 31.12.2019) maßgeblich. Die Aufsummierung dieser Höchstzahlen führt zu dem veranschlagten Stellensoll für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst von 14.465 (14.532) Stellen für LAA:



Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2019	HH 2018
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.373	6.335
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.057	1.357
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.638	1.538
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.648	2.647
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.749	2.655
Zusammen		14.465	14.532

Das Angebot für Einstellungen in den Vorbereitungsdienst wird auf hohem Niveau fortgeführt.

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2019	HH 2018
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000



2.1.6 Stellenhaushalt Verwaltung

Für Einrichtungen und Behörden im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung sind Planstellen und Stellen wie folgt veranschlagt:

Kapitel	Bezeichnung	Stellen		
		HE 2019	HH 2018	+/-
05 010	Ministerium	317	314	3
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	58	62	-4
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	250	245	5
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	135	135	0
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	189	181	8
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	256	211	45
05 450	Staatliche Schulen	47	48	-1
Summe Verwaltung		1.438	1.382	56

Im Verwaltungsbereich sind insgesamt 41 (64) Stellen mit einem kw-Vermerk versehen.

2.2 Allgemeine Erläuterungen zu den Stellenveränderungen

Ausgangsbasis für alle Erläuterungen und Übersichten sind die Stellenzahlen des Haushalts 2018.

2.2.1 Lehrerstellen

Die Zahl der Lehrerstellen an öffentlichen Schulen (einschließlich Kapitel 05 300 Titelgruppen 72, 74 und 76 und Kapitel 05 390 Titelgruppen 75 und 76) im Haushaltsentwurf 2019 beträgt 162.175 (HH 2018: 161.226).

Die Stellen teilen sich in Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wie folgt auf:



Kapitel	Bezeichnung	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
		Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
		HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-
05 300	Schulen gemeinsam	13.781	13.343	438				13.781	13.343	438
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)	3.049	2.982	67				3.049	2.982	67
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)	616	622	-6				616	622	-6
05 300 TG 76	Talentschulen	148	0	148				148	0	148
05 310	Grundschule	32.239	29.209	3.030	2.850	2.293	557	35.089	31.502	3.587
05 320	Hauptschule	4.082	4.397	-315	0	450	-450	4.082	4.847	-765
05 330	Realschule	9.884	10.323	-439	3	3	0	9.887	10.326	-439
05 340	Gymnasium	28.323	29.025	-702				28.323	29.025	-702
05 350	Sekundarschule	4.167	4.474	-307	124	124	0	4.291	4.598	-307
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule	312	323	-11	7	10	-3	319	333	-14
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	163	177	-14	5	0	5	168	177	-9
05 360	Weiterbildungskolleg	1.141	1.324	-183				1.141	1.324	-183
05 380	Gesamtschule	21.194	20.640	554	345	345	0	21.539	20.985	554
05 390	Förderschule	11.798	18.050	-6.252	140	150	-10	11.938	18.200	-6.262
05 390 TG 75	Inklusion	5.968	1.370	4.598	600	330	270	6.568	1.700	4.868
05 390 TG 76	Inklusionspauschale	0	200	-200				0	200	-200
05 410	Berufskolleg	21.116	20.942	174	120	120	0	21.236	21.062	174
Summe		157.981	157.401	580	4.194	3.825	369	162.175	161.226	949

2.2.2 kw-Vermerke im Lehrstellenhaushalt

Im Lehrstellenhaushalt sind noch 310 (3.014) kw-Vermerke wie folgt ausgebracht:

HE 2019	HH 2018	Kapitel	Bes.Gr.	Laufbahn- gruppe	Fälligkeit
0	1.173	05 300 bis 05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
310	310	05 300 bis 05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2020
0	349	05 300 bis 05 410	A 13	BA	kw zum 01.08.2019
0	571	05 300 bis 05 410	A 12		kw zum 01.08.2019
0	211	05 300 TG 72	A 13	BA	kw zum 01.08.2019
0	100	05 360	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
0	300	05 410	A 13	EA	kw zum 01.08.2019
310	3.014	Zusammen	-	-	-
0	2.704				kw zum 01.08.2019
310	310				kw zum 01.08.2020
310	3.014				-2.704



2.704 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten. Die ergänzenden Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind wie folgt verbindlich:

Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01	Stellen	kw zum
Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, ...	10	01.08.2020
Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, ...	300	01.08.2020
Zusammen	310	01.08.2020

Die verbleibenden 310 kw-Vermerke sind zum 01.08.2020 fällig (alle Kapitel 05 300).

2.2.3 Stellen in der allgemeinen Verwaltung

Die Zahl der Planstellen und Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für die allgemeine Verwaltung steigt saldiert von 1.382 um 56 auf 1.438.

Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Stellen		
		HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-
05 010	Ministerium	238	237	1	79	77	2	317	314	3
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0				2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	29	28	1	29	34	-5	58	62	-4
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung	134	134	0	116	111	5	250	245	5
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	155	147	8	34	34	0	189	181	8
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	110	85	25	146	126	20	256	211	45
05 450	Staatliche Schulen				47	48	-1	47	48	-1
Summe Verwaltung		940	906	35	498	477	21	1.438	1.382	56

Die Veränderungen sind unter Ziffer 2.44 und bei den jeweiligen Haushaltskapiteln erläutert.

2.2.4 kw-Vermerke in der allgemeinen Verwaltung

In der allgemeinen Verwaltung sind 41 (64) Stellen kw-gestellt.

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Haushaltskapiteln sowie auf die Ziffern 2.44 und 4.5 verwiesen.

Es verbleiben im HE 2019 folgende kw-Vermerke im Bereich der Verwaltung:



Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12.		kw zum 30.11.	kw zum 31.07.	kw zum 01.03.	kw ab 01.01.	kw zum 30.06.	kw zum 01.03.	kw zum 01.12.	Zusammen
			2019	2020	2020	2021	2022	2023	2023	2025	2034	
05 010	Ministerium		1	1	1	1			1			5
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW							2				2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen						1	1				2
05 300 TG60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen		0	14								14
05 300 TG63	Schulverwaltungsassistenz	17										17
05 450	Staatliche Schulen									1	0	1
Zusammen		17	1	15	1	1	1	3	1	1	0	41

Aus der nachstehenden Übersicht sind alle Stellen des Einzelplans 05 mit den Stellen für die Bereiche „Schule“ und „Verwaltung“, die Art der Stellen sowie die kw-Vermerke ersichtlich.



Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2019	HH 2018	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	157.981	157.401	+ 580
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 01.08.2019)	0	2.704	- 2.704
(davon kw zum 01.08.2020)	310	310	-
(Summe kw)	310	3.014	- 2.704
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.194	3.825	+ 369
Zusammen	162.175	161.226	+ 949
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	673	671	+ 2
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	267	234	+ 33
(davon kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	318	317	+ 1
(davon kw zum 31.12.2018)	0	6	- 6
(davon kw zum 31.12.2019)	1	1	-
(davon kw zum 30.11.2020)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2021)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw ab 01.03.2023)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 01.12.2034)	0	1	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	180	160	+ 20
(davon kw zum 01.08.2019)	0	20	- 20
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
Zusammen	1.438	1.382	+ 56
(davon kw)	41	64	- 23
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	163.613	162.608	+ 1.005
(davon kw)	351	3.077	- 2.726
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	59	59	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.465	14.532	- 67
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



2.3 Ausbildungskonsens

Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses.

Der Ausbildungskonsens NRW hat beschlossen, für alle Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden Schulen ein flächendeckendes, verbindliches, standardisiertes und genderorientiertes Gesamtsystem zur Berufs- und Studienorientierung im Lauf dieser Legislaturperiode landesweit umzusetzen. Mit diesem präventiven Ansatz sollen Warteschleifen von Jugendlichen im Übergangssystem Schule-Beruf und die Kosten der Nachsorge nachhaltig reduziert werden. Die schrittweise Einführung des Gesamtsystems erfordert in den allgemeinbildenden Schulen Ausgleichsstellen für den zusätzlichen Beratungs- und Koordinationsaufwand. Für die Koordination der Berufs- und Studienorientierung erhalten die Schulen grundständig zwei Entlastungsstunden. Für die zusätzliche Beratung werden weitere Entlastungsstunden in Abhängigkeit von der Schülerzahl zugewiesen. Das Nähere regelt ein RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 07.09.2016 (BASS 12-21 Nr. 1).

Die Berufskollegs erhalten für die zusätzlichen Aufgaben im Rahmen der koordinierten Übergangsgestaltung schrittweise, d.h. zunächst in den sogenannten Referenzkommunen, ebenfalls zwei Entlastungsstunden. Voraussetzung für die Zuweisung ist, dass auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaft eine „Kommunale Koordinierung“ jeweils gemäß einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) eingerichtet wurde. Die Umsetzung der Standardelemente zur Berufs- und Studienorientierung für alle Schülerinnen und Schüler ab dem 8. Jahrgang umfasst z.B. Potenzialanalyse, Portfolioarbeit, Berufsfelderkundung und Praxisphasen, im Anschluss an das Schülerbetriebspraktikum, eine koordinierte Übergangsgestaltung sowie eine halbjährliche Beratung der Eltern und Schülerinnen und Schüler zur Berufswegeplanung.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden 510 (490) Ausgleichsstellen für Berufswegeplanung und -beratung und die Koordination der Berufs- und Studienorientierung in Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt. Damit wird der Endausbau erreicht.

2.4 Bedarfsdeckender Unterricht (BdU)

Nach der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10.04.2011 (OVP 2011) beträgt die Dauer der schulpraktischen Ausbildung 18 Monate. Die Gesamtverantwortung der Ausbildung trägt die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL). Die Verantwortung für den Unterricht der Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) trägt die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Nach § 11 OVP 2011 erteilen die LAA in zwei vollständigen Schulhalbjahren jeweils neun Wochenstunden selbstständigen Unterricht, von denen je Schulhalbjahr acht Wochenstunden auf den Bedarf der Schule (Bedarf deckender Unterricht, BdU) angerechnet werden. Die jeweils neunte Stunde steht der Schule als Anrechnungsstunde zweckgebunden für Aufgaben der Lehrerbildung zur Verfügung. Alle Schulen in Nordrhein-Westfalen sind Ausbildungsschulen. Sie sind jeweils einem ZfsL zugeordnet. Die auf eine Schule entfallende Zahl von Ausbildungsplätzen und damit der Stellenanteil, der durch den selbstständigen Unterricht der LAA zu decken ist, wird rechnerisch nach Maßgabe der Grundstellen auf der Grundlage der Amtlichen Schulstatistik ermittelt. Auf dieser Grundlage soll die Schule mit dem zuständigen ZfsL abstimmen, wie viele und welche LAA mit welchen Fächern und



Fächerkombinationen an der Schule ausgebildet werden können, um der Ausbildungsverpflichtung nachzukommen. Es ist der Zeitraum anzurechnen, in dem LAA tatsächlich bedarfsdeckenden Unterricht erteilen können. Durch einen abgestimmten Modus bei den Einstellungen in den Vorbereitungsdienst ist gewährleistet, dass alle Schulen in den Regierungsbezirken - teils gleichzeitig, teils zeitlich versetzt - für jeweils zwei Schulhalbjahre vom BdU der LAA profitieren können.

Die Haushaltsveranschlagung berücksichtigt die Gesamtzahl der LAA aus den beiden Einstellungsterminen 2019 (9.000 Einstellungen gem. HE 2019) und differenziert nach der angestrebten Lehramtsbefähigung. LAA an Ersatzschulen sowie Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden für die öffentlichen Schulen nicht beim BdU angerechnet. Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA wird nach Maßgabe der geltenden Pflichtstundenzahl der jeweiligen Schulform angerechnet. LAA für das Alt-Lehramt Primarstufe werden der Grundschule zugerechnet, LAA Sonderpädagogik der Förderschule und die LAA des Alt-Lehramts S II/I - Schwerpunkt Berufskolleg - den Berufskollegs. Für die schulformübergreifenden Lehrämter HRGes und Gymnasium/Gesamtschule sowie die denen entsprechenden Alt-Lehrämter wird nach ausbildungsfachlichen Vorgaben quotiert:

- Lehramt HRGes (S I):
 - Hauptschule 14 (16) Prozent,
 - Realschule 34 (40) Prozent,
 - Sekundarschule 10 (6) Prozent und
 - Gesamtschule 42 (38) Prozent.

- Lehramt Gymnasium/Gesamtschule:
 - Gymnasium 80 (80) Prozent und
 - Gesamtschule 20 (20) Prozent.

Der bedarfsdeckende Unterricht der LAA ist in den Haushaltsplänen wie folgt angerechnet worden:



Kapitel	Bezeichnung	HE 2019	HH 2018
05 310	Grundschule	472	472
05 320	Hauptschule	62	72
05 330	Realschule	152	178
05 340	Gymnasium	858	858
05 350	Sekundarschule	48	30
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	0	0
05 350 TG 61	PRIMUS	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	0	0
05 380	Gesamtschule	420	400
05 390	Förderschule	289	289
05 410	Berufskolleg	199	199
Zusammen		2.500	2.498

Der Ertrag des BdU verändert sich durch eine andere Schulformkapitelzuordnung der LAA. Bei einer unveränderten Zahl der insgesamt beabsichtigten LAA Einstellungen und bei unverändert angerechneten 8 Stunden/LAA ist der rechnerische Stellenertrag im BdU von Pflichtstundenzahl der Einsatzschulform abhängig (z.B. Hauptschule 28, Sekundarschule 25,5). So „erwirtschaftet“ ein LAA einer Hauptschule 0,29 Stelle BdU (8/28) und an einer Sekundarschule 0,31 Stelle BdU (8/25,5).

2.5 Bedarfsparameter (Schüler / Lehrer - Relationen)

Die für die Unterrichtsversorgung erforderliche Zahl der Grundstellen errechnet sich aus der Schülerzahl und der Relation "Schüler je Lehrerstelle". Mit den Grundstellen wird der normale Unterrichtsbedarf (Grundbedarf) gedeckt, der an allen Schulen einer Schulform unter Berücksichtigung der jeweiligen wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler, der wöchentlichen Pflichtstunden der Lehrerinnen und Lehrer und der Klassenbildungswerte ermittelt wird. Besondere Bedarfslagen einzelner Schulen sind nicht Bestandteil des Grundbedarfs, sondern werden ggf. als Unterrichtsmehrbedarf und/oder Ausgleichsbedarf berücksichtigt.

Die Zahl der Grundstellen wird errechnet, in dem die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Relation "Schüler je Lehrerstelle" (Schüler/Lehrer-Relation) geteilt wird. Die Schüler/Lehrer-Relationen für die einzelnen Bildungsgänge beruhen auf den in der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG - BASS 11-11 Nr. 1) normierten Werten und berücksichtigen durch landesweite Durchschnittswerte die allgemeinen und schulformspezifischen Rahmenbedingungen.

Da die Relationen weitgehend Durchschnittsgrößen einzelner Bedarfelemente enthalten, kann die oben beschriebene Ermittlung des Grundstellenbedarfs bei den einzelnen Schulen zu einer ungleich-



mäßigen Unterrichtsversorgung führen, wenn die tatsächlichen Verhältnisse an der Schule von den pauschalen Annahmen abweichen. Die Schulaufsicht kann in diesen Fällen nachsteuern, d.h. vom rechnerischen Grundstellenbedarf abweichende Bedarfsanerkennungen vornehmen und somit die Personalausstattung der einzelnen Schule entsprechend anpassen.

2.5.1 Grundschule

(Kapitel 05 310 und 05 350 TG 61)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Für die Primarstufe im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 19,49 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	SJ 18/19	SJ 19/20
Grundschulen	21,95	21,95
PRIMUS (Primarstufe)	19,49	19,49

2.5.2 Hauptschule, Realschule, Gymnasium Sekundarstufe I (G8 und G9), Gemeinschaftsschule (Schulversuch), PRIMUS und Gesamtschule Sekundarstufe I

(Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 350, 05 350 TG 60, 05 350 TG 61 und 05 380)

Für die Schulformen Realschule, Gymnasium und Gesamtschule wurde mit dem Schuljahr 2014/2015 mit der Absenkung der Klassenfrequenzrichtwerte von 28 auf 27 in den **Eingangsklassen** begonnen. Im Schuljahr 2019/20 wird die Jahrgangsstufe 10 erreicht. Die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes an Realschulen, Gymnasien (G8 und G9) und Gesamtschulen von 28 auf 27 wird mit dem HE 2019 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.

Für die Sekundarschule wird die Schüler/Lehrer-Relation auf 16,27 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 25,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für den Schulversuch Gemeinschaftsschule wird die Relation in der Sekundarstufe auf 15,62 festgesetzt (Klassenfrequenzrichtwert 24,0, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Für die Sekundarstufe I im Schulversuch PRIMUS ist eine Schüler/Lehrer-Relation von 14,45 vorgesehen (Klassenfrequenzrichtwert 22,5, Lehrerarbeitszeit 25,5 Wochenstunden).

Schulform	Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
Realschulen	alle Klassen	20,94	20,19
Gymnasien	SI (G 8)	19,88	19,17
Gymnasien	SI (G 9)	20,61	19,87
Sekundarschulen	SI	16,27	16,27
Gemeinschaftsschulen	SI	15,62	15,62
Gesamtschulen	SI	19,32	18,63
PRIMUS	SI	14,45	14,45

2.5.3 Gymnasium und Gesamtschule Sekundarstufe II

(Kapitel 05 340 und 05 380)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.



In der Sekundarstufe II des Gymnasiums (G 9 und G 8) und der Gesamtschule gilt eine Stundenzahl von 102.

Schulform	Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Gymnasien	S II	12,7	12,7
Gesamtschulen	S II	12,7	12,7

2.5.4 Weiterbildungskolleg (WBK)

(Kapitel 05 360)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Schulform	Bildungsgang	SJ 18/19	SJ.19/20
WBK	Kollegs		
	Vollbeleger	12,55	12,55
	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
	Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasium		
	Vollbeleger	18,18	18,18
	Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschule		
Vollbeleger	22,77	22,77	
Teilbeleger	34,90	34,90	

2.5.5 Sonderpädagogische Förderung/Inklusion

(Kapitel 05 390)

Frühförderung

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Hausfrüherziehung	16,66	16,66
Förderschulkindergarten		
FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22

Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Geistige Entwicklung	6,14	6,14



Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen; Schule für Kranke, Förderschule (berufsbildend)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
Teilzeit	13,33	13,33
Schule für Kranke allgemeinbildend	5,89	5,89

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Förderschule (berufsbildend) Vollzeit	7,83	7,83

Relation für Förderschulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Für die Förderung von Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen (Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache) an Förderschulen wird der Lehrerstellenbedarf (Grundbedarf) der Förderschulen seit dem Schuljahr 2018/19 nach der Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 berechnet und im Haushalt veranschlagt. Hinzu kommt ggf. noch ein Mehr- und Ausgleichsbedarf (z.B. Ganztagszuschläge und der sog. Mehrbedarf 1 und 2). Der Relation für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen ein Klassenfrequenzrichtwert von 14 und ein wöchentlicher Unterrichtsbedarf (unter Berücksichtigung von Differenzierungsbedarf und Zusatzangeboten) von 36 Lehrerwochenstunden zu Grunde.

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Förderschwerpunkt Lern- und Entwicklungsstörungen	9,92	9,92



2.5.6 Berufskolleg (Kapitel 05 410)

Keine Veränderungen im Haushaltsentwurf 2019.

Bildungsgang	SJ 18/19	SJ 19/20
Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	-	-
Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
Vollzeit Lernen (analog ehemalige SLR FÖS Lernen)	-	-
Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
Dreijährige Fachschule	27,28	27,28

Die Bildungsgänge Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42m HWO und der Förderschwerpunkt Lernen in Teilzeit und in Vollzeit sind mit dem Haushalt 2010 aufgenommen worden.

Aufgrund des erhöhten Förderbedarfs ist der Unterricht in den entsprechenden Klassen nicht im Rahmen der für Berufskollegs vorgesehenen Klassenfrequenz 22 möglich. Für eine individuelle Förderung ist ein Klassenfrequenzrichtwert und Höchstwert analog der Förderschule (berufsbildend) Lernen (Richtwert = 16; Höchstwert 22) erforderlich. Dementsprechend ist an Stelle der Schüler/Lehrer-Relation 41,64 die Schüler/Lehrer-Relation 31,60 übernommen worden.

Für Jugendlichen mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, die einen Bildungsgang in einem Berufskolleg besuchen, entfallen ab dem Schuljahr 2016/17 die für den Förderschwerpunkt Lernen bisher vorgesehenen Schüler/Lehrer-Relation 31,60 (Teilzeit) bzw. 10,47 (Vollzeit). Der Lehrerstellengrundbedarf für Jugendliche mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen richtet sich ab dem Schuljahr 2016/17 nach der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs. Für die sonderpädagogische Unterstützung dieser Schülerinnen und Schüler erfolgt zusätzlich eine systemische Unterstützung, für die im HE 2019 400 (400) Stellen (Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion - LES) zur Verfügung stehen. Hinzu kommen 31 (30) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion von Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (Doppelzählung).

Im Bildungsgang Vollzeit Einfachqualifikation wird eine gesonderte Schüler/Lehrer-Relation für halbjährlich endende Bildungsgänge aufgenommen. Wie bereits bei den Bildungsgängen Teilzeit Einfachqualifikation, Teilzeit Doppelqualifikation und Vollzeit Doppelqualifikation wird auch hier der Relationswert für das letzte Schuljahr verdoppelt.



2.5.7 Zusammenfassung der Schüler/Lehrer-Relationen

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2018/19	SJ 2019/20
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	20,61	-
		Sekundarstufe I (G 9)	-	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2018	2019
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	20,61	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO-SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Schule für Kranke		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		



2.6 Beförderungsstellen und Stellenschlüssel

Gesetzliche Vorgaben

Mit dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Dienstrechtsmodernisierungsgesetz - DRModG NRW) wurden das „Übergeleitete Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (ÜBesG NRW)“ und das „Landesbesoldungsgesetz (LBesG)“ zusammengeführt. Ab dem 01.07.2016 gilt allein das Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW).

Die einzelnen Besoldungsgruppen ergeben sich aus den Landesbesoldungsordnungen (Anlagen 1 - 4) zum LBesG. Die Zahl der Stellen für die Schulleitungen (Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertreter) richtet sich nach der Zahl und Größe der Schulen (§ 84 Abs. 2 LBesG).

Nach Nr. 9.2.2 der Haushaltstechnischen Richtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen (HRL-NRW) richtet sich die Ausweisung der einzelnen Planstellen in den Besoldungsgruppen nach dem sogenannten Stellenschlüssel. In § 27 Abs. 1 LBesG ist bestimmt, bis zu wie viel Prozent der in einer Laufbahngruppe ausgewiesenen Planstellen auf die einzelnen Besoldungsgruppen entfallen. Bei der Schlüsselung sind die Planstellen mit kw-, ku- und Sperrvermerk sowie die Planstellen ohne Besoldungsaufwand gesondert zu behandeln. Die Beschlüsse der Landesregierung und des Landtags zur Stellenschlüsselung sind zu beachten.

Unter Anlegung strengster Maßstäbe ist zu prüfen, ob die schlüsselmäßig ermittelten Planstellen nach Maßgabe sachgerechter Bewertung erforderlich sind.

Mit Einführung der Personalausgabenbudgetierung im Jahr 2006 sind die Stellenplanobergrenzen des seinerzeitigen § 26 Abs. 1 BBesG entfallen. Im Lehrerstellenhaushalt ist bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen der bisherige Veranschlagungsmodus grundsätzlich beibehalten worden, weil im Rahmen der Haushaltsführung unverändert eine Stellenbewirtschaftung erforderlich ist. Die Zahl der ausgebrachten Beförderungsstellen orientiert sich zudem an den finanzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Besetzung.

Grundsätze der Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen

Für die Berechnung der Zahl der Beförderungsstellen gelten folgende Grundsätze:

- **Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**
Die für dauernd beschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebrachten Stellen werden grundsätzlich nicht in die Stellenplanobergrenzenberechnung einbezogen.
- **Obergrenzen**
Die Obergrenzen für die ersten Beförderungsämter der Besoldungsgruppe A 14 (65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen) sind entsprechend der bis zum 30.06.1997 geltenden Rechtslage zu ermitteln. Das bedeutet, dass jeweils bis zu 65 Prozent der A 13 / A 14 Stellen als Beförderungsämter ausgewiesen werden dürfen.
- **Nachschlüsselung**
Bei der Veranschlagung von Beförderungsstellen gilt die so genannte Nachschlüsselung. Dies bedeutet, dass Planstellenzugänge zunächst für die Dauer von drei Jahren im Eingangsamts der jeweiligen Laufbahn im Haushaltsplan ausgewiesen werden (Phasenverschiebung). Erst ab dem



vierten Jahr werden sie bei der Ermittlung der Zahl der Beförderungsstellen berücksichtigt. In die Berechnung der Beförderungsstellen des Jahres 2019 konnten daher die Planstellenzugänge des Jahres 2016 einbezogen werden.

• **Anrechnungen**

Auf die geschlüsselte Zahl der Beförderungsstellen sind anzurechnen:

- Für die Beförderungsstellen Besoldungsgruppe A 15 - Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/ Fachleiter - und Besoldungsgruppe A 14 - Oberstudienrätin/Oberstudienrat - an Gesamtschulen sind die Funktionsstellen, die von Lehrkräften des höheren Dienstes in Anspruch genommen werden, gemäß § 28 Abs. 7 Satz 1 und 2 LBesG anzurechnen.
- Kompensation für strukturelle Verbesserungen:

Kapitel	Bes.Gr.	Zweiter Konrektor Grundschulen	Zweiter Konrektor Realschulen	Beförderungs-ämter A 13 SI Hauptschule ("Allehrämter")	Verbesserung Fachlehrer-schlüssel (Bes.Gr. A 9 / A 10)
05 340	A 15	-	-	9	49
	A 14	-	210	21	-
05 380	A 15	-	-	1	-
	A 14	15	-	2	-
05 410	A 15	-	-	-	22
Insgesamt		15	210	33	71

- Die Nichtveranschlagung von schlüsselfähigen Beförderungsstellen zur Teilkompensation der Besoldungsmehraufwendungen im Rahmen des Stellenzuwachses des Doppelhaushalts 2004/05 bei den Besoldungsgruppen A 15 und A 14 (ohne Schulleitungs- und Vertretungsstellen) im Umfang von 1.100 Stellen wird ebenfalls unverändert fortgeführt. Der Kompensationsbeitrag in Höhe von rd. 9 Mio. EUR wurde auf der Grundlage der seinerzeitigen durchschnittlichen Istaussgaben für Lehrkräfte in den Besoldungsgruppen A 13, A 14 und A 15 ermittelt.

Kapitel	Bes.Gr.	Kompensation
05 340	A 15	149
	A 14	415
05 360	A 15	5
	A 14	17
05 380	A 15	19
	A 14	83
05 390	A 15	0
	A 14	8
05 410	A 15	97
	A 14	307
Insgesamt	A 15	270
	A 14	830
Zusammen	-	1.100



2.6.1 Besoldungsgruppe A 15

Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Grundlage des Beförderungsamtes A 15 (Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/ Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung) bildet Fußnote 12 zu Besoldungsgruppe A 15 LBesO A (Höchstens 30 Prozent der Gesamtzahl der planmäßigen Beamtinnen und Beamten in der Laufbahn der Studienrätinnen und Studienräte). Mit dem Nachtragshaushalt 1983 wurde diese Quote in Nordrhein-Westfalen auf 21 v. H. (§ 7 a Abs. 2 -neu- Haushaltsgesetz 1983) reduziert.

Kapitel	Besetzt März 2018	veranschlagt		+/-
		HE 2019	HH 2018	
05 340	2.625	4.155	4.120	+ 35
05 350 TG 60	1	2	0	+ 2
05 360	110	148	148	-
05 380	502	980	956	+ 24
05 390	24	38	38	-
05 410	2.025	2.830	2.810	+ 20
Summe	5.287	8.153	8.072	+ 81

Die veranschlagte Zahl der Beförderungsstellen schließt die Stellen für Studiendirektorin / Studiendirektor -als Fachleiterin / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- ein.

2.6.2 Besoldungsgruppe A 14

Oberstudienrätin/Oberstudienrat

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz vom 24.02.1997 ist durch Streichung des bisherigen § 26 Abs. 6 BBesG die frühere Obergrenze für das erste Beförderungsamt (65 v. H. der veranschlagten Planstellen des Eingangs- und des ersten Beförderungsamtes) weggefallen. Mit Beschluss vom 24.11.1998 hat die Landesregierung entschieden, in Nordrhein-Westfalen bei der haushaltsrechtlichen Umsetzung an dieser Beförderungsstellenquote u.a. für die Besoldungsgruppe A 14 (Oberstudienrätin/Oberstudienrat) festzuhalten. Die Regelung wurde letztmalig mit Haushaltsaufstellungsschreiben des FM vom 07.02.2003 für den Doppelhaushalt 2004/05 getroffen.

Die Basiszahl wird ermittelt, in dem von der Gesamtzahl der Planstellen des höheren Dienstes die Planstellen Besoldungsgruppe A 16, A 15 sowie die Funktionsstellen der Besoldungsgruppe A 14 abgezogen werden. Die sich so ergebende Zahl der Planstellen kann in den Besoldungsgruppen A 14 und A 13 ausgebracht werden. Die dreijährige Phasenverschiebung wird berücksichtigt.



Kapitel	Besetzt März 2018	veranschlagt		+/-
		HE 2019	HH 2018	
05 340	8.000	11.632	11.632	-
05 350	49	460	431	+ 29
05 350 TG 60	13	38	36	+ 2
05 350 TG 61	1	5	5	-
05 360	294	330	375	- 45
05 380	2.235	2.910	2.873	+ 37
05 390	77	115	115	-
05 410	6.745	8.725	8.700	+ 25
Summe	17.414	24.215	24.167	+ 48

2.6.3 Besoldungsgruppe A 13

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I

Für das Beförderungsamts Besoldungsgruppe A 13 (Sekundarstufen I - Lehrerin/Lehrer) können nach Fußnote 7 zur Besoldungsgruppe A 13 LBesO A im Bereich der Realschule sowie der Sekundarstufe I der Gesamtschule und des Gymnasiums gesetzlich bis zu 40 v. H., für den Hauptschulbereich gesetzlich bis zu 10 v. H. der Planstellen dieses Lehramtes in dieser Besoldungsgruppe ausgebracht werden. Seit dem Haushalt 1998 werden an Hauptschulen 50 Planstellen der Bes.Gr. A 13 S I außerhalb des Stellenschlüssels für "Altlehrämter" bereitgestellt. Die 26 (47) Stellen für Lehrkräfte eines Realschulzweigs an einer Hauptschule im organisatorischen Zusammenschluss mit einer Realschule werden nach den Höchstgrenzen für Realschulen (= 40 v.H.) geschlüsselt. Die Stellen in Kapitel 05 300 und in den Titelgruppen werden nicht geschlüsselt.



Kapitel	Bes.Gr. A 12			Bes.Gr. A 13			Zusammen		
	HE 19	HH 18	+/-	HE 19	HH 18	+/-	HE 19	HH 18	+/-
05 300 TG 74	93	93	0	0	0	0	93	93	0
05 320	3.221	3.391	-170	416	443	-27	3.637	3.834	-197
05 330	5.218	5.218	0	3.478	3.478	0	8.696	8.696	0
03 340	312	378	-66	208	252	-44	520	630	-110
05 350	1.687	1.907	-220	1.124	1.272	-148	2.811	3.179	-368
05 350 TG 60	128	134	-6	85	90	-5	213	224	-11
05 350 TG 61	34	43	-9	21	29	-8	55	72	-17
05 360	206	182	24	137	121	16	343	303	40
05 380	5.066	5.607	-541	2.442	2.366	76	7.508	7.973	-465
05 390	90	90	0	60	60	0	150	150	0
05 390 TG 75	477	477	0	0	0	0	477	477	0
05 410	12	18	-6	12	12	0	24	30	-6
Zusammen	16.544	17.538	-994	7.983	8.123	-140	24.527	25.661	-1.134

2.6.4 Fachlehrerinnen und Fachlehrer

Die Planstellen für Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (LBeSO A; Besoldungsgruppen A 11 / A 12) und für Technische Lehrerinnen/Technische Lehrer Fachlehrerinnen/Fachlehrer - mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung (LBeSO A; Besoldungsgruppen A 10/A 11) sind jeweils im Verhältnis 60 % / 40 % (Eingangsamtsamt / Beförderungsamtsamt) im Haushalt veranschlagt.

Für die übrigen Fachlehrerlaufbahnen nach der LBeSO A (Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattlehrerin oder des Werkstattlehrers, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-, Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen) beträgt die haushaltsmäßig abgesicherte Stellenquotierung 35 % / 45 % / 20 % (A 9 / A 10 / A 11).



Fachlehrerin / Fachlehrer	Kapitel	Eingang samt	HE 19	HH 18	Beförde- rungs- amt I	HE 19	HH 18	Schlüs- sel	Beförder- ungs- amt II	HE 19	HH 18	Schlü- ssel
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an allgemeinbildenden Schulen-	05 310	Bes.Gr. A 10	10	10								
	05 320		20	20								
	05 330		10	37								
	05 380		15	15								
	05 390		2	2								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater-	05 410	Bes.Gr. A 11	16	16								
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-	05 390	Bes.Gr. A 9	366	366	Bes.Gr. A 10	471	471	45%	Bes.Gr. A 11	209	209	20%
	05 410		9	9		12	12			5	5	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 9	2	2	Bes.Gr. A 10	3	3	45%	Bes.Gr. A 11	0	0	20%
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers-	05 390	Bes.Gr. A 9	6	6	Bes.Gr. A 10	8	8	45%	Bes.Gr. A 11	4	4	20%
	05 410		322	322		414	414			184	184	
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 10	58	47	Bes.Gr. A 11	112 *)	123	40%				
Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn - der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs-	05 410	Bes.Gr. A 11	24	24	Bes.Gr. A 12	16	16	40%				
Zusammen			860	876		1.036	1.047			402	402	

*) Hinweis zu Kapitel 05 410:
Bes.Gr. A 11 T 44 (55) ku nach Bes.Gr. A 10 T



2.7 Beurlaubungen, Teilzeitbeschäftigung und Elternzeit

2.7.1 Leerstellen für Beurlaubungen im Schulbereich

Nach Beurlaubungsgrund und Schulformen:

Bes.Gr.	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen, § 74 (2) LBG Elternzeit			§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit			§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen			Schuldienst, Entwicklungshilfe			Sonstige Leerstellen			§ 65 LBG Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")			§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase			Zusammen		
	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19	HH 18	Ist	HE 19
A 16	12	7	13	0	0	0	0	0	0	19	19	19	8	8	8	2	1	4	2	1	0	43	36	44
A 15	62	45	65	0	0	0	6	1	6	45	45	45	15	15	15	47	41	45	33	13	5	208	160	181
A 14	293	268	430	0	0	0	17	10	26	136	131	146	23	23	28	143	147	192	116	63	48	728	642	870
A 13 EA	1034	1091	1144	0	0	0	21	13	21	83	78	83	10	10	10	208	166	226	100	109	51	1456	1467	1535
A 13 BA	527	461	504	0	0	0	38	15	21	34	34	29	15	15	10	171	144	151	93	101	27	878	770	742
A 12	2636	2573	2636	0	0	0	133	84	108	78	78	76	10	10	8	341	260	356	115	221	18	3313	3226	3202
A 11	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	26	1	154	4	115	157	30	116
A 10	2	5	6	0	0	0	1	1	2	0	0	0	0	0	0	21	8	22	82	9	42	106	23	72
A 9	15	11	15	0	0	0	0	1	1	1	1	1	0	0	0	12	1	9	100	0	55	128	14	81
Zus.	4582	4461	4813	0	0	0	216	125	185	396	386	399	81	81	79	947	794	1006	795	521	361	7017	6368	6843
+/-	+231			-			-31			+3			-2			+59			-434			-174		

Bei den sonstigen Leerstellen handelt es sich um Leerstellen für Beurlaubungen für Auslandsschuldienst, für Entwicklungshilfe, an Ersatzschulen, zur Wahrnehmung eines Landtags- oder Bundestagsmandats oder eines Mandats im Europaparlament, für Kirchliche Einrichtungen, etc.

Nach Beurlaubungsgrund und Besoldungsgruppen:

Kapitel	Leerstellen															
	§ 64 LBG Urlaub aus familiären Gründen § 74 (2) LBG Elternzeit		§ 67 LBG (Familien-) Pflegezeit		§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpol. Gründen		§ 65 LBG Teilzeit- beschäftigung im Blockmodell ("Sabbatjahr")		§ 66 LBG Altersteilzeit Freistellungsphase		Zusammen		Sonstige Leerstellen		Insgesamt	
	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018
05 310	2.055	2.045	0	0	74	95	217	228	79	189	2.425	2.557	55	55	2.480	2.612
05 320	202	197	0	0	25	25	59	63	36	78	322	363	38	38	360	401
05 330	396	376	0	0	27	32	118	99	40	85	581	592	22	22	603	614
05 340	846	767	0	0	17	17	190	185	34	126	1.087	1.095	185	185	1.272	1.280
05 350	87	46	0	0	5	5	25	22	3	4	120	77	0	0	120	77
05 360	29	29	0	0	5	5	10	14	5	10	49	58	5	5	54	63
05 370	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
05 380	414	394	0	0	16	16	169	126	46	93	645	629	96	95	741	724
05 390	377	367	0	0	7	12	103	95	41	82	528	556	12	12	540	568
05 410	407	361	0	0	9	9	115	115	77	128	608	613	65	65	673	678
zus.	4.813	4.582	0	0	185	216	1.006	947	361	795	6.365	6.540	478	477	6.843	7.017
Diff.	231		0		-31		59		-434		-175		1		-174	

In der Stellenbewirtschaftung ist Vorsorge zu treffen, dass bei Rückkehr der Lehrkräfte aus Leerstellen sowie für rückkehrende Lehrkräfte aus der Jahresfreistellung bzw. der Elternzeit ausreichend freie Stellen in der entsprechenden Wertigkeit zur Verfügung stehen. Bei Ermittlung der Einstellungskontingente sind die Rückkehrtatbestände zu berücksichtigen.



Im Verwaltungsbereich des Einzelplans 05 sind 26 (26) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

2.7.2 Zahl der beurlaubten und teilzeitbeschäftigten Personen und der geräumten Stellen

Nachstehend sind die zum 24.07.2018 gebuchten Teilzeitbeschäftigungen und Beurlaubungen im Schulbereich aufgeführt:

Schul Kapitel 05 310 - 05 410	Personen	Geräumte Stellen
§ 71 LBG Urlaub aus familiären Gründen	3.138	3.138
§ 70 LBG Urlaub aus arbeitsmarktpolitischen Gründen	142	142
§ 64 LBG Jahresfreistellung "Sabbatjahr" (Leerstelle)	793	793
§ 65 Altersteilzeit (Blockmodell Leerstelle - Freistellungsphase)	465	465
Summe Beurlaubung	4.538	4.538
§ 66 LBG Teilzeit aus familiären Gründen	31.162	10.243
§ 63 LBG voraussetzungslose Teilzeit	15.379	3.781
§ 64 LBG Jahresfreistellung Teilzeit (Sabbatjahr)*	3.163	918
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	8.531	7.066
§ 65 LBG Altersteilzeit (Teilzeitmodell)	48	23
§ 65 LBG Altersteilzeit (komb. Teil- und Blockmodell - Arbeitsphase)	42	19
Summe Teilzeit	58.325	22.050
Beurlaubung/Teilzeit insgesamt		
§ 71 / § 66 LBG Beurlaubung/Teilzeit	34.300	13.381
§ 64 / § 63 LBG Beurlaubung/Teilzeit	18.684	4.841
§ 65 LBG Altersteilzeit	555	507
Sonstige Teilzeit bei Tarifbeschäftigten	8.531	7.066
Summe Beurlaubung/Teilzeit	62.070	25.795
Sonderurlaub § 12 SURVO / § 28 TV-L	32	27
Elternteilzeit- über 1 Jahr (mit Leerstelle)	1.500	1.500
Elternzeit - bis 1 Jahr (ohne Leerstelle)	10.345	9.710
Summe Elternteilzeit	11.845	11.210
Insgesamt	73.947	37.032
* lediglich nominal geräumte Leerstellen. Die Arbeitsleistung wird nach wie vor voll erbracht und lediglich auf einen Teil der Besoldung verzichtet, mit dem die nachfolgende Freistellung finanziert wird.		
Anmerkung zu Altersteilzeit:		
Darüberhinaus verzichten 116 Lehrkräfte auf die Altersermäßigung, um die Altersteilzeit in Anspruch nehmen zu können.		



2.8 Einstellungen

Von 2005 bis 2018 wurden landesweit rund 96.600 Einstellungen vorgenommen:

Stand: 29.08.2018

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen bis 31.08.2018

Schulform	Jahr														zusammen
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Einstellungen insgesamt															
Grundschule	1.316	2.623	1.229	1.499	1.388	472	1.814	1.345	1.659	2.011	2.848	2.299	1.815	1.248	23.566
Primus	-	-	-	-	-	-	-	-	3	17	15	25	22	11	93
Hauptschule	72	659	23	115	535	258	637	362	304	233	523	256	126	120	4.223
Realschule	179	363	356	607	856	746	741	530	289	128	578	423	367	298	6.461
Gemeinschaftsschule	-	-	-	-	-	-	39	55	55	55	51	38	21	8	322
Sekundarschule	-	-	-	-	-	-	-	132	296	352	464	499	453	271	2.467
Gesamtschule	642	634	499	568	966	1.152	1.019	990	1.121	1.265	1.327	1.384	1.292	1.103	13.962
Gymnasium	1.222	1.684	1.662	1.655	2.158	2.678	2.369	1.897	600	562	1.651	1.759	1.447	1.192	22.536
Förderschule	360	353	401	655	754	420	760	598	530	311	409	583	524	333	6.991
Berufskolleg	981	832	734	845	1.038	840	864	606	766	615	1.188	1.173	1.050	676	12.208
Weiterbildungskolleg	111	87	69	29	55	69	98	64	33	35	54	38	20	18	780
zusammen	4.883	7.235	4.973	5.973	7.750	6.635	8.341	6.579	5.656	5.584	9.108	8.477	7.137	5.278	93.609

- sonstige -

Nachrichtlich															
herkunftssprachlicher Unterricht	-	-	-	-	43	-	-	-	-	-	-	-	-	-	43
Sozialpädagogen in der Schuleingangsphase	-	-	-	-	-	23	90	59	44	59	19	26	40	518	878
Sozialpädagogen	83	6	-	66	105	44	56	41	22	43	36	41	56	77	676
Fachlehrer/Werkstattlehrer	79	64	70	96	128	28	49	21	15	16	31	55	41	27	720
Fachlehrer an Förderschulen	-	-	-	-	-	19	46	30	17	21	27	65	55	39	319
Multiprofess. Teams	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	57	116	27	200
nicht zuzuordnen	-	142	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	142
zusammen	162	212	70	162	276	114	241	151	98	139	113	244	308	688	2.978
Gesamtergebnis	5.045	7.447	5.043	6.135	8.026	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	5.966	96.587

Neueinstellungen in den öffentlichen Schuldienst in Nordrhein-Westfalen

- 2005 bis 2018 -

Schulform	Jahr														zusammen
	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	
Grundschule	1.316	2.623	1.229	1.499	1.388	484	1.906	1.406	1.703	2.072	2.866	2.343	1.902	1.796	24.533
Primus	-	-	-	-	-	-	-	-	3	17	15	25	22	11	93
Hauptschule	72	659	23	115	535	266	649	368	307	240	525	276	140	136	4.311
Realschule	179	363	356	607	856	752	746	533	290	128	580	430	379	304	6.503
Gemeinschaftsschule	-	-	-	-	-	-	39	55	55	55	51	39	21	8	323
Sekundarschule	-	-	-	-	-	-	-	132	296	357	466	505	459	277	2.492
Gesamtschule	642	634	499	568	966	1.171	1.030	1.001	1.133	1.288	1.336	1.405	1.321	1.124	14.118
Gymnasium	1.222	1.684	1.662	1.655	2.158	2.683	2.376	1.900	600	562	1.651	1.764	1.457	1.194	22.568
Förderschule	360	353	401	655	754	443	815	639	552	334	442	652	586	376	7.362
Berufskolleg	981	832	734	845	1.038	879	921	630	782	634	1.235	1.244	1.137	720	12.612
Weiterbildungskolleg	111	87	69	29	55	71	100	66	33	36	54	38	21	20	790
zusammen	4.883	7.235	4.973	5.973	7.750	6.749	8.582	6.730	5.754	5.723	9.221	8.721	7.445	5.966	95.705

In den Jahren 2005 bis 2009 ist eine Aufteilung der sonstigen Lehrkräfte nach Schulformen nicht möglich.

Auch nach dem Erhebungsstichtag ist mit weiteren Einstellungen zu rechnen.

Die Einstellungsmöglichkeiten im Jahr 2019 in den einzelnen Schulformen sind von folgenden Faktoren abhängig:

- Entwicklung der Lehrstellenzahl im Haushalt 2019
- Berufsaustritte,
- Versetzungen zwischen den Schulkapiteln, bezirks- und länderübergreifende Versetzungen,
- Verlagerung zwischen den Schulkapiteln nach der Zuweisung der Stellen aus dem Kapitel 05 300 für das kommende Schuljahr,
- Veränderung der Kompensationsanteile insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell („Sabbatjahr“),



- Veränderung der Freistellungen insbesondere für Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell (Freistellungsphase),
- Stellenverlagerungen zwischen den Schulkapiteln nach dem Bedarf,
- Saldierung der auf Grund von Beurlaubungs- / Teilzeitanträgen sowie Elternzeit geräumten Stellen im Verhältnis zur Zahl der zurückkehrenden Lehrkräfte.

2.9 Erhebung des Unterrichtsausfalls

Die landesweite, digitale und schulscharfe Erfassung des Unterrichtsausfalls ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung.

Daher führt das Ministerium für Schule und Bildung ab dem Schuljahr 2018/19 die „Flächendeckende Unterrichtsausfallstatistik mit Detailerhebung“ ein. Die Erhebung besteht aus der wöchentlichen Meldung zentraler Kennziffern zum Umfang des erteilten und ausgefallenen Unterrichts sowie der einen höheren Differenzierungsgrad aufweisenden Detailerhebung zur Gewinnung vertiefender Informationen über Ausfallursachen und ergriffene Maßnahmen.

An der landesweiten Erhebung nehmen alle öffentlichen Schulen der Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gesamtschule, Sekundarschule, Gymnasium sowie die Förderschulen Lernen, die Förderschulen Emotionale und soziale Entwicklung, die Förderschulen Sprache und die Schulversuche PRIMUS- und Gemeinschaftsschule teil.

Im Rahmen der flächendeckenden Erhebung melden diese Schulen über das gesamte Schuljahr hinweg wöchentlich Daten zum erteilten und ausgefallenen Unterricht. Die Detailerhebung erfolgt zusätzlich zur wöchentlichen Meldung und ist einmal im Schuljahr für einen Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Kalenderwochen zu bearbeiten.

Das Schulministerium stellt den Schulen zur Erfassung und Übermittlung der Statistik eine Software zur Verfügung. Zur Kompensation des mit der Erhebung einhergehenden zusätzlichen Verwaltungsaufwands hat die Landesregierung mit dem Haushalt 2018 insgesamt 183 Stellen zusätzlich bereitgestellt, die den teilnehmenden Schulen in Form von jeweils einer Entlastungsstunde zukommen.

Eine umfassende Veröffentlichung der Ergebnisse des Schuljahres 2018/19 erfolgt im 4. Quartal 2019 im Rahmen eines Jahresberichts, der auch eine ausführliche Analyse der Detailerhebung enthält. Erste Zwischenergebnisse zu landesweiten, schulformbezogenen Tendenzen der flächendeckenden Erhebung werden im Frühjahr 2019 veröffentlicht. Ab dem Schuljahr 2019/20 ist über den ausführlichen Jahresbericht hinaus bezüglich der flächendeckenden Erhebung die Einführung eines standardisierten, landesweiten Halbjahresberichts sowie eines regelmäßigen, standardisierten Berichtswesens auf Einzelschulebene vorgesehen.



2.10 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung / Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten

Die Ausbildung zur Fachlehrerin/zum Fachlehrer an Förderschulen im Bereich der Förderschwerpunkte „Geistige Entwicklung“ und „Körperliche und Motorische Entwicklung“ und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- und hörgeschädigten Kindern erfolgt im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses als Schulpraktikant. Die Schulpraktikantinnen / die Schulpraktikanten erhalten während der 1 ½-jährigen Ausbildung eine Unterhaltsbeihilfe gem. RdErl. v. 16.01.1984 "Unterhaltsbeihilferichtlinien für Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten - UBR / SchulP" (BASS 21 - 23 Nr. 1.2). Die Unterhaltsbeihilfen für die Schulpraktikantinnen / Schulpraktikanten sind bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 (Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst) mit veranschlagt.

In Kapitel 05 390 sind für die Ausbildung von 120 (120) Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung 9 (9) Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14.

Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung werden in besonderen Seminaren entsprechend der Ordnung der Ausbildung und Prüfung für Fachlehrer an Förderschulen im Bereich geistig oder körperlich behinderter Schülerinnen / Schüler und im Bereich der vorschulischen Erziehung von seh- oder hörgeschädigten Kindern (APO/Fachl.So.Sch) (BASS 20-11 Nr.2.1) im Bereich geistig behinderter Kinder, körperlich behinderter Kinder und der vorschulischen Erziehung von hör- oder sehgeschädigten Kindern in einer Ausbildungsschule ausgebildet.

Die Seminare sind den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung angeschlossen. Der Ausbildungsgang gliedert sich in eine theoretische und in eine schulpraktische Ausbildung. Die theoretische Ausbildung wird in den Seminaren, die schulpraktische Ausbildung in den Ausbildungsschulen durchgeführt.

2.11 Fachleiterinnen und Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

2.11.1 Allgemeine Erläuterungen

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen/Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (inkl. Praxissemester) tätig sind, während sie zur Hälfte weiterhin ihre Lehrertätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche Stellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in Höhe der Hälfte der an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung eingesetzten Lehrerinnen/Lehrer veranschlagt worden.

Der Besoldungsaufwand für diese Stellen ist in Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.



Der Bedarf an Ausbildungskräften für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) wird stellenplanmäßig erfüllt durch

- Planstellen im Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL- und Seminarleitungen) - und
- Planstellen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 (Fachleiterinnen/Fachleiter).

Im Haushaltsjahr 2019 werden in 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung voraussichtlich 16.224 (16.588) Beamtinnen / Beamte im Vorbereitungsdienst, Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger ausgebildet. Zudem findet an den ZfsL die Ausbildung zur Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen statt.

Es gelten die folgenden Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung 1 : 8,9
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen / Sekundarstufe I 1 : 9,1
- Lehramt an Grundschulen 1 : 9,6

Bei der Berechnung des Fachleiterbedarfs wird der Mittelwert der voraussichtlichen LAA-Bestände zu den Stichtagen 01.11.2018, 01.05.2019 und 01.11.2019 zu Grunde gelegt.

Nach diesen Ausbildungsrelationen werden unter Berücksichtigung der Entwicklung der Zahl der LAA und Seiteneinsteigerinnen/ Seiteneinsteiger 1.740 (1.782) Stellen für Ausbilderinnen und Ausbilder benötigt. Hinzu kommen 35 (35) Stellen für die Sondermaßnahme zur Ausbildung von Lehrkräften für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, 9 (9) Stellen für die Betreuung von Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten im Förderschulbereich (siehe Ziffer 2.10), 15 (15) Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“), 283 (283) Stellen für die Betreuung des Praxissemesters, 7 (7) Stellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“) und 10 (10) Stellen für Eignungsreflexion (Eignungs- und Orientierungspraktikum), so dass insgesamt 2.099 (2.141) Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen und Fachleiter in den Schulkapiteln veranschlagt sind.

Die Stellen für den Ausbildungsbedarf und den Leitungsbedarf an den ZfsL sind wie folgt veranschlagt:



Kapitel	Bezeichnung der Stellen	Zahl der Stellen	
		2019	2018
05 310		331	330
05 320		124	127
05 330		152	155
05 340		737	739
05 350	Planstellen für Fachleiterinnen / Fachleiter in den Schulkapiteln	18	19
05 360		9	9
05 380		243	245
05 390		257	251
05 410		228	266
Zwischensumme		2.099	2.141
05 075	Planstellen für die Leitung der ZfSL	133	133
Planstellen insgesamt		2.232	2.274

2.11.2 Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung

Seit 2013 besteht ergänzend zu den bestehenden Studienmöglichkeiten und zeitlich befristet die Möglichkeit, den Erwerb der Lehramtsbefähigung durch eine besondere Qualifizierungsmaßnahme in Verantwortung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung zu erlangen.

Die erforderliche Konzentration der Maßnahme auf den Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung durch die Ausbildung in nur einer ausgewählten sonderpädagogischen Fachrichtung bedarf einer Ausnahmeregelung zu § 11 Abs. 5 Nr. 5 LABG, der für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zwei sonderpädagogische Fachrichtungen verlangt (neben zwei Unterrichtsfächern, für die hier bereits Lehrbefähigungen vorliegen). Die Konzentration auf eine Fachrichtung ist vergleichbar mit der Regelung in § 11 Abs. 5 Nr. 3 LABG, die für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen statt zweier Unterrichtsfächer nur das Fach Kunst oder nur das Fach Musik zulässt. Laufbahnrechtlich wird damit dennoch eine vollwertige Lehramtsbefähigung erworben.

Eine sonderpädagogische Qualifizierung in den Fachrichtungen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen ("Lernen", "Emotionale und soziale Entwicklung") kann in besonderem Maße auf Kenntnisse aufbauen, die bereits mit dem Erwerb anderer Lehrämter verbunden sind. So baut die Qualifikation, neben der Tatsache, dass bereits Lehrbefähigungen in zwei Fächern erworben wurden, auf erziehungswissenschaftlichen und unterrichtspraktischen Grundlagen aus der bisherigen Ausbildung auf, die im Anspruch auf individuelle Förderung oftmals im Grenzbereich zu sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfen aus dem Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen liegen. Die auf die Lern- und Entwicklungsstörungen bezogenen Fachrichtungen haben auch im Inklusionsprozess an den Schulen eine große Bedeutung.

Die Perspektive der Qualifizierung und des späteren Wechsels der Laufbahn bietet sich sowohl Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, denen künftig Aufgaben der sonderpädagogischen Förderung



neu übertragen werden, als auch Lehrerinnen und Lehrern anderer Lehrämter, die bereits in der sonderpädagogischen Förderung an Förderschulen tätig sind.

Die Rechtsverordnung zur Ausführung des Gesetzes bestimmt, inwieweit Ausbildung und Prüfung sich nach den Vorschriften für den Vorbereitungsdienst von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtern (§ 7 Absatz 3 LABG) richten können oder besonderer Regelungen bedürfen. Die Funktionsfähigkeit der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung verlangt die verbindliche Festlegung der Höchstzahl von Ausbildungsplätzen.

Mit dem 13. Schulrechtsänderungsgesetz wurde die Maßnahme um 5 Jahre bis 2023 (= Beginn des letzten Durchlaufs) verlängert. Die Maßnahme wird jährlich auf eine Höchstzahl von 380 neu auszubildenden Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgelegt, was bei einer 18-monatigen Ausbildung zu einer ständigen Auslastung mit 570 dieser Auszubildenden an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung führt. Geplant sind zehn Durchgänge mit jeweils 190 Auszubildenden. Damit werden insgesamt 1.900 Lehrkräfte ausgebildet. Für die jährlich 570 Auszubildenden werden nach der Fachleiterrelation von 1 : 16,5 35 Stellen für die Fachleiterinnen und Fachleiter benötigt.

2.11.3 Stellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“)

Neben den Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL sind im Haushalt bei Kapitel 05 075 zusätzlich 15 (15) Fachleiterstellen für die Berufskollegs für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“) ausgewiesen.

Bei der Ausbildung der Lehramtsbewerberinnen / Lehramtsbewerber für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Schwerpunkt berufliche Schulen können für mehrere Ausbildungsberufe (von insgesamt 330) trotz Zentralisierung in einem ZfsL nur kleine Ausbildungsgruppen gebildet werden, so dass die durch die Fachleiterrelation zur Verfügung stehenden Fachleiterstunden für eine Betreuung nicht ausreichen.

2.11.4 Stellen für Eignungsreflexion

Der Haushaltsentwurf 2019 sieht weiterhin unverändert 10 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung für die Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums vor. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (2 Grundschule, je 1 Haupt-, Gesamt-, Förder- und Realschule sowie Berufskolleg, 3 Gymnasium).

2.11.5 Stellen für Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen („Coaching“)

Mit dem Lehrerausbildungsgesetz von 2009 wurde in Nordrhein-Westfalen die Lehrerausbildung neu geregelt. Eines der Reformelemente ist dabei die „Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“. Es handelt sich um ein professionsbezogenes Coaching, das verpflichtender Bestandteil in einem speziell geschaffenen benotungsfreien Raum des Vorbereitungsdienstes für Lehrerinnen und Lehrer ist. Seit dem Jahr 2016 werden hierfür 7 Stellen bereitgestellt. Die Stellen sind als Fachleiterstellen in den Schulkapiteln enthalten (1 Realschule, 4 Gymnasium und 2 Förderschule).



2.11.6 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden unverändert 9 Stellen für die Betreuung von Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung ausgewiesen. Die Ausbildungsrelation beträgt 1 : 14 und berücksichtigt 120 Auszubildende.

Grundlage dieser Ausbildung ist Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung (APO FLFS) vom 25.04.2016 (BASS 20-11 Nr. 2.1) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ziel des Ausbildungsganges ist, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die fachlichen Voraussetzungen für die erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeit bei Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder für die Tätigkeit in der pädagogischen Frühförderung von Kindern mit einer Hör- oder Sehschädigung zu vermitteln, sie auf diese Tätigkeiten vorzubereiten und sie mit den Aufgaben ihres Berufes vertraut zu machen (§1 APO FLFS). Die 9 Fachleiterstellen sind im Kapitel 05 390 veranschlagt.

2.11.7 Fachleiterstellen für das Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG) (siehe auch Ziffer 2.31). Für die Betreuung der Praxissemesterstudierenden sind insgesamt 283 (283) Fachleiterstellen veranschlagt.

2.12 Flexibilisierung der Stellenbewirtschaftung

Durch die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung wird eine größere Flexibilität bei der Stellenbewirtschaftung erreicht. Nach § 6 Absatz 1 Haushaltsgesetz sind Planstellen zwar weiterhin verbindlich, jedoch können bis zu 10 von Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen ist entfallen.

Darüber hinaus dürfen nach § 6 Absatz 9 Haushaltsgesetz zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Planstellen der jeweiligen Eingangsamter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsamter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden. Diese Regelung wurde seinerzeit in das Haushaltsgesetz aufgenommen, um den besonderen Anforderungen im Schulbereich, auf unterschiedliche Schülerzahlentwicklungen angemessen und zügig reagieren zu können, Rechnung zu tragen.

Diese Ermächtigung gilt auch für die Stellen des Fachleiterbedarfs, da die Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der Haushaltsveranschla-



gung grundsätzlich im Eingangsamt gezählt werden. Bei der schulkapitelübergreifenden Inanspruchnahme muss keine Gleichwertigkeit der Stellen für das jeweilige Eingangsamt vorliegen. Bei einer Verlagerung von Fachleiterinnen / Fachleiterstellen im höheren Dienst bleibt weiterhin zu beachten, dass in den aufnehmenden Schulformen freie und besetzbare Stellen der Bes.Gr. A 15 (Fachleiterin / Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben) zur Verfügung stehen, die für die Besetzung von A 15 Fachleiterinnen und Fachleitern genutzt werden können.

Bei Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen - ist mit Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Titel 422 01, dass die Stellen aus dem Stellenzuschlag „für besondere Unterstützungsangebote“ bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagsrealschulen und zeitlich befristet auch an bis zu dreizügige Sekundarschulen und PRIMUS im Aufbau verlagert werden dürfen.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschulen - dürfen bei zwingendem Bedarf Leitungämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen des Kapitels 05 350 in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden.

Mit Haushaltsvermerk Nr. 1 zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 wird zugelassen, dass die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen Tätigkeiten und Unterricht unterstützende Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden dürfen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich nicht um Landesaufgaben handelt.

2.13 Flexible Mittel für Vertretungsunterricht

Haushaltsjahr 2018

Im Haushalt 2018 stehen für den Vertretungsunterricht bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 insgesamt flexible Mittel in Höhe von 60.069.800 EUR bereit. Die Mittel sind den Bezirksregierungen mit Erlass vom 31.01.2018 zur Bewirtschaftung zugewiesen worden.

Durch Haushaltsvermerk ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen.

Der Verstärkungsvermerk Nr. 3 regelt, dass die finanzielle Abwicklung des Projektes „Teach First“ über Kapitel 05 300 Titel 427 20 erfolgen kann. Die benötigten Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen gem. Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.

Die Bewirtschaftung der flexiblen Mittel erfolgt unter Verwendung von sogenannten Verrechnungseinheiten, wobei eine Verrechnungseinheit dem Unterrichtsvolumen von einer Stelle auf der Grundlage von TVL-Verträgen oder vorübergehenden Pflichtstundenaufstockungen Teilzeitbeschäftigter entspricht (kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse). Soweit Vertretungsunterricht auf der Grundlage der kostengünstigen Beschäftigungsverhältnisse

- Mehrarbeit (nicht teilzeitbeschäftigter Lehrkräfte)



- Unterrichtserteilung durch LAA

organisiert wird, verdoppelt sich das Unterrichtsvolumen.

Bei der Art der Beschäftigungsverhältnisse werden für den Vertretungsunterricht ganz überwiegend kostenintensive Beschäftigungsverhältnisse in Anspruch genommen:

Gebuchte Unterrichts- stunden nach Beschäfti- gungsart:	2017		2016		2015		2014	
	Stunden	in v.H.						
TV-L	1.714.920	93,12%	1.733.027	94,03%	1.714.920	93,12%	1.611.044	93,61%
Aufstockung	97.800	5,31%	77.325	4,20%	97.800	5,31%	76.744	4,46%
Mehrarbeit	28.770	1,56%	28.228	1,53%	28.770	1,56%	30.295	1,76%
Nicht-TV-L	228,6	0,01%	4.455	0,24%	228,6	0,01%	2.923	0,17%
Summe:	1.841.718	100,00%	1.843.035	100,00%	1.841.718	100,00%	1.721.006	100,00%

Haushaltsjahr 2019

Es sind 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

In den Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 427 20 ist festgelegt, dass die Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz verwendet werden dürfen.

Sonstige Mittel

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeiten - sind Mittel im Umfang von 250.000 EUR (250.000 EUR) für Entgelte nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe insbesondere im Rahmen der Curriculumentwicklung veranschlagt. Die Mittel ergänzen den für diesen Bereich bewilligten Stellenrahmen (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 Buchstabe e): 246 (230) Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, ...).

2.14 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten

In Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten ausgewiesen.

Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind Studierende eines Lehramtes für lebende Fremdsprachen. Sie kommen zu ihrer eigenen Fortbildung nach Deutschland und erfüllen damit Studienverpflichtungen. Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten werden an den Schulen hauptsächlich im Sprachunterricht für Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Niederländisch, Chinesisch und Russisch eingesetzt.



Die Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten unterstützen die Lehrkräfte auf den Gebieten des Unterrichts, mit denen sie als "native speaker" und als Vertreterin / Vertreter ihres Landes besonders vertraut sind. In der Regel handelt es sich um ausländische Germanistikstudentinnen und -studenten, die im Rahmen ihres Studiums nach Deutschland kommen. Sie fördern im Fremdsprachenunterricht vor allem die Sprechfertigkeit der Schülerinnen und Schüler und tragen dazu bei, deren Interesse an ihrer Sprache und ihrem Land zu stärken. Sie dürfen keinen eigenverantwortlichen Unterricht erteilen oder regelmäßig Vertretungsstunden übernehmen. Die Dauer des Assistentenjahres beträgt in der Regel acht bis neun Monate innerhalb des Schuljahres.

Der Status und der Einsatz der Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten sind mit RdErl. des KM vom 03.09.1976 (BASS 21 - 08 Nr. 2.1) geregelt.

2.15 Frühförderzentren für Sehgeschädigte

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen / Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung zur pädagogischen Frühförderung sehgeschädigter Kinder in Frühförderzentren für Sehgeschädigte veranschlagt.

Ohne pädagogische Frühförderung würden sehgeschädigte Kinder nur sehr wenige Voraussetzungen für schulisches Lernen bei Eintritt in die Schulpflicht mitbringen. Aus diesem Grund erkennt das Land die Frühförderung als schulische Aufgabe an und übernimmt die Kosten für das Lehrpersonal (Förderschullehrkräfte).

Die Landschaftsverbände (LV) haben Frühförderzentren für sehgeschädigte Kinder eingerichtet. An den Standorten Aachen, Köln, Soest und Bielefeld existieren bereits Frühförderzentren, die die LV im Verbund mit den Universitätskliniken sowie regionalen Behindertenorganisationen geschaffen haben.

Die Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit, leisten die pädagogische Frühförderung und sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern sehgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf

- Diagnostik / Begutachtung,
- Beratung / Anleitung,
- Erziehung,
- Organisation und Kooperation mit den regionalen medizinischen, psychologischen und anderen Einrichtungen.

Die 12 Zentren in Aachen, Köln, Soest, Bielefeld, Münster, Düsseldorf, Gelsenkirchen, Paderborn, Duisburg, Dortmund, Düren und Olpe werden durch je eine Stelle für eine sonderpädagogische Fachkraft unterstützt.



2.16 Ganztag

2.16.1 Schulen, Schülerinnen und Schüler und Stellen im gebundenen Ganztag

In Nordrhein-Westfalen bestanden im Schuljahr 2017/18 (ASD 15.10.2017) 1.055 (1.111) öffentliche gebundene Ganztagsschulen:

- Grundschule 9 (9),
- Hauptschule 182 (232),
- Realschule 105 (115),
- Gymnasium 152 (149),
- Gesamtschule 301 (296),
- Sekundarschule 104 (107),
- Gemeinschaftsschulen 8 (8),
- PRIMUS 3 (3),
- Förderschule 190 (192).

Die folgende Tabelle zeigt die Zahl der Ganztagsschülerinnen und Ganztagsschüler an öffentlichen Schulen, die bei der Ermittlung der Zuschlagsstellen für die gebundenen Ganztagsschulen in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 390 berücksichtigt worden ist.

Gebundener Ganztag	HE 2019				HH 2018			
	Schülerinnen und Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag	Schülerinnen und Schüler			Stellen für den gebund. Ganztag
	insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil		insgesamt	im gebund. Ganztag	Anteil	
Grundschule	635.978	2.781	0,44%	25	629.614	2.578	0,41%	23
Hauptschule	52.381	32.358	61,77%	495	64.233	39.962	62,21%	601
Realschule	184.830	49.332	26,69%	489	195.720	50.888	26,00%	486
Gymnasium S I	264.758	78.698	29,72%	810	267.449	77.145	28,84%	785
Sekundarschule	58.315	56.093	96,19%	690	62.593	58.495	93,45%	719
Gemeinschaftsschule S I	3.800	3.800	100,00%	49	4.070	4.070	100,00%	52
PRIMUS	2.430	1.500	61,73%	19	2.540	1.570	61,81%	21
Gesamtschule Sek. I	260.336	260.023	99,88%	2.791	256.428	256.120	99,88%	2.651
Förderschulen	68.304	30.166	44,16%	1.511	63.907	28.016	43,84%	1.426
Zusammen	1.531.132	514.751	33,62%	6.879	1.546.554	518.844	33,55%	6.764

*) ohne 10 (10) Stellen für neue Ganztagsschulen

Der Stellenzuschlag für gebundene Ganztagsschulen beträgt 20 Prozent der Grundstellen und an den Förderschulen mit Ausnahme der Förderschule Lernen 30 Prozent. An den erweiterten Ganztags-hauptschulen und Ganztagsförderschulen beträgt der Zuschlag 30 Prozent. Im Rahmen des Gemeinsamen Lernens von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Unterstützungs-



bedarf wird der Stellenzuschlag nach der Grundstellenrelation und dem Zuschlagssatz der allgemeinen Schule ermittelt.

Die Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I werden bedarfsgerecht ausgebaut. Für das Schuljahr 2018/19 werden unverändert 10 Planstellen für neue Ganztagschulen bereitgestellt (3 für Realschulen, 4 für Gymnasien und 3 für Förderschulen). Die 10 zusätzlichen Stellen sind in der vorstehenden Aufstellung nicht enthalten, weil noch offen ist, wie viele Schülerinnen und Schüler an den neuen Ganztagschulen beschult werden. Mit 10 Stellen können je nach Größe der Schulen bis zu 8 Schulen jahrgangsweise (Ausnahme Förderschulen) in den Ganztags überführt werden. Neue Sekundarschulen und neue Gesamtschulen werden grundsätzlich als Ganztagschulen errichtet. Der Ganztagsbedarf ist bei der Ermittlung des Grundbedarfs dieser Schulformen berücksichtigt. Eine zusätzliche Ausweisung von Stellen für neue Ganztagschulen ist daher für diese Schulformen nicht erforderlich.

2.16.2 Offene Ganztagschule im Primarbereich

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 72)

Neben den gebundenen Ganztagschulen sind die offenen Ganztagschulen im Primarbereich zu sehen, die in der Sphäre der Schulträger in Zusammenarbeit mit Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie weiteren Partnern, insbesondere aus Kultur und Sport, durchgeführt werden. Hierfür werden Zuschüsse bzw. Zuwendungen an die Gemeinden, Gemeindeverbände und Ersatzschulträger gewährt.

Für die offene Ganztagschule im Primarbereich stehen 3.049 (2.982) Planstellen zur Verfügung:

Titel 422 72	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen/Beamte			
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik *	848	848	+/- 0
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	2.201	2.134	+ 67
Zusammen	3.049	2.982	+ 67

* davon - (211) Stellen kw zum 01.08.2019

211 Vermerke kw zum 01.08.2019, die mit dem Haushalt 2016 ausgebracht wurden, werden gestrichen.

Ab dem 01.08.2019 werden zusätzliche 7.500 Plätze für die offene Ganztagschule im Primarbereich bereitgehalten. Von den dann 323.100 (315.600) Plätzen sind 50.260 (50.260) Plätze mit dem erhöhten Fördersatz (Inklusion) und dem entsprechend mit Stellen in der Wertigkeit Bes.Gr. A 13 S Lehrerin / Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung hinterlegt. Von diesen Plätzen (mit erhöhter Fördersatz) sind 20.000 (20.000) für geflüchtete Kinder sowie Kinder in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma vorgesehen.



Seit dem 01.08.2016 werden die Fördersätze jährlich um drei Prozent erhöht. Der kommunale Anteil erhöht sich ebenso um drei Prozent. Zum 01.08.2018 erfolgte durch das Land NRW eine zusätzliche Erhöhung um drei Prozent (insgesamt zum 01.08.2018 um sechs Prozent). Die jährliche Erhöhung um drei Prozent in 2019 erfolgt bereits zum 1. Februar. Außerdem wird zeitgleich die einfache Förderung um zusätzliche 11 Prozent erhöht (von 812 EUR auf 926). Der Fördersatz für die Plätze für Schülerinnen oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung bzw. aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) wird von 1.621 EUR auf 1.670 EUR erhöht.

Das gilt auch für den optional an Stelle von 0,1 Lehrerstelle zu gewährenden Festbetrag. Er wird auf 311 (273) EUR bzw. 584 (567) EUR pro Schülerin oder Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhöht.

Seit 2017 sind damit die Fördersätze um 20,8 % bzw. 9,2 % angehoben worden.

Der Ansatz der Titelgruppe 72 steigt von rd. 480,7 Mio. EUR um rd. 66,2 Mio. EUR auf rd. 546,9 Mio. EUR.

2.16.3 Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 74)

Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschulen sind, nehmen am Programm „Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote -Geld oder Stelle-“ teil. Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden. Bei Kapitel 05 300 TG 74 sind für diesen Zweck 616 (622) Lehrerstellen veranschlagt.

Titel 422 74	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen/Beamte			
Bes.Gr. - Studienrätin/Studienrat	206	208	- 2
Bes.Gr. A 13 - Sonderpädagogik	92	93	- 1
Bes.Gr. A 12 - Primarstufe	318	321	- 3
Zusammen	616	622	-6

Der Stellenrückgang ist insbesondere auf den Ausbau bzw. auf neu genehmigte Ganztagschulen und den damit verbundenen rückläufigen Bedarf an Mitteln aus dem Programm „Geld oder Stelle“ zurückzuführen.



Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule. Es erfolgt jährlich zum 01. August eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Für das Schuljahr 2018/19 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 16.390 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 21.860 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 27.320 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 32.780 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für das Schuljahr 2019/20 gelten folgende Pauschalen:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 16.880 EUR oder 0,3 Lehrerstelle,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 22.520 EUR oder 0,4 Lehrerstelle,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 28.140 EUR oder 0,5 Lehrerstelle,
- über 700 Schülerinnen und Schüler 33.760 EUR oder 0,6 Lehrerstelle.

Für Schulen, bei denen der Ganzttag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt als bisher. Aufgrund der Ablösung des Programms "Dreizehn Plus" Sekundarstufe I - Kapitel 05 300 TG 70 - mit Ablauf des 31.01.2009 werden Mittel in Höhe von 12,2 Mio. EUR hier veranschlagt.

2.16.4 Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

(vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 300 TG 90)

Durch die Regelungen bei Kapitel 05 300 TG 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulträgern wird im Rahmen der Regelungen der §§ 93 und 94 des Schulgesetzes insbesondere ermöglicht, für gebundene Ganztagschulen Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen. Der Schulträger kann für gebundene Ganztagschulen in der Sekundarstufe I anstelle eines Teils des Lehrerstellenzuschlags für Ganztagschulen in einem bestimmten Umfang auch Zuwendungen des Landes erhalten und damit die Abwicklung von Ganztagsangeboten über Dritte vornehmen lassen (z.B. gemeinwohlorientierte Organisationen aus Jugendhilfe, Kultur und Sport, schulische Fördervereine). Es gilt eine nach der Schülerzahl gestaffelte Förderung. Der kapitalisierbare Anteil beträgt bis zur Hälfte des Ganztagszuschlags.

Bei Ganztagschulen mit 20 Prozent Lehrerstellenzuschlag:

- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 93.600 EUR anstelle von 1,8 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 124.800 EUR anstelle von 2,4 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 156.000 EUR anstelle von 3,0 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen.

Für gebundene und erweiterte Ganztagsförderschulen wird grundsätzlich eine Förderung von bis zur Hälfte des gesamten für den Ganzttag zur Verfügung stehenden Stellenzuschlags gewährt.

Für erweiterte Ganztagschulen:



- unter 300 Schülerinnen und Schülern bis zu 140.400 EUR anstelle von 2,7 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schülern bis zu 187.200 EUR anstelle von 3,6 Lehrerstellen,
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 234.000 EUR anstelle von 4,5 Lehrerstellen,
- über 700 Schülerinnen und Schülern bis zu 286.000 EUR anstelle von 5,5 Lehrerstellen.

Die Förderung erweiterter Ganztagschulen wird seit 2011 ebenfalls über die TG 90 abgewickelt.

2.17 Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung

Mit dem Haushalt 2000 wurde im Kapitel 05 300 die TG 90 "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" eingerichtet. Mit dem Haushalt 2009 wurde die Verwendungsbreite um den Bereich „Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen“ erweitert.

Bei Kapitel 05 300 TG 90 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu (Kapitel 05 300) Titelgruppe 74.
3. Soweit in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 2.755 (2.775) Lehrerstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Ziel des Programms "Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung" ist es, einerseits den Schulen zu ermöglichen, auf zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe sowie auf Anforderungen und Aufgaben aus dem Schulprogramm flexibel und kurzfristig durch Angebote Dritter reagieren zu können. Die Lehr- und Unterrichtsangebote sollen vor allem von Personen erbracht werden, die ein Erfahrungswissen von außerhalb des regulären Schulbetriebs einbringen können (z.B.: Künstlerinnen/Künstler, Informatikerinnen/Informatiker, Sportlerinnen/Sportler, Literaten etc.).

Die besondere Lehr- und Unterrichtstätigkeit ist grundsätzlich vorübergehend und befristet ausgelegt. Die Lehrtätigkeiten werden insbesondere im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses zum Land Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Bis zu 10 Stellen dürfen für die Durchführung von unterrichtlichen und / oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch genommen werden. Die Teilnahme an dem Programm setzt die "Erwirtschaftung" von Lehrerstellen oder Stellenanteilen an der jeweiligen Schule voraus. Eine erwirtschaftete Stelle steht nicht mehr für andere Personalmaßnahmen (z.B. Einstellungen) zur Verfügung. Zum Beispiel kann durch ressourceneffiziente Klassen- und Kursbildungen auf die Nachbesetzung von freigewordenen Lehrerstellen befristet verzichtet werden, ohne dass Abstriche am zwingend zu erteilenden Fachunterricht gemacht werden müssen. Die Studentafel muss wie bisher erfüllt werden.



2.18 Inklusion

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

2.18.1 Allgemeinbildende Schulen

Nachdem mit dem Haushalt 2018 die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für die schulischer Inklusion bzw. zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in einem ersten Schritt neu ausgerichtet und verbessert worden sind, wird der Prozess der Neuausrichtung mit dem Haushaltsentwurf 2019 intensiviert und fortgeführt. Ein Schwerpunkt ist, dass die zur Verfügung stehenden Personalressourcen gezielter eingesetzt werden sollen. Die Angebote inklusiven Unterrichts werden dazu insbesondere in der Sekundarstufe I stärker als bisher an Qualitätsstandards ausgerichtet.

Nach § 19 Absatz 5 Schulgesetz (SchulG) wird die Schulaufsicht auch künftig den Eltern von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung mindestens eine allgemeine Schule vorschlagen. Der Schulaufsicht, die nach § 20 Absatz 5 SchulG Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers einrichtet, sollen künftig engere Vorgaben zur Koordination von Übergängen gemacht werden, insbesondere beim Übergang aus der Primarstufe in die Sekundarstufe I.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion ist vorgesehen, dass Gemeinsames Lernen ab dem Schuljahr 2019/20 vom Grundsatz her nur an solchen Schulen eingerichtet wird, die von der Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers als Schulen des Gemeinsamen Lernens bestimmt worden sind. Diese Schulen sollen folgende konzeptionellen, inhaltlichen und personellen Voraussetzungen (Qualitätsstandards) erfüllen:

- Die Schule verfügt über ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung oder erarbeitet dieses mit Unterstützung der Schulaufsicht.
- Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung unterrichten an der Schule und die pädagogische Kontinuität wird gewährleistet.
- Das Kollegium wurde systematisch fortgebildet oder wird vorauslaufend und begleitend fortgebildet.
- Die räumlichen Voraussetzungen der Schule ermöglichen Gemeinsames Lernen.

Um einen gezielteren Einsatz der personellen Ressourcen zu erreichen, soll zudem die Vorgabe gelten, dass eine weiterführende Schule des Gemeinsamen Lernens zum Schuljahr 2019/20 jährlich in der Regel im Durchschnitt ihrer Eingangsklassen drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnimmt. Dieser Schule sollen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Aufnahmekapazität auf durchschnittlich 25 Schülerinnen und Schüler pro Eingangsklasse zu begrenzen. War die Praxis vor Ort bisher anders, so kann dies zu einer Reduzierung der Standorte, an denen (gegebenenfalls erneut) Gemeinsames Lernen eingerichtet wird, führen. Bei der Bündelung der Schulen des Gemeinsamen Lernens sind die Gesichtspunkte der sozialen Teilhabe der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sowie die Frage der Zumutbarkeit der Entfernung zum Schulstandort zu berücksichtigen. Weitere Schulen im Gebiet des Schulträgers können in den Folgejahren nur dann als Schulen des Gemeinsamen Lernens in den Übergang von der Grundschule auf die weiterführenden Schulen einbezogen werden, wenn im Durchschnitt der bestehenden Schulen des Gemeinsamen Lernens mehr als drei Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung pro Eingangsklasse aufgenommen werden müssten. Die Bünde-



lung bildet die Grundlage für die Schaffung von verbindlichen Qualitätsstandards zur Förderung des Gemeinsamen Lernens.

1. Alle allgemeinen Schulen

Alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf an allgemeinen Schulen werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt, dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 57.087 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 2.939 Stellen.

2. Grundschule

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, von denen Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung entweder an eine Förderschule oder an eine andere Grundschule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernens wechseln.

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wird der ehemalige Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (HH 2018 = 5.577 Stellen) zur Hälfte der Grundschule als Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ (HE 2019 = 2.789 Stellen) zugeteilt.

Zudem erhalten die Grundschulen weiterhin aus den Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion den Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen (siehe unten Erläuterungen zu Titelgruppe 75).

Zur weiteren Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase seit dem Haushalt 2018 von 593 um 600 (HH 2018) bzw. 557 (HE 2019) auf 1.750 erhöht. Diese Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Bei der Verteilung dieser Stellen auf die Schulamtsbezirke wird auch der Kreissozialindex berücksichtigt. Durch diese Stärkung der Schuleingangsphase sollen Grundschulen dauerhaft in die Lage versetzt werden, Kinder von Beginn an besser individuell zu fördern. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.



3. Allgemeine Schulen der Sekundarstufe I

Zu den grundlegenden Veränderungen im Zuge des Neuausrichtungsprozesses der Inklusion zählt insbesondere die Steuerung der personellen Ressourcen. Über den Stellenbedarf nach der Schüler/Lehrer-Relation der allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I hinaus ergibt sich für den HE 2019 ein zusätzlicher Bedarf von 957 Stellen zur Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in den weiterführenden Schulen.

Der Bedarfsermittlung liegt die Annahme zu Grunde, dass eine Klasse des Gemeinsamen Lernens in der Sekundarstufe I aus 25 Schülerinnen und Schülern besteht, von denen drei einen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben. Dieser Klasse steht ein Mehrbedarf im Umfang einer halben Lehrerstelle zur Verfügung, der von Lehrkräften für Sonderpädagogik, allgemeinpädagogischen Lehrkräften oder Personen aus der Gruppe der multiprofessionellen Teams besetzt werden kann. Diese neue Systematik wird im Schuljahr 2019/20 in der Jahrgangsstufe 5 eingeführt und wächst dann schrittweise weiter auf, bis im Schuljahr 2024/25 der Endausbau erreicht ist und die komplette Sekundarstufe I umgestellt ist.

4. In der Titelgruppe 75 sind insgesamt 6.568 (1.700) Planstellen und Stellen insbesondere zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen veranschlagt:

- a) 5.328 (-) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatorinnen / Inklusionskoordinatoren)
- c) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen,
- d) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) - (130) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den auslaufenden Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion,
- f) - (600) zur Absenkung der Klassengröße in Klassen des gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung der inklusiven Schulen,
- g) 176 (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion,
- h) 295 (295) Stellen für das Changemanagement,
- i) 600 (330) Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I.

Außerhalb der TG 75 sind bei Kapitel 05 390 Titel 422 01 76 (-) neue Planstellen für Förderschulen etatisiert, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen.



2.18.2 Mehraufwand an den allgemeinen Schulen für die Neuausrichtung der Inklusion

Kapitel	Bezeichnung der Stellen	HE 2019	HH 2018	+ / -
05 310	Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	2.789	0	2.789
05 390	Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule)	0	5.577	-5.577
05 390	Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen	0	1.388	-1.388
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion	5.328	0	5.328
05 390 TG 75	Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen in den Regionen (Inklusionskoordinatoren / Inklusionskoordinatorinnen),	53	53	0
05 390 TG 75	Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in den Schulen	100	100	0
05 390 TG 75	Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den auslaufenden Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion	0	130	-130
05 390 TG 75	Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS	16	16	0
05 390 TG 75	Stellen zur Absenkung der Klassengröße in Klassen des gemeinsamen Lernens und zur Unterstützung der inklusiven Schulen	0	600	-600
05 390 TG 75	Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion (u.a. Inklusionfachberaterinnen und Inklusionfachberater)	176	176	0
05 390 TG 75	Stellen für Changemanagement	295	295	0
05 390 TG 75	Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I	600	330	270
Für die neu ausgerichtete Inklusion an allgemeinen Schulen insgesamt		9.357	8.665	692

Für inklusive Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen 1 - 10, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache P und Sek. I) werden damit insgesamt netto 692 Stellen zusätzlich zur Verfügung gestellt. Es ist zu berücksichtigen, dass 130 Stellen der auslaufenden integrativen Lerngruppen (die Maßnahme läuft mit dem Ende des Schuljahres 2018/19 aus) und 135 Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für das gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen im Gesamtsystem (Schülerzahlbedingter Rückgang) belassen werden. Insgesamt beträgt der Mehraufwand 957 Stellen.

2.18.3 Inklusion an Berufskollegs

Für die Berufskollegs werden 430 (431) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams in den Berufskollegs und für Mehrbedarf für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung) bereitgestellt.



2.18.4 Inklusionspauschale

In Kapitel 05 390 TG 76 werden - (200) Stellen zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion abgesetzt. Die Stellen waren nicht zur Besetzung vorgesehen, sie dienten als „Finanzierungsquelle“. 200 Stellen entsprechen 10 Mio. EUR. Diese Mittel werden ab 2019 innerhalb der Titelgruppe zugunsten Titel 633 76 verlagert. Insgesamt werden 35 Mio. EUR bei Titel 633 76 veranschlagt.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergab, wurde diese bereits im Haushaltsjahr 2018 umgesetzt.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 6 zu Titelgruppe 76 dürfen die Ausgaben bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5 Mio. EUR, bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden.

Rechtsgrundlage	Zweck	HE 2019 Kapitel 05 390	HH 2018 Kapitel 05 390
§ 1 IFÖG „Korb 1“	Konnexitätsausgleich Sachkosten	25 Mio. EUR (Titel 633 20)	25 Mio. EUR (Titel 633 20)
§ 2 IFÖG „Korb 2“ oder „Inklusionspauschale“	Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger	0 Mio. EUR (Titel 422 76) 35 Mio. EUR (Titel 633 76)	10 Mio. EUR (Titel 422 76) 25 Mio. EUR (Titel 633 76)
Summe		60 Mio. EUR	60 Mio. EUR

2.19 Integrationsstellen und Herkunftssprachlicher Unterricht

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind u.a.

- 5.017 (5.017) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung und
- 936 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftssprachlicher Unterricht) veranschlagt.



Diese Stellen erfüllen mehrere Bedarfe. Sie sorgen für grundlegende Förderung in der deutschen Sprache für Kinder und Jugendliche aus neu zugewanderten Familien, beispielsweise aktuell aus Südosteuropa oder als Geflüchtete sowie für eine durchgängige Sprachbildung für alle Kinder und Jugendlichen, die diese aus unterschiedlichen Gründen benötigen sowie letztlich für eine durchgehende interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung. Darin enthalten sind auch Stellen zur Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen im Schulbereich an dem Bund-Länder-Programm „Bildung durch Sprache und Schrift“ (BISS).

Für Sprachbildung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung stehen insgesamt 5.017 Stellen zur Verfügung. Der kw-Vermerk für 900 Stellen mit dem Vermerk kw zum 31.07.2018 wurde bereits mit dem Haushalt 2018 gestrichen. 300 Stellen haben den Vermerk kw zum 31.07.2020. Insgesamt stehen 1.500 Stellen ausschließlich für die durch die neue durch Flucht bzw. durch Zuwanderung aus Südosteuropa bedingten Mehrbedarfe für den zusätzlich erforderlichen Deutschunterricht zur Verfügung.

Mit dem HH 2017 wurde innerhalb von Kapitel 05 300 Titel 422 01 befristet bis 2020 eine Stelle in das Stellenkontingent für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe verlagert. Die Stelle wird für das von KMK und dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im Rahmen des Orientierungsrahmens Globale Entwicklung initiierte Schulprogramm „Globales Lernen“ verwendet. Der Sachzusammenhang ist insbesondere gegeben, da globales Lernen sich zunehmend mit dem Thema der neuen Zuwanderung und den zugrundeliegenden Fluchtursachen befasst.

Mit dem HH 2018 wurden 10 Stellen in das Bedarfsfeld Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung haushaltsneutral verlagert. Die Stellen sind dort vorgesehen für weitere teilnehmende Städte am Programm „Angekommen in deiner Stadt ...“, das das MSB gemeinsam mit der Walter-Blüchert-Stiftung aufgelegt hat.

Zur Qualitätsentwicklung stehen darüber hinaus 268 (268) Stellen zur Verfügung, mit denen unter anderem die Kommunalen Integrationszentren und ein landesweit agierender Beratungs- und Fortbildungspool aufgebaut werden sollen.

Gesondert ausgewiesen sind ferner 936 (886) Stellen für den Herkunftssprachlichen Unterricht, mit denen die Wertschätzung und Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit gewährleistet werden soll.

2.19.1 Integrationsstellen: Durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung

Das Ministerium für Schule und Weiterbildung hat am 29.06.2012 Ziele und Verfahren zur Vergabe der Integrationsstellen mit dem Erlass "Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen" neu geregelt. Es gibt für alle Schulen ein landesweit einheitliches Antragsformular und einen einheitlichen Verwendungsnachweis. Eine besondere Aufgabe ist zurzeit die Sprachförderung von Geflüchteten.

Ziel der Verwendung von Integrationsstellen ist Teilhabe und Integration durch Bildung. Die Stellen sollen dazu beitragen, die Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen zu verbessern, um mög-



lichst früh die Grundlagen für eine erfolgreiche Schullaufbahn sowie einen erfolgreichen Lebens- und Berufsweg zu schaffen, Übergänge möglichst erfolgreich zu gestalten und Demokratie und interkulturelle Verständigung in Schule und Gesellschaft zu stärken. Dies geschieht im Rahmen der Bildungskette vom Übergang von der Kindertageseinrichtung in die Schule über die schulische und außerschulische Bildung bis hin zum Übergang von der Schule in eine Berufsausbildung, ein Studium oder einen Beruf.

Mit den zusätzlichen Stellenanteilen wird in den Schulen zusätzliche Lern- und Unterrichtszeit möglich. Unterricht, Ganztagsangebote und herkunftssprachlicher Unterricht sollen miteinander verknüpft werden. Die Stellen können im Einzelnen insbesondere zur durchgängigen sprachlichen Bildung, zur Entwicklung von Erziehungs- und Bildungspartnerschaften zwischen Schule und Elternhaus sowie zur interkulturellen Verständigung, auch für Vorhaben gegen Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verwendet werden.

Die Vergabe der Stellen erfolgt durch die Bezirksregierungen über Zielvereinbarungen zwischen Schulaufsicht und Schulen. Für besondere Bedarfe (z.B. im Rahmen unvorhersehbaren Seiteneinstiegs) sind ausreichend Stellenanteile vorzuhalten. Das Land hat wegen der durch die durch Flucht und durch Zuwanderung aus Südosteuropa deutlich angestiegenen Bedarfe für die Deutschförderung insgesamt 1.500 zusätzliche Integrationsstellen zur Verfügung gestellt. Die kommunalen Integrationszentren und ihre landesweite Koordinierungsstelle unterstützen Schulen und Kommunen bei der Qualitätsentwicklung.

Die 5.017 Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung werden ergänzt durch 1 Mio. EUR für Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25). Mit RdErl. des MSW vom 08.03.2016 wird geregelt, dass mit den Aushilfsmitteln ausschließlich die Schulen zu unterstützen sind, die nur vereinzelt Kinder und Jugendliche aus Flüchtlingsfamilien und in vergleichbaren Lebenslagen aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Lerngruppen (ab 15 Kindern) wie Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren (s.o.). Diese Aushilfsmittel dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn

1. grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Einsatz der Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung nach Maßgabe des RdErl. des MSW vom 29.06.2012 - Vielfalt gestalten - Teilhabe und Integration durch Bildung; Verwendung von Integrationsstellen und Stellen zur Koordination, Beratung, Fortbildung und Qualitätsentwicklung - (BASS 14-21 Nr.4) gegeben sind und
2. die Bildung von Lerngruppen wie bspw. Vorbereitungs- und/oder Auffangklassen nach Maßgabe des RdErl. vom 28.06.2016 - Unterricht für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler - (BASS 13-63 Nr.3) aufgrund zu geringer Schülerzahlen (weniger 15) nicht angezeigt ist.

Eine Finanzierung von Vollzeitbeschäftigungsverhältnissen aus diesen Aushilfsmitteln kommt nicht in Betracht, da in diesen Fällen entsprechend dem Bedarf das Stellenkontingent zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung zu nutzen ist.



Von den Mitteln können grundsätzlich alle Schulen partizipieren, die die genannten fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

Sollten z. B. im ländlichen Raum an einzelnen Schulen nur wenige Kinder oder Jugendliche zu unterrichten sein, so dass keine Lerngruppe gebildet werden kann, ist eine schulübergreifende Organisation sinnvoll und gewünscht. In diesem Fall stellt die Schule, an der der Unterricht stattfinden soll, den formlosen Antrag. Die Aushilfsmittel werden vordringlich an Schulen, die Lerngruppen zwischen 5 und 14 Schülerinnen und Schüler bilden, vergeben.

Um mit den Aushilfsmitteln einen möglichst großen Nutzen zu erzielen, sollten zunächst kostengünstige Maßnahmen in Betracht gezogen werden. Die befristet anfallenden Aufgaben könnten z.B. im Rahmen der Mehrarbeit, des nebenamtlichen Unterrichts und der Unterrichtserteilung durch Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter erledigt werden.

2.19.2 Herkunftssprachlicher Unterricht

Der herkunftssprachliche Unterricht ist ein Angebot für Schülerinnen und Schüler mit internationaler Familiengeschichte, die zweisprachig in Deutsch und in einer anderen Sprache aufwachsen. Er trägt bei zur Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit (§ 2 Abs. 3 Teilhabe- und Integrationsgesetz).

Herkunftssprachlicher Unterricht findet in der Primarstufe und in Schulen der Sekundarstufe I statt. Dort wird er soweit möglich schrittweise in ein Fremdsprachenangebot überführt.

Der RdErl. d. MSB vom 28.06.2016 "Herkunftssprachlicher Unterricht" gibt Hinweise zur Umsetzung des herkunftssprachlichen Unterrichts. Er aktualisiert den bisherigen Erlass „Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit Zuwanderungsgeschichte, insbesondere im Bereich der Sprachen“ vom 21.12.2009 (bisherige BASS 13 - 63 Nr. 3).

Mit den 50 zusätzlich bereitgestellten Stellen können u.a. Arbeitsplätze für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des erfolgreichen Programms „Lehrkräfte Plus“ geschaffen werden. Die Nachfrage ist vor allem in Sprachen der Herkunftsländer neu zugewanderter Menschen aus dem Nahen und Mittleren Osten (Arabisch, Farsi, Kurdisch) sowie in Sprachen aus Südosteuropa (hier: Bulgarisch, Rumänisch, Romanes) hoch. Diese Lehrkräfte arbeiten nicht nur als Sprachlehrkräfte, sondern auch als Kulturmittler zwischen Schule und Familien. Dies konnte bereits mit einigen wenigen Stellen erfolgreich erprobt werden.

2.20 Islamischer Religionsunterricht

Für Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens wurde ab dem Schuljahr 2012/13 der islamische Religionsunterricht zunächst für die Klassen 1 bis 4, ab dem Schuljahr 2013/14 für die Klassen 5 bis 10, schrittweise eingeführt (RdErl. des MSW vom 17.02.2012 (BASS 12 - 05 Nr. 8)). In der einzelnen Schule ist Religionsunterricht grundsätzlich einzurichten und zu erteilen, wenn mindestens zwölf Schülerinnen und Schüler dieses Bekenntnisses teilnehmen.

Islamischer Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach mit wöchentlich zwei Unterrichtsstunden. Wer angemeldet ist, ist grundsätzlich zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Die Leistungen einer Schülerin oder eines Schülers sind entsprechend der Vorgaben der Ausbildungsordnung versetzungswirksam.



Der Unterricht wird von Lehrkräften muslimischen Glaubens im Dienst des Landes erteilt, die hierzu bereit, befähigt und geeignet sind. Sie werden dafür in der Regel in Lehrgängen der Bezirksregierungen qualifiziert. Die Unterrichtssprache ist Deutsch.

Ein zusätzlicher Bedarf entsteht durch das neue Unterrichtsangebot, weil insbesondere an kleinen Schulen oftmals zusätzlicher Differenzierungsbedarf auslöst wird, der nicht durch entstehende Synergieeffekte kompensiert werden kann (z.B. durch jahrgangsübergreifenden Unterricht, Kooperationen mit anderen Schulen, ggf. Wegfall von bislang erteiltem Unterricht in Ethik und Philosophie). Der zusätzliche Differenzierungsbedarf wird sich erst schrittweise mit zunehmender Aufnahme des Unterrichts durch ausgebildete Lehrkräfte einstellen.

Die 250 Stellen sind im Schuljahr 2018/19 (HH 2018) wie folgt zugewiesen:

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	29,4	15,0	19,0	29,0	20,0	112,4
Hauptschule	6,0	5,0	7,0	7,0	6,0	31,0
Realschule	4,0	3,0	6,0	6,0	4,0	23,0
Gymnasium	10,0	3,0	6,0	6,0	4,0	29,0
Sekundarschule	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Gemeinschaftsschule	0,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1
PRIMUS	0,0	0,0	0,0	0,0	1,3	1,3
Weiterbildungskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamtschule	9,0	7,0	14,0	13,0	7,0	50,0
Förderschule	1,2	0,0	0,0	0,0	0,0	1,2
Berufskolleg	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Zusammen	61,7	33,0	52,0	61,0	42,3	250,0

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 werden weitere 50 Stellen für den Ausbau des Islamischen Religionsunterrichts veranschlagt. Es stehen 300 Stellen zur Verfügung.

2.21 Kommunale Integrationszentren und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Im Einzelplan 05 werden 268 (268) Stellen für die Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren ausgewiesen. Hierin sind Stellen für die landesweite Koordinierungsstelle (LaKI), einen landesweiten Beratungs- und Fortbildungspool sowie für die Koordination und Qualitätsentwicklung in mehreren weiteren Programmen, Netzwerken und Projekten von landesweiter Bedeutung enthalten. Der Vermerk kw zum 01.08.2019 wird bei allen 88 Stellen gestrichen und die Stellen bleiben erhalten. 10 Stellen tragen weiterhin den Vermerk kw zum 01.08.2020.

2.21.1 Kommunale Integrationszentren

Grundlagen der „Kommunalen Integrationszentren“ (KI) sind § 7 Teilhabe- und Integrationsgesetz sowie ein RdErl. der für Schule und Integration zuständigen Ministerien vom 25.06.2012 geregelt. Zu dem Runderlass gehören Richtlinien für die Förderung Kommunaler Integrationszentren. Gesetz und Erlass enthalten auch die Grundlagen für die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). Vorgängereinrichtung waren 30 Regionale Arbeitsstellen zur Förderung von Kindern und Jugendlichen aus Zuwandererfamilien (RAA), die inzwischen alle in KI überführt worden sind.



Inzwischen gibt es Kommunale Integrationszentren in allen 54 Gebietskörperschaften (Kreise und kreisfreie Städte). In Aachen gab es eine RAA Stadt Aachen und eine RAA Kreis Aachen. Daraus entstanden das KI Aachen und das KI StädteRegion Aachen, so dass es 54 Kommunale Integrationszentren gibt. Die Kommunalen Integrationszentren verknüpfen Integration durch Bildung und Integration als Querschnittsaufgabe. Für jedes KI stehen grundsätzlich zwei Lehrerstellen zur Verfügung. Weitere Lehrerstellen wurden bedarfsgerecht zur Verfügung gestellt, sodass die KI in den kreisfreien Städten in der Regel insgesamt über drei Lehrerstellen, in den Kreisen über 3,5 Lehrerstellen verfügen. Weitere Stellen werden nach Bedarf zugewiesen. In einigen wenigen Regionen, deren RAA'en vor 2013 über mehr Stellen verfügten, wurde von Beginn an Bestandsschutz gewährt. Hierfür stehen landesweit insgesamt acht Lehrerstellen zur Verfügung.

Als Service-, Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, in denen multiprofessionelle und multikulturelle Teams tätig sind, arbeiten die KI auf der Grundlage eines ganzheitlichen Ansatzes interkultureller Bildung und Erziehung. Die KI verbessern die Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund entlang der Bildungskette und setzen sich für eine gleichberechtigte Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen gesellschaftlichen Bereichen ein. Die Arbeit orientiert sich an den Prinzipien des Diversity Managements. Die kommunalen Integrationszentren arbeiten mit anderen Arbeitsstellen auf kommunaler Ebene sowie Organisationen und Trägern der Zivilgesellschaft zusammen, beispielsweise mit den Regionalen Bildungsnetzwerken und Migrantenselbstorganisationen. Eine besondere Herausforderung ist die Beratung für Kinder und Jugendliche aus geflüchteten Familien. Es bestehen Angebote für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren insbesondere

- zur Elementarerziehung und zum Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Grundschule (u.a. Programme zur Elternbildung und durchgängigen Sprachbildung der Kinder im Alter von 0 bis 10 Jahren; Anregungen zur Entwicklungs- und Sprachbildung der Kinder in Kindertagesstätten und im Übergang in die Grundschule),
- in der Schule (u.a. Durchgängige Sprachbildung in allen Schulstufen sowie im Ganztag, Interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung, Beratung, Konfliktbearbeitungsprogramme, Konzepte für Mehrsprachigkeit und für Deutsch für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund, Konzepte zur Beratung und Förderung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern, Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, Aus- und Fortbildung von Lehr- und Fachkräften),
- zum Übergang von der Schule in den Beruf (u.a. Beratung von Jugendlichen und Eltern, Arbeit mit Schulen und Partnern der Berufs- und Studienorientierung, Fortbildung und Materialien, Kooperationen mit den Partnern vor Ort und Bildung von Netzwerken).

2.21.2 Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung

Der o.g. Erlass vom 15.06.2012 regelt auch die Aufgabenwahrnehmung durch die Landesweite Koordinierungsstelle (LaKI). LaKI sorgt u.a. für eine gemeinsame Qualitätsentwicklung der kommunalen Integrationszentren im Verbund. Für den Bildungsbereich, insbesondere den Bereich Schule, konzipiert und koordiniert LaKI einen landesweiten Pool von Lehrkräften, die sich der Beratung und Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der kommunalen Integrationszentren sowie von Lehr- und Fachkräften in den Schulen widmen. Die Mitwirkenden dieses Pools tragen nach einer Schulung die Bezeichnung „Beraterinnen und Berater für Interkulturelle Schulentwicklung“ (BIKUS).



Zu diesem Pool gehören beispielsweise auch bereits vom Ministerium für Schule und Bildung mit verschiedenen Partnern, u.a. der Stiftung Mercator, gemeinsam geförderte Vorhaben wie das Projekt „Sprachsensible Schulentwicklung“, das Vorhaben „ProDAZ“ an der Universität Duisburg / Essen, „Deutsch als Zweitsprache“ in der zweiten Phase der Lehrerbildung sowie konkrete Projekte zur Integration von jungen Flüchtlingen, z.T. in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stiftungen, beispielsweise der Walter-Blüchert-Stiftung in dem Projekt „Angekommen in deiner Stadt“. Bisher beteiligt sind die Städte Bielefeld, Dortmund, Münster und Recklinghausen. Der rechtliche Rahmen für diese und weitere Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung wurde in einem RdErl. des MSW vom 29.06.2012 geregelt.

Grundlage für die Fortbildung ist der RdErl. des Ministeriums für Schule und Weiterbildung von 2017 mit der Fortbildungsmaßnahme „Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten“.

Darüber hinaus können mit diesen Stellen Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung insbesondere landesweiter Programme und Netzwerke mit dem Ziel interkultureller Unterrichts- und Schulentwicklung durchgeführt werden. Dazu gehören beispielsweise die Landeskoordination folgender Vorhaben: „Lehrkräfte mit Zuwanderungsgeschichte“, „Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage“, „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, der „Bildungspartnerschaft Schule - Gedenkstätten“, Stipendienprogramm START sowie kommunale Vorhaben wie z.B. in drei Städten das mit der Freudenberg-Stiftung gemeinsam ausgestaltete Vorhaben „Quadratkilometer Bildung“.

2.22 Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410

Die Zahl der Lehrerstellen in den Schulkapiteln 05 300 (ohne Titelgruppen 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen - und 63 - Schulverwaltungsassistenten) bis 05 410 entwickelt sich wie folgt:



Kapitel / Schulform	HE 2019	HH 2018	+ / -	in v.H.
05 300 - Schulen gemeinsam	17.594	16.947	647	3,8%
05 310 - Grundschulen	35.089	31.502	3.587	11,4%
05 320 - Hauptschulen	4.082	4.847	-765	-15,8%
05 330 - Realschulen	9.887	10.326	-439	-4,3%
05 340 - Gymnasien	28.323	29.025	-702	-2,4%
05 350 - Sekundarschulen	4.291	4.598	-307	-6,7%
05 350 - Gemeinschaftsschulen	319	333	-14	-4,2%
05 350 - PRIMUS	168	177	-9	-5,1%
05 360 - Weiterbildungskollegs	1.141	1.324	-183	-13,8%
05 380 - Gesamtschulen	21.539	20.985	554	2,6%
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	18.506	20.100	-1.594	-7,9%
05 410 - Berufskollegs	21.236	21.062	174	0,8%
Zusammen	162.175	161.226	949	0,6%

2.23 Leitungszeit

Die Leitungszeit ist in § 5 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG geregelt. In den vergangenen Jahren wurde die Leitungszeit mehrfach heraufgesetzt:

- Mit dem **Haushalt 2000** wurden **430 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen bereitgestellt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2001 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet.
- Mit dem **Doppelhaushalt 2004/2005** sind weitere **500 Stellen** für zusätzliche Leitungszeit an Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Förderschulen und Berufskollegs eingerichtet worden. Die zusätzliche Zeit für Schulleitungen wurde ab dem 1.02.2004 bereitgestellt, womit faktisch alle Schulleitungen von der Pflichtstundenerhöhung ausgenommen waren, da das Kontingent ihrer Leitungszeit gleichzeitig um eine Stunde erhöht wurde (Anhebung des Sockelbetrages der Leitungszeit von 5 auf 6 Wochenstunden, § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Schulleitungen kleinerer Schulen (bis zu 10 Stellen) haben zwei zusätzliche Stunden Leitungszeit erhalten. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relationen eingerechnet.
- Außerdem wurde Schulleitungen von im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich - zunächst befristet für die Dauer von vier Jahren - eine weitere Stunde Leitungszeit gewährt. Die Stellen wurden mit dem Haushalt 2006 in die Schüler/Lehrer-Relation eingerechnet; die zusätzliche Leitungsstunde wird seit dem Schuljahr 2008/09 dauerhaft gewährt (§ 5 Abs. 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).



- Mit dem **Haushalt 2007** wurden ab dem Schuljahr 2006/07 für Leitungszeit weitere **230 Stellen** zusätzlich zur Verfügung gestellt. Das Kontingent der Leitungszeit wurde um eine Stunde je Schule erhöht. Die Zeit soll dazu beitragen, dass sich Schulleiterinnen und Schulleiter auf die neue Aufgabe und die veränderten Anforderungen für die Leitung einer eigenverantwortlichen Schule vorbereiten können. Die zusätzlichen Stellen sollen insbesondere zur Fortbildung auf die neue Aufgabe eingesetzt werden. Durch diese zusätzliche pauschale Entlastung entfällt bei Teilnahme an einer Fortbildung die Anrechnung auf die Pflichtstundenzahl (vgl. Nr. 10.2.3 AVO-RL). Die Stellen sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Schulleitungsentlastung Fortbildung“ ausgewiesen. Aufgrund der seit dem Schuljahr 2006/07 gesunkenen -Zahl der Schulen wurde die Stellenzahl mit dem HH 2018 angepasst:

Schulleitungsentlastung Fortbildung	HE 2019	HH 2018
Grundschule	99	99
Hauptschule	15	15
Realschule	18	18
Gymnasium	20	20
Sekundarschulen	4	4
Weiterbildungskolleg	2	2
Gesamtschule	12	12
Förderschule	16	16
Berufskolleg	10	10
Zusammen	196	196

- Ab dem Schuljahr 2007/08 wurden Schulleitungen bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung (wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen) drei weitere Wochenstunden als Entlastung gewährt (§ 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG).
- Zum Schuljahr 2007/08 wurde mit der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG die Entlastung für Gesamtschulleitungen dahingehend geändert, dass die Gewährung einer zusätzlichen Schulleitungsentlastung auf Grund besonderer Differenzierungsaufgaben von 0,25 Wochenstunden pro Stelle beendet wurde.
- Seit dem Schuljahr 2008/09 wurde bei der Berechnung der Leitungszeit gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG neben den Grundstellen und dem Ganztagszuschlag (§ 9 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auch der Zuschlag für erweiterte Ganztags Hauptschulen und Ganztags Förderschulen in der Sekundarstufe I (§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) berücksichtigt.
- Mit dem Schuljahr 2008/09 ist die Einschränkung entfallen, dass nur im Aufbau befindlichen Ganztagschulen im Primarbereich eine zusätzliche Stunde Leitungszeit gewährt wird. Damit erhalten Schulleitungen bereits ausgebauter offener Ganztagschulen im Primarbereich die zusätzliche Stunde Leitungszeit dauerhaft weiter (s.o.).



- Mit dem **Haushalt 2011** wurden seit dem Schuljahr 2011/12 den Grundschulen **340 Stellen** zusätzlich für den Ausbau der Leitungszeit zur Verfügung gestellt. Dies entspricht einer Erhöhung der Schulleitungsentlastung gemäß § 5 Abs. 2 der VO zu § 93 Abs. 2 SchulG von 2 um 3 auf 5 Wochenstunden. Die Sockelleitungszeit beträgt damit insgesamt 11 Wochenstunden (6 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 1 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG und weitere um 5 Wochenstunden gem. § 5 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG). Hinzu kommen - unverändert - 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 35. Grundstelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Grundstelle.
- Mit dem **Haushalt 2012** wurde die Leitungszeit weiter erhöht, in dem die Deckelung des Erhöhungszuschlags von 0,6 Wochenstunden je Stelle von der 35. auf die 50. Stellen angehoben (§ 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) wurde. Für diesen Zweck sind **224 Stellen** bereitgestellt worden. Diese Maßnahme hat insbesondere die Leitungszeit der großen Schulsysteme verbessert.
- Mit dem **Haushalt 2013** wurden **197 Stellen** bereitgestellt, um die sogenannte Sockelentlastung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für alle Schulen (außer Grundschulen) auf 9 Stunden anzuheben. Die Erhöhung der Sockelentlastung kommt primär kleinen Systemen zugute.
- Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG beträgt die Leitungszeit je Schule neun Wochenstunden (Grundschule 11 Wochenstunden) zuzüglich 0,6 Wochenstunden je Stelle bis zur 50. Stelle und 0,2 Wochenstunden für jede weitere Stelle. An Grundschulen gilt ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zur 50. Stelle der Berechnungswert von 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle von 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2014** im Grundschulkapitel **109 Stellen** bereitgestellt.
- Ab dem Schuljahr 2015/16 wurde der Berechnungswert auch an den übrigen Schulformen angehoben: bis zur 50. Stelle auf 0,7 Wochenstunden und für jede weitere Stelle auf 0,3 Wochenstunden. Hierfür wurden mit dem **Haushalt 2015** **357 Stellen** bereitgestellt. Die Verbesserung wurde nicht auf die Hauptschule übertragen, da hier schon gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG zusätzlich 0,1 Wochenstunden je Stelle bereitgestellt wurden.

- **Leitungszeit für Schulen mit Teilstandorten**

Die Bildung von Teilstandorten ist ein Mittel, um ein wohnortnahes Schulangebot auch dort aufrechtzuerhalten, wo sinkende Schülerzahlen für den Weiterbestand einer eigenständigen Schule nicht mehr ausreichen. Die Möglichkeit, Teilstandorte zu bilden, wurde erleichtert. Viele Kommunen haben davon Gebrauch gemacht. Die Leitung einer Schule mit Teilstandort erfordert einen Mehraufwand im Verhältnis zu den Schulen ohne Teilstandort.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 geltende Entlastungsregelung, wonach bei Grundschulverbänden, bei organisatorischen Zusammenschlüssen von Schulen und bei der Errichtung von weiterführenden Schulen durch Zusammenlegung der Sockelbetrag um drei weitere Wochenstunden erhöht wird, wenn die Standorte nicht auf einem zusammenhängenden Grundstück liegen, wurde ab Schuljahr 2012/13 auf Sekundarschulen ausgedehnt. Ab dem Schuljahr 2013/14 wurde die Leitungszeit der Grundschulverbände von drei auf sieben je zusätzlichem Teilstandort erhöht.

Mit dem HE 2019 werden 150 (150) Stellen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 bereitgestellt, da alle Schulen - analog zur der bestehenden Regelung für Grundschulverbände - sieben Lehrerwochenstunden je Teilstandort erhalten.

Die Stellen für den Ausbau der Leitungszeit sind als Zuschlag zur Grundstellenzahl mit der Erläuterung „Ausbau der Leitungszeit“ wie folgt in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 ausgewiesen:



Ausbau der Leitungszeit	HH 2011	HH 2012	HH 2013	HH 2014	HH 2015	HH 2016	HH 2017	HH 2018	HE 2019
Schulen gemeinsam						56	76	150	150
Grundschule	340	340	340	449	449	449	449	400	400
Hauptschule		1	25	25	25	25	25	15	15
Realschule		5	23	23	64	64	64	61	61
Gymnasium		100	160	160	268	268	268	265	265
Sekundarschulen			10	10	22	22	22	36	36
Gemeinschaftschulen			2	2	4	4	4	2	2
Weiterbildungskolleg		2	8	8	13	13	13	13	13
Gesamtschule		47	71	71	139	139	139	166	166
Förderschule		13	36	36	82	82	82	68	68
Berufskolleg		56	86	86	161	161	161	161	161
Zusammen	340	564	761	870	1227	1283	1303	1337	1337

2.24 Multiprofessionelle Teams (Integration)

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 stehen bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 226 (226) Stellen für Multiprofessionelle Teams zur Verfügung. In dem RdErl. des MSW vom 28.03.2017 „Soziale Arbeit an Schulen zur Integration durch Bildung für neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler“ (BASS 21 - 13 Nr. 9) wird ausgeführt, dass die Stellen dazu beitragen sollen, dass neu zugewanderte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter, d.h. geflüchtete Kinder und Jugendliche sowie Kinder und Jugendliche in vergleichbaren Lebenslagen, z.B. im Rahmen der EU-Binnenwanderung eingewanderte Sinti und Roma, so schnell und so gut wie möglich in die nordrheinwestfälischen Schulen integriert werden können. Die Regelungen für die Besetzung dieser Stellen orientieren sich im Wesentlichen an dem RdErl. d. MSW vom 23.01.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ (BASS 21 - 13 Nr. 6).

In den Landesdienst eingestellt werden können im Wesentlichen Fachkräfte nach § 72 SGB VIII (z.B. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher) sowie Personen im Sinne von Nummer 1.5 des o.g. RdErl. des MSW vom 23.01.2008.

Für multiprofessionelle Teams an Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) werden 300 Stellen zur Ergänzung der pädagogischen Arbeit an Berufskollegs bereitgestellt. Die Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung sind durch ein hohes Maß an Heterogenität gekennzeichnet. Diese Heterogenität ergibt sich aus sozialen Benachteiligungen, Lernbeeinträchtigungen, die kognitive Lernvoraussetzungen oder Verhaltensauffälligkeiten umfassen und Benachteiligungen, die sich auf Grund der Struktur des Berufsausbildungs- und Beschäftigungssystems ergeben. Die Zuweisung der Stellen an die Berufskollegs durch die Bezirksregierungen für die Bildung multiprofessioneller Teams soll die genannten besonderen Förderbedarfe berücksichtigen. Die Einstellung sozialpädagogischer Fachkräfte ist in Absprache mit der oberen Schulaufsicht möglich. Allerdings nur unter der Voraussetzungen, dass die



Vorgaben des RdErl. des MSW vom 23.01.2008 (BASS 21-13- Nr. 6) ausgeschöpft sind. Die Arbeitsrechtlichen Hinweise, die Eignungskriterien sowie die Hinweise zum Einsatz der „Fachkräfte für Schulsozialarbeit“ sind grundsätzlich anzuwenden.

Die Verteilung der 300 Stellen für multiprofessionelle Teams auf die Schulen erfolgt durch die Bezirksregierungen nach Maßgabe folgender Kriterien:

- Schulen, in denen die Ausbildungsvorbereitung bereits als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs entwickelt ist oder
- Schulen, die den Aufbau einer Profilierung der Ausbildungsvorbereitung als eigenständige, integrierte Einheit des Berufskollegs anstreben.
- Schulen, die bereits in der Fachpraktikerausbildung engagiert sind oder sich aktiv einbringen werden und vorbereitende und unterstützende Maßnahmen zur Realisierung ab dem Schuljahr 2016/17 für Gemeinsames Lernen im Berufskolleg entwickeln.
- Schulen, die den Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung im Sinne einer Gestaltung individueller Kompetenzentwicklungswege entwickeln.
- Schulen, die Lernortkooperationen mit Trägern und kooperierenden Betrieben weiterentwickeln, die Jugendliche mit unterschiedlichen Lernausgangslagen ausbilden bzw. auf eine solche Ausbildung vorbereiten.

Die Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 LG 2.1 Lehrerin, Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.

2.25 Multiprofessionelle Teams (Inklusion)

2.25.1 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Berufskollegs

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden an den Berufskollegs (Kapitel 05 410 Titel 422 01) insgesamt 430 (431) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses und für multiprofessionelle Teams bereitgestellt.

Hierbei handelt es sich um 200 Planstellen für multiprofessionelle Teams und um 231 (230) Planstellen zur Unterstützung der Inklusion, davon 200 (200) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES) und 31 (20) Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung). Die Multiprofessionalität bezieht sich hier in erster Linie auf Lehrkräfte mit dem Lehramt an Berufskollegs und dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung.

2.25.2 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an in der Sekundarstufe I

Für multiprofessionelle Teams in der Sekundarstufe I im Bereich der Inklusion werden bei Kapitel 05 390 Titel 428 75 mit dem Haushalt 2019 600 (330) Tarifstellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden. Die Stellen sollen insbesondere jenen Schulen des Gemeinsamen Lernens zu Gute kommen, die ohnehin mit Blick auf sozialräumliche Rahmenbedingungen vor besonderen Herausforderungen stehen. Es handelt sich um Tarifstellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1.



2.25.3 Multiprofessionelle Teams (Inklusion) an Grundschulen in der Schuleingangsphase

Anders als bei den weiterführenden Schulen ist eine Bündelung der unterstützenden Ressourcen für das Gemeinsame Lernen an Grundschulen schwieriger, da insbesondere im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe oftmals erst im Verlauf des Schulbesuchs festgestellt werden. Die vorhandenen Ressourcen reichen weiterhin nicht aus, an allen Grundschulen in NRW Gemeinsames Lernen einzurichten und somit sicherzustellen, dass Lehrkräfte für sonderpädagogische Förderung Teil des Kollegiums sind. Daher wird es auch weiterhin Grundschulen geben, an denen es zu einem Schulwechsel kommen kann, wenn bei Schülerinnen und Schülern ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung festgestellt wird - entweder zu einer Förderschule oder zu einer anderen Grundschule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist.

Zur Unterstützung der Grundschulen wurde die Zahl der Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase mit dem Haushalt 2018 von derzeit 593 um 600 auf 1.193 aufgestockt. Mit dem HE 2019 erfolgt eine weitere Erhöhung um 557 auf 1.750 Stellen. Die zusätzlichen Stellen ersetzen ausdrücklich nicht die Stellen für grundständig ausgebildete Lehrkräfte, sondern sind zusätzliche Stellen, mit denen die Arbeit in den Grundschulen unterstützt wird. Die seit dem Haushalt 2018 hierfür sukzessive zusätzlich bereitgestellten 1.157 Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen. Regelmäßig sollen die auf diesen Stellen beschäftigten Personen nur an einer Grundschule tätig werden. Gemeinsam mit dem auf die Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, entfallenden Anteil der Stellen für sonderpädagogische Förderung sollen so die Rahmenbedingungen auch für ein inklusives Arbeiten gestärkt werden.

2.26 Pädaudiologische Zentren

Im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - sind 12 (12) Planstellen Bes.Gr. A13 für Lehrerinnen / Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung an pädaudiologischen Zentren veranschlagt. Die Stellen sind zur Koordinierung der Frühförderung hörgeschädigter Kinder einschließlich der Durchführung sonderpädagogischer Untersuchungen zur Feststellung des sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs (Pädaudiologische Beratungsstellen) eingesetzt und wie folgt zugewiesen:



Bezirksregierung	Einrichtungen
Arnsberg	1.) Westf. Schule für Schwerhörige in Bochum, Pädaudiologisches Zentrum der Vestischen Kinderklinik Datteln
	2.) Schule für Schwerhörige in Olpe, Pädaudiologisches Zentrum Olpe
Detmold	1.) Westf. Schule für Schwerhörige und Gehörlose in Bielefeld, Pädaudiologisches Zentrum Bielefeld
	2.) Schule für Schwerhörige in Büren, Pädaudiologisches Zentrum Büren
Düsseldorf	1.) Rheinische Schule für Gehörlose in Düsseldorf, Pädaudiologisches Zentrum Düsseldorf
	2.) Schule für Gehörlose in Essen, Pädaudiologisches Zentrum Essen
	3.) Schule für Schwerhörige in Krefeld, Pädaudiologisches Zentrum Krefeld
Köln	1.) Schule für Hörgeschädigte Aachen, Pädaudiologisches Zentrum Aachen
	2.) Gehörlosen Schule Köln, Pädaudiologisches Zentrum Köln
	3.) Schule für Schwerhörige in Bonn / Euskirchen
Münster	1.) Westf. Schule für Gehörlose in Münster, Pädaudiologisches Zentrum Münster
	2.) Westf. Schule für Schwerhörige in Gelsenkirchen, Pädaudiologisches Zentrum Gelsenkirchen

Die pädaudiologischen Zentren sichern die interdisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Frühförderung Hörgeschädigter. Sie leisten die pädagogische Frühförderung im Bereich der Hausfrüherziehung (0 bis 3 Jahre) und der ambulanten Förderung in Regelkindergärten oder in Förderschulkindergärten. Sie sind gleichzeitig Beratungsstelle für Eltern hörgeschädigter Kinder. Die Beratungstätigkeit erstreckt sich auf folgende Aufgabenfelder Diagnostik / Begutachtung, Beratung / Anleitung, Erziehung und Organisation / Kooperation / Koordination mit allen regional zuständigen medizinischen, psychologischen oder anderen notwendigen Einrichtungen.

2.27 Personalausgabenbudgetierung

Grundsätze der Personalausgabenbudgetierung

Mit Einführung der flächendeckenden Personalausgabenbudgetierung (PAB) in 2006 wurden den Ressorts durch die Umstellung auf eine Ausgabensteuerung bei gleichzeitiger Stärkung der Budgetverantwortung Freiheiten eröffnet, die im Unterschied zu einer reinen Stellenplanbewirtschaftung einen effizienteren Personaleinsatz und eine bessere Steuerung des Personalhaushalts ermöglichen sollten.

Mit der PAB wurde den Ressorts die Verantwortung für den Finanzrahmen ihrer Organisationseinheit übertragen

- bei einem festgelegten und bedarfsgerechten Leistungsumfang,
- mit einem in zeitlicher und sachlicher Hinsicht selbst zu bestimmenden Mitteleinsatz und
- grundsätzlichem Ausschluss der Überschreitung des vorgegebenen Finanzvolumens.



Nach der Konzeption ist die PAB eine Vorstufe zur Gesamtausgabenbudgetierung der Landesverwaltungen.

Grundsätze der Budgetermittlung

Die Budgets werden auf Kapitelebene gebildet. In die Budgets sind die Ausgabeansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (Personalausgaben) einbezogen. Für das Personal in Titelgruppen sind gesonderte Budgets ausgewiesen. In den 2006 erstmalig budgetierten Bereichen waren die Ist-Ausgaben 2004 die Grundlage der Budgetermittlung 2006. Im Haushaltsentwurf 2019 bildet das Soll des Haushalts 2018 die Basis. Bei der Budgetberechnung 2019 fließen die Stellenveränderungen des Jahres 2018 ein. Hierbei handelt es sich insbesondere um:

- Neue Stellen,
- Stellenabsetzungen, z.B. durch Realisierung von kw-Vermerken (einschließlich voraussichtlicher kw-Realisierungen in 2018),
- Stellenumsetzungen,
- Stellenverlagerungen und
- Stellenausgliederungen.

Die monetären Auswirkungen sind grundsätzlich konkret auf den Einzelfall bezogen berechnet (z.B. monatsgenau). Soweit eine genaue Ermittlung nicht möglich war, wurden die Personalkostendurchschnittssätze des Einzelplan 05 zu Grunde gelegt. Für die Schulkapitel wurde pauschal ein Betrag von 50.000 EUR angesetzt.

Flexibilisierungen

Die Vorgaben für die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung werden durch Haushaltsgesetz geregelt. Die flächendeckende Personalausgabenbudgetierung führte zu folgenden wesentlichen Änderungen:

- teilweise Freistellung von der Verbindlichkeit von Planstellen und Stellen,
- Ermächtigung für die Ressorts, Leerstellen einzurichten ,
- erweiterte Deckungsfähigkeiten,
- Übertragbarkeit von Minderausgaben sowie
- Wegfall der Beförderungssperre.

Die genannten Flexibilisierungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie durch das veranschlagte und zugewiesene Budget gedeckt werden.

Planstellen

Nach § 6 Haushaltsgesetz sind Planstellen weiterhin verbindlich. Jedoch können bis zu 10 vom Hundert der im Haushaltsplan ausgebrachten Planstellen einer Besoldungsgruppe in Planstellen der nächsthöheren Wertigkeit derselben Laufbahngruppe umgewandelt werden, soweit andere rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Im Schulbereich dürfen darüber hinaus zur Sicherung der Unterrichtsversorgung in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 mit Einwilligung des Ministeriums der Finanzen Planstellen der jeweiligen Eingangsämter schulformübergreifend in Anspruch genommen und auch in Planstellen der Eingangsämter der nächsthöheren Laufbahngruppe umgewandelt werden.



Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in den Erläuterungen des Haushaltsplans abweichend von § 17 Abs. 6 Landeshaushaltsordnung in Gruppen ausgewiesen. Die in den Erläuterungen zu den Titeln der Gruppe 428 ausgewiesenen Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind hinsichtlich ihrer Gesamtzahl verbindlich. Die haushaltsrechtliche Bindung an bestimmte Entgeltgruppen entfällt.

Beförderungssperre und Stellenbesetzungssperre

Auf Grund der Besonderheit, dass im Schulbereich jede Stelle besetzt werden darf, unabhängig davon, ob das Schulbudget auskömmlich ist, wird die frühere 18-monatige Beförderungssperre in den Schulkapiteln - ausgenommen für Schulleitungen und ständige Vertretungen - fortgeführt.

Deckungsfähigkeiten

Nach § 7 Haushaltsgesetz sind Ausgaben der Gruppen 422 (Bezüge der Beamtinnen und Beamten), 427 (Aushilfsbeschäftigungen) und 428 (Entgelte für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer) innerhalb der einzelnen Kapitel einschließlich der Titelgruppen und - mit Einwilligung des Finanzministeriums - auch kapitelübergreifend innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist (zum Beispiel TG 72: Offene Ganztagschulen im Primarbereich). Die Ausgaben der Gruppen 441 (Beihilfen) und 446 (Beihilfen für Versorgungsempfänger/innen) sind innerhalb des Einzelplans gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben der Gruppen 412 (Aufwendungen für ehrenamtlich Tätige) und 443 (Fürsorgeleistungen und Unterstützungen), der Obergruppe 45 (Sonstige Personalausgaben), der Obergruppen 51 bis 54 (Sächliche Verwaltungsausgaben ohne Gruppen 529 - Verfügungsmittel - und 531 - Öffentlichkeitsarbeit -) und der Obergruppe 81 (Erwerb von beweglichen Sachen) dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 innerhalb desselben Kapitels überschritten werden.

Übertragbarkeit

Die Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 sind übertragbar. In Höhe von 50 von Hundert der nach Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten verbleibenden Minderausgaben einschließlich der Verstärkungen für Besoldungs- und Tariferhöhungen können Ausgabereste gebildet werden. Budgetüberschreitungen führen zu einer Kürzung des Budgets im Folgejahr.

Regelungen für den Schulbereich (Kapitel 05 300 bis 05 410)

Die Lehrerstellenveränderungen des Haushaltsentwurfs 2019 und die noch auszufinanzierenden Stellenveränderungen des Haushalt 2018 sind schuljahresbezogen und zeitanteilig in das Budget eingeflossen. Im Schulbereich wird eine Lehrerstelle mit 50.000 EUR pro Jahr valuiert.

Für den Bereich Schule wird im Rahmen der Bewirtschaftung ein gemeinsames "Schulbudget" und damit ein umfassender Deckungskreis gebildet. Das Schulbudget umfasst die Personalausgabenansätze der Schulkapitel 05 300 bis 05 410 (ohne Kapitel 05 300 Titelgruppen 60, 72, 74) einschließlich der Budgets der Flexiblen Mittel für Vertretungsunterricht (Kapitel 05 300 Titel 427 20), der Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung" (Kapitel 05 300 Titel 427 25) und Besoldungsmittel für die Fachleiterinnen/Fachleiter (Kapitel 05 075 Titel 422 10).

Die Budgets (Ansätze Personalausgaben) betragen:



Kapitel	Behörde/Einrichtung/Schulform	Titel	Ansatz	Anmerkung
05 010	Ministerium (inkl. TGr 81)	OGr. 42	24.510.800 €	
05 074	Prüfungsämter	OGr. 42	3.814.900 €	Verwaltung
		427 30	3.053.000 €	Prüfungsvergütungen *)
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	422 01	10.818.300 €	Verwaltung Seminare
		422 02	242.184.700 €	Lehramtsbewerber *)
		422 10	122.905.000 €	Fachleiterinnen und Fachleiter **)
		427 10	35.000 €	Für nebenamtliche / nebenberufliche Tätigkeit
		427 20	151.400 €	Aushilfskräfte
		428 01	6.879.700 €	Verwaltung Seminare
05 077	QUA-LIS NRW	OGr. 42	10.360.700 €	
05 078	Schulämter	422 01	13.118.600 €	
05 080	Kronenburg	HGr. 4	365.800 €	
05 300	Lehrerstellen	422 01	625.556.500 €	**)
		427 10	250.000 €	Aushilfsmittel Curriculumentwicklung **)
		427 20	60.069.800 €	Flexible Mittel für Vertretungsunterricht **)
		427 25	1.000.000 €	Aushilfen "Integration durch Bildung" **)
		427 61	5.000 €	Prüfungsvergütungen Sport *)
		428 01	37.579.100 €	**)
	TGr 60	422 60	10.077.200 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
		428 60	2.524.800 €	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen
	TGr 63	OGr. 42	14.426.600 €	Schulverwaltungsassistenten **)
	TGr 72	422 72	153.612.000 €	Ganztags Primarstufe *)
	TGr 74	422 74	34.006.000 €	Päd. Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" *)
	TGr 76	422 76	3.155.800 €	Talentschulen **)
05 310	Grundschule	OGr. 42	1.846.006.100 €	**)
05 320	Hauptschule	OGr. 42	404.107.100 €	**)
05 330	Realschule	OGr. 42	650.558.200 €	**)
05 340	Gymnasium	OGr. 42	1.763.206.300 €	**)
05 350	Sekundarschule/Modellversuch Gemeinschaftsschule/PRIMUS	OGr. 42	197.672.300 €	**)
05 360	Weiterbildungskolleg	OGr. 42	74.600.000 €	**)
05 380	Gesamtschule	OGr. 42	1.299.844.700 €	**)
05 390	Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	OGr. 42	707.939.800 €	**)
	TGr 75	OGr. 42	186.775.500 €	Inklusion **)
	TGr 76	OGr. 42	0 €	Inklusionspauschale ab 2019 bei HG 6*)
05 410	Berufskolleg	OGr. 42	1.483.104.000 €	**)
05 450	Staatliche Schulen	428 01	2.430.600 €	

*) unterliegen nicht der Personalausgabenbudgetierung

) **Schulbudget = 9.478.756.800 €

2.28 Personalvertretungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX

Mitglieder des Personalrats sind durch die Dienststelle von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz oder teilweise freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist und der Personalrat die Freistellung beschließt (§ 42 Abs. 3 LPVG). Die Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen werden von ihrer beruflichen Tätigkeit ohne Minderung des Arbeitsentgelts oder der Dienstbezüge befreit, wenn und soweit es zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 96 Abs. 4 Satz 1 SGB IX).

Die Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX sind im Haushaltsentwurf 2019 wie folgt veranschlagt:



Schulform/ Einrichtung	Stellen		
	HE 2019	HH 2018	+ / -
Ministerium	1	1	0
Staatliche Schulämter	1	1	0
Grundschule	230	285	-55
Hauptschule	58	65	-7
Realschule	58	50	8
Gymnasium	82	75	7
Sekundarschule	4		4
Weiterbildungskolleg	5		5
Gesamtschule	79	55	24
Förderschule	70	60	10
Berufskolleg	64	60	4
Zusammen	652	652	0

Die Verlagerungen der Ausgleichsstellen zwischen den Schulformen erfolgen unter Berücksichtigung der erfassten Anrechnungsstunden.

2.29 Planstellen ohne Besoldungsaufwand

Lehrkräfte, die an andere Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeordnet sind und deren Bezüge nicht aus Mitteln der Schulkapitel bestritten werden, werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt. Die Planstellen ohne Besoldungsaufwand sind in den Schulkapiteln veranschlagt. Abgeordnete Lehrkräfte werden auf Planstellen ohne Besoldungsaufwand geführt und räumen die Planstellen in den Schulkapiteln. Damit werden die Stellen frei und können nachbesetzt werden.

Die Besoldung der abgeordneten Lehrkräfte wird von den aufnehmenden Dienststellen gezahlt (siehe "Stellen für beamtete Hilfskräfte - Abgeordnete Beamtinnen und Beamte") und ist dort mit veranschlagt.



Kapitel Abgabe:			Lehrkräfte, die aus den Schulen abgeordnet werden									Zus.	+/-	
			05 310	05 320	05 330	05 340	05 350	05 360	05 380	05 390	05 410			
Landesbehörden, die abgeordnete Lehrkräfte aufnehmen:	05 010	MSB	2019	1	1	1	8			3	2	12	28	0
			2018	1	1	1	8			3	2	12	28	
	05 075	ZfsL	2019	331	124	152	737	18	9	243	257	228	2.099	-42
			2018	330	127	155	739	19	9	245	251	266	2.141	
	05 077	QUA-LIS NRW	2019	2		1	9	1		8	3	4	28	0
			2018	2		1	9	1		8	3	4	28	
	EP 02	MP/StK (Archive, Sport)	2019							2			2	0
			2018							2			2	
	EP 03	MI (Qualitätsanalyse)	2019	21	4	6	8			3	8	1	51	0
			2018	21	4	6	8			3	8	1	51	
	EP 03	MI (Schulaufsicht)	2019							5			5	0
			2018							5			5	
	EP 06	MKW (Hochschulen)	2019	11	1		149			14	17	11	203	0
			2018	11	1		149			14	17	11	203	
	EP 06	MKW (Musikhochschule, Kunstakademie, Laborschule Bielefeld)	2019				4		1	3			8	0
			2018				4		1	3			8	
EP 08	MHKGB	2019				1						1	1	
		2018				0						0		
Zusammen			2019	366	130	160	916	19	10	281	287	256	2.425	-41
			2018	365	133	163	917	20	10	283	281	294	2.466	
			+/-	1	-3	-3	-1	-1	0	-2	6	-38	-41	-41

2.30 Praktische Philosophie / Islamkunde

Zum Ausgleich des Differenzierungsmehrbedarfs für die Fächer Praktische Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache in der Sekundarstufe I werden 150 (150) Stellen bereitgestellt.

Schülerinnen und Schüler, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, sind verpflichtet, am Unterricht im Fach Praktische Philosophie teilzunehmen, soweit die personellen und sächlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Freigestellt sind Schülerinnen und Schüler muslimischen Glaubens, die am islamkundlichen Unterricht (Islamkunde in deutscher Sprache) teilnehmen (§ 3 Abs. 5 13 - 21 Nr. 1.1 Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I - APO-S I). Der Unterricht in „Islamkunde in deutscher Sprache“ soll muslimischen Schülerinnen und Schülern aller nationalen oder ethnischen Herkunft offen stehen. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler werden benotet; die Noten sind versetzungs- und abschlusswirksam. Der Unterricht in Islamkunde muss wie die Islamische Unterweisung im Rahmen des herkunftssprachlichen Unterrichts von muslimischen Lehrerinnen und Lehrern



erteilt werden. Er ist religionskundlich konzipiert, also kein „ordentlicher Religionsunterricht“ nach Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes. Er findet in alleiniger Verantwortung des Staates NRW statt.

Die Stellen sind in den Schulkapiteln veranschlagt und damit an die jeweiligen Schulformen gebunden. Die Stellen sind ausschließlich für Unterrichtsangebote in den Fächern Praktischer Philosophie und Islamkunde in deutscher Sprache zu verwenden. Die Mehrbedarfsstellen werden den Schulen unabhängig vom Grundbedarf für die Durchführung entsprechender Angebote zur Verfügung gestellt.

2.31 Praxissemester

Das nordrhein-westfälische Lehrerausbildungsgesetz vom 12.05.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2016, sieht als studienbezogene Praxiselemente neben einem mindestens 25tägigen Eignungs- und Orientierungspraktikum und einem mindestens vierwöchigen außerschulischen oder schulischen Berufsfeldpraktikum im Bachelorstudium auch ein Praxissemester von mindestens fünf Monaten Dauer im Masterstudium vor (§ 12 Abs. 3 LABG). Alle lehramtsbezogenen Studiengänge sind ab dem Wintersemester 2011/12 auf das Lehrerausbildungsgesetz -LABG- vom 12.05.2009 umgestellt worden, so dass ab dem Wintersemester 2011/12 sukzessive die neuen Praxiselemente eingeführt wurden.

Das Praxissemester ist ein bildungswissenschaftlich und fachdidaktisch vorbereitetes Praxiselement in einer dem angestrebten Lehramt entsprechenden Schulform und den Studienfächern. Das Praxissemester ist im Rahmen eines lehramtsbezogenen Masterstudiums im zweiten Semester, spätestens im dritten Semester, zu absolvieren. Das Praxissemester wird von den Hochschulen verantwortet und ist in Kooperation mit den Schulen sowie den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung durchzuführen. Zentraler Lernort ist die Schule. Den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) werden für jede Praxissemesterstudierende und jeden Praxissemesterstudierenden jeweils zwei Anrechnungsstunden für das Schulhalbjahr gewährt:

$7.500 \text{ Praxissemesterstudierenden} \times 4 \text{ Std. (Ausbildungsaufwand)} / 26,5 \text{ (durchschnittliche Lehrerwochenstunden)} / 2 \text{ (für ein halbes Jahr)} = 566 \text{ (566) Stellen.}$

Seit dem Haushalt 2015 werden die Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters auf die betreuenden Schulen (Anrechnungsstunden Schulen) und die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter) jeweils zur Hälfte aufgeteilt. Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2019 283 (283) Stellen Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen veranschlagt. Hinzukommen 283 (283) Fachleiterstellen für die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, die in den Schulkapiteln 05 310 bis 05 410 mit veranschlagt sind.

2.32 Qualitätsanalyse

Mit Wirkung vom 01.08.2006 sind in den Bezirksregierungen die Dezernate 4Q (Qualitätsanalyse an Schulen) eingerichtet worden. Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.



Zur Durchführung der Qualitätsanalysen an den Schulen in Nordrhein-Westfalen wurden im Haushaltsvollzug 2006

- 21 Stellen innerhalb des Einzelplans 03 aus den Schulabteilungen der Bezirksregierungen (obere Schulaufsicht) in Dezernate 4Q und
- 19 Stellen aus dem Kapitel 05 078 in den Einzelplan 03 (Dezernate 4Q) verlagert.

Insgesamt wurden 40 Stellen aus oberer und unterer Schulaufsicht genutzt.

In den Jahren 2008 und 2009 wurden zum weiteren Ausbau der Qualitätsanalyse jeweils 25 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für die Abordnung von Schulleiterinnen und Schulleitern, stellv. Schulleiterinnen und Schulleitern zur Qualitätsanalyse eingerichtet. Mit dem HH 2010 wurde die Gesamtzahl um eine weitere Stelle erhöht. Insgesamt stehen damit 91 Stellen für die Qualitätsanalyse an Schulen zur Verfügung. Die 51 Planstellen ohne Besoldungsaufwand verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel:

Schulform	Bes.Gr. A 16		Bes.Gr. A 15		Bes.Gr. A 14		Zusammen	
	HE 2019	HH 2018	HE 2019	HH 2018	HE 2019	HH 2018	HE 2019	HH 2018
Grundschule					21	21	21	21
Hauptschule					4	4	4	4
Realschule			6	6			6	6
Gymnasium	8	8					8	8
Gesamtschule	3	3					3	3
Förderschule			8	8			8	8
Berufskolleg	1	1					1	1
Zusammen	12	12	14	14	25	25	51	51

2.33 Religionslehre und Gestellungsverträge

Die Festlegung eines Kontingents für Gestellungsverträge beruht auf einer Absprache mit dem Finanzministerium. Es handelt sich überwiegend um kirchliche Lehrkräfte der Evangelischen Landeskirchen (siehe hierzu "Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Evangelischen Kirchen über die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte an öffentlichen Schulen vom 22./29.12.1969, Bekanntmachung des Kultusministeriums vom 17.01.1974 - BASS 20 - 52 Nr. 2").

Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen

Die Gestellungsverträge mit den Evangelischen Landeskirchen verteilen sich derzeit wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:



Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	1,50	0,80	2,00	2,80	0,00	7,10
Hauptschule	1,50	1,50	2,00	1,70	3,00	9,70
Realschule	6,00	8,64	4,00	3,00	3,00	24,64
Gymnasium	18,00	13,65	24,00	19,20	14,00	88,85
Sekundarschule	3,00	1,80	1,00	0,00	3,00	8,80
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,30	0,00	0,00	0,30
Gesamtschule	7,00	3,00	4,00	5,00	2,00	21,00
Förderschule	1,00	0,80	2,60	0,80	1,00	6,20
Berufskolleg	63,10	48,91	88,50	58,40	36,00	294,91
Zusammen	101,10	79,10	128,40	90,90	62,00	461,50

Im Zuge des Lehrereinstellungsverfahrens zum Schuljahresbeginn 2009/10 wurden zusätzliche Gestellungsverträge abgeschlossen (Zusatzkontingent). Es handelte sich um eine einmalige Maßnahme zur Bewältigung der seinerzeitigen schwierigen Situation bei der Gewinnung von Lehrkräften für den Religionsunterricht. Die Maßnahme sollte spätestens bis zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres (01.02.2010) abgeschlossen sein (= Dienstantritt der neuen Gestellungsvertragsinhaber). Die im Rahmen dieser Maßnahme zusätzlich gewonnenen Gestellungsvertragsinhaber werden in Person unbefristet beschäftigt. Das Zusatzkontingent ist an die Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber persönlich gebunden, die im Lauf des ersten Schulhalbjahres 2009/10 den Dienst angetreten haben. Mit Ausscheiden dieser Gestellungsvertragsinhaberinnen und Gestellungsvertragsinhaber wird das Zusatzkontingent zurückgeführt. Eine Nachbesetzung ist nur im Rahmen des Stammkontingents zulässig. Eine Ausweitung des Stammkontingents (s.o.) ist damit nicht verbunden.

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	0,00	0,00	0,50	0,64	1,00	2,14
Hauptschule	0,00	0,00	0,00	0,14	0,00	0,14
Realschule	0,00	0,00	1,00	0,00	0,53	1,53
Gymnasium	2,52	0,00	7,50	7,23	0,00	17,25
Sekundarschule	0,11	0,00	0,00	0,86	0,00	0,97
Weiterbildungskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Gesamtschule	0,61	0,00	1,50	1,25	0,00	3,36
Förderschule	0,15	0,00	0,00	0,65	1,00	1,80
Berufskolleg	2,27	0,00	3,00	16,70	0,00	21,97
Zusammen	5,66	0,00	13,50	27,47	2,53	49,16

Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre

Die Gestellung von Religionslehrkräften für Katholische Religionslehre für Schulformen der Sekundarstufe II im Umfang von 23 Stellen wurde erstmals im Jahr 2005 mit der Katholischen Kirche vereinbart. Die Gestellungsverträge mit der Katholischen Kirche verteilen sich wie folgt auf die Schulkapitel und die Bezirksregierungen:



Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	2,80	0,00	0,00	0,00	1,00	3,8
Hauptschule	0,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,5
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0
Gymnasium	3,20	1,00	4,00	2,50	5,00	15,70
Gesamtschule	0,00	0,00	0,00	1,00	0,00	1,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	2,00	0,00	0,00	2,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zusammen	6,50	1,00	6,00	3,50	6,00	23,00

Zusatzkontingent:

Schulform	Bezirksregierungen					Zusammen
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	
Grundschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,86	0,9
Hauptschule	0,43	0,00	0,00	0,00	0,43	0,9
Realschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,14	0,1
Gymnasium	0,48	0,00	0,00	0,00	0,24	0,72
Gesamtschule	0,00	0,00	1,00	0,00	0,00	1,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Berufskolleg	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Förderschule	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Zusammen	0,91	0,00	1,00	0,00	1,67	3,58

Für die Einstellung von Religionslehrerinnen/Religionslehrern außerhalb der Gestellungsverträge finden die Regelungen des allgemeinen Lehrereinstellungsverfahrens Anwendung.

2.34 Rundungsgewinne

Rechtsgrundlagen:

§ 7 Abs.3 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG (AVO) Nr. 7.3 AVO-RL

Die Zahl der Grundstellen wird für die einzelne Schule in der Weise errechnet, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler durch die jeweilige Schüler/Lehrer-Relation geteilt wird. Bei der Zuweisung an die Schulen wird auf- oder abgerundet. Bei diesem Auf- und Abrunden entstehen Rundungsgewinne. Sie sind Bestandteil der Grundstellen und bilden deshalb auch keine zusätzliche Bedarfskategorie.

Verwendung der Rundungsgewinne

Gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG sollen die Rundungsgewinne für besondere pädagogische oder schulübergreifende Aufgaben sowie unvorhergesehenen Bedarf verwendet werden. Nr. 7.3.3 AVO-RL konkretisiert die Vorschrift dahingehend, dass die Verwendung zum einen zulässig ist für den Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote). Dazu zählen u. a. bilingualer Unterricht, Förderunterricht oder schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung. Zum anderen können Rundungsgewinne als Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen dienen, z. B. für Landes- und Bundeswettbewerbe, Externen-, Ände-



rungs- oder Feststellungsprüfungen, sonderpädagogische Förderungen oder Einstiegshilfen in Beruf/Ausbildung. Grundsätzlich ausgeschlossen wird die Verwendung von Rundungsgewinnen für die Abdeckung eines Bedarfs, für den an anderer Stelle im Haushalt (insbesondere Kapitel 05 300 und Schulkapitel) Stellen für bestimmte Maßnahmen (z. B. Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe, Fachberaterinnen und Fachberater sowie andere Beratungstätigkeit, Lehrerfortbildungsmaßnahmen oder andere Lernorte) ausdrücklich ausgewiesen sind; sie dürfen auch nicht für den Einsatz von Lehrkräften an Schulaufsichtsbehörden und anderen öffentlichen Einrichtungen (siehe § 10 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) verwendet werden.

Gemäß Nr. 7.3.3 AVO-RL ist eine Verwendung der Rundungsgewinne insbesondere für folgende Bedarfe zulässig:

Mehrbedarf für besondere pädagogische Aufgaben (Unterrichtsangebote), insbesondere für

- bilingualen Unterricht,
- Förderunterricht (insbesondere für Ganztagschule, Gemeinsames Lernen, "Schule von acht bis eins"),
- schulübergreifende Unterrichtsangebote von besonderer Bedeutung, z.B. in Museen und Filmstudios,
- internationale Projekte,
- selbstständiges Online-Lernen.

Ausgleich für schulübergreifende unterrichtsbezogene Maßnahmen, insbesondere für

- Landes- und Bundeswettbewerbe, Landesschülertheater,
- Nichtschülerprüfungen, Änderungsprüfungen, Feststellungsprüfungen,
- sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe (z.B. Beratung anderer Förderschulen in weiteren Förderschwerpunkten, Kooperation bei Rückschulungen und beim Übergang Schule/Beruf),
- Lese- und Rechtschreibschwächen, Lernstörungen,
- Förderung lernschwacher und begabter Schülerinnen und Schüler,
- Einstiegshilfen in den Beruf/Ausbildung.

Verfahren und Umfang:

Das Ministerium für Schule und Bildung stellt jährlich das Volumen der Rundungsgewinne für das laufende Schuljahr fest. Die Festlegung der Verwendungszwecke im Einzelnen wird durch die oberen Schulaufsichtsbehörden getroffen, soweit sich das Ministerium für Schule und Bildung die Zweckbestimmung nicht vorbehält. Für Grundschulen, Hauptschulen und Förderschulen verfahren die Schulämter entsprechend.

Für das Schuljahr 2018/19 werden nach dem Ergebnis der Amtlichen Schuldaten vom 15.10.2017 Rundungsgewinne im Umfang von rund 757 (744) Stellen festgesetzt und für die beschriebenen Maßnahmen bereitgestellt:



Schulform	Bezirksregierung					
	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Zusammen
Grundschule	41,97	40,15	84,07	64,20	47,22	277,61
Hauptschule	6,95	-2,56	5,85	5,44	4,50	20,18
Realschule	16,63	8,95	21,87	19,07	9,38	75,90
Gymnasium	24,52	14,27	36,91	30,15	19,30	125,15
Sekundarschule	8,36	4,58	4,95	4,32	5,57	27,78
Gemeinschaftsschule	0,11	0,37	0,16	0,22	0,39	1,25
PRIMUS	0,22	0,12	0,28	0,49	0,47	1,58
WBK	2,15	1,56	2,61	1,37	1,69	9,38
Gesamtschule	13,28	10,01	23,66	17,66	10,29	74,90
Förderschule	18,85	6,64	25,33	21,67	9,70	82,19
Berufskolleg	13,27	6,51	17,63	14,28	9,24	60,93
Zusammen	146,31	90,60	223,32	178,87	117,75	756,85

Für das Schuljahr 2018/19 ist mit Erlass vom 04.06.2018 die Verwendung der Rundungsgewinne geregelt worden. Einige Projekte von landesweiter Bedeutung werden durch das Ministerium für Schule und Bildung im Umfang von rund 262 Stellen zweckgebunden zugewiesen. Darüber hinaus erhalten die obere und untere Schulaufsicht ein Kontingent von 486 Stellen, das sie in eigener Zuständigkeit gemäß der AVO-RL verwalten. 9 Stellen verbleiben als Bewirtschaftungsreserve.

Rundungsgewinne werden nicht gesondert zugewiesen. Sie sind in der Stellenzuweisung, die alle Stellen für den gesamten Bedarf der einzelnen Schulformen umfasst, enthalten. Die Festlegung der Quantitäten durch das Ministerium für Schule und Bildung stellt insofern keine Stellenzuweisung dar. Es handelt sich ausschließlich um eine Zweckbindung bereits zugewiesener Stellen nach pädagogischen Vorgaben.

Bei den mit Rundungsgewinnen versorgten Projekten handelt es sich um Maßnahmen, die dem Unterricht unmittelbar zugutekommen. So werden gerade im Bereich der besonderen Förderung alle Schülerinnen und Schüler mit ihren Talenten und ihren Bedürfnissen entsprechend unterstützt.

2.35 Schulen

Nach den amtlichen Schuldaten vom 15.10.2017 bestehen in Nordrhein-Westfalen 5.105 (5.280) öffentliche Schulen.



Schuljahr	Grund- schule	Haupt- schule	Real- schule	Gym- nasium)	WBK	Gesamt- schule	Sekundar- schule	Gemein- schafts- schule	PRIMUS	Förder- schule	Berufs- kolleg)	Zusammen
1994/95	3.398	805	474	513	48	181				648	259	6.326
1995/96	3.411	777	472	514	48	186				650	256	6.314
1996/97	3.419	767	474	512	48	191				648	255	6.314
1997/98	3.429	753	475	511	48	197				643	255	6.311
1998/99	3.433	746	482	513	48	202				642	252	6.318
1999/00	3.443	741	490	516	48	202				644	252	6.336
2000/01	3.446	737	493	518	47	202				646	251	6.340
2001/02	3.449	736	503	519	47	202				647	251	6.354
2002/03	3.439	733	507	518	47	202				652	251	6.349
2003/04	3.433	730	510	518	47	204				653	251	6.346
2004/05	3.423	726	510	517	47	202				653	251	6.329
2005/06	3.416	724	511	517	47	202				657	251	6.325
2006/07	3.393	718	511	516	47	202				657	251	6.295
2007/08	3.336	711	511	516	48	202				653	251	6.228
2008/09	3.229	696	511	514	48	202				651	251	6.102
2009/10	3.180	664	511	514	48	204				649	251	6.021
2010/11	3.127	633	511	509	47	207				646	250	5.930
2011/12	3.038	601	510	509	47	213		12		637	249	5.816
2012/13	2.978	568	508	509	47	232	39	12		635	249	5.777
2013/14	2.891	527	507	509	47	259	76	12	1	611	248	5.688
2014/15	2.827	485	504	508	47	279	100	10	5	569	248	5.582
2015/16	2.786	448	499	507	47	287	105	10	5	494	246	5.434
2016/17	2.750	395	478	507	45	296	107	8	5	444	245	5.280
2017/18	2.724	311	430	507	44	301	104	8	5	427	244	5.105

*) zzgl. 4 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

**) zzgl. 11 Schulen gem. § 124 Abs.1 Satz 3 SchulG

Hinzu kommen 548 (553) private Ersatzschulen.

2.36 Schülerzahlen

Bei den Schülerzahlen für die öffentlichen Schulen zum Stand 15.10.2018 handelt es sich um die voraussichtlichen Schülerzahlen des Haushaltsplans 2018 und nicht um die Schülerzahlneuprognose auf Basis der Amtlichen Schuldaten 2017. Die Schülerzahlen werden stets in dieser Form im Haushaltsentwurf in den jeweiligen Schulkapiteln aufgeführt, um die Anbindung an den Vorjahreshaushalt zu gewährleisten.



Kapitel/Schulform	Stand 15.10.2017 - Schüler -	Vorauss. Stand 15.10.2018 Schülerinnen und Schüler (gem. HH 2018)	Stellen 2018	Vorauss. Stand 15.10.2019 Schülerinnen und Schüler (HE 2019)	Stellen 2019
1. ÖFFENTLICHE SCHULEN					
05 300 - Schulen gemeinsam	-	-	16.947	-	17.594
05 310 - Grundschulen	629.556	629.614	31.502	635.978	35.089
05 320 - Hauptschulen	70.840	64.233	4.847	52.381	4.082
05 330 - Realschulen	199.543	195.720	10.326	184.830	9.887
05 340 - Gymnasien	429.560	442.297	29.025	434.792	28.323
05 350 - Sekundarschulen	53.598	62.593	4.598	58.315	4.291
05 350 - Gemeinschaftsschulen	4.184	4.250	333	4.070	319
05 350 - PRIMUS	2.041	2.540	177	2.430	168
05 360 - Weiterbildungskollegs	18.730	20.703	1.324	19.154	1.141
05 380 - Gesamtschulen	294.195	312.243	20.985	318.784	21.539
05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke	69.572	63.907	20.100	68.304	18.506
05 410 - Berufskollegs	515.101	515.583	21.062	515.522	21.236
Zusammen	2.286.920	2.313.683	161.226	2.294.560	162.175
2. ÖFFENTLICHE SCHULEN gem. § 124 Abs. 4 SchulG					
05 340 - Gymnasium	3.462	3.595	-	3.505	-
05 410 - Berufskolleg	1.140	1.093	-	1.118	-
Zusammen	4.602	4.688	-	4.623	-
3. ERSATZSCHULEN					
05 490	209.564	211.881	-	209.564	-
SCHULEN INSGESAMT	2.501.086	2.530.252	161.226	2.508.747	162.175

Von den im Kapitel 05 300 ausgebrachten 17.594 (16.947) Lehrerstellen sind 13.781 (13.343) für besondere pädagogische Aufgaben und für besonderen Unterrichtsbedarf, gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und besondere Förderaufgaben sowie 3.049 (2.982) Lehrerstellen für offene Ganztagschulen im Primarbereich und 616 (622) Lehrerstellen für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I ("Geld oder Stelle") und 148 (-) Lehrerstellen für den Schulversuch Talentschulen bestimmt.

Die Lehrerstellen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und für den Mehrbedarf im Gemeinsamen Lernen (Titelgruppe 75) sind im Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke - veranschlagt.

Im Übrigen sind im Kapitel 05 300 die Ausgaben zusammengefasst, die mehrere bzw. alle Schulformen betreffen.

2.37 Schulpsychologischer Dienst

In Kapitel 05 300 Titelgruppe 60 sind 155 (147) Planstellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen und 34 Tarifstellen ausgewiesen. Insgesamt handelt es sich um 189 (181) Stellen.



Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen. Zugangsvoraussetzungen für diese Laufbahn sind ein an einer Universität mit der Diplom- Prüfung oder einem Masterabschluss abgeschlossenes Studium der Psychologie oder ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für die Laufbahngruppe 2.2 geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule.

Im Einzelplan 05 werden für diese Laufbahn keine spezifischen Ämter ausgebracht. Die beamteten Schulpsychologinnen / Schulpsychologen werden daher den Ämtern mit den Grundamtsbezeichnungen (Regierungsrätin/Regierungsrat, Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat, Regierungsdirektorin/Regierungsdirektor, Leitende Regierungsdirektorin/Leitender Regierungsdirektor) zugeordnet.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte (Stellen LG 2.2):

Titel 422 60	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen/Beamte			
Bes.Gr. A 16 Leitende Regierungsdirektorin, Leitender Regierungsdirektor	1	0	+ 1
Bes.Gr. A15 Regierungsdirektor/ Regierungsdirektorin	14	13	+ 1
Bes.Gr. A 14 Oberregierungsrat/ Oberregierungsrätin	53	51	+ 2
Bes.Gr. A 13 Regierungsrat/Regierungsrätin	87	83	+ 4
Zusammen	155	147	8

Die Planstellen der Bes.Gr. A 15 stehen nur für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen für die Leitung von solchen Regionalen Schulberatungsstellen bereit, die über mindestens fünf volle Stellen für Schulpsychologinnen / Schulpsychologen verfügen. Bei den Kommunen gibt es weitere rund 168 Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen. Grundlage der Zuweisung von Planstellen für die Schulpsychologie an die Kommunen bildet eine Vereinbarung zwischen dem Land und der zuständigen Gebietskörperschaft, den Kreisen bzw. den kreisfreien Städten. In diesen Vereinbarungen verpflichten sich Land und Kommunen zu einem gemeinsamen Einsatzmanagement bei der schulpsychologischen Versorgung auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den Aufgaben der Schulpsychologie vom 08.01.2007 sowie zur Beibehaltung bzw. zum Ausbau der in der Vereinbarung festgehaltenen Ausstattung der jeweiligen schulpsychologischen Dienste. Die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen im Landesdienst arbeiten mit ihren Kolleginnen und Kollegen im kommunalen Dienst in einer gemeinsamen Einrichtung zusammen. Es ist sichergestellt, dass in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt jeweils mindestens zwei Landesstellen für die



schulpsychologische Versorgung bereitstehen. In einigen Kommunen gibt es auf der Grundlage des jeweiligen örtlichen kommunalen Engagements sogar drei bis fünf Stellen.

Außerdem gibt es in jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Schulpsychologin oder einen Schulpsychologen mit einer gesonderten Ausbildung im Krisenmanagement (Notfallpsychologie).

Bislang gibt es noch sechs Kommunen, die einen Versorgungsgrad von mehr als 1 Stelle Schulpsychologie auf 10.000 Schülerinnen und Schüler haben. Um eine landesweit möglichst vergleichbare Ausstattung der schulpsychologischen Dienste auszuweisen, sind daher acht zusätzliche Stellen erforderlich. Der Landesdurchschnitt liegt dann bei einem Verhältnis von 1 zu rd. 7.200. Eine Stelle der Bes.Gr. A 15 wird nach Bes.Gr. A 16 gehoben. Ziel ist es, die im Jahr 2017 eingerichtete Landesstelle für Schulpsychologie bei der Bezirksregierung Arnsberg gleichberechtigt mit den Besoldungsstufen für schulfachliche Dezernentinnen und Dezernenten auszustatten. Für die Leitung der Landesstelle wird daher eine A 16 Stelle eingerichtet werden.

Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
vglb. LG 2.2	34	34	+/- 0
davon kw zum 01.08.2019	0	20	- 20
davon kw zum 01.08.2020	14	14	+/- 0
Zusammen	34	34	-20

Mit dem Haushalt 2016 wurden 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 01.08.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt. 20 Vermerke kw zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten.

2.38 Sport - Verbundsystem Schule und Leistungssport

Bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind mit dem Haushaltsentwurf 2019 118 (100) Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport enthalten. Damit werden die Stellenbedarfe für das Verbundsystem gebündelt.

Das Stellenkontingent beinhaltet 43,9 Stellen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen / Leistungssportler Betreuung und schulsportliches Wettkampfwesen,



38,1 Stellen Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport (NRW Sportschulen sowie 18 Stellen für Lehrertrainerinnen / Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen / Athletiktrainer, insgesamt also 100 Stellen.

Hinzu kommen mit dem HE 2019 weitere 18 Stellen für Lehrertrainerinnen / Lehrertrainer und Athletiktrainerinnen / Athletiktrainer. Der Ausbau ist damit abgeschlossen.

Lehrertrainerinnen und Lehrertrainer

Die Tätigkeit des Lehrertrainers ist organisatorisch und inhaltlich sowohl in das Aufgabenspektrum der NRW-Sportschule als auch in die Arbeit des Kooperationsvereins-/Verbandes eingebettet. Der Lehrertrainer verfügt - neben seiner Qualifikation für den Schuldienst - über eine hohe Trainerlizenz in einer der Schwerpunktsportarten der NRW-Sportschule. Der Lehrertrainer wird im Unterricht eingesetzt, führt sportartspezifisches Training durch und nimmt an Konferenzen, Elterninformationen und Sprechstunden wahr.

Athletiktrainerinnen und Athletiktrainer

Aufgabe des Athletiktrainers ist es, die motorischen Grundfertigkeiten und athletischen Potentiale, die die Grundlage für eine spätere Belastungsverträglichkeit im Leistungssport darstellen, in der „Schlüsselphase“ im Alter von 10-12 Jahren optimal zu entwickeln.

Im Regelfall werden diese Stellen mit Lehrkräften besetzt, die neben der Lehrbefähigung eine Trainerqualifikation im Athletikbereich haben. Hilfsweise können auch geeignete Personen ohne Lehrbefähigung aber mit abgeschlossenem sportwissenschaftlichen Studium und einer speziellen Ausbildung im Athletikbereich eingestellt werden.

Insgesamt stehen für die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportler sowie für Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport 118 (100) Stellen zur Verfügung.

2.39 Stellen für Sozialpädagogische Fachkräfte - Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit hat sich nicht nur in Nordrhein - Westfalen bewährt und leistet einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Bildungsbedingungen für Kinder und Jugendliche. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sind eine wichtige und wertvolle Unterstützung für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte.

Zunächst leisten die Kommunen Schulsozialarbeit im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages gemäß § 13 SGB VIII. § 7 Abs. 3 Kinder- und Jugendförderungsgesetz NRW (3. AG KJHG) verpflichtet die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe - also die Kommunen - im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über die Umsetzungsschritte zu entwickeln. Korrespondierend dazu bestimmt § 80 Schulgesetz, dass Schulentwicklungsplanung und Jugendhilfeplanung aufeinander abzustimmen sind.

Mit der Neuregelung des § 58 - Pädagogisches und sozialpädagogisches Personal - im SchulG v. 15.02.2005 wurde die Praxis der Beschäftigung von pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuleingangsphase, an Hauptschulen, an Förderschulen, an Realschulen und an Gesamtschulen auf Stellen des Landes erstmals gesetzlich gesichert. Das Land finanziert Schulsozialarbeit



über sogenannte Zuschlags- bzw. Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Die Stellen für Schulsozialarbeit setzen sich wie folgt zusammen:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2019	Stellen HH 2018	Bezeichnung
05 320	Hauptschule	250	250	Planstellen für besondere Unterstützungsangebote *)
05 330	Realschule	3	3	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen
05 350	Sekundarschule	124	124	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	7	10	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gemeinschaftsschulen
05 350 TG 61	PRIMUS	5	0	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an PRIMUS-Schulen
05 380	Gesamtschule	345	345	Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer; Es handelt sich um Sozialpädagogen/Sozialpädagoginnen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Gesamtschulen
05 390	Förderschule	10	10	Planstellen zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- u. Entwicklungsstörungen **)
Zusammen		744	742	

Anmerkungen:

*) Haushaltsvermerk zu den Personalausgaben bei Kapitel 05 320: Die Stellen aus dem Stellenzuschlag für besondere Unterstützungsangebote dürfen bei zwingendem Bedarf im Rahmen des Transformationsprozesses und zur Begleitung personalwirtschaftlicher Maßnahmen im Einzelfall an Halbtagschulen der Sekundarstufe I und zeitlich befristet auch an Schulen der Sekundarstufe I mit gebundenem Ganztags verlagert werden.

**) Auch für andere Professionen; z.B. können Handwerksmeister auf diesen Stellen beschäftigt werden.

Darüber hinaus können auf der Grundlage des RdErl. des MSW vom 23.08.2008 „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in NRW“ (BASS 21-13 Nr. 6) an allen Schulformen Stellen für Schulsozialarbeit genutzt werden. Voraussetzung hierfür ist u.a., dass die jeweilige Kommune, Kommunalverband oder der jeweilige sonstige öffentliche Träger in gleichem Umfang wie das Land Personal für Schulsozialarbeit zur Verfügung stellt (= Matching-System). Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass für den Ausbau der Schulsozialarbeit nicht einseitig Lehrerstellen in Anspruch genommen werden.

Im Rahmen dieses Matching-Verfahrens können die Bezirksregierungen mit z.B. den Kommunen als Träger der örtlichen Jugendhilfe Verträge schließen und zur anteiligen Finanzierung „kapitalisierte“ Mittel aus den Besoldungsmittelansätzen an die Kommunen als Anstellungsträger zahlen. Dieses Verfahren kommt insbesondere dann in Betracht, wenn an einer Schule nur eine Fachkraft beschäftigt werden soll.

Die Einstellung einer Fachkraft für Schulsozialarbeit im Landesdienst dient der Unterstützung und Verstärkung des Angebotes der schulbezogenen Jugendarbeit der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe, es handelt sich dabei um ein zusätzliches Angebot des Landes.



Sozialpädagogische Fachkräfte können auch auf Stellen für **Multiprofessionelle Teams** eingestellt werden. Siehe hierzu die Erläuterungen zu Ziffer 2.24 und 2.25.

2.40 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungs- und Förderaufgaben

Der Haushaltsentwurf 2019 weist für die Vermeidung des Unterrichtsausfalles und die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern 4.000 Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben aus (UA-Stellen). Die Stellen sind im Schuljahr 2018/19 wie folgt auf die Schulformen verteilt:

Schulform	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19
Grundschule	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000	1.000
Hauptschule	557	470	450	390	375	346	250
Realschule	405	375	360	360	345	321	312
Gymnasium	850	850	850	839	833	828	832
Sekundarschule	12	41	75	87	108	132	132
Gemeinschaftsschule	6	9	13	12	14	14	10
PRIMUS			2	4	4	5	5
Weiterbildungskolleg	20	20	20	17	16	18	16
Gesamtschule	450	465	515	566	600	629	730
Förderschule	420	420	365	375	355	357	363
Berufskolleg	280	350	350	350	350	350	350
Zusammen	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000	4.000

Sozialindex

An den Grund- und Hauptschulen erfolgt die Berechnung der auf die einzelnen Regierungsbezirke entfallenden Stellenkontingente über eine Gewichtung der Schülerzahlen unter Einbeziehung eines Sozialindex. Der Sozialindex berücksichtigt auf der Ebene der Schulamtsbezirke (kreisfreie Städte, Kreise) vier soziodemographische Merkmale: Arbeitslosenquote, Sozialhilfequote, Migrantenquote (Ausländer und Aussiedler), Anteil der Wohnungen in Einfamilienhäusern. Die Zuweisung der Stellen bzw. der Stellenanteile durch die Bezirksregierungen an die Schulämter erfolgt auf der Grundlage des Sozialindex.

Die zielgenaue Steuerung der Stellenzuweisung an die einzelne Schule erfolgt auf der Grundlage der vorhandenen schulaufsichtlichen Erfahrungen und Vor-Ort-Kenntnissen.

Die Stellen werden vorrangig den Schulen zugewiesen, die in einem schwierigen sozialräumlichen Umfeld arbeiten und eine überdurchschnittlich hohe Anzahl von Kindern unterrichten, die besondere individuelle Förderung benötigen. Mit Blick auf die Aufhebung der Schulbezirke werden mit den zusätzlichen Lehrkräften die Bedingungen und Fördermöglichkeiten dieser Schulen gezielt verbessert. Zudem erhalten die Schulen mit diesen Stellen das Potential, um ihre schulinternen Vertretungskonzepte zu optimieren und damit den vorgesehenen Unterricht und differenzierte Förderangebote zu realisieren.



Die Stellen werden in der Grundschule zur gezielten Förderung gemäß § 4 AO-GS in der gesamten Grundschulzeit eingesetzt. Dies kann zum Beispiel in Form von äußerer Differenzierung (Lernstudios) oder auch durch Doppelbesetzung im Rahmen der Stundentafel geschehen. Individuellen Fördermaßnahmen in der Schuleingangsphase kommt ein besonderer Stellenwert zu.

Unabhängig von der allgemeinen Unterrichtsorganisation der einzelnen Schule ist die Entwicklung jahrgangsübergreifender Förderkonzepte und Fördermaßnahmen erwünscht, wenn dadurch ein effektiverer Mitteleinsatz und erweiterte Förderangebote möglich sind. Die Zuweisung kleiner Stellenanteile an eine Schule ist zu vermeiden (kein "Gießkannenprinzip"). Bei der Zuweisung an die einzelne Schule sind gegebenenfalls schon zugewiesene Integrationsstellen zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen ist auch, wie die Schule mit sozialpädagogischen Fachkräften ausgestattet ist. Die zusätzlichen Stellen sind nicht zu Veränderungen der Klassenbildung und damit zur Verringerung der Klassenfrequenzen zu verwenden.

Verteilung der Stellen nach dem Sozialindex an Grund- und Hauptschulen

Die „Sozialindexstellen“ an Grund- und Hauptschulen werden ab dem Schuljahr 2014/15 nach dem aktualisierten Kreissozialindex zugewiesen, wobei die Veränderungen in fünf Jahresschritten umgesetzt werden.



GKZ	Kreis/kreisfreie Stadt	Grundschule							Hauptschule						
		SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 17/18	SJ 12/13	SJ 13/14	SJ 14/15	SJ 15/16	SJ 16/17	SJ 17/18	SJ 18/19
		1000	1000	1000	1.000	1.000	1.000	1.000	557	470	450	390	375	346	250
1	Reg. Bez. Düsseldorf	300,2	300,2	304,8	310,0	315,9	322,6	330,0	159,8	134,9	128,8	111,7	107,0	98,3	71,0
3	Reg. Bez. Köln	219,6	219,6	219,9	220,9	221,9	222,1	222,6	120,1	101,3	96,6	84,4	83,0	80,3	62,9
5	Reg. Bez. Münster	131,4	131,4	129,4	127,2	124,8	123,1	121,3	72,0	60,7	59,7	53,5	54,2	50,5	37,9
7	Reg. Bez. Detmold	119,2	119,2	118,3	117,0	115,0	112,6	109,9	65,5	55,3	51,5	42,5	37,0	29,4	16,0
9	Reg. Bez. Amsberg	229,6	229,6	227,6	225,0	222,4	219,7	216,2	139,6	117,8	113,3	97,9	93,8	87,5	62,2
111	Düsseldorf, kreisfreie Stadt	35,9	35,9	37,9	40,7	43,6	46,8	50,0	17,4	14,7	14,7	14,0	15,9	16,8	14,3
112	Duisburg, kreisfreie Stadt	45,5	45,5	45,1	44,8	44,6	45,0	45,7	22,3	18,8	17,1	13,7	11,9	10,1	6,5
113	Essen, kreisfreie Stadt	41,1	41,1	41,9	42,9	44,2	45,5	46,8	14,9	12,6	11,6	9,9	9,4	9,1	7,6
114	Krefeld, kreisfreie Stadt	14,5	14,5	14,5	14,4	14,4	14,3	14,0	8,9	7,5	7,2	6,2	5,7	4,7	2,8
116	Mönchengladbach, kreisfreie	19,6	19,6	19,8	20,0	20,5	20,8	21,0	16,1	13,5	13,5	12,4	13,1	13,8	11,5
117	Mülheim an der Ruhr, kreisfreie	8,6	8,6	9,0	9,5	10,0	10,7	11,6	2,9	2,5	2,5	2,4	2,5	2,5	2,0
119	Oberhausen, kreisfreie Stadt	16,4	16,4	16,2	16,1	15,9	15,6	15,4	8,6	7,3	6,5	5,1	3,9	2,4	0,5
120	Remscheid, kreisfreie Stadt	8,2	8,2	8,3	8,4	8,3	8,4	8,4	6,6	5,6	5,3	4,6	4,2	3,8	2,7
122	Solingen, kreisfreie Stadt	10,5	10,5	10,7	10,8	10,8	10,8	10,8	6,4	5,4	5,2	4,4	3,8	3,0	1,5
124	Wuppertal, kreisfreie Stadt	28,7	28,7	28,7	28,8	28,9	29,3	30,3	17,7	14,9	14,3	12,6	12,5	12,4	10,1
154	Kleve, Kreis	5,5	5,5	5,8	6,1	6,4	6,6	6,8	5,1	4,3	4,4	4,0	3,8	3,1	1,7
158	Mettmann, Kreis	21,6	21,6	22,8	24,0	25,3	26,4	27,4	10,0	8,5	8,4	7,5	7,4	7,0	4,8
162	Rhein-Kreis Neuss	17,0	17,0	17,1	17,3	17,4	17,6	17,9	8,0	6,7	6,4	5,3	4,5	3,0	1,4
166	Viersen, Kreis	8,5	8,5	8,5	8,3	8,2	8,0	7,7	5,4	4,6	4,3	3,6	3,2	2,7	1,7
170	Wesel, Kreis	18,7	18,7	18,3	17,9	17,4	16,7	16,3	9,6	8,1	7,4	6,1	5,2	3,9	2,0
313	Aachen, kreisfreie Stadt (ab SJ 14/15 Städregion)	13,8	13,8	-	-	-	-	-	7,2	6,1	-	-	-	-	-
314	Bonn, kreisfreie Stadt	15,1	15,1	16,7	18,3	20,0	21,6	23,2	6,3	5,3	5,5	5,4	6,3	7,1	6,3
315	Köln, kreisfreie Stadt	76,6	76,6	76,6	77,5	78,9	79,7	80,6	40,8	34,4	32,3	28,0	27,5	28,3	23,9
316	Leverkusen, kreisfreie Stadt	8,6	8,6	9,3	10,0	10,6	11,3	11,9	3,3	2,8	3,1	3,2	3,6	4,1	3,9
334	Aachen, Kreis (ab SJ 14/15 Städregion s.o.)	16,9	16,9	30,1	29,4	28,3	27,5	26,6	8,9	7,5	12,7	10,9	9,3	9,0	6,0
358	Düren, Kreis	11,2	11,2	10,9	10,7	10,2	9,9	9,4	6,7	5,6	5,5	4,8	4,1	4,1	2,8
362	Rhein-Erft-Kreis	19,0	19,0	18,6	18,3	18,1	17,8	17,7	10,7	9,0	8,8	7,9	8,1	8,6	7,3
366	Euskirchen, Kreis	5,1	5,1	5,2	5,3	5,3	5,3	5,3	3,9	3,3	3,3	2,9	2,6	2,7	1,9
370	Heinsberg, Kreis	9,2	9,2	8,9	8,6	8,1	7,8	7,5	6,8	5,8	5,2	4,4	3,8	3,7	2,8
374	Oberbergischer Kreis	13,5	13,5	13,7	13,8	13,6	13,7	13,6	8,4	7,1	6,9	6,1	5,2	5,2	3,6
378	Rheinisch-Bergischer Kreis	10,8	10,8	10,7	10,6	10,4	10,2	10,2	5,3	4,5	4,2	3,5	2,7	2,4	1,3
382	Rhein-Sieg-Kreis	19,8	19,8	19,2	18,6	18,0	17,3	16,7	11,7	9,9	9,0	7,3	5,7	5,2	2,9
512	Bottrop, kreisfreie Stadt	7,8	7,8	7,7	7,6	7,5	7,5	7,5	3,0	2,5	2,6	2,4	2,5	2,3	1,7
513	Gelsenkirchen, kreisfreie Stadt	29,9	29,9	29,2	28,6	28,0	28,2	28,2	13,0	11,0	10,9	10,0	11,0	11,9	10,4
515	Münster, kreisfreie Stadt	11,6	11,6	11,6	11,6	11,7	11,8	11,9	5,6	4,8	4,6	4,1	4,2	4,3	3,2
554	Borken, Kreis	9,2	9,2	9,4	9,7	9,8	9,9	9,9	8,6	7,2	7,7	6,7	6,6	5,9	3,8
558	Coesfeld, Kreis	5,0	5,0	4,8	4,6	4,3	4,0	3,7	3,1	2,6	2,4	2,0	1,9	1,6	1,2
562	Recklinghausen, Kreis	42,6	42,6	41,8	40,8	39,8	39,0	38,3	20,2	17,0	16,4	14,6	14,7	13,3	10,1
566	Steinfurt, Kreis	14,0	14,0	13,6	13,2	12,7	12,1	11,5	9,8	8,3	8,0	7,1	7,0	6,5	4,7
570	Warendorf, Kreis	11,3	11,3	11,3	11,1	10,9	10,5	10,3	8,7	7,3	7,3	6,7	6,5	4,6	2,6
711	Bielefeld, kreisfreie Stadt	28,6	28,6	28,4	28,2	28,0	27,4	27,1	12,1	10,2	9,7	8,1	7,5	6,4	3,9
754	Gütersloh, Kreis	17,3	17,3	16,8	16,2	15,5	14,7	13,9	10,2	8,6	8,0	6,6	5,6	4,1	1,9
758	Herford, Kreis	14,1	14,1	14,2	14,3	14,3	14,4	14,4	3,8	3,2	3,0	2,5	2,2	1,7	0,9
762	Höxter, Kreis	5,7	5,7	5,5	5,2	4,9	4,6	4,2	4,7	3,9	3,5	2,7	2,2	1,5	0,5
766	Lippe, Kreis	21,1	21,1	21,1	21,0	20,9	20,7	20,3	14,1	11,9	11,0	9,0	7,8	6,1	3,7
770	Minden-Lübbecke, Kreis	15,9	15,9	16,0	15,9	15,6	15,2	14,8	8,5	7,2	6,7	5,5	4,7	3,4	1,4
774	Paderborn, Kreis	16,6	16,6	16,5	16,1	15,8	15,5	15,1	12,2	10,3	9,6	8,0	7,1	6,2	3,8
911	Bochum, kreisfreie Stadt	22,0	22,0	22,0	22,0	22,2	22,2	22,2	9,8	8,3	7,9	6,7	6,1	5,3	4,0
913	Dortmund, kreisfreie Stadt	49,5	49,5	49,0	48,7	48,8	49,1	49,0	21,6	18,2	17,3	15,3	15,5	16,3	14,4
914	Hagen, kreisfreie Stadt	17,5	17,5	17,3	17,1	17,1	17,2	17,4	12,0	10,1	9,8	8,6	8,4	8,2	6,4
915	Hamm, kreisfreie Stadt	13,2	13,2	13,1	12,9	12,7	12,5	12,1	9,3	7,9	7,9	7,4	7,9	7,9	6,5
916	Herne, kreisfreie Stadt	13,8	13,8	13,6	13,2	13,1	12,8	12,7	7,1	6,0	5,7	4,8	4,2	3,7	2,3
954	Ennepe-Ruhr-Kreis	16,3	16,3	16,7	17,1	17,4	17,8	18,2	8,0	6,8	6,7	6,2	6,1	6,0	4,3
958	Hochsauerlandkreis	11,9	11,9	12,2	12,2	12,0	11,8	11,4	11,9	10,0	10,3	9,4	9,9	10,3	6,2
962	Märkischer Kreis	29,8	29,8	29,4	28,7	27,8	26,6	25,6	23,8	20,1	18,5	15,2	13,4	10,7	6,2
966	Olpe, Kreis	4,5	4,5	4,6	4,7	4,7	4,7	4,7	4,3	3,6	3,7	3,3	3,0	2,3	0,8
970	Siegen-Wittgenstein, Kreis	11,2	11,2	11,0	10,8	10,6	10,3	10,1	8,4	7,1	6,6	5,5	5,1	4,5	3,2
974	Soest, Kreis	13,7	13,7	13,8	13,8	13,8	13,5	13,2	11,0	9,2	9,3	7,3	6,3	4,9	2,5
978	Unna, Kreis	26,3	26,3	25,1	23,9	22,5	21,2	19,8	12,5	10,5	9,8	8,3	7,8	7,3	5,5
Zusammen		1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	1000,0	557,0	470,0	450,0	390,0	370,0	346,0	250,0



Einbindung in Vertretungskonzepte

Die Eltern sollen durch die Schulen sowohl über das schulische Vertretungskonzept als auch über Förderangebote und Fördermaßnahmen informiert werden. Dabei ist auf den ergänzenden Charakter zusätzlicher Förderangebote hinzuweisen. Ebenso soll aufgezeigt werden, dass zahlreiche Förderangebote nur für einen begrenzten Zeitraum und nicht dauerhaft während des gesamten Schuljahres stattfinden müssen.

Die Schulämter berücksichtigen bei der Entscheidung über die Zuweisung einer Lehrkraft der schulübergreifenden Vertretungsreserve (Grundschule) bzw. über die Zuweisung flexibler Mittel für Vertretungsunterricht an eine Schule die dort vorhandenen zusätzlichen Stellen.

Die einzelne Schule wiederum berücksichtigt die zugewiesenen Stellenanteile in ihrem schulinternen Vertretungskonzept. Wenn in der Schule unvorhergesehener Vertretungsbedarf entsteht, setzt sie diese Lehrkräfte in vertretbarem Rahmen auch zur Sicherung der Unterrichtsversorgung ein.

Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen

Für die Verwendung dieser Stellen in den übrigen Schulformen gilt grundsätzlich folgende Regelung:

- Die zusätzlich bereit gestellten Stellen sind ausschließlich zur Vermeidung von Unterrichtsausfall und für individuelle Förderung einzusetzen.
- Nur in den Fällen, in denen auf Grund der Schülerzahlprognose des Haushalts und der Eckdaten der AVO-Bedarf auf Bezirksebene in einer Schulform vorübergehend nicht gedeckt werden kann, dürfen die zusätzlichen Stellen zur Sicherung des Grundbedarfs (Erfüllung der Stundentafel) eingesetzt werden.
- Soweit der Bedarf an einer Schule trotz einer Bedarfsdeckungsquote in der Schulform von 100 Prozent und mehr nicht gedeckt ist, sind Abordnungen oder Versetzungen vorzunehmen; die Inanspruchnahme von zusätzlichen Stellen gegen Unterrichtsausfall ist nur in begründeten Ausnahmefällen in Abstimmung mit der Schulaufsicht zulässig, bis die entsprechenden Abordnungen oder Versetzungen realisiert sind.
- Eine Verwendung der Stellen zum Beispiel zur Verringerung von Klassengrößen ist unzulässig.
- Die Einplanung von Stellenreservestunden darf nicht für den Unterrichtsbedarf der Stundentafeln erfolgen. Diese Stunden sind gezielt für Vertretungsaufgaben und individuelle Förderung einzusetzen.

Aus den UA-Stellen werden insbesondere 22 (22) Stellen zur Finanzierung von 40 (40) Fellows im Rahmen des Programms „Teach First“ sowie die Entlastungsstunden für Referenzschulen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ gemäß Erlass vom 01.07.2014 (in der Nachfolge zu dem Programm „Komm mit!“) bereitgestellt.

2.41 Talentschulen

An den Talentschulen soll das Ziel der Entkoppelung von sozialer Herkunft und Bildungserfolg und der nachweisbaren Steigerung von Schülerleistungen in Schulen in schwierigen sozialen Lagen modellhaft verfolgt und diesbezügliche Wirkfaktoren im Rahmen eines Schulversuchs erprobt werden.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW soll systematisch und wissenschaftlich erprobt werden, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schüle-



rinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Die zweite Phase soll Schulen und Schulträgern die Möglichkeit für eine Bewerbung eröffnen, die für die Entwicklung eines Konzeptes einen längeren zeitlichen Vorlauf benötigen. Beide Bewerbungsverfahren sollen unter den gleichen Rahmenbedingungen und mit den gleichen Zielsetzungen dieses Schulversuchs erfolgen.

Zum Schuljahr 2019/20 sollen bis zu 35 Schulen aufgenommen werden. In der zweiten Phase werden Talentschulen zum Schuljahr 2020/21 bis zur Gesamtzahl von 60 Schulen aufgenommen.

Beabsichtigt ist, dass insgesamt 45 allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I (Schulformen: Hauptschule, Sekundarschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule) und 15 Berufskollegs aufgenommen werden. Förderschulen der Sekundarstufe I, deren Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung einen Abschluss der allgemeinen Schulen anstreben, können sich für den Schulversuch bewerben. Schulen der Schulform Grundschule, die zukünftig im Rahmen des Masterplans Grundschule besondere Unterstützung erhalten, werden nicht Bestandteil des Schulversuchs. Allerdings sind die Talentschulen verpflichtet, mit abgebenden und aufnehmenden Schulen intensiv zu kooperieren und Übergänge pädagogisch zu gestalten.

Ein pädagogisches Fachkonzept gibt den Talentschulen curriculare Leitplanken vor. Im Zentrum der curricularen Profilierung steht die sprachliche Förderung im Rahmen eines ausgeweiteten Fachunterrichts in der Sekundarstufe I bzw. die Ausdifferenzierung der Berufsfelderkundung am Berufskolleg. Praktisches Arbeiten und besondere Lernmöglichkeiten sollen positive Selbstwirksamkeitserfahrungen erzeugen. Talentschulen mit Sekundarstufe I verfolgen in den Jahrgangsstufen 5/6 entweder ein Förderprofil im MINT-Bereich oder im Bereich Kulturelle Bildung. Ab der Jahrgangsstufe 7 differenziert sich die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler in weitere Fachbereiche aus. Am Berufskolleg werden besondere Förderprofile im MINT-, gewerblich-technischen, bzw. gestalterischen Bereich herausgebildet, die neue Lernwege ermöglichen.

Das besondere fachliche Förderkonzept wird hierbei an den allgemeinbildenden Schulen, beginnend mit der zum Schuljahr 2019/20 aufgenommenen Jahrgangsstufe 5, aufwachsend und schrittweise umgesetzt. Die ausgewählte Talentschule macht ihr besonderes Profil über ein entsprechendes Schulprogramm deutlich.

Weitere zentrale Elemente des Fachkonzeptes sind die enge Begleitung des individuellen Bildungsweges durch eine ausgeweitete Beratung und Berufsorientierungselemente, sowie ein praxisnahes Schulleben durch eine Öffnung der Schule, bzw. berufsfeldübergreifende/fachbereichsübergreifende Angebote am Berufskolleg.

Als weitere Gelingensbedingungen werden spezifische Schulentwicklungsmaßnahmen definiert: Die Stärkung der Leitungsstruktur, die Nutzung eines zielgerichteten Datenmonitorings, die Stärkung der unterrichtsbezogenen Teamentwicklung, die Förderung von Prävention und Personalentwicklung, die Stärkung der Partizipation von Eltern und Schülerschaft, die Öffnung der Schule nach Außen und die



Förderung eines positiven Schulklimas. In diesen Entwicklungsbereichen erhalten die Schulen gezielte Unterstützung, u.a. ein hochwertiges Fortbildungsangebot.

Die Talentschulen verstärken ihre Vernetzungsaktivitäten und nutzen insbesondere auch relevante lokale Ressourcen vor Ort. Für diese Vernetzung im Quartier kooperieren sie eng mit dem Schulträger sowie den abgebenden Schulen und den weiterführenden Bildungseinrichtungen und vernetzen sich zielführend mit Schul- und Bildungspartnern vor Ort, wie Jugendhilfe, Verbänden, lokalen Initiativen, Migrantenselbstorganisationen, Hochschulen und Talentscouting, Wirtschaft, Stiftungen, Kulturinstitutionen und Kulturschaffenden usw.

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die am Schulversuch teilnehmenden allgemeinbildenden Schulen werden mit einem Zuschlag in Höhe von 20 % auf den Grundstellenbedarf als zusätzliche Ressource unterstützt.

Der Zuschlag soll grundsätzlich mit den betroffenen Jahrgängen anteilig aufwachsen. Damit die teilnehmenden Schulen bereits zu Beginn des Schulversuchs über zusätzliche Ressourcen verfügen, wird der jahrgangswise Aufwuchs so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen (Berufskollegs 4 Stellen) als Sockel bereitgestellt werden. Der weitere Aufwuchs vollzieht sich je nach Größe der Schule dann jahrgangswise.

Wegen der Besonderheiten der berufsbildenden Schulen (heterogene Schülergruppen sowohl hinsichtlich der schulischen/beruflichen Vorerfahrungen als auch hinsichtlich der Altersstruktur, einjährige Bildungsgänge) erfolgt die Bemessung der zusätzlichen Ressourcen bei den Berufskollegs nicht über einen Zuschlag zum Grundbedarf. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschulprofil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Als weitere zentrale Unterstützungsmaßnahme erhalten die teilnehmenden Schulen enge Begleitung durch Schulentwicklungsberatung. Um die Schulen in den oben aufgezählten Gelingensbedingungen - wie der Verbesserung der Datennutzung zur Schulentwicklung - aber auch in den weiteren Maßnahmen - wie der Vernetzung im Sozialraum mit außerschulischen Partnern - gezielt zu unterstützen, werden Schulentwicklungsberaterinnen und -berater mit einem jeweiligen Umfang von zehn Stunden in der Woche entlastet und den einzelnen Talentschulen bereitgestellt.

Der Zuschlag, bzw. die zusätzlichen Stellen sind für alle teilnehmenden Schulen im Schulversuch so bemessen, dass neben den für den Ausbau des Fachunterrichts notwendigen zusätzlichen Lehrkräften auch andere Berufsgruppen in multiprofessionellen Teams eingestellt werden können.

So ist es neben der Beschäftigung von zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern auch möglich - im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen - andere Berufsgruppen (wie z.B. Handwerksmeisterinnen und -meister, Führungskräfte aus Unternehmen, Künstlerinnen/Künstler, IT-Expertinnen- und Experten etc.) zur Wahrnehmung von Unterricht unterstützenden Tätigkeiten und projektorientierter Unterrichtsgestaltung zu beschäftigen. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.



Die Schulen erhalten so die notwendigen Spielräume, die sie im Rahmen der bestehenden (z.B. arbeitsrechtlichen) Regelungen nutzen können, um den konkreten Bedürfnissen vor Ort Rechnung zu tragen. Die Stellen können unbefristet besetzt werden.

Titel 422 76			
Planmäßige Beamtinnen/Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Bes.Gr. - Studienrätin/Studienrat	99	0	+ 99
Bes.Gr. A 13 - Realschullehrerin/Realschullehrer	20	0	+ 20
Bes.Gr. A 12 - Sekundarstufe I	29	0	+ 29
Zusammen	148	0	148

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talent-Schulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

2.42 Teach First

Im Rahmen des Teach First Deutschland Programms gehen herausragende Hochschulabsolventinnen und -absolventen aller Fachrichtungen als sogenannte „Fellows“ an Ganztagschulen, deren Schülerschaft aus einem sozioökonomisch benachteiligten und herausfordernden Umfeld stammt.

Sie unterstützen die Schülerinnen und Schüler zwei Jahre lang in Vollzeit vor allem im Bereich der individuellen Förderung.

Die Initiative Teach First Deutschland startete zum Schuljahr 2009/10 auf der Grundlage eines Kooperationsvertrags mit dem Land Nordrhein-Westfalen sowie von Kooperationsverträgen mit zwei weiteren Bundesländern. 28 hoch qualifizierte junge Akademikerinnen und Akademiker unterstützten von da an als Fellows an Ganztagschulen für zwei Jahre die Arbeit der regulären Lehrkräfte in NRW, brachten neue Angebote und Impulse an die Schulen.

Nach dem Ende der zweijährigen Pilotphase in NRW und einer Evaluation des Programms haben sich Schulen, Verbände, Gutachter, Parteien und Förderer für eine Fortsetzung der Kooperation ausgesprochen. Seit Februar 2012 konnten im Rahmen des Kooperationsvertrags weiterhin in jedem Schuljahr bis zu 28 Fellows tätig sein. Mit dem Haushalt 2015 erfolgte eine Ausweitung auf bis zu 40 Fellows pro Schuljahr.



Das Land NRW trägt die Gehaltskosten der bis zu 40 landesfinanzierten Fellows im Schuljahr 2018/19 von rd. 1,1 Millionen Euro. Das entspricht einem Bruttomonatsgehalt von 1.850 Euro je Fellow. Hinzu kommen rd. 350 Euro/Fellow Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung. Die übrigen Kosten des Programms von weiteren 1,7 Millionen Euro für die Gewinnung, Auswahl, Qualifizierung und Betreuung der Fellows während des gesamten Fellow-Einsatzes übernehmen private Förderpartner von Teach First Deutschland, darunter national die Deutsche Post DHL Group, Fritz Henkel Stiftung und DEUTSCHLAND RUNDET AUF sowie regional die Haniel Stiftung, die RAG-Stiftung und die Werhahn Stiftung.

Die Einsatzdauer aller Fellows beträgt grundsätzlich 24 Monate. Der Einsatz in dem Schuljahr 2018/19 in den verschiedenen Schulformen und Regierungsbezirken ist in der nachstehenden Übersicht aufgeführt:

Aufgrund von kurzfristigen Kündigungen durch Fellows zum Schulstart 2018/19 sollen noch im Zuge einer Nachrekrutierung für vier Schulstandorte (2 x Duisburg, Gelsenkirchen, Essen und Bochum) fünf Fellows zum 07.01.2019 gewonnen werden. Im Falle der Besetzung werden im genannten Schuljahr insgesamt 40 Fellows durch das Land finanziert.

Haushaltsrechtlich wird das Programm seit 2015 durch den Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Kapitel 05 300 Titel 422 01 abgesichert. Danach dürfen Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) zur Verstärkung des Titels 427 20 (Flexible Mittel für Vertretungsunterricht) für die Beschäftigung von Fellows herangezogen werden.

Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	3	0	1	3	1	8
Realschule	2	0	1	1	1	5
Gymnasium	1	0	2	1	0	4
Sekundarschule	0	0	1	0	0	1
Gesamtschule	3	4	6	1	3	17
Zusammen	9	4	11	6	5	35

Zusätzlich entschieden sich seit 2015 auch verschiedene Kommunen in NRW, Fellow-Stellen durch eigene Mittel und/oder mithilfe von kommunalen Förderpartnern zu finanzieren, um den Einsatz von Fellows für ihre Schulen zu sichern. Aktuell werden über diesen Weg, zusätzlich zu den 40 landesfinanzierten Stellen, 11 Stellen durch kommunale Finanzierungswege oder durch Förderung anderer Partnerinnen / Partner ermöglicht. U. a. finanziert die RAG-Stiftung 4 Fellows die im Programmbe- reich „Sicherer Übergang!“ mit besonderem Fokus auf „digitale Bildung“ eingesetzt werden.

Die 11 Fellows, deren Gehalts- sowie Programmkosten durch Dritte gedeckt werden, verteilen sich auf die Schulformen und Regierungsbezirke wie folgt:



Schulform	Arnsberg	Detmold	Düsseldorf	Köln	Münster	Summe
Hauptschule	0	0	0	0	0	0
Realschule	1	0	0	0	1	2
Gymnasium	1	0	1	0	0	2
Sekundarschule	0	0	0	0	0	0
Gesamtschule	1	0	5	0	0	6
Berufskolleg	0	0	1	0	0	1
Zusammen	3	0	7	0	1	11

2.43 Topsharing

Im Koalitionsvertrag 2017-2022 ist vereinbart, dass Maßnahmen zur besseren Besetzung von Schulleitungspositionen ergriffen werden sollen. Hierzu zählen zum Beispiel Jobsharing und frühzeitiges Mentoring oder auch Fortbildungen zur Unterstützung beim Führungshandeln.

Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing und andere Arbeitsorganisationsformen stehen der Übernahme und Wahrnehmung von Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben grundsätzlich nicht entgegen und sind in Leitungsfunktionen für beide Geschlechter zu fördern (§ 13 Absatz 8 LGG).

Vor diesem Hintergrund wird ein Schulversuch „Topsharing“ in der Schulleitung von Grundschulen durchgeführt. In dem Schulversuch soll geklärt werden, ob die Zahl potentieller Interessentinnen und Interessenten für ein Schulleitungsamt erhöht werden kann, indem ermöglicht wird, eine Grundschule durch zwei Teilzeitkräfte gleichberechtigt in gemeinsamer Verantwortung zu leiten.

Ein Kernpunkt des Schulversuchs ist die Möglichkeit, dass für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer insgesamt der Stellenumfang um bis zu 20% überschritten werden darf. Dies erfolgt mit dem Ziel, einen möglichst großen Bewerberkreis anzusprechen. Darüber hinaus wird die Leitungszeit während des Schulversuchs pro Schule um zwei Lehrerwochenstunden erhöht, um Raum für die erforderlichen Absprachen und Koordination zu geben. 7 Planstellen reichen für bis zu 25 Schulen: für die Überschreitung der Stellenanteile sind 5 Planstellen und für die Erhöhung der Leitungszeit rund 2 Planstellen vorgesehen. Eine Versuchsschule „Topsharing“ erhält einen Versuchszuschlag von durchschnittlich 0,28 Stelle.

Die zusätzlichen Planstellen sind im Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen - veranschlagt.

2.44 Verwaltung

Im Einzelplan 05 sind insgesamt 1.438 (1.382) Stellen für die allgemeine Verwaltung im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt:



Stellen für die Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2019	HH 2018	+/-
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	673	671	+ 2
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	267	234	+ 33
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	318	317	+ 1
(davon kw zum 31.12.2018)	0	6	- 6
(davon kw zum 31.12.2019)	1	1	-
(davon kw zum 30.11.2020)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2021)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw ab 01.03.2023)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 01.12.2034)	0	1	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	180	160	+ 20
(davon kw zum 01.08.2019)	0	20	- 20
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
Zusammen	1.438	1.382	+ 56
(davon kw)	41	64	- 23
(davon § 42 LPVG)	2	2	-

Hinzu kommen 6 (6) Stellen für Auszubildende.

Die Stellenverteilung nach Art der Beschäftigungsverhältnisse:

Kapitel	Bezeichnung	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			Stellen		
		HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-	HE 2019	HH 2018	+/-
05 010	Ministerium	238	237	1	79	77	2	317	314	3
05 010 TG 81	Ministerium E-Government	2	2	0				2	2	0
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	29	28	1	29	34	-5	58	62	-4
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	134	134	0	116	111	5	250	245	5
05 077	Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078	Staatliche Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080	Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300	Schule gemeinsam / Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60	Schulpsychologen	155	147	8	34	34	0	189	181	8
05 300 TG 63	Schulverwaltungsassistenz	110	85	25	146	126	20	256	211	45
05 450	Staatliche Schulen				47	48	-1	47	48	-1
Summe Verwaltung		940	906	35	498	477	21	1.438	1.382	56



Es handelt sich um folgende Veränderungen:

In **Kapitel 05 010** - Ministerium - werden 1 Planstelle und im Saldo 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet:

- 1 Planstelle Bes.Gr. A 11 (E-Government),
- befristete Stellen, davon 2 vergleichbar LG 2.2 (kw zum 30.11.2020 und kw zum 31.07.2021) und 1 vergleichbar LG 2.1 (kw zum 30.06.2023) für die Übernahme von Personal zur Vermeidung von arbeitsgerichtlichen Prozessen und
- Absetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in Folge der Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2018 (Qualifizierungsklasse) und Realisierung des kw-Vermerks.

In **Kapitel 05 074** - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen wird eine Planstelle der Bes.Gr. A12 (Umsetzung im Haushaltsvollzug aus Kapitel 14 200 TG 72 E-Government mit dem Vermerk kw ab 01.01.2023 eingerichtet. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden 5 kw-Vermerke (kw zum 31.12.2018) realisiert und die Stellen abgesetzt, davon 1 vergleichbar LG 2.1 und 4 vergleichbar LG 1.2).

In **Kapitel 05 075** - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung- werden 5 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (IT-Fachkräfte) eingerichtet, davon 1 vergleichbar LG 2.1 und 4 vergleichbar LG 1.2.

In **Kapitel 05 300 TG 60** - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen- werden 8 Planstellen für die Verbesserung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst eingerichtet, davon 2 Bes.Gr. A 15, 2 Bes.Gr. A 14 und 4 Bes.Gr. A 13. 1 Planstelle der Bes.Gr. A 15 wird nach Bes.Gr. A 16 gehoben. Bei den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden 20 kw- Vermerke zum 01.08.2019 gestrichen. Die Stellen, die mit dem Haushalt 2016 fluchtbedingt eingerichtet wurden, bleiben damit erhalten.

In **Kapitel 05 300 TG 63** - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten - werden 45 Stellen für die Weiterentwicklung des Projekts Schulverwaltungsassistenz neu eingerichtet. Es handelt sich um 25 Planstellen, davon 12 in Bes.Gr. A 12 und 13 in Bes.Gr. A 8 sowie um 20 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, davon jeweils 10 vergleichbar LG 2.1 und LG 1.2. Die bei Bes.Gr. A13 und Bes.Gr. A 12 veranschlagten Planstellen erhalten den Vermerk ku nach Bes.Gr. A 11.

In **Kapitel 05 450** - Staatliche Schulen - wird 1 Stelle für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vergleichbar LG 1.1 abgesetzt und der kw-Vermerk zum 01.12.2034 realisiert.

In der allgemeinen Verwaltung sind 41 (64) Stellen kw-gestellt.

- 1 kw-Realisierung und 3 neue kw-Vermerke bei Kapitel 05 010,
- 1 neuer kw-Vermerk (Umsetzung im Haushaltsvollzug aus Kapitel 14 200 TG 72 E-Government) und 5 kw-Realisierungen bei Kapitel 05 074,
- Streichung von 20 kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 TG 60 (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) und



- 1 kw-Realisierung bei Kapitel 05 450.

Hinsichtlich der Veränderungen bei den kw-Vermerken wird auf die Erläuterungen in den einzelnen Kapiteln sowie auf die Übersicht 4.5 verwiesen.

Verwaltungs- kapitel	Bezeichnung	kw bei Ausscheiden des Stelleninabers	kw zum 31.12.		kw zum 30.11.	kw zum 31.07.	kw zum 01.03.	kw ab 01.01.	kw zum 30.06.	kw zum 01.03.	Zusammen
			2019	2020	2020	2021	2022	2023	2023	2025	
05 010	Ministerium		1	1	1	1			1		5
05 010 TG 81	Ministerium - E-Government NRW							2			2
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen						1	1			2
05 300 TG60	Schulpsychologinnen und Schulpsychologen		0	14							14
05 300 TG63	Schulverwaltungsassistenz	17									17
05 450	Staatliche Schulen									1	1
Zusammen		17	1	15	1	1	1	3	1	1	41

Insgesamt sind 26 (26) Leerstellen und 0 (3) ATZ-Leerstellen ausgebracht.

2.45 Vorgriffsstunde

Lehrerinnen und Lehrer waren vorübergehend für einen Zeitraum von bis zu sechs Schuljahren zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet, sofern sie vor Beginn des jeweiligen Schuljahres das 30. Lebensjahr, aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet hatten, und zwar

- an Grundschulen und Berufskollegs beginnend mit dem Schuljahr 1997/98,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende beginnend mit dem Schuljahr 1999/00 und
- an den übrigen Schulen beginnend mit dem Schuljahr 1998/99.

Diese Verpflichtung wurde mit dem Zehnten Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften mit Ablauf des ersten Schulhalbjahres 2003/04 beendet.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG ist der zeitliche Ausgleich der geleisteten Vorgriffsstunden in Abhängigkeit von der Schulform schrittweise ab dem Schuljahr 2008/09 vorgesehen. Jeweils im elften Schuljahr nach dem Ende des Schuljahres, in dem Lehrerinnen und Lehrer die zusätzliche Pflichtstunden geleistet haben, ermäßigt sich ihre Pflichtstundenzahl für einen der Dauer der Leistung entsprechenden Zeitraum jeweils um eine Stunde.

Die Rückgabe erfolgt gemäß § 4 Abs. 2 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG für Lehrerinnen und Lehrer in der o.g. zeitlichen Staffelung

- an Grundschulen und Berufskollegs ab dem Schuljahr 2008/09,
- an Weiterbildungskollegs und Studienkollegs für ausländische Studierende ab dem Schuljahr 2010/11 und



- an den übrigen Schulen ab dem Schuljahr 2009/10.

Nach § 4 VO zu § 93 Abs. 2 SchulG können Lehrerinnen und Lehrer auf Antrag die Rückgewährung der Vorgriffsstunden frei ausgestalten und auch auf einen späteren Zeitpunkt legen (Flexibilisierung).

Die flexible Inanspruchnahme der Rückgabe der Vorgriffsstunden ist frühestens ab dem Schuljahr 2010/11 und nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit möglich.

Im Haushaltsentwurf 2019 werden noch folgende Stellen zum Ausgleich veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HH10	HH11	HH12	HH13	HH14	HH15	HH16	HH17	HH18	HE19
05 310	Grundschule	675	618	567	614	209	50	35	26	18	14
05 320	Hauptschule	257	242	241	243	135	17	9	6	5	4
05 330	Realschule	254	258	274	293	195	25	15	11	7	6
05 340	Gymnasium	478	460	451	447	289	48	31	24	16	13
05 350	Sekundarschule				1	5	2	3	2	2	1
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule			1	1	2	1	0	1	0	0
05 350 TG 61	PRIMUS							0	0	0	0
05 360	Weiterbildungskolleg	23	20	21	23	13	2	2	1	1	1
05 380	Gesamtschule	302	312	309	323	232	37	22	20	14	10
05 390	Förderschule	245	258	275	305	231	38	23	17	10	10
05 410	Berufskolleg	347	331	339	398	171	39	26	19	16	13
Zusammen		2.581	2.499	2.478	2.648	1.482	259	166	127	89	72

2.46 Weiterentwicklung des Gymnasiums (G8/G9)

Das Gymnasium in Nordrhein-Westfalen führte bis zum Jahr 2004 nach einem neunjährigen Bildungsgang zum Abitur. Die individuelle Verkürzung des Bildungsgangs war schon damals möglich. Ein generell auf acht Jahre verkürzter Bildungsgang entsprach damals einem breiten gesellschaftlichen und politischen Konsens. Gesetzlich verankert wurde der achtjährige Bildungsgang im Gymnasium im Schulgesetz vom 15.02.2005. Durch das 2. Schulrechtsänderungsgesetz vom 27.06.2006 wurde der Bildungsgang im Gymnasium zum Abitur neu organisiert.

Mit dem doppelten Abiturjahrgang 2013 wurde die Umstellung vom neunjährigen Bildungsgang (G 9) auf den achtjährigen Bildungsgang (G 8) abgeschlossen.

Dennoch ist die Debatte um die Dauer des Bildungsgangs im Gymnasium in Nordrhein-Westfalen wie auch in anderen Ländern nie ganz abgerissen. Trotz der im Grundsatz in Politik und Gesellschaft einvernehmlichen Einführung von G 8 hat dieses Konzept an vielen Schulen und in großen Teilen der Öffentlichkeit nicht dauerhaft die notwendige Akzeptanz gefunden, um G 8 als einzige Organisationsform des Gymnasiums fortzuführen. Dies hat vor allem seit 2015 zu einer breiten bildungspolitischen Debatte über die Rückkehr zu G 9 geführt. Dabei ist zu sehen, dass auch eine G 8 - Option durchaus weiter Befürworter findet.

Das entsprechende Gesetz zur Neuregelung der Dauer der Bildungsgänge im Gymnasium (13. Schulrechtsänderungsgesetz) wurde am 11.07.2018 vom Landtag beschlossen.

Der Haushaltsentwurf 2019 sieht im Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien - für die Sekundarstufe I zwei unterschiedliche Schüler/Lehrer-Relation vor. Die Relation Schüler je Lehrerstelle beträgt für die



Klassen 5 bis 9 (G 8) 19,17 und für die Klassen 5 bis 10 (G 9). Bei beiden Relationen ist die Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 vollständig einberechnet worden. Die Umstellung auf G 9 umfasst die Jahrgänge 5 und 6 des Gymnasiums, also auch die Kinder, die zum Schuljahr 2018/19 im Gymnasium aufgenommen wurden.

Die Relation Schüler je Lehrerstelle für die Oberstufe beträgt einheitlich 12,70 und ist gegen über dem Vorjahr unverändert.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Personalhaushalt)

3.1 Kapitel 05 010 - Ministerium

In das Budget sind alle Ausgabenansätze der Gruppen 422, 427 und 428 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Personalausgabenbudget 2019 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2018 berechnet. Weitere Stellenveränderungen wurden berücksichtigt. Die Budgetierung erfolgt in folgenden Titeln der Hauptgruppe 4:

- 422 01 und 422 81 Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter
- 427 01 Entgelte für Aushilfen
- 428 01 Entgelte der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Das Personalausgabenbudget 2019 (2018) beträgt 24.430.800 EUR (23.150.800 EUR).

Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget des Ministeriums teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 010	422 01	16.139.800 €	15.416.700 €
	427 01	83.000 €	83.000 €
	428 01	8.084.400 €	7.532.700 €
	422 81	123.600 €	118.400 €
Zusammen		24.430.800 €	23.150.800 €

Für das Ministerium sind folgende Stellen veranschlagt:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen /Beamte	240	239	+ 1
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	30	30	+/- 0
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	79	77	+ 2
Zusammen	349	346	+ 3



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	238	237	+ 1

Stellenveränderungen bei den Beamtinnen und Beamten:

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 wird 1 zusätzliche Planstelle bereitgestellt. Die Planstelle ist für Aufgaben im Bereich E-Government vorgesehen.

Planstellen - Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
B 10	1	1
B 7	5	5
B4	13	13
B2	29	29
A16	33	33
A15	45	45
A14	19	19
A13	2	2
Zusammen:	147	147

Planstellen - Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 13 BA	46	46
A 12	18	18
A 11	14	13
A 10	2	2
A 9	2	2
Zusammen	82	81

Planstellen - Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 9	9	9
Amtszulage FN 9 LBesO	(2)	(2)
A 8	1	1
A 7	1	1
Zusammen	11	11



Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01		
Beamtete Hilfskräfte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Stellen	30	30

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen / Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	Stellen HE 2019	Stellen HH 2018	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	1	1	A 14	Rektorin/Rektor
05 320	Hauptschule	1	1	A 14	Rektorin/Rektor
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin/Realschulrektor
05 340	Gymnasium	8	8	davon:	
		5	5	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		3	3	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		0	0	A 13	Studienrätin/Studienrat
05 380	Gesamtschule	3	3	davon:	
		1	1	A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor
		2	2	A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat
05 390	Förderschule	2	2	davon:	
		1	1	A 15	Förderschulrektorin/Förderschulrektor
		1	1	A 13	Förderschullehrerin/Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	12	12	davon:	
		6	6	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		5	5	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		1	1	A 13	Studienrätin/Studienrat
Zwischensumme		28	28		
Für den "oberen Durchlauf"		1	1	A 13	Regierungsrätin/Regierungsrat
		1	1	A 14	Oberregierungsrätin/Oberregierungsrat
Insgesamt		30	30		

Titel 427 01 - Vergütungen für Aushilfen:

Für die Beschäftigung von Aushilfskräften im Boten- und Pförtnerdienst, in der Druckerei und in der Bibliothek sind 83.000 (83.000) EUR veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:



Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
AT (vglb. Bes.Gr. B 4)	2	2	+/- 0
vglb. LG 2.2	3	1	+ 2
(davon kw zum 31.07.2021)	(1)	(-)	(+ 1)
(davon kw zum 30.11.2020)	(1)	(-)	(+ 1)
vglb. LG 2.1	17	16	+ 1
(davon kw zum 30.06.2023)	(1)	(-)	(+ 1)
vglb. LG 1.2	55	56	- 1
(davon kw zum 31.12.2018)	(-)	(1)	(- 1)
vglb.LG 1.1	2	2	+/- 0
Zusammen	79	77	2

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

In Kapitel 05 010 - Ministerium - werden im Saldo 2 Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eingerichtet:

- befristete Stellen, davon 2 vergleichbar LG 2.2 (kw zum 30.11.2020 und kw zum 31.07.2021) und 1 vergleichbar LG 2.1 (kw zum 30.06.2023) für die Übernahme von Personal zur Vermeidung von arbeitsgerichtlichen Prozessen und
- Absetzung 1 Stelle vergleichbar LG 1.2 in Folge der Realisierung des Vermerks kw zum 31.12.2018 (Qualifizierungsklasse) und Realisierung des kw-Vermerks.

Stellen für Auszubildende:

Es sind 6 (6) Stellen für Auszubildende veranschlagt.

TG 81 - E-Government NRW

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe. Vorgesehen sind u.a. Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich inkl. Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

Titel 422 81 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Stellen	2	2

Die Stellen sind kw ab 01.01.2023.



3.2 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 3.814.900 EUR (3.848.300 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 074			
Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 074	422 01	1.660.400 €	1.534.800 €
	427 20	115.000 €	115.000 €
	428 01	2.039.500 €	2.198.500 €
Zusammen		3.814.900 €	3.848.300 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	29	28	+ 1
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	1	1	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	29	34	- 5
Summe	59	63	- 4

Das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen ist so organisiert, dass es außer an seinem Sitz Prüfungsberatungen und Prüfungen für Erste Staatsprüfungen zurzeit auch in Aachen, Bielefeld, Bochum, Duisburg Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal als Geschäftsstellen durchführt.

Die Zusammenlegung der beiden bisherigen Landesprüfungsämter ist Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterabschlüsse sowie ein Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform.

Die bisherige Erste Staatsprüfung läuft aus und wird vom Masterabschluss ersetzt. Die abschließende Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes tritt an die Stelle der Zweiten Staatsprüfung.

Das Landesprüfungsamt unterhält nach Auslaufen der Ersten Staatsprüfungen Außenstellen in Essen, Köln, Münster, Paderborn und Siegen.



Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 ist die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten zurückgegangen. Vor diesem Hintergrund, unter Berücksichtigung fortbestehender Aufgaben und der Aufgabenentwicklung in der Lehrerausbildung wurden dazu mit dem HH 2014 insgesamt 30 kw-Vermerke bei Planstellen (4) und Stellen (26) sowie kw-Vermerke bei Sachausgaben ausgebracht. Mit dem HE 2019 werden die letzten hierzu ausgewiesenen 5 kw-Vermerke realisiert und die Stellen abgesetzt:

- Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 2.1:
- (1) Stelle kw zum 31.12.2018
- Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2:
- (4) Stellen kw zum 31.12.2018.

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	29	28	+ 1

Eine Planstelle Bes.Gr. A 12 wird im Haushaltsvollzug aus Kapitel 14 200 TG 72 (E-Government) in das Kapitel 05 074 umgesetzt.

Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
B 2	1	1
A 16	2	2
A 15	15	15
Zusammen	18	18

Stellenschlüssel - Laufbahngruppe 2.1:

Die Obergrenzen (Stellenschlüssel) der Beförderungsämter sind wie folgt festgelegt:

Bes.Gr.	v.H.-Satz	Anteile	Stellen
A 13	6%	0,60	1
A 12	16%	1,60	2
A 11	30%	3,00	3
Zusammen	52%	5,20	6
A 10 / A 9	48%	4,80	4
davon:			
A 10	65%	4,55	2
A 9	35%	2,45	2
Insgesamt	100%	10,00	10

Die Stellen sind unter Berücksichtigung der Stellenumsetzung im Haushaltsvollzug aus Kapitel 14 200 TG 72 wie folgt veranschlagt:



Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 13 BA	1	1
A 12	3	2
A 11	3	3
A 10	2	2
A 9 EA	2	2
Zusammen	11	10

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01		
Beamtete Hilfskräfte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Stellen	1	1

Es handelt sich um eine Abordnungsstelle. Die korrespondierende Planstelle ohne Besoldungsaufwand ist in Kapitel 03 310 veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	H8 2018	+ / -
vgl. LG 2.1	4	5	-1
davon kw zum 31.12.2018	(-)	(1)	
vgl. LG 1.2	25	29	-4
davon kw zum 31.12.2018	(-)	(4)	
davon kw zum 01.03.2022	(1)	(1)	
Zahl der Stellen	29	34	- 5

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

5 kw-Vermerke zum 31.12.2018 wurden realisiert, davon 1 vergleichbar gehobener Dienst und 4 vergleichbar mittlerer Dienst. 1 Stelle (kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers (spätestens zum 01.03.2022)) wurde bereits mit dem Haushalt 2018 aus Kapitel 05 450 als Auswirkung der Auflösung des Siegerlandkollegs hierher umgesetzt.

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen:

Bei diesem Titel sind insgesamt 115.000 EUR (115.000 EUR) für die Beschäftigung von studentischen Hilfskräften für die Dauer von zwei bis sechs Monaten veranschlagt. Die Kräfte werden für die Erledigung von Nebenarbeiten während der Hauptprüfungstermine in den Prüfungsämtern und für die Erledigung von Arbeiten im Zusammenhang mit der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlass von Ausbildungsförderungsdarlehen vom 14.12.1983 -BGBl. I Seiten 1439, 1575- eingesetzt.

Titel 427 30 - Prüfungsvergütungen -:

Bei diesem Titel sind insgesamt 3.053.000 EUR (3.053.000 EUR) für die Prüfungsvergütungen und Reisekosten für Prüferinnen und Prüfer für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.



Die Ausgaben sind aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABI.NRW. S. 120) einschließlich der Reisekosten veranschlagt.

3.3 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerbildung

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 10, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt. Das Personalausgabenbudget beträgt 17.884.400 EUR (16.863.000 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden. Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 075			
Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 075	422 01	10.818.300 €	10.367.400 €
	427 10	35.000 €	35.000 €
	427 20	151.400 €	151.400 €
	428 01	6.879.700 €	6.309.200 €
Zusammen		17.884.400 €	16.863.000 €

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	134	134	+/- 0
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	116	111	+ 5
Summe	250	245	+ 5
Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	14.465	14.532	- 67

Planstellen:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 15	31	31
A 14	102	102
A 9	1	1
Amtszulage FN 9 LBesO	(1)	(1)
Zusammen	134	134

Gemäß § 5 Abs. 1 des Lehrerbildungsgesetzes ist der Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen und an Staatlichen Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) zu leisten. Es bestehen folgende Zentren für schulpraktische Lehrerbildung:



Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	Seminar					
	G	HR Ge	SF	Gy Ge	BK	zus.
Arnsberg	1	1		1		3
Bochum	1			1		2
Dortmund	1	1	1	1	1	5
Hagen	1			1	1	3
Hamm	1		1	1		3
Lüdenscheid	1	1	1			3
Siegen	1	1		1		3
	7	4	3	6	2	22
7						
Bielefeld	1	1	1	1	1	5
Detmold	1			1		2
Minden	1			1		2
Paderborn	1	1	1	1	1	5
	4	2	2	4	2	14
4						
Düsseldorf	1	1	1	1	1	5
Duisburg	1		1	1	1	4
Essen	1	1		1		3
Kleve	1	1	1	1		4
Krefeld				1	1	2
Mönchengladbach	1	1		1		3
Neuss	1			1		2
Oberhausen		1		1		2
Solingen	1	1	1	1	1	5
	7	6	4	9	4	30
9						
Aachen	1			1	1	3
Bonn	1			1		2
Engelskirchen	1		1	1		3
Jülich		1	1	1		3
Köln	1	1	1	1	1	5
Leverkusen		1		1	1	3
Siegburg	1	1	1			3
Vettweiß	1			1		2
	6	4	4	7	3	24
8						
Bocholt	1	1		1		3
Gelsenkirchen	1		1	1	1	4
Münster	1	1	1	1	1	5
Recklinghausen		1		1		2
Rheine	1			1		2
	4	3	2	5	2	16
5						
	28	19	15	31	13	106
33						



Bezeichnung der Seminare:

- Seminar für das Lehramt an Berufskollegs
- Seminar für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)
- Seminar für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)
- Seminar für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)
- Seminar für das Lehramt an Grundschulen (G)

Titel 422 01		
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Planstellen	134	134

Titel 428 01			
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	+/- 0
vglb. LG 2.1	8	7	+ 1
vglb. LG 1.2	107	103	+ 4
Zahl der Stellen	116	111	+ 5

Stellenveränderungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden 5 neue Stellen bereitgestellt, um insbesondere im Hinblick auf den Aufbau leistungsstarker und zuverlässig funktionierender WLAN-Netze, dem vernetzten Betrieb der digitalen Medien im pädagogischen in den ZfsL eine kontinuierliche Betreuung der ZfsL durch IT-Fachleute zu sichern. Dabei sind eine Stelle vergleichbar Laufbahngruppe 2.1 und 4 Stellen vergleichbar Laufbahngruppe 1.2 zugeordnet.

Titel 427 10:

Bei diesem Titel sind 35.000 EUR (35.000 EUR) veranschlagt für Entgelte für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten veranschlagt. Die Mittel sind vorgesehen

- für nebenamtliche und nebenberufliche Lehrtätigkeit bei der Ausbildung der Schulpraktikanten (20.700 EUR)
- für Unterricht in Sonderfächern (4.100 EUR) und
- für die erziehungswissenschaftliche Ausbildung von Diplomhabern im Vorbereitungsdienst (10.200 EUR).



Titel 427 20:

Bei diesem Titel sind 151.400 EUR (151.400 EUR) veranschlagt für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften während der Hauptbelastungszeit (Einstellungstermine, Prüfungsphase). Daneben sollen die Mittel für langfristige Krankheitsvertretungen in den Seminaren verwendet werden, die nur mit einer Kraft ausgestattet sind. Zudem sind 64.000 EUR zur personellen Unterstützung des Ausbaus der digitalen Infrastruktur an den ZfSL vorgesehen.

Titel 427 30:

30.000 EUR (30.000 EUR) sind veranschlagt für die Prüfungen der Fachlehrerinnen und Lehrern an Förderschulen aufgrund der „Richtlinien über die Vergütung von nebenamtlichen Prüfungstätigkeiten bei Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen im Bereich Schule“ vom 16.03.2003 (GABl. NRW: S. 120) einschließlich der Reisekostenvergütungen.

Zahl der Auszubildenden

(Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter (LAA) und Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung)

Einstellungen von Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern

Seit dem Haushalt 2011 beträgt die Einstellungsermächtigung für die Einstellung von Studienreferendarinnen/Studienreferendaren und Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärttern (LAA) 9.000.

Die Einstellungsermächtigung hat sich wie folgt entwickelt:

Anzahl der beabsichtigten Einstellungen

Eingangsamt	Amtsbezeichnung	HE 2019	HH 2018
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	4.100	4.100
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	650	650
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.000	1.000
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	1.600	1.600
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	1.650	1.650
Zusammen		9.000	9.000

Gemäß § 48 Abs. 2 LHO sind die in den Erläuterungen zum Haushaltsplan vorgesehenen Zahlen für die Einstellung von Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst verbindlich.



Stellen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter

Titel 422 02 Beamte und Beamtinnen auf Widerruf im Vorbereitungsdienst	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	14.465	14.532	- 67

Mit dem Haushaltsvermerk Nr. 3 zu Titel 422 02 wird auf den Haushaltsvermerk Nr. 1 bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 verwiesen. Dort ist geregelt, dass nicht benötigte Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden können.

Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst

Eingangsamts	Amtsbezeichnung	HE 2019	HH 2018	+ / -
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	6.373	6.335	-38
A 13 EA	Studienreferendarinnen, Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs	1.057	1.357	300
A 13 BA	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung	1.638	1.538	-100
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen	2.648	2.647	-1
A 12	Lehramtsanwärterinnen, Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen	2.749	2.655	-94
Zusammen		14.465	14.532	67

Die Stellen für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst können zwischen den Lehrämtern ausgetauscht werden. Die Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst scheiden nach bestandener Prüfung bzw. nicht bestandener Wiederholungsprüfung aus dem Staatsdienst aus. Es wird zugelassen, dass wegen Überschneidungen der Ausbildungszeiten infolge abweichender Einstellungs- oder Prüfungstermine das Stellensoll kurzfristig überschritten wird.

Die Veranschlagung der Stellen für LAA im Haushalt folgt dem Höchstzahlprinzip, d.h. der Stellenveranschlagung ist die jeweils höchste Besetzungszahl für jedes Lehramt im Laufe des Haushaltsjahres 2019 zu Grunde zu legen. Für die Haushaltsaufstellung 2019 sind unter Berücksichtigung der Einstellungen und Beendigungen des Vorbereitungsdienstes drei Zeiträume maßgeblich: 01.11.2018 - 30.04.2019, 01.05.2019 - 31.10.2019 und ab 01.11.2019. Die Aufsummierung der jeweiligen höchsten Besetzungsstände führt zu dem veranschlagten Soll von 14.465 (14.532) Stellen für LAA. Der Aufwuchs ist auf Schwankungen bei der Istbesetzung zurückzuführen.



Lehramt	Bestand 1.11.18	Abgang 30.4.19	Zugang 1.5.19	Bestand 1.5.19	Abgang 31.10.19	Zugang 1.11.19	Bestand 1.11.19	Höchst- zahl Stellen
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen (G)	2.552	625	800	2.699	800	850	2.749	2.749
A 13 BA Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung (SF)	1.508	367	500	1.638	500	500	1.638	1.638
A 12 Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (HRGe)	2.873	654	820	2.648	820	780	2.608	2.648
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (GyGe)	6.808	2.048	2.100	6.373	2.100	2.000	6.273	6.373
A 13 EA Studienreferendarinnen/Studienreferendare für das Lehramt an Berufskollegs (BK)	1.580	306	350	1.057	350	300	1.007	1.057
Zusammen	15.321	4.000	4.570	14.415	4.570	4.430	14.275	14.465

3.3.1 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger

Im Haushaltsjahr 2019 werden an den ZfsL durchschnittlich rund 1.500 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger (Sekundarstufe I und II, Berufskollegs) und bis zu 570 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen (siehe auch Ziffer 2.11.2), erwartet. Die Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger werden auf den Stellen der entsprechenden Schulformen geführt.

3.3.2 Bedarf an Fachleiterinnen und Fachleitern

Für die Ausbildung werden Lehrerinnen / Lehrer benötigt, die zur Hälfte an den ZfsL tätig sind, während sie zur Hälfte weiterhin ihre Lehrtätigkeit an den Schulen ausüben. Aus diesem Grunde sind in den Schulkapiteln zusätzliche (Ausgleichs)Stellen für Fachleiterinnen / Fachleiter an den ZfsL in Höhe der Hälfte der an den ZfsL eingesetzten Lehrerinnen / Lehrer veranschlagt worden. Fachleiterinnen und Fachleiter werden voll auf Stellen der Schulkapitel (Schulen) geführt. Der Besoldungsaufwand für die Ausgleichsstellen ist hier veranschlagt und wird den Titeln 422 01 der Schulkapitel durch Absetzen von der Ausgabe pauschal erstattet.

Es gelten die folgenden lehramtsspezifischen Ausbildungsrelationen:

- Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen 1 : 8,8
- Lehramt an Berufskollegs 1 : 8,8
- Lehramt für sonderpädagogische Förderung 1 : 8,9
- Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und
Gesamtschulen / Sekundarstufe I 1 : 9,1
- Lehramt an Grundschulen 1 : 9,6



Bei der Berechnung des Fachleiterbedarfs wird der Mittelwert der voraussichtlichen LAA-Bestände zu den Stichtagen 01.11.2018, 01.05.2019 und 01.11.2019 zu Grunde gelegt.

Zusätzlich zu den nach den Ausbildungsrelation errechneten 1.740 (1.782) Stellen für Ausbilder sind für die ZfsL 457 (492) Fachleiterinnen / Fachleiterstellen zu berücksichtigen. Hierin sind enthalten:

- 133 (133) Leitungsstellen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung, sowie
- 9 (9) Ausbilderstellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung (siehe auch Ziffer 2.10),
- 15 (15) Fachleiterstellen für die Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen im beruflichen Bereich („Splitterberufe“),
- 10 (10) Fachleiterstellen zur Eignungsreflexion im Rahmen des Eignungs- und Orientierungspraktikums ,
- 7 (7) Fachleiterstellen für Coaching („Personenorientierte Beratung mit Coaching-Elementen“)
- 283 (283) Fachleiterstellen zur Umsetzungen des Praxissemesters und
- 35 (35) Fachleiterstellen für die Sondermaßnahme Lehramt sonderpädagogische Förderung.

Von den o.a. Stellen sind 133 (133) im Kapitel 05 075 Titel 422 01 veranschlagt. Die 9 (9) Ausbilderstellen für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung, die 15 (15) Fachleiterstellen Splitterberufe und die 35 (35) Stellen für die Sondermaßnahme für das Lehramt sonderpädagogische Förderung sind in den jeweiligen Schulkapiteln bei den Fachleiterstellen mit veranschlagt. Ebenfalls in den Schulkapiteln mit veranschlagt sind die Fachleiterstellen für die Eignungsreflexion (10), das Coaching (7) und das Praxissemester (283).

Der Stellenbedarf ist wie folgt ermittelt worden:



Bezeichnung	HE 2019	HH 2018	+/-
16.588 (16.059) Referendarinnen/Referendare, Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter und Seiteneinsteigerinnen/Siteneinsteiger Relation Ausbilderinnen/Ausbilder zu Lehramtsanwärterinnen/Lehramtsanwärter lehramtsbezogen von bis zu 1 : 9,6 und für Seiteneinsteigerinnen/ Seiteneinsteiger Sondermaßnahme Erwerb des Lehramts für sonderpädagogische Förderung von 1 : 16,5	1.775	1.817	-42
Dazu für:			
120 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen in Ausbildung (1:14,0)	9	9	0
Ausbildung in sehr kleinen Fächern und beruflichen Fachrichtungen ("Splitterberufe")	15	15	0
Praxissemester	283	283	0
Coaching	7	7	0
Eignungsreflexion	10	10	0
Leitungsstellen ZfsL	133	133	0
Zusammen	2.232	2.274	-42
Davon veranschlagt:			
als hauptamtliche Kräfte in Kapite 05 075	133	133	0
als Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen/Fachleiter an			
ZfsL in den Schulkapiteln	2.099	2.141	-42
Zusammen	2.232	2.274	-42

3.3.3 Ausgleichstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfsL in den Schulkapiteln

Es sind folgende Ausgleichsstellen (Planstellen ohne Besoldungsaufwand) für Lehrerinnen / Lehrer, die als Fachleiterinnen / Fachleiter an ZfsL tätig sind und deren Besoldung bei Kapitel 05 075 Titel 422 10 veranschlagt ist, in den Schulkapiteln veranschlagt:

Kapitel	Schulform	HE 2019	HH 2018	+/-
05 310	Grundschulen	331	330	1
05 320	Hauptschulen	124	127	-3
05 330	Realschulen	152	155	-3
05 340	Gymnasien	737	739	-2
05 350	Sekundarschulen / Modellversuch Gemeinschaftsschulen	18	19	-1
05 360	Weiterbildungskollegs	9	9	0
05 380	Gesamtschulen	243	245	-2
05 390	Förderschulen	257	251	6
05 410	Berufskollegs	228	266	-38
Zusammen		2.099	2.141	-42



Die Berechnung der Zahl der Ausgleichsstellen für Fachleiterinnen und Fachleiter ist in der Übersicht Ziffer 4.6 dargestellt.

3.4 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)

Das Personalausgabenbudget beträgt 10.345.700 EUR (10.011.000 EUR). Das Personalausgabenbudget 2019 wurde auf Basis des Haushaltssolls 2018 berechnet. Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 077			
Kapitel	Titel	HH 2019	HH 2018
05 077	422 01	8.303.500 €	7.988.800 €
	428 01	2.042.200 €	2.022.200 €
Zusammen		10.345.700 €	10.011.000 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	96	96
Beamtete Hilfskräfte -abgeordnete Beamtinnen und Beamte-	28	28
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39
Summe	163	163

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Planstellen	96	96

Laufbahngruppe 2.2:



Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
B 3	1	1
B 2	2	2
A 16	6	6
A 15	30	30
A 14	26	26
A 13 EA	11	11
Zusammen	76	76

Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 13 BA	3	3
A 12	5	5
A 11	3	3
A 10	1	1
A 9 EA	1	1
Zusammen	13	13

Laufbahngruppe 1.2:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 9 BA	2	2
A 8	3	3
A 7	2	2
Zusammen	7	7

Beamtete Hilfskräfte:

Titel 422 01		
Beamtete Hilfskräfte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Stellen	28	28

Es handelt sich um Abordnungsstellen. Die korrespondierenden Planstellen ohne Besoldungsaufwand der abgeordneten Beamtinnen/Beamten sind in folgenden Schulkapiteln veranschlagt:



Kapitel	Schulform	Stellen HE 2019	Stellen HH 2018	Bes.Gr.	Amtsbezeichnung
05 310	Grundschule	2	2	davon:	
		1	1	A 14	Rektorin/Rektor
		1	1	A 12	Lehrerin/Lehrer
05 330	Realschule	1	1	A 15	Realschulrektorin/Realschulrektor
05 340	Gymnasium	9	9	davon:	
		7	7	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		1	1	A 13EA	Studienrätin/Studienrat
05 350	Sekundarschule	1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
05 380	Gesamtschule	8	8	davon:	
		5	5	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		2	2	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		1	1	A 13EA	Studienrätin/Studienrat
05 390	Förderschule	3	3	davon:	
		1	1	A 14	Förderschulrektorin/Förderschulrektor
		2	2	A 13BA	Förderschullehrerin/Förderschullehrer
05 410	Berufskolleg	4	4	davon:	
		1	1	A 16	Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor
		1	1	A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor
		1	1	A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat
		1	1	A 13EA	Studienrätin/Studienrat
Insgesamt		28	28		

Altersteilzeitstellen:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018	+/-
A10	0	1	-1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018
vglb. LG 2.2	2	2
vglb. LG 2.1	9	9
vglb. LG 1.2	28	28
Zahl der Stellen	39	39

Altersteilzeitstellen:

EG	HE 2019	HH 2018	+/-
LG 1.2	0	2	-2



3.5 Kapitel 05 078 - Staatliche Schulämter

Gemäß § 88 Abs. 3 SchulG ist das staatliche Schulamt die untere Schulaufsichtsbehörde. Es ist der kreisfreien Stadt oder dem Kreis zugeordnet. Es nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Grundschulen wahr und die Fachaufsicht über die Hauptschulen, Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung, mit Ausnahme der Förderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund, sofern sie nicht im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und des Berufskollegs sowie über die Förderschulen im Verbund oder einen der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation oder Sehen umfassen.

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01 und 427 10 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt. Das Personalausgabenbudget beträgt 13.118.600 EUR (12.565.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 078			
Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 078	422 01	13.118.100 €	12.565.600 €
	427 10	500 €	500 €
Zusammen		13.118.600 €	12.566.100 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	175	175

Eine Planstelle A 15 LBesO ist für die Freistellung zur Tätigkeit im Hauptpersonalrat ohne kw-Vermerk zusätzlich ausgewiesen.

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 15	139	139
A 14	36	36
Zusammen	175	175

3.6 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

In das Budget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 01, 427 20 und 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt. Stellenveränderungen wurden dabei berücksichtigt.



Das Personalausgabenbudget beträgt 365.800 EUR (350.600 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Personalausgabenbudget des Kapitels 05 080			
Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 080	422 01	58.800 €	56.300 €
	427 20	5.600 €	5.600 €
	428 01	301.400 €	288.700 €
Zusammen		365.800 €	350.600 €

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018
Planmäßige Beamte	1	1
Arbeitnehmer	7	7
Zusammen	8	8

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01		
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018
Zahl der Planstellen	1	1

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01		
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018
vglb. LG 1.2	2	2
vglb. LG 1.1	5	5
Zahl der Stellen	7	7

3.7 Kapitel 05 300 - Schulen gemeinsam

3.7.1 Lehrerstellen

(ohne Stellen für Schulpsychologinnen und Schulpsychologen -TG 60 - sowie Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten - TG 63 -)



Stellenentwicklung

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	13.781	13.343	+ 438
davon kw zum 01.08.2019	1	1	+/- 0
davon kw zum 01.08.2020	0	2.041	- 2.041
	310	310	+/- 0
Zusammen	13.782	13.344	+ 438
Beamtinnen und Beamte Titelgruppe 72	3.049	2.982	+ 67
davon kw zum 01.08.2019	0	211	- 211
Titelgruppe 74	616	622	- 6
Titelgruppe 76	148	0	+ 148
Summe	17.447	16.948	+ 499

Bei den Personalausgaben sind folgende verbindliche Haushaltsvermerke ausgebracht:

- Die in den Kapiteln 05 300 bis 05 410 veranschlagten Planstellen und Stellen dürfen auch zur Wahrnehmung von unterrichtlichen/Unterricht unterstützenden Tätigkeiten durch andere Personen als Lehrkräfte in Anspruch genommen werden. Dies gilt auch für Schulleitung unterstützende Tätigkeiten, sofern es sich um Landesaufgaben handelt.
- 310 (2.403) Planstellen/Stellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 sind kw, davon
 - (1.173) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2019,
 - 310 (310) Bes.Gr. A 13 EA kw zum 01.08.2020,
 - (349) Bes.Gr. A 13 BA kw zum 01.08.2019,
 - (571) Bes.Gr. A 12 kw zum 01.08.2019.
- Die ergänzenden Erläuterungen zu den kw-Vermerken bei Kapitel 05 300 Titel 422 01 sind verbindlich.

3.7.2 Titel 422 01 - Planstellen

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	13.781	13.343	+ 438
davon kw zum 01.08.2019	0	2.041	- 2.041
davon kw zum 01.08.2020	310	0	+ 310



Stellenveränderungen

Erläuterungen zu den Veränderungen bei den Planstellen			
Bes. Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 EA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	251	0
A 13 BA	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	53	0
A 12	Stellen, die aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen in den Schulkapitel 05 310 bis 05 410 verlagert werden	134	0
Zusammen		438	0

Haushaltsvermerke bei Titel 422 01

1. Die Mittel sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Soweit die für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation ausgewiesenen Planstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen die ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 60 (60) Planstellen bei Kapitel 05 300 TG 91 geleistet werden. Dies entspricht einem Betrag von bis zu 3.000.000 EUR.
3. Personalmittel im Umfang von bis zu 22 Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.
4. Vgl. Vermerk zu Kapitel 05 300 Titel 546 10..

Das Kapitel 05 300 weist bei Titel 422 01 im Haushaltsentwurf 2019 13.781 (13.343) Planstellen für Lehrerinnen/Lehrer zur Deckung besonderen pädagogischen Bedarfs (insbesondere zum Ausgleich von Pflichtstundenentlastungen) aus, davon

- 897 (787) für das Bedarfsfeld Fortbildung und Qualifikation sowie für Medien und Datenschutz. 14 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten. Hinzu kommen 100 Ausgleichsstellen für Medienkoordinatorinnen / Medienkoordinatoren. Bei der Schulentwicklungsarbeit zum Lernen in der digitalen Welt haben die Medienkoordinatorinnen / Medienkoordinatoren in den Schulen eine Schlüsselrolle. Sie müssen durch eine halbjährige Qualifikationserweiterung unterstützt werden. Jährlich sollen bis zu 600 Medienkoordinatoren ausgebildet werden. Außerdem werden 10 Stellen für Moderatorinnen und Moderatoren, insbesondere für die Bereiche Inklusion und interkulturelle Schulentwicklung eingerichtet.



- 121 (121) für Fachberaterinnen/Fachberater (96 für die obere und untere Schulaufsicht, 3 für Feststellungsprüfungen und 22 für Sport sowie für die Beratung und Koordination im Verbundsystem Schule und Leistungssport). 40 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten.
- 268 (268) Stellen für Mitarbeit in kommunalen Integrationszentren, der landesweiten Koordinierungsstelle (LaKi) und Maßnahmen zur Koordination, Beratung und Qualitätsentwicklung der Integration durch Bildung. 88 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten. 10 (10) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2020.
- 30 (30) für die Entsendung von Lehrerinnen/Lehrern ins Ausland, insbesondere in mittelosteuropäische Staaten zur Förderung der deutschen Sprache und zur Unterstützung beim Aufbau demokratischer Schulstrukturen.
- 246 (230) für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe (z.B. für Curriculumentwicklung / Zentrale Prüfungen, Förderung des Theatertreffens für behinderte Kinder und Jugendliche, bildungspolitische Sonderaufgaben, Unterstützung der Kofinanzierung von EU-Strukturfondmitteln, SV-Verbindungslehrer, Regionale Bildungsnetzwerke, Soziale Ansprechpartner). 16 zusätzliche Stellen, insbesondere zur Implementation der Kernlehrpläne Gymnasium S I (G9).
Eine Stelle wurde mit dem HH 2017 befristet bis 2020 aus dem Bedarfsfeld „Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung“ für Aufgaben im Bereich der nachhaltigen Bildung verlagert (Schulprogramm „Globales Lernen“).
- 5.017 (5.017) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung. 900 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten und 300 (300) Stellen haben den Vermerk kw zum 01.08.2020 (siehe Ziffer 2.19.1).
- 936 (886) Stellen zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarfen für Schülerinnen und Schüler zur Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit (herkunftsprachlicher Unterricht).
Mit den 50 zusätzlich bereitgestellten Stellen können u.a. Arbeitsplätze für erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Programms „Lehrkräfte Plus“ geschaffen werden (vergl. Ziffer 2.19.2).
- 118 (100) für das Verbundsystem Schule und Leistungssport und die ergänzende unterrichtliche Betreuung jugendlicher Leistungssportlerinnen/Leistungssportler.
Weitere 18 Stellen werden für Lehrertrainer und Athletiktrainer bereitgestellt (siehe Ziffer 2.38). Der Ausbau ist damit abgeschlossen.
- 4.000 (4.000) gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben veranschlagt (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben"), siehe auch



Ziffer 2.40.

- 283 (283) Ausgleichsstellen für die Betreuung von Studierenden während des Praxissemesters in den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (siehe Ziffer 2.31).
- 510 (490) Ausgleichsstellen für Beratungs- und Koordinierungsbedarfe in allgemeinbildenden Schulen der Sekundarstufen I und II im Bereich der Berufs- und Studienorientierung zur Unterstützung des Ausbildungskonsenses; 20 zusätzliche Stellen für den sukzessiven flächendeckenden Ausbau. Der Ausbau ist damit abgeschlossen (siehe Ziffer 2.3).
- 226 (226) Ausgleichsstellen zur Übergangsbegleitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf nach Langzeitpraktikum in "Kein Abschluss ohne Anschluss".
- 250 (200) Stellen für die flächendeckende Einführung des Islamischen Religionsunterrichts. 50 Stellen mehr aufgrund des Ausbaubedarfs (siehe Ziffer 2.20).
- 226 (226) Stellen für multiprofessionelle Teams. 226 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten (siehe Ziffer 2.24).
- 150 (150) Stellen für die Erhöhung der Leitungszeit bei Schulen mit Teilstandorten (siehe Ziffer 2.23).
- 96 (96) Stellen für die Begleitung der Schulen bei der Einführung von LOGINEO NRW.
- 183 (183) Ausgleichsstellen für die flächendeckende und schulscharfe Unterrichtsausfallerhebung. Für jede teilnehmende Schule ist eine Anrechnungsstunde vorgesehen (siehe Ziffer 2.9).
- 120 (-) Stellen zur vorübergehenden Absicherung der Personalressource für kleine Schulen in Auflösung. Zahlreiche Schulen befinden sich in Auflösung. Ein großer Teil dieser auslaufenden Schulen (insbesondere Hauptschulen) verfügen nur noch über vier oder weniger Jahrgänge. Nicht wenige Schulen mit vollem Schulbetrieb sind einzügig. Diese Entwicklung hat zur Folge, dass die Unterrichtsversorgung in der Fläche zunehmend nicht mehr gewährleistet ist. Dies geht mit drastisch sinkenden Schülerzahlen insbesondere an Hauptschulen einher und wird auch durch eine sehr hohe Zahl an Flüchtlingen nicht aufgefangen. Es zeigt sich, dass eine 100%-Ausstattungsquote an auslaufenden und kleinen Systemen mit einem sehr hohen Anteil von Flüchtlingen nicht auskömmlich ist. Zudem liegt die durchschnittliche Klassengröße oftmals unter den Klassenfrequenzrichtwert der jeweiligen Schüler/Lehrer-Relation. Die Stellen dienen damit der Sicherung der Unterrichtsversorgung und der Qualitätsstandards.
- 54 (-) Stellen für Prävention und Intervention gegen Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus. Die Handlungskonzepte der Landesregierung zur Bekämpfung Antisemitismus, Rechts- und Linksextremismus, Salafismus erfordern eine intensive Unterstützung der Schulen. Besonders hoch ist in diesem Rahmen inzwischen der Bedarf für Prävention und



Intervention bei Antisemitismus. Hierzu wird für jede Gebietskörperschaft (Kreise, Kreisfreie Städte) jeweils eine Stelle vorgesehen. Diese Stellen sollen als Fachberatung bei den 54 schulpsychologischen Diensten angesiedelt werden und stehen dann als Kontaktpersonen bzw. Lotsinnen und Lotsen für regionale Aktionen zur Verfügung.

Die Lehrerstellen des Kapitels 05 300 werden entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen/Lehrer in den einzelnen Schulformkapiteln bewirtschaftet. Aus dem Kapitel 05 300 werden nur Ausgleichsstellen für zugelassene Unterrichtsentnahmen der Schulkapitel bereitgestellt. Es handelt sich um Planstellen im Eingangsjahr der jeweiligen Laufbahn. Die entstehenden Ausgaben werden den Schulkapiteln pauschal erstattet (siehe Haushaltsvermerk Nr. 1 zu Titel 422 01 dieses Kapitels).

Außerdem sind bei TG 72 für Beamtinnen/Beamte 3.049 (2.982) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für offene Ganztagschulen im Primarbereich, bei TG 74 für Beamtinnen und Beamte 616 (622) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer für die pädagogische Übermittagsbetreuung in der Sekundarstufe I und bei TG 76 für Beamtinnen und Beamte 148 (-) Stellen für den Schulversuch Talentschule ausgewiesen.

3.7.3 Titel 428 01 - Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer -

Bei Titel 428 01 ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Von den ausgewiesenen Mitteln ist ein Betrag von insgesamt 37.539.100 EUR entsprechend dem Einsatz der Lehrerinnen/Lehrer den Titeln 428 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.

Eine Stelle des mittleren Dienstes ist für den Vorlesedienst bei stark sehbehinderten Lehrkräften vorgesehen.

3.7.4 Titel 427 10 - Vergütungen für nebenamtliche Tätigkeit

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 10 sind 250.000 EUR (250.000 EUR) für die Vergütung nebenamtlicher Tätigkeit für wechselnde Unterrichtsmehr- und Ausgleichsbedarfe, insbesondere im Rahmen der Richtlinien- und Lehrplanentwicklung, der Schulbuch- und Softwareprüfung ausgebracht. Sie ergänzen die bei Titel 422 01 ausgewiesenen Stellen für wechselnde Unterrichts- und Ausgleichsbedarfe.

3.7.5 Titel 427 20 - Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht

Titel 427 20 - Vergütungen für Aushilfen (Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht)

Bei Titel 427 20 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Die Ausgaben dürfen bis zu 4 Mio. EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden.
2. Siehe Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Titel 422 01.
3. Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 236 00.

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 20 sind insgesamt 60.069.800 EUR (60.069.800 EUR) veranschlagt.

Die Mittel sind für die befristete Beschäftigung von Aushilfskräften und für Mehrarbeitsvergütungen für die Erteilung von Vertretungsunterricht in allen Schulformen zum Ausgleich insbesondere bei langfristigen Erkrankungen und Mutterschutz vorgesehen.



Durch den Haushaltsvermerk Nr. 1 ist geregelt, dass die Ausgaben bei Titel 427 20 um bis zu 4.000.000 EUR in Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 075 Titel 422 02 überschritten werden dürfen. Sofern die erwartete Zahl an Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärtlern nicht in den Vorbereitungsdienst eingestellt werden kann, können die nicht benötigten Besoldungsmittel bis zur Höhe von 4 Mio. EUR zur Verstärkung der Flexiblen Mittel für den Vertretungsunterricht genutzt werden.

Haushaltsvermerk Nr. 2 regelt die Finanzierung der Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) unter Verwendung der Haushaltsstelle Kapitel 05 300 Titel 427 20. Hierfür wird der Ansatz der Flexible Mittel für den Vertretungsunterricht gesondert verstärkt. (siehe auch Erläuterungen zum Personalhaushalt "Flexible Mittel für Vertretungsunterricht" sowie Haushaltsvermerk Nr. 3 bei Kapitel 05 300 Titel 422 01: „Personalmittel im Umfang von bis zu 22 (22) Planstellen (Bedarfsfeld Stellen gegen Unterrichtsausfall, für Vertretungsaufgaben und für besondere Förderaufgaben) dürfen zur Verstärkung des Titels 427 20 für die Beschäftigung von Fellows (Teach First Deutschland) herangezogen werden.“).

3.7.6 Titel 427 25 - Entgelte für Aushilfen im Rahmen der "Integration durch Bildung"

Bei Kapitel 05 300 Titel 427 25 sind insgesamt 1.000.000 EUR (1.000.000 EUR) veranschlagt.

Im Bereich "Integration durch Bildung" besteht die Notwendigkeit, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Aus diesem Grund sollen Schulen die Möglichkeit erhalten, kurzfristig und befristet auf Personal mit geringen Stundenkontingenten und ggf. auch ohne Lehramtsstudium zurückzugreifen. Dies soll insbesondere für Schulen gelten, die vereinzelt Flüchtlingskinder aufnehmen und daher nicht an den Stellen für Vorbereitungs- und Auffangklassen partizipieren. (siehe Ziffer 2.19).

3.7.7 TG 72 - Offene Ganztagschule im Primarbereich

Bei TG 72 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 633 72 kann auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Vgl. Haushaltsvermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 70.
4. Aus Mitteln der Titelgruppe 72 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
5. Die Mittel des Titels 422 72 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer / Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 310 und 05 390 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
6. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
8. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden.



Titel 422 72			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	3.049	2.982	+ 67

211 kw-Vermerke zum 01.08.2019 bei Bes.Gr. A 13 Lehrer/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten.

In der Titelgruppe 72 sind Zuweisungen und Zuschüsse für offene Ganztagschulen im Primarbereich veranschlagt. Offene Ganztagschulen führen vorhandene Ganztagsangebote unter dem Dach der Schule zusammen. Der Grundfördersatz beträgt ab 01.02.2019 926 (812) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 1.670 (1.621) EUR je Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr unter der Voraussetzung, dass der Schulträger einen Eigenanteil je Schülerin und Schüler gemäß den einschlägigen Förderrichtlinien erbringt.

Zusätzlich können offene Ganztagschulen einen Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stellen je 25 Schülerinnen und Schüler oder je 12 Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erhalten. Nehmen Schulträger den Lehrerstellenzuschlag im Umfang von 0,1 Stellen nicht in Anspruch, erhöht sich der Förderbetrag je Schülerin und Schüler nach Maßgabe der entsprechenden Förderrichtlinie. Der kapitalisierbare Anteil erhöht sich beträgt ab 01.02.2019 311 (273) EUR je Schülerin und Schüler bzw. 584 (567) EUR je Schülerin und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (erhöhtem Unterstützungsbedarf) pro Jahr

Bei Titel 422 72 ist der auf das 2. Schulhalbjahr 2018/19 (315.600 Plätze) und der auf das Schuljahr 2018/19 (323.100 Plätze) entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,2 Stelle je 25 Schülerinnen und Schüler bzw. je 12 Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf in einer offenen Ganztagschule veranschlagt. Von den 3.049 (2.982) Stellen sind 848 (848) in Bes.Gr. A 13 -Lehrerin/Lehrer für das Lehramt sonderpädagogische Förderung- und 2.201 (2.134) Stellen in Bes.Gr. A 12 -Lehrerin/Lehrer- ausgewiesen. Auf den Stellen der Bes.Gr. A13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 mit anderen Lehrbefähigungen geführt werden. Von den 50.260 (50.260) Plätzen mit erhöhtem Fördersatz sind 20.000 (20.000) Plätze für Kinder aus Flüchtlingsfamilien oder in vergleichbaren Lebenslagen (z.B. Sinti und Roma) vorgesehen.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 12	Für die offene Ganztagschule im Primarbereich	67	0
Zusammen		67	0

3.7.8 TG 74 - Pädagogische Übermittagbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Bei TG 74 sind folgende Haushaltsvermerke ausgebracht:



1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen bei Titel 633 74 dürfen auch bei den anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Titelgruppe 90.
4. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig mit den Verpflichtungsermächtigungen bei Kapitel 05 300 Titelgruppe 90.
5. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einnahmen bei dem Titel 282 50 überschritten werden.
6. Aus den Mitteln der Titelgruppe 74 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
7. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
8. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
9. Die Mittel des Titels 422 74 sind entsprechend dem Einsatz der Lehrer/ Lehrerinnen den Titeln 422 01 der Kapitel 05 320, 05 330, 05 340, 05 380 und 05 390 durch Absetzung von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
10. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.
11. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
12. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. 13 dürfen auch Lehrkräfte mit anderen Lehrbefähigungen im Eingangsamt geführt werden.

Veranschlagt ist der im Haushaltsjahr 2019 auf das 2. Schulhalbjahr 2018/19 und auf das Schuljahr 2019/20 entfallende Lehrerstellenzuschlag in Höhe von 0,3 bis 0,6 Stelle für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote Sekundarstufe I.

Titel 422 74 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	616	622	- 6

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagssschulen	0	2
A 13 BA	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagssschulen	0	1
A 12	Minderbedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung/Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I aufgrund des stufenweisen Ausbaus der Ganztagssschulen	0	3
Zusammen		0	6



Ab dem 01.02.2009 wurde für alle Schulen der Sekundarstufe I, soweit diese keine Ganztagschulen sind, ein Programm für die pädagogische Übermittagsbetreuung/ Ganztagsangebote "Geld oder Stelle" eingerichtet.

Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden 6 Stellen abgesetzt, weil in Folge des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung sukzessive sinkt.

Die Schulen können zur Durchführung dieses Programms zwischen einem Lehrerstellenanteil oder einer Pauschale wählen. Der Stellenanteil und die Mittel können für die pädagogische Betreuung und Aufsicht in der Mittagspause für alle Schülerinnen und Schüler mit Nachmittagsunterricht sowie auch für ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Bewegungs- und Förderangebote im Rahmen eines Ganztagsangebots eingesetzt werden.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Es gilt eine gestaffelte Förderung nach der Schülerzahl in der Sekundarstufe I an der jeweiligen Schule (Beträge für die Schuljahre 2018/19 bzw. 2019/20:

- unter 300 Schülerinnen und Schüler 16.390 EUR bzw. 16.880 EUR oder 0,3 Lehrerstelle
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler 21.860 EUR bzw. 22.520 EUR oder 0,4 Lehrerstelle
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler 27.320 EUR bzw. 28.140 EUR oder 0,5 Lehrerstelle
- über 700 Schülerinnen und Schüler 32.780 EUR bzw. 33.760 EUR oder 0,6 Lehrerstelle

Für Schulen, bei denen der Ganztag noch aufwächst, werden die Stellen oder Mittel anteilig gewährt. Schulen, die bisher am Programm "Dreizehn Plus" teilgenommen haben, werden finanziell nicht schlechter gestellt.

Siehe auch Erläuterungen zu Ziffer 2.16.3.

3.7.9 TG 76 - Talentschulen

Haushaltsvermerke zu TG 76:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Aus Mitteln der Titelgruppe 76 dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
3. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungsbeträge werden hier vereinnahmt.
4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.

Veranschlagt sind Mittel für den Schulversuch Talentschulen.

Im Rahmen eines Schulversuchs nach § 25 Absatz 1 Schulgesetz NRW soll an 60 Schulen systematisch und wissenschaftlich erprobt werden, ob das Konzept der Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen zu erhöhen.



Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Zum Schuljahr 2019/20 sollen bis zu 35 Schulen aufgenommen werden. In der zweiten Phase werden Talentschulen zum Schuljahr 2020/21 bis zur Gesamtzahl von 60 Schulen aufgenommen. Es ist beabsichtigt, dass insgesamt 45 allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I (Hauptschule, Sekundarschule, Realschule, Gesamtschule, Gymnasium, Förderschule) und 15 Berufskollegs aufgenommen werden.

Die Talentschulen erhalten durch das Land eine verbesserte Personalausstattung und weitere, die Schulentwicklung unterstützende Angebote. Die allgemeinbildenden Schulen erhalten einen Zuschlag von 20% auf den Grundstellenbedarf. Damit die teilnehmenden Schulen bereits zu Beginn des Schulversuchs über zusätzliche Ressourcen verfügen, wird der jahrgangweise Aufwuchs so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen bereitgestellt werden. Der weitere Aufwuchs vollzieht sich je nach Größe der Schule dann jahrgangweise.

Wegen der Besonderheiten der berufsbildenden Schulen (heterogene Schülergruppen sowohl hinsichtlich der schulischen/beruflichen Vorerfahrungen als auch hinsichtlich der Altersstruktur, einjährige Bildungsgänge) erfolgt die Bemessung der zusätzlichen Ressourcen bei den Berufskollegs nicht über einen Zuschlag zum Grundbedarf. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschul-Profil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung (Transfer in das Regelsystem, Publikationen, Website) sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

Um über das staatliche Fortbildungssystem hinaus auch Fortbildungen anderer Anbieter wahrnehmen zu können, erhalten die Talentschulen - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro Schule und Schuljahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

Titel 422 76 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	148	0	+ 148

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A13 EA	Neue Stellen	99	0
A 13 BA	Neue Stellen	20	0
A 12	Neue Stellen	29	0
Zusammen		49	0

Siehe auch Ziffer 2.41 und 6.52.



3.7.10 TG 90 - Geld aus Stellen zur Flexibilisierung der Unterrichtsversorgung (Geld aus Stellen)/Geld oder Stelle im Rahmen gebundener Ganztagschulen

Haushaltsvermerke zu TG 90:

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Vgl. Vermerke Nr. 3 und 4 zu Kapitel 05 300 Titelgruppe 74.
3. Soweit in den Schulkapiteln 05 300 bis 05 410 freie und besetzbare Lehrerstellen nicht in Anspruch genommen werden, dürfen diese ersparten Ausgaben im Umfang von bis zu 2.775 (2.775) Lehrerstellen hier geleistet werden.
4. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen dürfen hier verausgabt werden.
5. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

Durch die Titelgruppe 90 wird den Schulen die Möglichkeit eröffnet, Unterrichts- und Bildungsangebote flexibler zu gestalten. Den Schulen bzw. den Schulträgern wird im Rahmen der Regelung der §§ 93 und 94 Schulgesetzes insbesondere ermöglicht,

- a) zeitlich begrenzte Lehr- und Unterrichtsbedarfe, die vor allem bei der Entwicklung und Umsetzung des Schulprofils entstehen, also der schulspezifischen Gestaltungsräume, Aufgabenstellungen und Themenschwerpunkte (Schulprogramm) angemessen und kurzfristig durch die Inanspruchnahme entsprechender Lehr- und Unterrichtsangebote Dritter sowie zur Unterstützung der Lehr- und Unterrichtstätigkeit zu reagieren, sowie schulübergreifend bis zu 10 Stellen für die Durchführung von unterrichtlichen und/oder den Unterricht unterstützenden kulturellen Projekten in Anspruch nehmen zu können,
- b) für gebundene Ganztagschulen und erweiterte Vereinbarungen mit außerschulischen Partnern abzuschließen.
- c) für unterrichtliche bzw. den Unterricht unterstützende Tätigkeiten bei Schülerinnen und Schülern durch ehrenamtlich Tätige, zum Beispiel im Rahmen des Unterrichtsmehrbedarfs für durchgängige Sprachbildung, Sprachförderung und interkulturelle Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Integration durch Bildung oder ähnliches, Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

3.7.11 Verwaltung

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Kapitel 05 300 Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	1	1	+/- 0



Es handelt sich um eine Stelle der Entgeltgruppe 6 für den Vorlesedienst an der Förderschule Soest, an der sehbehinderte Lehrkräfte tätig sind.

3.7.12 Kapitel 05 300 - TG 60 - Schulpsychologen

In Kapitel 05 300 TG 60 sind 155 (147) Planstellen und 34 (34) Stellen für Schulpsychologinnen/Schulpsychologen ausgewiesen.

Die Laufbahn des schulpsychologischen Dienstes ist eine Laufbahn besonderer Fachrichtung der Laufbahngruppe 2.2 im Sinne des § 42 Abs. 1 Laufbahnverordnung - LVO. Es handelt sich um eine gemeinsame Laufbahn im Landesdienst und im Dienst der Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.

Das Personalausgabenbudget beträgt 12.602.000 EUR (11.572.200 EUR).

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	155	147	+ 8
Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	34	34	+/- 0
Zusammen	189	181	+ 8

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	155	147	+ 8

Planstellen Laufbahngruppe 2.2:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 16	1	0
A 15	14	13
A 14	53	51
A 13	87	83
Zusammen:	154	147



Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 16	Stellenhebung nach Bedarf	1	0
A 15	Stellenabgang aufgrund Stellenhebung	0	1
A 15	Neue Stellen zur Steigerung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst	2	0
A 14	Neue Stellen zur Steigerung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst	2	0
A 13 EA	Neue Stellen zur Steigerung der Versorgung im Bereich schulpsychologischer Dienst	4	0
Zusammen		9	1

Es sind 2 (2) Leerstellen für Beurlaubungen veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
vglb.höherer Dienst	34	34	0
davon kw zum 01.08.2019	0	20	- 20
davon kw zum 01.08.2020	14	14	+/- 0

Mit dem Haushalt 2016 wurden 34 Stellen (vgl. LG 2.2 EG 13) kw zum 01.08.2019 bzw. 01.08.2020 zur Verfügung gestellt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe unterstützt die Integration durch Bildung für neu zugewanderte Menschen, d. h. Flüchtlinge und Menschen in vergleichbaren Lebenslagen. Grundsätzlich beinhaltet das Aufgabengebiet die intensive Zusammenarbeit mit Lehrkräften und Schulen. Diese einzelfallübergreifende Arbeit findet in Form von Unterrichtsbeobachtungen, Supervisionen und Lehrkräftefortbildungen statt. 20 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen und die Stellen bleiben erhalten (siehe auch Ziffer 2.37).

3.7.13 Kapitel 05 300 - TG 63 - Schulverwaltungsassistenz

Es ist folgender Haushaltsvermerk ausgebracht:

Der Schulbereich trägt 1/3 der Kosten für die Beschäftigung von Schulverwaltungsassistenten. Hierfür dürfen Lehrerstellen und Haushaltsmittel der Kapitel 05 300 bis 05 410 in Anspruch genommen werden.

Erläuterung:

Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden. Frei werdende Stellen und Stellenanteile können zur Ermöglichung von Aufstockungen von Teilzeitbeschäftigungen und zur Personalentwicklung genutzt werden.

Ziel des Einsatzes von Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten ist es, dass sich Lehrerinnen und Lehrer sowie Schulleiterinnen und Schulleiter verstärkt ihrem eigentlichen „pä-



dagogischen Kerngeschäft“ (Unterrichten, Erziehen, Beraten, Beurteilen, Betreuen, Fördern, Innovieren, Evaluieren) und der Qualitätsverbesserung von Schule widmen können.

Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten sind für Aufgaben einzusetzen, die nach der schulrechtlichen Aufgaben- und Lastenverteilung dem Land Nordrhein-Westfalen obliegen. Bei allen von ihnen zu übernehmenden Aufgaben muss eine deutliche Abgrenzung zu den Aufgaben des kommunalen Personals und der Lehrkräfte gegeben sein.

Als Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten arbeiten qualifizierte Landesbedienstete aus der Verwaltung, die den Umgang mit Verwaltungs- und Organisationsaufgaben in ihrer Ausbildung erlernt haben. Nachdem sie zwischenzeitlich in anderen Bereichen der öffentlichen Verwaltung vielfältige Berufserfahrung gesammelt haben, stellen sie nunmehr den Schulen ihr Know-how zur Verfügung. Die Arbeitszeit der Lehrkräfte und Schulleitungen kann - statt für Verwaltungsaufgaben - für die pädagogische Arbeit und zur Qualitätsverbesserung von Schule genutzt werden.

In das Personalausgabenbudget sind die Ausgabenansätze der Titel 422 63 und 428 63 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 14.426.600 EUR (11.604.300 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Das Personalausgabenbudget teilt sich wie folgt auf:

Kapitel	Titel	HE 2019	HH 2018
05 300 Tgr. 63	422 63	5.155.900 €	3.866.500 €
	428 63	9.270.700 €	7.737.800 €
Zusammen		14.426.600 €	11.604.300 €

In der TG 63 sind 2/3 der Personalausgaben veranschlagt. 1/3 der Personalausgaben im Umfang von 7.213.300 EUR wird durch die Inanspruchnahme von 128 Lehrerstellen der Kapitel 05 300 bis 05 410 gedeckt.



Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	110	85	+ 25
(davon kw mit Ausscheiden der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers)	(17)	(17)	(+/- 0)
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	146	126	+ 20
Summe	256	211	45

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 63 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	110	85	+ 25

Planstellen Laufbahngruppe 2.1:

Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 13	9	9
A 12	15	15
A 11	21	21
A 10	19	7
A 9	0	0

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 10	Neue Stellen für die Weiterentwicklung des Projekts Schulverwaltungsassistenz	12	0

9 (-) Stellen Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat (Beförderungsamt) und 15 (-) Stellen Bes.Gr. A 12 Amtsrätin, Amtsrat, Regierungsamtsrätin, Regierungsamtsrat haben den Vermerk ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman erhalten.

Planstellen Laufbahngruppe 1.2:



Bes.Gr.	HE 2019	HH 2018
A 9	23	23
Amzulage FN 9 BBesO	(2)	(2)
davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/ des Stelleninhabers	(17)	(17)
A 8	23	10
A 7	0	0

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 8	Neue Stellen für die Weiterentwicklung des Projekts Schulverwaltungsassistenz	13	0

Im Rahmen des Pilotprojekts "Vermeidung von Dienstunfähigkeit", das beim Landesamt für Personaleinsatzmanagement angesiedelt war, wurden 18 Planstellen mit den entsprechenden Budgetmitteln für die Tätigkeit als Schulverwaltungsassistenz von Beamtinnen und Beamten, die aus gesundheitlichen Gründen ihre bisherige Tätigkeit nicht mehr ausüben können, umgesetzt. Die Planstellen sind kw mit Ausscheiden der Stelleninhaber/ des Stelleninhabers. Davon wurde 1 Stelle auf Grund des Ausscheidens der Stelleninhaber/ des Stelleninhabers mit dem HH 2018 abgesetzt.

Es sind 2 (2) Leerstellen für Erziehungsurlaub/Elternzeit veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 63 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
vglb.LG 2.1	60	50	+ 10
vglb. LG 1.2	86	76	+ 10
Zahl der Stellen	146	126	+ 20

haushaltstechnische Einreihung vergleichbar	Erläuterungen	Zugang	Abgang
LG 2.1	Neue Stellen für die Weiterentwicklung des Projekts Schulverwaltungsassistenz	10	0
LG 1.2	Neue Stellen für die Weiterentwicklung des Projekts Schulverwaltungsassistenz	10	0
Zusammen		20	0

Es ist 1 (1) Leerstellen für Erziehungsurlaub/Elternzeit veranschlagt.



3.8 Vorbemerkungen zu den Schulkapiteln 05 310, 05 320, 05 330, 05 340, 05 350 (inkl. Titelgruppen 60 und 61), 05 380 und 05 390 (inkl. TG 75)

Die Neuausrichtung der schulischen Inklusion erfolgt schrittweise (siehe Ziffer 2.18). Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden nach wie vor bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 57.087 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 2.937 Stellen).

Im Rahmen der Neuausrichtung der Inklusion wird der ehemalige Unterrichtsmehrbedarf *Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen* (HH 2018 = 5.577 Stellen) zur Hälfte der Grundschule als Stellenzuschlag „Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule“ (HE 2019 = 2.789 Stellen) zugeteilt. Die verbliebenen Stellen sowie der Unterrichtsmehrbedarf für das Gemeinsame Lernen behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungsstörungen werden bei Kapitel 05 390 TG 75 als *Mehrbedarfsstellen zur Neuausrichtung der Inklusion* veranschlagt (HE 2019 = 5.328 Stellen).

3.9 Kapitel 05 310 - Öffentliche Grundschulen

Am 15.10.2017 waren 2.724 (2.750) öffentliche Grundschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schule berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 18.794 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 856 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
Grundschule bei Relation 21,95 (21,95) : 1	28.974	28.684	+ 290
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl:			
2. Für Ganztagschulen 2.781 (2.578) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	25	23	+ 2
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	99	99	+/- 0
4. zusätzliche Schulleitungsentlastung	400	400	+/- 0
5. Förderzuschlag flexible Schuleingangsphase	1.750	1.193	+ 557
6. Vertretungsreserve	900	900	+/- 0
7. Lehrkräfte für Sonderpädagogik in der Grundschule	2.789	0	+ 2.789
8. Schulversuch Topsharing	7	0	+ 7
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	34.944	31.299	+ 3.645
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-472	-472	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	331	330	+ 1
12. Personalratsstellen	230	285	- 55
13. Vorgriffsstunde	14	18	- 4
14. Stellen an Schulen	35.047	31.460	+ 3.587
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europaschulen 4 (4) und zum Bundesminister für Verteidigung 3 (3) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	7	7	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	35	35	+/- 0
17. Stellen insgesamt	35.089	31.502	+ 3.587

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2019	2018	
Zahl der Planstellen	32.239	29.209	+ 3.030



Stellenzugang:

A 14 Rektorin/Rektor	+ 7 Einführung des Schulversuchs (Topsharing)
A 13 Konrektorin/ Konrektor	+ 80 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrkräfte Sonderpädagogik	2789 Anteilige Verlagerung Stellenkontingent Inklusion aus Kapitel 05 390
A 12 Lehrerin/Lehrer	+ 292 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	+ 1 Planstelle ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	+ 21 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach Zahl und Größe der Schulen
	+ 2 Herabstufung aus A 12 Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor nach Zahl und Größe der Schulen
+ 3192 Stellenzugänge zusammen	

Stellenabgang:

A 14 Rektorin/Rektor	-21 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor	- 2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer	- 80 Hebung nach A 13 Konrektorin/Konrektor nach Zahl und Größe der Schulen
	- 4 Minderbedarf bei der Rückgabe der Vorgriffsstunde
	- 55 Umschichtung der LPVG/SGB IX Stellen
- 162 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben	+ 3030 Stellenzugänge insgesamt

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019
			+	-	+	-	
A 14 L	Rektorin/Rektor	2.780	7	-	-	21	2.766
A 13 V	Konrektorin/Konrektor	2.051	-	-	80		2.131
A 13	Lehrkräfte Sonderpädagogik	90	-	-	2.789	-	2.879
Summe Bes.Gr. A 13		2.141	-	-	2.869	-	5.010
A 12 V	2. Konrektorin/2. Konrektor	2	-	-	-	2	-
A 12	Lehrerin/Lehrer	24.276	1	59	315	80	24.453
Summe Bes.Gr. A 12		24.278	1	59	315	82	24.453
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	10	-	-	-	-	10
Insgesamt		29.209	8	59	3.184	103	32.239



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2017	2019	2019	zzgl. m.B./o.B.*)	HE2019	davon ku
A 14 L Rektorin/Rektor	2.724	2.719	2.722	37	2.766	3
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter	2.724	2.719	2.722	37	2.766	3
A 13 V Konrektorin/Konrektor	2.079	2.109	2.129	2	2.131	20
Summe Vertreterinnen/Vertreter	2.079	2.109	2.129	2	2.131	20
A 12 K Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor	-	-	-	-	-	-

*) und Laborschule

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	2.850	2.293	+ 557

Es handelt sich um 1.100 (1.100) Stellen für Lehrerinnen/Lehrer (Grundschule - EG 11). Hinzu kommen 1.750 (1.193) Stellen für sozialpädagogische Fachkräfte in der Schuleingangsphase. Darunter 593 Stellen für Jugendleiterinnen/Jugendleiter, Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen, Erzieherinnen/Erzieher, Kindergärtnerinnen/Kindergärtner die Förderaufgaben im Rahmen der flexiblen Schuleingangsphase wahrnehmen. Die seit dem Haushalt 2018 hierfür sukzessive zusätzlich bereitgestellten 1.157 Stellen sind zur Besetzung durch Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelorabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Absolventinnen und Absolventen mit einem Masterabschluss der Studienrichtungen/Studiengänge Sozialpädagogik, Diplom Sozialpädagoginnen oder Diplom Sozialpädagogen und Absolventinnen und Absolventen mit vergleichbaren pädagogischen Hochschulabschlüssen vorgesehen.

Zentrales Ziel der Schuleingangsphase ist, alle schulpflichtigen Kinder eines Jahrgangs in die Grundschule aufzunehmen und sie dem Grad ihrer individuellen Entwicklung entsprechend zu fördern. Gleichaltrige Kinder sind in ihrer Entwicklung unterschiedlich. Sie benötigen je nach Entwicklungsstand und Fähigkeiten unterschiedliche Lernzeiten.

In der Schuleingangsphase werden alle Schülerinnen und Schüler mit ihren unterschiedlichen Lernvoraussetzungen so unterrichtet, dass sie durch Unterstützung und besondere Herausforderungen in ihren Entwicklungen gefördert werden. Viele Formen des differenzierenden Unterrichts ermöglichen es, Schülerinnen und Schüler auf unterschiedlichen Kompetenzstufen zu fördern. Die Schuleingangsphase kann in einem Jahr, in zwei Jahren oder in drei Jahren durchlaufen werden. Unabhängig von der individuellen Verweildauer erwerben alle Schülerinnen und Schüler in der Schuleingangsphase tragfähige Grundlagen für das weitere Lernen in den Klassen 3 und 4.

Die Kinder können in der Schuleingangsphase getrennt nach Jahrgängen oder in jahrgangsübergreifenden Gruppen unterrichtet werden. Diese Unterrichtsorganisation legt die Schulkonferenz für mindestens vier Jahre fest. (§ 11 Abs. 2 Schulgesetz).



Die sozialpädagogischen Fachkräfte bringen ihre sozialpädagogische Kompetenz in die Schuleingangsphase und in den Schulentwicklungsprozess ein. Dabei haben sie folgende Tätigkeitsschwerpunkte:

- Ermittlung von Lernausgangslagen durch professionelle Beobachtung der Schülerinnen und Schüler im Unterricht in den grundlegenden Entwicklungsbereichen sowie in den Lernbereichen und Fächern.
- Mitwirkung bei der Durchführung von Förderdiagnostik und der Erstellung entsprechender Förderpläne.
- Planung und Durchführung gezielter Fördermaßnahmen in innerer und äußerer Differenzierung bei Kindern, deren Fähigkeiten, Fertigkeiten oder Verhaltensweisen Entwicklungsrückstände aufweisen.
- Förderung u. a. in den Bereichen Wahrnehmung, Motorik, Sprache, Grundlagen der mathematischen Bildung und sozialemotionale Kompetenz von Schülerinnen und Schülern.
- Unterrichtsbegleitung mit dem Ziel der Unterstützung und Stabilisierung der Kinder im Unterricht.
- Schaffung und Förderung von Organisationsstrukturen, die für schulisches Lernen und für eine erfolgreiche Beteiligung am Unterricht Voraussetzung sind.
- Zusammenarbeit mit den Lehrkräften bei der Elterninformation und Elternberatung.
- Kooperation mit außerschulischen Institutionen, Kindertageseinrichtungen und professionellen Beratern.
- Durchführung ganzheitlicher kompetenzorientierter Angebote zur Stärkung der Selbstwirksamkeit, Konzentration und Leistungsbereitschaft.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE	HH	
Auszubildende	2019	2018	+ / -
Zahl der Stellen	180	180	+/- 0

Stellen für Praktikantinnen/Praktikanten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

3.10 Kapitel 05 320 - Öffentliche Hauptschulen

Am 15.10.2017 waren 311 (395) öffentliche Hauptschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 4.873 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 273 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
a) Hauptschule bei Relation 17,86 (17,86) : 1	2.904	3.541	- 637
b) Realschulzweig bei Relation 20,19 (20,94) : 1	26	47	- 21
Zusammen Grundstellen	2.930	3.588	- 658
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 8.588 (12.512) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	96	140	- 44
3. Für erweiterte Ganztags Hauptschulen 23.770 (27.450) Schülerinnen/Schüler - Zuschlag 30 (30 v.H.)	399	461	- 62
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	39	39	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	15	15	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	15	15	+/- 0
7. Für besondere Unterstützungsangebote	250	250	+/- 0
8. Für kleine Hauptschulen im ländlichen Raum	204	204	+/- 0
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	3.948	4.712	- 764
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-62	-72	+ 10
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	124	127	- 3
12. Personalratsstellen	58	65	- 7
13. Vorgriffsstunde	4	5	
14. Stellen an Schulen	4.072	4.837	- 765
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 2 (2) und zum Bundesminister für Verteidigung 2 (2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	4	4	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	6	6	+/- 0
17. Stellen insgesamt	4.082	4.847	- 765

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	4.082	4.397	- 315



Stellenzugang:	
A 12 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	+ 84 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 32 Herabstufung aus A 13 Konrektorin/Konrektor nach Zahl und Größe der Schulen
	+ 27 Herabstufung aus A 13 Lehrerin/Lehrer SI aufgrund des Stellenschlüssels
	+ 10 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht (BdU)
+ 153 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 14 Rektorin/Rektor	-84 Herabstufung nach A 12 Lehrerin /Lehrer SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Konrektorin/Konrektor	-32 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer SI nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	-27 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer SI aufgrund des Stellenschlüssels
A 12 Lehrerin/Lehrer für die Sek. I	-312 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	-7 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen
	-3 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfSL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	-1 Minderbedarf wegen der Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 12 Zweite Konrektorin/Zweiter Konrektor	-2 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 468 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben	- 315 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 14 L	Rektorin/Rektor	307	-	-	-	84	223	- 84
A 13 V.	Konrektorin/Konrektor	234	-	-	-	32	202	- 32
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	443	-	-	-	27	416	- 27
Summe Bes.Gr. A 13		677	-	-	-	59	618	- 59
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	3.391	-	323	153	-	3.221	- 170
A 12 K	2. Konrektorin/Konrektor	2	-	2	-	-	-	- 2
Summe Bes. Gr. A 12		3.393	-	325	153	-	3.221	- 172
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	20	-	-	-	-	20	-
Insgesamt		4.397	-	325	153	143	4.082	- 315

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen	Stellenbesetzung an Schulen			Veranschlagte Stellen	
		15.10.2017	2019	2019 zzgl. m.B./o.B.	HE 2019	davon ku
A 14 L Rektorin/Rektor	311	190	216	7	223	26
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter	311	190	216	7	223	26
A 13 V Konrektorin/Konrektor	182	181	195	1	196	14
Summe Vertreterinnen/Vertreter	182	181	195	1	196	14
A 13 K 2. Konrektorin/Konrektor	3	5	6	-	6	-

Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:



		HH 2018	HE 2019	+ / -
Hauptschule	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	3737	3561	-176
A13	10%	374	356	-18
A12	90%	3363	3205	-158
Altlehrämter				
A13	100%	50	50	0
Hauptschule zusammen		3787	3611	-176
A13		424	406	-18
Realschulzweige	Schlüssel / Schlüsselfähige Stellen	47	26	-21
A13	40%	19	10	-9
A12	60%	28	16	-12
Zusammen		3834	3637	-197
A13		443	416	-27
A12		3391	3221	-170

Die 406 (424) Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I schließen 50 zusätzliche Beförderungsstellen außerhalb des Stellenschlüssels für „Alt-Lehrämter“ ein. Darüber hinaus werden von den 26 (47) Grundstellen für den Realschulzweig 10 (19) ebenfalls im Beförderungsamts Bes.Gr. A 13 S I ausgewiesen (Schlüssel 40 Prozent). Insgesamt sind 416 (443) Beförderungsstellen Bes.Gr. A 13 S I und 3.221 (3.391) Planstellen Bes.Gr. A 12 S I veranschlagt.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	0	450	- 450

Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

Auszubildende:

Titel 428 01 Auszubildende	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	10	10	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen / Praktikanten an Hauptschulen für die Berufe der Sozialpädagogin / des Sozialpädagogen und der Erzieherin / des Erziehers.

3.11 Kapitel 05 330 - Öffentliche Realschulen

Am 15.10.2017 waren 430 (478) öffentliche Realschulen vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies ent-



spricht im Schuljahr 2019/20 bei 7.036 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 348 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
a) Realschule bei Relation 20,19 (20,94) : 1	9.143	9.339	- 196
b) Hauptschulzweig 17,86 (17,86) : 1	13	10	+ 3
Zusammen Grundstellen	9.156	9.349	- 193
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 49.332 (50.888) Schülerinnen, Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	489	486	+ 3
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	37	37	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	18	18	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	61	61	+/- 0
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen (ab 2019 in der Grundstellenzahl erfasst)	0	304	- 304
8. Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)	50	25	+ 25
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	9.814	10.283	- 469
10. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-152	-178	+ 26
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	152	155	- 3
12. Personalratsstellen	58	50	+ 8
13. Vorgriffsstunde	6	7	- 1
14. Stellen an Schulen	9.878	10.317	- 439
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen beurlaubt sind	1	1	+/- 0
16. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	8	8	+/- 0
17. Stellen insgesamt	9.887	10.326	- 439

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	9.884	10.323	- 439



Stellenzugang:	
A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer	+ 24 Herabstufung aus A 15 Rektorin/Rektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 113 Herabstufung aus A 14 Rektorin/Rektor und Konrektorin/Konrektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 25 Zuschlag für Hauptschulbildungsgänge an Realschulen zur Sicherung von Schullaufbahnen (§ 132 c SchulG)
	+ 8 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen
	+ 26 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht
	+ 196 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:	
A 15 Rektorin/Rektor	- 24 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Rektorin/Rektor und Konrektorin/Konrektor	- 113 Herabstufung nach A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Realschullehrerin/Realschullehrer	- 3 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschließlich Praxisssemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
	- 467 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 1 Minderbedarf für die Rückgabe der Vorgriffsstunde
A 10 Fachlehrerin, Fachlehrer	- 27 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 635 Stellenabgänge zusammen
bleiben	- 439 Stellenabgänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen HH 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	371	-	-	-	24	347	- 24
A 14 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	77	-	-	-	49	28	- 49
A 14 VR	Realschulkonrektorin/Realschul- konrektor (>360 Schüler)	365	-	-	-	34	331	- 34
A 14 VR	Realschulkonrektorin/Realschul- konrektor (180-360 Schüler)	43	-	-	-	16	27	- 16
A 14 KR	Zweite Realschulkonrektorin/ Zweiter Realschulkonrektor	213	-	-	-	14	199	- 14
Summe Bes.Gr. A 14		698	-	-	-	113	585	- 113
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	3.478	-	-	-	-	3.478	-
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	456	59	471	137	-	181	- 275
Summe Bes.Gr. A 13		3.934	59	471	137	-	3.659	- 275
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	5.218	-	-	-	-	5.218	-
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	65	-	-	-	-	65	-
Summe Bes.Gr. A 12		5.283	-	-	-	-	5.283	-
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer	37	-	27	-	-	10	- 27
Summe Bes.Gr. A 10		37	-	27	-	-	10	- 27
Insgesamt		10.323	59	498	137	137	9.884	- 439

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen	Stellenbesetzung an Schulen				Veranschlagte Stellen	
		15.10.2017	2019	Mrz 18	2019	zzgl. m.B./o.B.	HE 2019
A 15 LR Realschulrektorin/ Realschulrektor	310	310	343	339	8	347	29
A 14 LR Realschulrektorin/ Realschulrektor	120	33	30	28	-	28	-
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter	430	343	373	367	8	375	29
A 14 VR Realschulkonrektorin/Realschul-konrektor (> 360 Schüler)	310	310	331	331	-	331	21
A 14 VR Realschulkonrektorin/Realschul-konrektor (> 180-360 Schüler)	41	33	-	27	-	27	-
Summe Vertreterinnen/Vertreter	351	343	331	358	-	358	21
A 14 KR Zweite Realschulkonrektorin/ Zweiter Realschulkonrektor	177	178	185	199	-	199	-

Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:-:



Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2019	2018	
A13SI	3478	3478	0
A12SI	5218	5218	0
Zusammen	8696	8696	+/- 0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	3	3	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

3.12 Kapitel 05 340 - Öffentliche Gymnasien

Am 15.10. 2017 waren 507 (507) öffentliche Gymnasien vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 3.260 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 174 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 9. Klasse: 19,17 (19,88) : 1 (G 8)	8.439	13.211	- 4.772
b) 5. - 10. Klasse: - (20,61) : 1 (Schulversuch G 9)		234	
c) 5. - 10. Klasse: 19,87 (-) : 1 (G 9)	5.184	0	+ 5.184
d) 10. - 13. Klasse 12,70 (12,70) :1	13.386	13.768	- 382
Zusammen Grundstellen	27.009	27.213	- 204
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 78.698 (77.145) Schülerinnen/Schüler, davon 30.279 (970) G 9 und 48.419 (76.175) G8, Zuschlag 20 v.H.	810	785	+ 25
3. Für neue Ganztagschulen	4	4	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	38	38	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	20	20	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	265	265	+/- 0
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen (ab 2019 in der Grundstellenzahl erfasst)	0	526	- 526
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	28.146	28.851	- 705
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen/Referendare	-858	-858	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	737	739	- 2
11. Personalratsstellen	82	75	+ 7
12. Vorgriffsstunde	13	16	- 3
13. Stellen an Schulen	28.120	28.823	- 703
14. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europaschulen 14 (14) und zum Bundesminister für Verteidigung 10 (10) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	24	24	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	179	178	+ 1
16. Stellen insgesamt	28.323	29.025	- 702

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2019	2018	
Zahl der Planstellen	28.323	29.025	- 702



Stellenzugang:

A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor	+ 35 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin / Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	+ 35 Hebung aus A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat	+ 2 Herabstufung aus A 15 Studiendirektorin / Studiendirektor nach Zahl und Größe der Schulen + 7 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen + 44 Umwandlung aus A 13 Lehrerin / Lehrer SI nach dem Bedarf + 66 Umwandlung aus A 12 Lehrerin / Lehrer SI + 1 Stelle ohne Besoldungsaufwand für eine/n an das MHKGB abgeordnete Lehrerin / abge- ordneten Lehrer
+ 190 Stellenzugang zusammen	

Stellenabgang:

A 15 Studiendirektorin/ Studiendirektor	- 2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/ Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	- 35 Hebung nach A 15 Studiendirektorin / Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat	- 35 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin / Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriifsstunde - 2 Stellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
A 13 Lehrerin/Lehrer SI	- 705 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 44 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrerin/Lehrer SI	- 66 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
- 892 Stellenabgang zusammen	
Bleiben	- 702 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	520	-	-	-	-	520	-
Summe Bes.Gr. A 16		520	-	-	-	-	520	-
A 15 L	Studiendirektorin / Studiendirektor als Leiterin / Leiter (bis zu 360 Schüler)	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin / Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	509	-	-	-	2	507	- 2
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterinnen / Fachleiter	4.120	-	-	35	-	4.155	+ 35
Summe Bes.Gr. A 15		4.631	-	-	35	2	4.664	33
A 14	Oberstudienrätin / Oberstudienrat	11.632	-	-	35	35	11.632	-
Summe Bes.Gr. A 14		11.632	-	-	35	35	11.632	-
A 13	Studienrätin / Studienrat	11.297	8	710	112	35	10.672	- 625
Summe Bes.Gr. A 13		11.297	8	710	112	35	10.672	- 625
A 13 S I	Lehrerin / Lehrer S I	252	-	44	-	-	208	- 44
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	20	-	-	-	-	20	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		272	-	44	-	-	228	- 44
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	378	-	66	-	-	312	- 66
A 12 SP	Sportlehrerin / Sportlehrer	-	-	-	-	-	-	-
A 12	Lehrerin /Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	295	-	-	-	-	295	-
Summe Bes.Gr. A 12		673	-	66	-	-	607	- 66
A 10 F	Fachlehrerin / Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 10		-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt		29.025	8	820	182	72	28.323	- 702



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2017	2019	2019	zzgl. m.B./o.B.	HE 2019	davon ku
A 16 Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	505	505	506	10	520	5
A 15 L Studienrätin/ Studienrat -als Leiterin/Leiter	2	3	3	-	2	-
Summe Schulleiterinnen/Schulleiter	507	508	509	10	522	5
A 15 V Studienrätin / Studienrat -als die/der ständige Vertreterin / Vertreter der Leiterin / des Leiters	505	505	506	1	507	-

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studienrätin/Studienrat als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin/ des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen HE 2019
(Stand März 2018 Schlüsselung)	
Besetzt:	26.134
schlüsselfähige Stellenzahl:	26.134
Beförderungsschlüssel: 21%	5.488
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	49
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	9
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	149
Rechnerisch veranschlagbar:	5.281
Besetzt 2018	2.625
HH 2018	4.120
Veranschlagt HE 2019	4.155

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:



Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Stdienrätin / des Studienrates	Stellen
gemäß HE 2019	27.488
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V	1.029
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2019	4.155
Schlüsselfähige Stellenzahl:	21.692
Beförderungsschlüssel: 65%	14.100
Abzug für 2.Konrektor/in an Realschulen:	210
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter)	21
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	415
Rechnerisch veranschlagbar:	13.454
Besetzt 2018	8.000
HH: 2018	11.632
Veranschlagt HE 2019	11.632

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+/-
	2019	2018	
A13SI	208	252	-44
A12SI	312	378	-66
Zusammen	520	630	-110

3.13 Kapitel 05 350 - Öffentliche Sekundarschule

Am 15.10.2017 waren 104 (107) öffentliche Sekundarschulen vorhanden.

Mit dem 6. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25.10.2011 wurde die Sekundarschule als neue Schulform der Sekundarstufe I eingeführt.

Die Sekundarschule umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und ist mindestens dreizügig. Für die Errichtung sind mindestens 25 Schülerinnen und Schüler pro Klasse erforderlich. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Die Sekundarschule erhält einen Stellenzuschlag i.H.v. 0,5 Stunden je Klasse je Woche für den Differenzierungsbedarf (in der Grundstellenrelation enthalten).

In der Sekundarschule lernen die Kinder und Jugendlichen mindestens in den Klassen fünf und sechs gemeinsam. Ab dem 7. Jahrgang kann der Unterricht auf der Grundlage eines Beschlusses des Schul-



trägers integriert, teilintegriert oder in mindestens zwei getrennten Bildungsgängen (kooperativ) erfolgen. Die Sekundarschule ist in der Regel eine Ganztagschule.

Die Sekundarschule verfügt über keine eigene Oberstufe, sie geht aber mindestens eine verbindliche Kooperation mit der Oberstufe eines Gymnasiums, einer Gesamtschule oder eines Berufskollegs ein.

Bei zwingendem Bedarf dürfen Leitungsämter der Kapitel 05 320, 05 330 und 05 390 sowie Stellen dieses Kapitels in Leitungsstellen der Sekundarschule umgewandelt werden (Haushaltsvermerk Nr. 3 zu den Ausgaben bei Kapitel 05 350).

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 4.371 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 269 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
5. - 10. Klasse: 16,27 (16,27) : 1	3.585	3.847	- 262
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 56.093 (58.495) Schülerinnen/Schüler, Zuschlag 20 v.H.	690	719	- 29
3. Ausbau der Leitungszeit	36	36	+/- 0
4. Schulleitungsentlastung Fortbildung	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	4.315	4.606	- 291
6. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der LAA (BdU)	-48	-30	- 18
Dazu zum Ausgleich			
7. Fachleiterstellen	18	19	- 1
8. Vorgriffsstunde	1	2	- 1
9. Personalratsstellen	4	0	+ 4
10. Stellen an Schulen	4.290	4.597	- 307
11. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	4.291	4.598	- 307

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	+ / -
	2019	2018	
Zahl der Planstellen	4.167	4.474	- 307



Stellenzugang:		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/ des Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 -	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	+ 22 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALSK	Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	+ 9 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 29 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	+ 45 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	+ 1 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	+ 3 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	+ 5 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 3 Herabstufung aus A 15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -nach Zahl und Größe der Schulen
		+ 148 Herabstufung aus A 13 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
		+ 6 Herabstufung aus A 14 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
		+ 2 Herabstufung aus A 14 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
		+ 6 Herabstufung aus A 14 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
		+ 17 Herabstufung aus A 14 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -
		+ 4 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen
		+ 310 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:		
A15 LSK	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	-3 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-6 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen --	-2 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 VSK	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin/des Sekundarschuldirektors einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-6 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 14 DL	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-17 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach Zahl und Größe der Schulen
A 13	Studienrätin/Studienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule -	-29 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer Sekundarschule nach dem Stellenschlüssel
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	-148 Herabstufung nach A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI	Lehrerin/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	-5 Hebung nach A 15 Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 - -5 Hebung nach A 15 Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/ des Sekundarschuldirektorin/ Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750 - -22 Hebung nach A 14 Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule -9 Hebung nach A 14 Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule - -1 Hebung nach A13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben - -3 Hebung nach A 13Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen - -5 Hebung nach A 13 Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule -336 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen -18 Anrechnung bedarfsdeckender Unterricht -1 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde -1 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfSL einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
		- 617 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		- 307 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750	20	-	-	5	-	25	+5
A 15 LSK	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor - als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	82	-	-	-	3	79	-3
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/ des Sekundarschuldirektorin / Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und einer Schülerzahl von mehr als 750	20	-	-	5	-	25	+5
Summe Bes.Gr. A 15		122	-	-	10	3	129	+7
A 14 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leiters in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	12	-	-	-	6	6	-6
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen --	81	-	-	-	2	79	-2
A 14 VSK	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin /des Sekundarschuldirektors einer Sekundarschule bei dem/der die Voraussetzungen für die Einstufung des Leiters/der Leiterin in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	12	-	-	-	6	6	-6
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	75	-	-	22	-	97	+22
A 14 DL	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	23	-	-	-	17	6	-17
A 14 AL	Rektorin/Rektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern einer Sekundarschule -	45	-	-	9	-	54	+9
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	431	-	-	29	-	460	+29
Summe Bes.Gr. A 14		679	-	-	60	31	708	+29
A 13	Studienrätin/ Studienrat	232	45	-	-	29	248	+16
Summe Bes.Gr. A 13		232	45	-	-	29	248	+16
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs und abteilungsübergreifender Aufgaben -	26	-	-	1	-	27	+1
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	31	-	-	3	-	34	+3
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule	155	-	-	5	-	160	+5
A 13 R	Realschullehrerin / Realschullehrer	50	-	-	-	-	50	-
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	1.272	-	-	-	148	1.124	-148
Summe Bes.Gr. A 13 BA		1.534	-	-	9	148	1.395	-139
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	1.907	4	356	151	19	1.687	-220
Summe Bes.Gr. A 12		1.907	4	356	151	19	1.687	-220
Insgesamt		4.474	49	356	230	230	4.167	-307



Stellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:

Gemäß Fußnote 14 der Landesbesoldungsordnung zu Bes.Gr. A 13 (EA) dürfen) für dieses Amt dürfen an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I und an Sekundarschulen höchstens 16,5 Prozent der Planstellen ausgewiesen werden. Der Anteil beträgt 708 (759) Stellen.

Nach § 28 Abs. 6 Satz 2 und 7 Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz - LBesG NRW) vom 14.06.2016 ist geregelt, dass die gesamtschulspezifischen Funktionsstellen auf den haushaltsmäßig festgelegten Stellenanteil der Laufbahngruppe 2.2 angerechnet werden. Nach § 28 Abs. 10 LBesG gilt Absatz 6 Satz 1 für Sekundarschulen entsprechend; die Anrechnungsregelung des § 28 Abs. 6 Satz 2 LBesG wird nicht genannt. Die Anrechnungsvorgabe für die Gesamtschulen wurde bislang auch auf die Sekundarschulen angewendet. Mit dem Haushaltsentwurf 2019 gelangt die Anrechnung nicht mehr zur Anwendung. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Veranschlagung einen höheren Anteil an Stellen der Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat und A 13 Studienrätin/Studienrat. Hier werden gegenüber dem bisherigen Veranschlagungsmodus anstatt 609 jetzt 708 Planstellen ausgewiesen.

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt beträgt 16,5 % (= 708 Stellen). Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat sind 460 (431) Stellen veranschlagt (Beförderungsschlüssel 65 %).

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 3.583 (3.839) Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 angerechnet und die Stellen für Realschullehrerinnen und Realschullehrer sowie für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2019	2018	
A13SI	1124	1272	-148
A12SI	1687	1907	-220
Zusammen	2811	3179	-368



Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE	HH	
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2019	2018	+ / -
Zahl der Stellen	124	124	+/- 0

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt).

3.14 Kapitel 05 350 - TG 60 Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen/Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Am 15.10.2017 waren 8 (8) öffentliche Gemeinschaftsschulen vorhanden.

Im Rahmen eines Modellversuchs konnten Schulträger zum Schuljahr 2011/12 Gemeinschaftsschulen einrichten. Der Modellversuch endet mit Ablauf des Schuljahres 2019/20. Der Modellversuch ist gemäß Artikel 2 Abs. 1 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes rechtlich abgesichert.

Die Gemeinschaftsschule wird in der Regel als gebundene Ganztagschule geführt und entsteht durch die Zusammenführung bestehender Schulen. Sie bietet auch gymnasiale Standards an.

Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5. Die Besoldungsstruktur orientiert sich an der Bewertung der Ämter an Sekundarschulen (Gemeinschaftsschulen ohne Oberstufe) bzw. sich an der Bewertung der Ämter an Gesamtschulen (Gemeinschaftsschule mit genehmigter Oberstufe).

Darüber hinaus erhalten Gemeinschaftsschulen

- einen Stellenzuschlag in Höhe von 0,5 Stunden je Klasse und Woche wegen des erhöhten Differenzierungs-/Förderbedarfs (in der Grundstellenrelation enthalten) und
- einen „Versuchszuschlag“ in Höhe von 0,5 Stellen pro Schule und Jahr wegen des erhöhten Schulentwicklungsaufwands.

Die zum Schuljahr 2011/12 errichteten Gemeinschaftsschulen können bis Ablauf des Schuljahres 2019/20 und danach auslaufend nach den Versuchsbedingungen arbeiten. Ab dem 01.08.2020 werden sie als Sekundarschulen geführt, wenn sie nur eine Sekundarstufe I umfassen, wenn sie über eine eigene gymnasiale Oberstufe verfügen als Gesamtschulen. Auf Antrag des Schulträgers ist die Überführung auch vorher möglich.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 275 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 18 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
Sekundarstufe I bei Relation 15,62 (15,62) : 1	243	261	- 18
Sekundarstufe II bei Relation 12,7 (12,7) : 1	21	14	+ 7
Grundstellen zusammen	264	275	- 11
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 3.800 (4.070) Schülerinnen/ Schüler Zuschlag 20 (-) v.H.	49	52	- 3
3. Ausbau der Leitungszeit	2	2	+/- 0
4. Versuchszuschlag	4	4	+/- 0
5. Stellen für den Unterrichtsbedarf	319	333	- 14
6. Stellen an Schulen	319	333	- 14

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 60 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	312	323	- 11

Stellenzugang:		
A 15 StD Studiendirektorin, Studiendirektor		+ 2 Hebung aus A 14 nach dem Stellenschlüssel
A 14 OSTR Oberstudienrätin/Oberstudienrat		+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen- nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-		+ 3 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-		+ 5 Herabstufung aus A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel
		+ 5 Herabstufung aus Funktionsämtern A 15, A 14 und A 13 nach der Zahl und Größe der Schulen
		+ 17 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:		
A 15 LSK Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -		- 1 Herabstufung nach A 12 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VSKZ Rektorin, Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-		- 1 Herabstufung nach A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLZ Rektorin, Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule-		- 1 Herabstufung nach A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin, Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-		- 2 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13 ALSK Sekundarschulrektorin, Sekundarschulrektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern einer Sekundarschule-		- 2 Herabstufung nach A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-		- 5 Herabstufung nach A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 SI Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-		- 16 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
		- 28 Stellenabgänge zusammen
Bleiben		- 11 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Leitende/Leitender Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor	1	-	-	-	-	1	-
A 15 LGZ	Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als die/der Leiterin/Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leitenden/Leitenden in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind-	-	-	-	-	-	-	-
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter einer/eines Leitenden Gesamtschuldirektors/Gesamtschuldirektorin-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 VG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Gesamtschuldirektorin /Gesamtschuldirektors an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	-	-	-	-	-	-	-
A 15 DLG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer Gesamtschule mit Voraussetzung für die Einstufung nach A 16	1	-	-	-	-	1	-
A 15 ALG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin/Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin/Sekundarschuldirektor -als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	7	-	-	-	1	6	-1
A 15 StD	Studiendirektorin, Studiendirektor	-	2	-	-	-	2	+2
Summe Bes.Gr. A 15		10	2	-	-	1	11	1
A 14 DLGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	-	-	-	-	-	-	-
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülern der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	-	1	-
A 14 LZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leiterin/des Leitenden in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind -	-	-	-	-	-	-	-
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der Sekundarschuldirektorin/des Sekundarschuldirektors an einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen -	7	-	-	-	1	6	-1
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	7	-	-	-	1	6	-1
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	36	-	-	2	-	38	+2
Summe Bes.Gr. A 14		53	-	-	2	2	53	-
A 13	Studienrätin/ Studienrat	19	3	-	-	2	20	+1
Summe Bes.Gr. A 13		19	3	-	-	2	20	+1
A 13 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator-	2	-	-	-	-	2	-
A 13 KOSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Koordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben -	-	-	-	-	-	-	-
A 13 DL	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen -	-	-	-	-	-	-	-
A 13 ALSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor - als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerninnen/Schüler einer Sekundarschule -	14	-	-	-	2	12	-2
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer SI	90	-	-	-	5	85	-5
Summe Bes.Gr. A 13 BA		106	-	-	-	7	99	-7
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer SI	134	-	16	10	-	128	-6
Summe Bes.Gr. A 12		134	-	16	10	-	128	-6
Insgesamt		323	5	16	12	12	312	-11



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt beträgt 16,5 % an Gemeinschaftsschulen ohne genehmigte Oberstufe (6) und 44 % an Gemeinschaftsschulen mit genehmigter Oberstufe (1). Die Anrechnung der Funktionsstellen erfolgt nur bei der Gemeinschaftsschule mit genehmigter Oberstufe. Für die Bes.Gr. A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat sind 38 (36) Stellen veranschlagt.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrer/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 254 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung, Abteilungsleitung, Koordination) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 anteilig angerechnet und die Stellen für Tarifbeschäftigte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2019	2018	
A13SI	85	90	-5
A12SI	128	134	-6
Zusammen	213	224	-11

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 60	HE	HH	
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2019	2018	+ / -
Zahl der Stellen	7	10	- 3

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar 2. Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt). Weniger aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

3.15 Kapitel 05 350 - TG 61 Modellversuch "PRIMUS"

Am 15.10.2017 nahmen 5 (5) öffentliche Schulen am Schulversuch "PRIMUS" teil.

Im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS (= Schulversuch zur Erprobung des Zusammenschlusses von Schulen der PRIMarstufe Und der Sekundarstufe) wird seit dem 01.08.2013 erprobt, in welcher Weise die Arbeit der Grundschulen in die der weiterführenden Schulen einbezogen werden kann und welche Auswirkungen das längere gemeinsame Lernen unter diesen besonderen Bedingungen auf



das Lernverhalten, die Leistungsentwicklung und das Sozialverhalten der Schülerinnen und Schüler hat.

Es handelt sich um eine Schule eigener Schulform der Primarstufe und der Sekundarstufe I. Der Schulversuch umfasst die Jahrgänge 1 bis 10. Es können alle für die Sekundarstufe I vorgesehenen Abschlüsse erreicht werden.

Die Dauer des Schulversuchs beträgt zehn Schuljahre, beginnend mit dem Schuljahr 2013/14 oder 2014/15, danach jahrgangsstufenweise auslaufend. Die Schulen im Modellversuch werden in der Regel im Ganztags geführt, spätestens ab Klasse 5 in Form des gebundenen Ganztags. Der Unterricht wird in allen Klassen ohne äußere Leistungsdifferenzierung integriert in heterogen zusammengesetzten Lerngruppen erteilt.

Die Mindestgröße bei Errichtung beträgt in der Regel drei Parallelklassen mit jeweils 25 Schülerinnen und Schülern. Ausnahmsweise kann eine Schule auch mit zwei Parallelklassen pro Jahrgang errichtet werden, insbesondere, wenn nur so das letzte weiterführende Schulangebot einer Gemeinde gesichert wird. Es gelten die Klassenfrequenzrichtwerte und Bandbreiten der Grundschule. Die Lehrkräfte haben unabhängig von ihrem Lehramt eine Pflichtstundenzahl von 25,5 Wochenstunden. Schulen im Modellversuch erhalten einen "Versuchszuschlag" i.H.v. 0,5 Stellen pro Schule.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 201 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 13 Stellen).

Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
PRIMUS Primarstufe Relation 19,49 (19,49) : 1	65	65	+/- 0
PRIMUS Sekundarstufe I Relation 14,45 (14,45) : 1	81	88	- 7
Grundstellen zusammen	146	153	- 7
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 1.500 (1.570) Schülerinnen/ Schüler - Zuschlag 20 (20) v.H.	19	21	- 2
3. Versuchszuschlag	3	3	+/- 0
4. Stellen für den Unterrichtsbedarf	168	177	- 9

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte			
	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	163	177	- 14



Stellenzugang:	
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	+ 1 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung	+ 6 Herabstufung aus A 13 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen nach dem Stellenschlüssel
	+ 7 Stellenzugänge zusammen
Stellenabgang:	
A 13 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen	-6 Herabstufung nach A 12Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung
A 12 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 15 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 21 Stellenabgänge zusammen
bleiben	- 14 Stellenabgänge insgesamt

Stellenveränderungen:



Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen		Stellen 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 15 LSKZ	Sekundarschuldirektorin, Sekundarschuldirektor -einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen bei einer Schülerzahl von mehr als 750 -	1	-	-	-	-	1	-
A 15 LSK	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als Leiterin/Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	1	-	-	-	-	1	-
A 15 VSK	Direktorin/Direktor an einer Sekundarschule -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen und mehr als 750 Schülerinnen und Schülern-	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		3	-	-	-	-	3	-
A 14 LSKZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -einer Sekundarschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind-	3	-	-	-	-	3	-
A 14 VSKZ	Rektorin/Rektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer voll ausgebauten Sekundarschule oder an einer Sekundarschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	1	-	-	-	-	1	-
A 14 VSK	Rektor/Rektorin -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter einer Sekundarschulleitung, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der Leitung in Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind	3	-	-	-	-	3	-
A 14 DLZ	Rektorin/Rektor - als didaktische Leiterin oder didaktischer Leiter einer voll ausgebauten Sekundarschule	1	-	-	-	-	1	-
A 14 DL	Rektorin/Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 AL	Rektorin/Rektor -als Leiterin oder Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern an einer Sekundarschule-	2	-	-	-	-	2	-
A 14 OSTR	Oberstudienrätin/Oberstudienrat - mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen-	5	-	-	-	-	5	-
Summe Bes.Gr. A 14		17	-	-	-	-	17	-
A 13	Studienrätin/ Studienrat	11	1	-	-	-	12	+1
Summe Bes.Gr. A 13		11	-	-	-	-	12	+1
A 13 SI	Lehrerin/Lehrer SI	29	-	-	-	6	23	-6
A 13 DLZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer noch nicht voll ausgebauten Sekundarschule mit weniger als vier Zügen in vier Jahrgangsstufen-	2	-	-	-	-	2	-
A 13 ALZ	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor -als die/der Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülern einer Sekundarschule-	6	-	-	-	-	6	-
A 13 Koo	Sekundarschulrektorin/Sekundarschulrektor als Koordinatorin oder Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		38	-	-	-	6	32	-6
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer SI	43	-	15	6	-	34	-9
A 12 P	Lehrerin/Lehrer Primarstufe	65	-	-	-	-	65	-
Summe Bes.Gr. A 12		108	-	15	6	-	99	-9
Insgesamt		177	-	15	6	-	163	-14



Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I -

- Lehrer/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Der Planstellenanteil für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt beträgt 151 Stellen. Bei der Ermittlung der Beförderungsstellen der Bes.Gr. A 13 S I werden die Funktionsstellen (Leitung, Vertretung) der Bes.Gr. A 15, A 14 und A 13 (Funktionsstellen) anteilig angerechnet und die Stellen für Primarstufenlehrkräfte abgezogen.

Stellen BesGr.	Haushalt		+/-
	2019	2018	
A13SI	23	29	-6
A12SI	34	43	-9
Zusammen	57	72	-15

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 61	HE 2019	HH 2018	+/-
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	5	0	+ 5

Es handelt sich um Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen für den Einsatz im Ganztagsbereich an Sekundarschulen (vergleichbar 2. Laufbahngruppe, erstes Einstiegsamt). Nach dem Bedarf aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen.

3.16 Kapitel 05 360 - Öffentliche Weiterbildungskollegs

Das öffentliche Weiterbildungskolleg umfasst die Bildungsgänge der Abendrealschule, des Abendgymnasiums und des Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife).

Am 15.10.2017 waren 44 (45) öffentliche Weiterbildungskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
Kolleg			
a) Vollbeleger: 12,55 (12,55) : 1	412	450	- 38
b) Teilbeleger: 29,96 (29,96) : 1	1	0	+ 1
c) Oberstufenkolleg 11,1 (11,1):1	54	54	+/- 0
Abendgymnasium			
a) Vollbeleger: 18,18 (18,18) : 1	265	279	- 14
b) Teilbeleger: 41,90 (41,90) : 1	0	0	+/- 0
Abendrealschule			
a) Vollbeleger: 22,77 (22,77) : 1	370	407	- 37
b) Teilbeleger: 35,00 (35,00) : 1	2	2	+/- 0
Zusammen Grundstellen	1.104	1.192	- 88
Dazu als Zuschlag zur Grundstellenzahl			
2. Schulleitungsentlastung Fortbildung	2	2	+/- 0
3. Ausbau der Leitungszeit	13	13	+/- 0
4. Versuchszuschlag Oberstufenkolleg Bielefeld	6	6	+/- 0
5. Zusätzliche Inanspruchnahme von Vorkursen durch zugewanderte Schülerinnen / Schüler (kw 1.8.19)	0	100	- 100
6. Stellen für den Unterrichtsbedarf	1.125	1.313	- 188
7. Stellen zusammen	1.125	1.313	- 188
Dazu zum Ausgleich			
8. Fachleiterstellen	9	9	+/- 0
9. Vorgriffsstunde	1	1	+/- 0
10. Personalratsstellen	5	0	+ 5
11. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	1	1	+/- 0
12. Stellen insgesamt	1.141	1.324	- 183

100 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen. Die Stellen bleiben dem Lehrerstellenhaushalt erhalten (siehe auch Ziffern 2.2.2 und 1.4).

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	1.141	1.324	- 183



Stellenzugang:	
A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor an einem Weiterbildungskolleg als die/der ständige Vertreterin/Vertreter	+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor -eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule	+ 2 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	+ 2 Herabstufung aus A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor nach der Zahl und Größe der Schulen
	+ 45 Herabstufung aus A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel
	+ 5 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen
A 13 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 16 Hebung aus A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 40 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
+ 112 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 16 Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor	-2 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 Oberstudienrätin, Oberstudienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	-45 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung- nach dem Stellenschlüssel
A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung-	- 128 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
	- 2 Hebung nach A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor an einem Weiterbildungskolleg als die/der ständige Vertreterin/Vertreter nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 2 Hebung nach A 14 Realschulrektorin, Realschulrektor - eines Weiterbildungskollegs des Bildungsgangs Abendrealschule nach der Zahl und Größe der Schulen
	- 100 Vorkurse für zugewanderte Schülerinnen und Schüler
A 12 Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 16 Hebung nach A 13 Lehrer/Lehrerin -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach dem Stellenschlüssel
- 295 Stellenabgänge zusammen	
Bleiben - 183 Stellenabgänge insgesamt	



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	31	-	-	-	2	29	- 2
Summe Bes.Gr. A 16		31	-	-	-	2	29	- 2
A 15 LR	Realschulrektorin / Realschulrektor	13	-	-	-	-	13	-
A 15 V	Studiendirektorin / Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	31	-	-	2	-	33	+ 2
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterin / Fachleiter	148	-	-	-	-	148	-
Summe Bes.Gr. A 15		192	-	-	2	-	194	+ 2
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	375	-	-	-	45	330	- 45
A 14 LR	Realschulrektorin / Realschulrektor	1	-	-	1	-	2	+ 1
A 14 VR	Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor	28	-	-	3	2	29	+ 1
Summe Bes.Gr. A 14		404	-	-	4	47	361	- 43
A 13	Studienrätin/ Studienrat	384	5	228	47	4	204	- 180
Summe Bes.Gr. A 13		384	5	228	47	4	204	- 180
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	121	-	-	16	-	137	+ 16
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	10	-	-	-	-	10	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		131	-	-	16	-	147	+ 16
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	182	40	-	-	16	206	+ 24
Summe Bes.Gr. A 12		182	40	-	-	16	206	+ 24
Insgesamt		1.324	45	228	69	69	1.141	- 183



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr. Amtsbezeichnung	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2017	2019	2019	zzgl. m.B./o.B.	HE 2019	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor		29	29	-	29	-
A 15 LR Realschulrektorin / Realschulrektor		13	13	-	13	-
A 14 LR Realschulrektorin / Realschulrektor		2	2	-	2	-
Summe Schulleiter	44	44	44	-	44	-
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter		33	33	-	33	-
A 14 VR Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor		13	13	-	13	-
Summe Vertreter	44	46	46	-	46	-
A 14 Z KR (AL)		13	13		13	
A 14 KR (AL)		3	3		3	

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen:	Stellen
(Stand März 2018 Schlüsselung)	
Besetzt:	758
schlüsselfähige Stellenzahl:	758
Beförderungsschlüssel:	21% 159
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	5
Rechnerisch veranschlagbar:	154
Besetzt 2018	110
HH 2018	148
Veranschlagt HE 2019	148



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

	Stellen
Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates	
gemäß HE 2019	744
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	62
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2019	148
Schlüsselfähige Stellenzahl:	534
Beförderungsschlüssel: 65%	347
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	17
Rechnerisch veranschlagbar:	330
Besetzt 2018	294
HH: 2018	375
Veranschlagt HE 2019	330

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen	Haushalt		+ / -
	2019	2018	
A13SI	137	121	16
A12SI	206	182	24
Zusammen	343	303	+ 40

3.17 Kapitel 05 380 - Öffentliche Gesamtschulen

Am 15.10.2017 waren 301 (296) öffentliche Gesamtschulen einschließlich der Laborschule Bielefeld vorhanden.

Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf werden bei der Berechnung des Grundstellenbedarfs mit der Relation der allgemeinen Schulen berücksichtigt (dies entspricht im Schuljahr 2019/20 bei 18.277 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf einem Grundbedarf von 986 Stellen).



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
a) 5. - 10. Klasse: 18,63 (19,32) : 1	13.958	13.255	+ 703
b) Gymnasialzweig Sekundarstufe I: 19,17 (19,88) : 1	16	17	- 1
c) 11. - 13. Klasse 12,70 (12,70) : 1	4.602	4.395	+ 207
Zusammen Grundstellen	18.576	17.667	+ 909
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen 260.023 (256.120) Schülerinnen/Schüler in der Sekundarstufe I Zuschlag 20 (20) v.H.	2.791	2.651	+ 140
3. Zuschlag Laborschule Bielefeld	16	16	+/- 0
4. Praktische Philosophie / Islamkunde	23	23	+/- 0
5. Schulleitungsentlastung Fortbildung	12	12	+/- 0
6. Ausbau der Leitungszeit	166	166	+/- 0
7. Absenkung des Klassenfrequenzrichtwertes von 28 auf 27 in den Eingangsklassen (ab 2019 in der Grundstellenzahl erfasst)	0	493	- 493
8. Stellen für den Unterrichtsbedarf	21.584	21.028	+ 556
9. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Referendarinnen/Referendare	-420	-400	- 20
Dazu zum Ausgleich			
10. Fachleiterstellen	243	245	- 2
11. Personalratsstellen	79	55	+ 24
12. Vorgriffsstunde	10	14	- 4
13. Stellen an Schulen	21.496	20.942	+ 554
14. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an Europa- schulen 3 (3) und zum Bundesminister für Verteidigung 2(2) unter Fortzahlung der Bezüge beurlaubt sind	5	5	+/- 0
15. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	38	38	+/- 0
16. Stellen insgesamt	21.539	20.985	+ 554

Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE	HH	
	2019	2018	+ / -
Zahl der Planstellen	21.194	20.640	+ 554



Stellenzugang:

A 16	Leitende/Leitender Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als Leiterin/Leiter einer Gesamtschule mit voll ausgebauter gymnasialer Oberstufe oder einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I und mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler	+ 15 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 ALG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als Leiterin/Leiter der Sekundarstufe II einer Gesamtschule-	+ 30 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 DLG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der didaktische Leiterin/Leiter einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leiterin/Leiters in Besoldungsgruppe A 16 erfüllt sind oder die Sekundarstufe I voll ausgebaut ist, aber nicht mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler vorhanden sind-	+ 19 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als die/der ständige Vertreterin/Vertreter einer/eines Leitenden Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor-	+ 13 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor -als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	+ 24 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 360 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	+ 101 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Kordinatorin/Koordinator lernbereichs- und abteilungsübergreifender Aufgaben-	+ 19 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	+ 61 Hebung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung	+ 856 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen + 25 Herabstufungen aus A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen + 161 Herabstufungen aus A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen + 24 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen
A 13 KG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Kordinatorin/Koordinator-	+ 139 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrerin/Lehrer S I nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	+ 76 Hebung aus Bes.Gr. A 12 Lehrerin/Lehrer S I nach dem Stellenschlüssel
		+ 1563 Stellenzugänge zusammen



Stellenabgang:		
A 15 LGZ	Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -als die/der Leiterin/ Leiter einer Gesamtschule, bei der/dem die Voraussetzungen für die Einstufung der/des Leiterin/Leiters in Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt sind	- 14 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 15 VG	Direktorin/Direktor an einer Gesamtschule -als der/die ständige Vertreter/Vertreterin des/der Gesamtschuldirektors / Gesamtschuldirektorin an einer Gesamtschule mit voll ausgebauter Sekundarstufe I oder an einer Gesamtschule mit mindestens vier Zügen in drei Jahrgangsstufen-	- 11 Heabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 ALG	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Leiterin/Leiter einer Abteilung mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I einer Gesamtschule-	- 144 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 DLG/Z	Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als die/der didaktische Leiterin/Leiter mit noch nicht voll ausgebauter Sekundarstufe I-	- 14 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14 VGZ	Gesamtschulrektorin, Gesamtschulrektor - als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung einer Gesamtschule, bei der die Voraussetzungen der Fußnote 6 zur Besoldungsgruppe A 15 nicht erfüllt sind.	- 3 Herabstufung nach A 13 Studienrätin/Studienrat nach der Zahl und Größe der Schulen
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	- 24 Hebung nach A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	- 61 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 15 Hebung nach A 16 nach der Zahl und Größe der Schulen - 62 Hebung nach A 15 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen - 120 Hebung nach A 14 (Funktionsstellen) nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung-	- 76 Hebung nach A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung nach dem Stellenschlüssel - 4 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 20 Anrechnung bedarfdeckender Unterricht (BdU) - 300 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen - 139 Hebung nach A 13 Gesamtschulrektorin/Gesamtschulrektor -als Koordinatorin/Koordinator- - 2 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerbildung einschließlich Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10)
- 1009 Stellenabgänge zusammen		
bleiben		+ 554 Stellenzugänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Ltd. Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor	227	-	-	15	-	242	+ 15
A 15 ALG	Direktorin/Direktor als Abteilungsleiterin/ Abteilungsleiter S II	235	-	-	30	-	265	+ 30
A 15 DLG	Direktorin/Direktor als didaktische Leiterin/ didaktischer Leiter	267	-	-	19	-	286	+ 19
A 15 VGZ	Direktorin/Direktor als Vertreterin / Vertreter	224	-	-	13	-	237	+ 13
A 15 VG	Direktorin/Direktor als Vertreterin / Vertreter	76	-	-	-	11	65	- 11
A 15 LG/Z	Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor als Leiterin/ Leiter	89	-	-	-	14	75	- 14
A 15	Studiendirektorin / Studiendirektor als Fachleiterin / Fachleiter	956	-	-	24	-	980	+ 24
A 14 ALGZ	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	323	-	-	101	-	424	+ 101
A 14 ALG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter	362	-	-	-	144	218	- 144
A 14 KG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Koordinatorin / Koordinator	199	-	-	19	-	218	+ 19
A 14 DLG/Z	Gesamtschuldirektorin / Gesamtschuldirektor als didaktische Leiterin/ didaktischer Leiter	25	-	-	-	14	11	- 14
A 14 VGZ	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Vertreterin / Vertreter	12	-	-	-	3	9	- 3
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	2.873	-	-	61	24	2.910	+ 37
A 13	Studienrätin/ Studienrat	4.267	880	-	186	258	5.075	+ 808
A 13 KG	Gesamtschulrektorin / Gesamtschulrektor als Koordinatorin / Koordinator	287	-	-	139	-	426	+ 139
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	2.366	-	-	76	-	2.442	+ 76
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	260	-	-	-	-	260	-
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	5.607	-	326	-	215	5.066	- 541
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	1.970	-	-	-	-	1.970	-
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	15	-	-	-	-	15	-
Insgesamt		20.640	880	326	683	683	21.194	+ 554



Stellenbedarf für Schulleiterinnen/Schulleiter, Vertreterinnen/Vertretern sowie für weitere Funktionsstelleninhaberinnen und Funktionsstelleninhabern:

Bezirksregierung	A 16		A 15 LGZ		A 15 LG		A 15 VGZ		A 15 VG		A 14 VGZ		A 15 DLG	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Arnsberg	43	44	8	9	2	1	43	44	8	9	2	1	48	48
Detmold	31	32	8	7	2	2	31	32	8	7	2	2	34	38
Düsseldorf	75	80	22	17	4	2	75	80	22	17	4	2	88	92
Köln	45	50	26	21	2	3	45	50	26	21	2	3	61	69
Münster	30	31	12	11	2	1	30	31	12	11	2	1	36	39
Insgesamt	227	242	77	66	12	9	224	237	76	65	12	9	267	286

317

311

Bezirksregierung	A 14 DLG/Z		A 15 ALG		A 14 ALGZ		A 14 ALG		A 14 KG		A 13 KG		Zusammen	
	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019	2018	2019
Arnsberg	1	3	47	48	61	65	57	38	33	32	52	70	405	412
Detmold	4	0	28	34	64	66	19	19	34	33	59	59	324	331
Düsseldorf	6	4	78	87	73	141	153	60	71	69	85	141	756	792
Köln	10	2	53	61	91	99	55	56	26	48	40	94	482	577
Münster	4	2	29	35	34	53	78	45	35	36	51	62	355	358
Insgesamt	25	11	235	265	323	424	362	218	199	218	287	426	2322	2470

Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt:

Grundsätze der Stellenveranschlagung nach Laufbahngruppen in der Gesamtschule

	Stellenanteil in %		Stellenanteil in %	Laufbahngruppe	
a) Sekundarstufe I:	79%	b) Sekundarstufe II:	21%	= 2.2	
davon					
Anteil Laufbahngruppe 2.1	67				
Anteil Laufbahngruppe 2.2*	33				
<u>umgerechnet auf:</u>					
c) Stellenanteil Sek. I LB 2.1:	53%				
d) Stellenanteil Sek. I LB 2.2:	26%				
		Zusammen a) + b) =	100%	Laufbahngruppe davon Anteil = 2.1	
			53%		
		Zusammen d) + b) =	47%		

* Obergrenze nach Fußnote 14 zur Bes.Gr. A13 der LBesO

47 (44) Prozent der 21.539 (20.985) für die Gesamtschulen erforderlichen Stellen werden in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt ausgebracht. Der Stellenanteil beträgt 10.123 (9.233) Stellen. Gegenüber dem Haushalt 2018 wird damit den Stellenanteil für die Laufbahngruppe 2.2 von 44 Prozent um 3 Prozent auf 47 % erhöht.

Die Erhöhung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2 erfolgt wegen des dauerhaft erhöhten Anteils der Oberstufe auf 21 Prozent. Die bislang zu Grunde gelegten 20 Prozent entsprachen nicht mehr den Gegebenheiten. Des Weiteren wird die besoldungsrechtliche Obergrenze nach Fußnote 14



zur Bes.Gr. A 13 (EA) der Landesbesoldungsordnung ausgeschöpft, wonach für dieses Amt an Gesamtschulen höchstens 33 Prozent der Planstellen für die Sekundarstufe I der Planstellen ausgewiesen werden dürfen. Bislang wurden bei der Berechnung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2 nur 30 Prozent einbezogen.

Die Verbesserung des Stellenanteils für die Laufbahngruppe 2.2 bedeutet gegenüber der bisherigen Veranschlagungspraxis 646 Stellen mehr in der Laufbahngruppe 2.2.

Gemäß § 28 Abs. 6 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz NRW soll regelmäßig die Hälfte der Stellen für gesamtschulbezogene Beförderungssämter mit Beamtinnen und Beamten einer Lehreraufbahn der Laufbahngruppe 2 mit zweitem Einstiegsamt mit Strukturzulage besetzt werden; das gilt nicht für die Stellen der Leitungen der Sekundarstufe II. Diese "Anrechnung" wird in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Aufteilung der Stellen für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt und Anrechnungen gem. § 28 Abs. 6 und 7 Landesbesoldungsgesetz	Anrechnung von Funktionsstellen auf		Nach Anrechnung veranschlagt im HE 2019	Stellenanteil Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt insgesamt
	gesamtschulbezogene Beförderungssämter	allgemeine Beförderungssämter		
Schulleiterinnen/Schulleiter:				
A 16 242				
A 15 LGZ 66				
A 15 LG 9				
Summe 317				
Anrechnung 50 v.H.:	159	0	0	159
Studiendirektorin/Studiendirektor:				
A 15 VGZ 237				
A 15 VG 65				
A 14 VGZ 9				
A 15 DLG 286				
A 14 DLG/Z 11				
Summe 608				
Anrechnung 50 v.H.:	304	0	0	
A 15 ALG 265				
Anrechnung 100 v.H.:	0	265	980	1549
Oberstudienrätin/Oberstudienrat:				
A 14 ALGZ 424				
A 14 ALG 218				
A 14 KG 218				
Summe 860				
Anrechnung 50 v.H.:	430	0	2910	3340
Studienrätin/Studienrat:	0	0	5.075	5075
Zusammen	893	265	8.965	10123



Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der/des Studienrätin/Studienrates besetzten Stellen:		Stellen HE 19
(Stand Mrz 2016 Nachschlüsselung)		
A 16		180,8
A 15 LGZ		53,8
A 15 LG		12
A 15 VGZ		147,2
A 15 VG		49
A 14 VGZ		24
A 15 DLG		154,2
A 14 DLG/Z		2,5
A 14 ALGZ		184,2
A 14 ALG		235,2
A 14 KG		100,5
Zwischensumme	50%	572
A 15 ALG	100%	159,3
A 15 StD	100%	421
A 14 OStR	100%	1828,8
A 13 S II	100%	5106,2
A 13	100%	176,2
Besetzt:		8263,5
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen:		0
schlüsselfähige Stellenzahl:		8263,5
Beförderungsschlüssel:	21%	1735
Anrechnung (nach § 28 Abs. 6 LBesG):		569
Abzug für Beförderungsämter A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):		1
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004		19
Rechnerisch veranschlagbar:		1146
Besetzt	2018	502,3
HH 2018		956
Veranschlagt	HE 2019	980



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn des/der Studienrätin/Studienrates gemäß HE 2019:	Stellen HE 19
	10.123
Abzug von mit Lehrkräften der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt zu besetzenden Stellen A 16, A 15 LGZ und A 15 LG :	159
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2019:	980
Abzug Zugänge 2017	0
Planstellen LG 2.2 2018	288
2019	890
Schlüsselfähige Stellenzahl:	7.806
Beförderungsschlüssel: 65%	5074
Abzug für 2.Konrektor/in an Grundschulen:	15
Abzug für Beförderungsämtler A 13 S I bei 05 320 (Altlehrämter):	2
Anrechnung (§ 28 Abs. 6 LBesG):	430
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	83
Rechnerisch veranschlagbar:	4544
Besetzt 2018	2234,7
HH: 2018	2873
Veranschlagt HE 2019	2910

Beförderungstellen Bes.Gr. A 12 S I / A 13 S I

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen	2017	2018	2019
A 13 S I	2.301	2.366	2.442
A 12 S I	5.011	5.607	5.066
Zusammen	7.312	7.973	7.508
Gesamtzahl der Planstellen A 12 S I / A 13 S I im HE:	7.312	7.973	7.508
abzüglich Zugänge			
HE-2	-142	-655	-743
HE-1	-675	-743	-661
HE	-743	-661	0
zusammen:	-1.560	-2.059	-1.404
Zahl der schlüsselfähigen Planstellen A 12 S I / A 13 S I	5.752	5.914	6.104
davon 40% nach Bes.Gr. A 13 S I:	2.301	2.366	2.442
nach Bes.Gr. A 12 S I:	5.011	5.607	5.066

Fachlehrerinnen und Fachlehrer:

- Fachlehrerinnen / Fachlehrer als Technische Lehrerinnen / Technische Lehrer (T), Werkstattelehrerinnen / Werkstattelehrer (W) und als Fachlehrerinnen / Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen (F)-:



Bes.Gr.	Ist Mrz 18	HH 18	HE 19
A 10 T	0	0	0
A 10 W	5	0	0
A 10 F	4,3	15	15
Summe A 10:	9,3	15	15
A 9 W	6,5	0	0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	345	345	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Auszubildende			
Zahl der Stellen	70	70	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Gesamtschulen für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

3.18 Kapitel 05 390 - Inklusion, sonderpädagogische Förderung an öffentlichen allgemeinen Schulen, an öffentlichen Förderschulen und an Schulen für Kranke

Am 15.10.2017 waren 427 (444) öffentliche Förderschulen und Schulen für Kranke vorhanden.

Veranschlagt sind die Stellen und Mittel für die sonderpädagogische Förderung an öffentlichen Förderschulen, Schulen für Kranke und allgemeinen Schulen. Der Grundstellenbedarf ergibt sich grundsätzlich aus der Schüler/Lehrer-Relation des besuchten Bildungsgangs.

Haushaltsvermerke zu den Personalausgaben:

1. Die Personalmittel für sonderpädagogische Förderung sind entsprechend dem Einsatz der Lehrkräfte dem Titel 422 01 der Kapitel 05 310 bis 05 410 durch Absetzen von der Ausgabe pauschal zu erstatten.
2. Auf den ausgewiesenen Stellen der Bes.Gr. A 13 dürfen auch Lehrkräfte der Bes.Gr. A 12 Lehrerin/Lehrer und A 13 Studienrätin/Studienrat geführt werden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. a) Grundstellen	9.193	8.682	+ 511
b) Unterrichtsmehrbedarf Stellenkontingent Inklusion für Lern- und Entwicklungsstörungen (allgemeine Schule) (ab 2019 in Kapitel 05 310 bzw. in der TG 75 mit enthalten)	0	5.577	- 5.577
c) Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder außerhalb der Lern- und Entwicklungs- störungen (ab 2019 in der TG 75 mit enthalten)	0	1.388	- 1.388
Zusammen Grundstellen	9.193	15.647	- 6.454
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für Ganztagschulen	1.511	1.426	+ 85
3. Für neue Ganztagschulen	3	3	+/- 0
4. Zur Steigerung der Berufsfähigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen	10	10	+/- 0
5. Zum Ausgleich von Unterrichtsmehrbedarf für praktische Philosophie/Islamkunde	13	13	+/- 0
6. Schulleitungsentlastung Fortbildung	16	16	+/- 0
7. Ausbau der Leitungszeit	68	68	+/- 0
8. Unterrichtsmehrbedarf für die Förderung der Schülerinnen und Schüler mit dem Förderschwer- punkt emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf I)	176	161	+ 15
9. Unterrichtsmehrbedarf für die Unterstützung der Schülerinnen und Schüler mit einer besonderen Ausprägung des Förderschwerpunkts emotionale und soziale Entwicklung (Mehrbedarf II)	770	770	+/- 0
10. Mehrbedarfstellen für Förderschulen, die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen	76	0	+ 76
11. Stellen für den Unterrichtsbedarf	11.836	18.114	- 6.278
12. Anrechnung des bedarfsdeckenden Unterrichts der Lehramtsanwärterinnen / Lehramtsanwärter	-289	-289	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
13. Fachleiterstellen	257	251	+ 6
14. Personalratsstellen	70	60	+ 10
15. Vorgriffsstunde	10	10	+/- 0
16. Stellen an Schulen	11.884	18.146	- 6.262
17. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	30	30	+/- 0
18. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer an pädaudiologi- schen Zentren und an Frühförderzentren für Seh- geschädigte (unter Fortzählung der Bezüge)	24	24	+/- 0
19. Stellen insgesamt	11.938	18.200	- 6.262

Der Stellenabgang ist im Wesentlichen durch die Umsetzung von Stellen im Zuge der Neuausrichtung der schulischen Inklusion begründet.



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	11.798	18.050	- 6.252

Stellenzugang:	
A 15 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin/ Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern	+ 12 Hebung aus A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	+ 6 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen / Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) + 76 Förderschulen die allgemeine Schulen bei der Inklusion unterstützen + 15 Mehrbedarf I für FÖS LES + 39 Herabstufung aus A 14 nach der Zahl und Größe der Schulen + 10 Umwandlung aus Tarifstellen nach dem Bedarf + 10 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen + 30 Umwandlung aus A 12 Lehrerin/Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-nach dem Bedarf
+ 198 Stellenzugänge zusammen	
Stellenabgang:	
A 14 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit 101 bis 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülerinnen und Schülern- Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern	- 39 Herabstufung aus A 13 Lehrerin, Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach der Zahl und Größe der Schulen
A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	- 12 Hebung nach A 15 nach der Zahl und Größe der Schulen
A 12 Lehrerin/Lehrer -an allgemeinbildenden Schulen-	- 6369 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen und aufgrund der Neuausrichtung der Inklusion
	- 30 Umwandlung nach A 13 Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt nach dem Bedarf
- 6450 Stellenabgänge zusammen	
bleiben	- 6252 Stellenabgänge insgesamt



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfal		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	3	-	-	-	-	3	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor	4	-	-	-	-	4	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter	38	-	-	-	-	38	-
A 15 LS	Förderschulrektorin/ Förderschulrektor	284	-	-	12	-	296	+ 12
A 15 LR	Realschulrektorin/ Realschulrektor	1	-	-	-	-	1	-
Summe Bes.Gr. A 15		327	-	-	12	-	339	+ 12
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	115	-	-	-	-	115	-
A 14 LS	Förderschulrektorin/ Förderschulrektor	179	-	-	-	34	145	- 34
A 14 VS	Förderschulkonrektorin/ Förderschulkonrektor	404	-	-	-	5	399	- 5
A 14 VR	Realschulkonrektorin/ Realschulkonrektor	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 14		700	-	-	-	39	661	- 39
A 13	Studienrätin/ Studienrat	120	-	-	-	-	120	-
A 13 S	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt	15.534	107	6.369	79	12	9.339	- 6.195
A 13 S I	Lehrerin/Lehrer S I	60	-	-	-	-	60	-
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	-	-	-	-	-	-	-
Summe Bes.Gr. A 13 BA		15.594	107	6.369	79	12	9.399	- 6.195
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	90	-	-	-	-	90	-
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	150	-	-	-	30	120	- 30
Summe Bes.Gr. A 12		240	-	-	-	30	210	- 30
A 11 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	209	-	-	-	-	209	-
A 11 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	4	-	-	-	-	4	-
Summe Bes.Gr. A 11		213	-	-	-	-	213	-



A 10 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	471	-	-	-	-	471	-
A 10 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer	8	-	-	-	-	8	-
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer an allgemeinbildenden Schulen	2	-	-	-	-	2	-
Summe Bes.Gr. A 10		481	-	-	-	-	481	-
A 9 FS	Fachlehrerin/ Fachlehrer an Förderschulen	366	-	-	-	-	366	-
A 9 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/Werkstattlehrer	6	-	-	-	-	6	-
Summe Bes.Gr. A 9		372	-	-	-	-	372	-
Insgesamt		18.050	107	6.369	91	81	11.798	- 6.252

Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2017	2019	2019	zzgl. m.B./o.B.*)	HE 2019	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin / Oberstudiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 15 L Studiendirektorin / Studiendirektor	1	1	1	-	1	-
A 15 LS Förderschulrektorin / Förderschulrektor	303	275	287	9	296	12
A 15 LR Realschulrektorin / Realschulrektor	1	1	1	-	1	-
A 14 LS Förderschulrektorin / Förderschulrektor	119	144	142	3	145	10
Summe Schulleiter	427	424	434	12	446	22
A 15 V Studiendirektorin / Studiendirektor	3	3	3	-	3	-
A 14 VS Förderschulkonrektorin / Förderschulkonrektor	374	387	397	2	399	10
A 14 VR Realschulkonrektorin / Realschulkonrektor	2	2	2	-	2	-
Summe Vertreter	379	392	402	2	404	10

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben -:



Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
Besetzung 2018:	201
schlüsselfähige Stellenzahl:	201
Beförderungsschlüssel: 21%	42
Rechnerisch veranschlagbar:	42
Besetzt 2018:	23,8
HH 2018:	38
Veranschlagt HE 2019:	38

Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen	Stellen
gemäß HE 2019:	280
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V:	7
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 HE 2019	38
Abzug Zugänge 2017:	0
Planstellen h.D. 2018:	0
2019:	0
Abzug nicht schlüsselfähiger kw-Stellen (hier nur § 42 LPVG):	0
Schlüsselfähige Stellenzahl:	235
Beförderungsschlüssel: 65%	153
Rechnerisch veranschlagbar:	153
Besetzt 2018:	73,9
HH: 2018:	115
Veranschlagt HE 2019:	115

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+/-
	2019	2018	
A13SI	60	60	0
A12SI	90	90	0
Zusammen	150	150	0

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen-(FS) und

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W)



Bes.Gr.	HH 18	Ist 18	HE 19	Schlüssel
A 11 FS	209	1	209	20%
A 10 FS	471	498	471	45%
A 9 FS	366	451	366	35%
Zusammen:	1.046	950	1.046	100%
A 11 W	4	0	4	20%
A 10 W	8	8	8	45%
A 9 W	6	8	6	35%
Zusammen:	18	16	18	100%

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer			
Zahl der Stellen	140	150	- 10

Es handelt sich um Stellen für pädagogische Unterrichtshilfen gem. Ziffern 3.7 bis 3.12 des RdErl. des Kultusministeriums vom 20.11.1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).

10 Stellen werden nach dem Bedarf in Planstellen umgewandelt.

Auszubildende:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Stellen für Auszubildende			
Zahl der Stellen	20	20	+/- 0

Es handelt sich um Praktikantinnen/Praktikanten an Förderschulkindergärten für die Berufe der Sozialpädagogin/des Sozialpädagogen und der Erzieherin/des Erziehers.

3.19 Kapitel 05 390 - TG 75 Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

UN-Behindertenrechtskonvention und Neuausrichtung der schulischen Inklusion

1. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe gegenseitig deckungsfähig.
2. Die Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und dürfen auch bei anderen Titeln der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.
3. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).



4. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
5. Rückzahlungen überzahlter Zuwendungen werden hier vereinnahmt.
6. Abweichend von Nr. 2.4 VVG zu § 44 LHO dürfen in diesem Förderbereich bis zu 100 v.H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Landesmitteln bereitgestellt werden.

In der TG 75 sind 6.568 (1.700) Planstellen und Stellen veranschlagt

Titel 422 75 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	5.968	1.370	+ 4.598

Veranschlagt sind 5.968 (1.370) Planstellen zur Neuausrichtung der schulischen Inklusion und zur Unterstützung des Inklusionsprozesses in Schulen:

- a) 5.328 (-) Mehrbedarfsstellen für die Neuausrichtung der Inklusion,
- b) 53 (53) Ausgleichsstellen zur Unterstützung von Steuerungsprozessen,
- c) 100 (100) Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung des Inklusionsprozesses,
- d) 16 (16) Stellen für den Unterrichtsmehrbedarf für den gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Schülerinnen und Schüler FIBS,
- e) - (130) Stellen für sonderpädagogischen Mehrbedarf in den Integrativen Lerngruppen der Sekundarstufe I und zu Inklusion,
- f) - (600) Stellen zur Absenkung der Klassengröße in GU-Klassen und zur Unterstützung der inklusiven Schulen,
- g) 176 (176) Stellen zur Unterstützung des Einstiegs in die Inklusion,
- h) 295 (295) Stellen für das Changemanagement.

Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Erläuterungen	Zugang	Abgang
A 13 BA	Neuausrichtung der Inklusion	4598	0
Zusammen		4598	0

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Stellen	600	330	+ 270

Es handelt sich um Stellen für Personen aus anderen pädagogischen Berufsgruppen (multiprofessionelle Teams) in der Sekundarstufe I. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern können unter anderem auch Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher sowie Handwerksmeisterinnen und Handwerksmeister beschäftigt werden.



3.20 Kapitel 05 390 - TG 76 Inklusionspauschale

1. Aus Mitteln der Titelgruppe dürfen Ausgaben auch dann geleistet werden, wenn an anderer Stelle des Landeshaushalts Mittel für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).
2. In Abweichung von § 61 Abs. 1 und § 63 Abs. 3 Satz 1 LHO dürfen Veröffentlichungen unentgeltlich abgegeben werden.
3. Rückzahlungen überzahlter Mittel werden hier vereinnahmt.
4. Die Regelungen zur Personalausgabenbudgetierung (§ 7 Haushaltsgesetz) und zur Gesamtausgabenbudgetierung (§ 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz) finden keine Anwendung.
5. Abweichend von § 25 Abs. 2 Haushaltsgesetz sind die Ausgaben der Titelgruppe deckungsfähig.
6. Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen, maximal bis 5.000.000 EUR, bei Titel 633 20 überschritten werden.

Titel 422 76 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	0	200	- 200

In Kapitel 05 390 TG 76 werden - (200) Stellen zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion bereitgestellt. Die Stellen waren nicht zur Besetzung vorgesehen, sie dienten als „Finanzierungsquelle“ (auch „Kapitalisierung“). 200 Stellen entsprechen 10 Mio. EUR. Diese Mittel werden ab 2019 innerhalb der Titelgruppe zugunsten Titel 633 76 verlagert. Insgesamt werden 35 Mio. EUR bei Titel 633 76 veranschlagt. Die Ausgaben der TG 76 bleiben damit insgesamt unverändert.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/15 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen. Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt. Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus. Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr (siehe auch Ziffer 2.18.4).

3.21 Kapitel 05 410 - Öffentliche Berufskollegs

Am 15.10.2017 waren 244 (245) öffentliche Berufskollegs vorhanden.



Stellen	Haushaltsjahr		
	2019	2018	+ / -
1. Grundstellen			
Teilzeit Einfachqualifikation 41,64 (41,64) : 1	6.937	7.000	- 63
halbjährlich endend 83,28 : 1	170	181	- 11
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO 31,60 (31,60):1	68	70	- 2
Teilzeit Lernen 31,6 (31,6) : 1	0	0	+/- 0
Teilzeit Doppelqualifikation 38,37 (38,37) : 1	631	540	+ 91
halbjährlich endend 76,74 : 1	10	9	+ 1
Vollzeit Einfachqualifikation 16,18 (16,18) : 1	6.979	6.717	+ 262
halbjährlich endend 32,36 : 1	5	5	+/- 0
Vollzeit Lernen 10,47 (10,47): 1	0	0	+/- 0
Vollzeit Doppelqualifikation 14,34 (14,34) : 1	4.734	4.971	- 237
halbjährlich endend 28,68 : 1	17	23	- 6
Dreijährige Fachschule 27,28 (27,28) : 1	145	168	- 23
Zusammen Grundstellen	19.696	19.684	+ 12
Dazu als Zuschläge zur Grundstellenzahl			
2. Für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach 560 (560) Schülerinnen/Schüler in 27 (27) Klassen: 27 X 0,5 =	14	14	+/- 0
3. Schulleitungsentlastung Fortbildung	10	10	+/- 0
4. Ausbau der Leitungszeit	161	161	+/- 0
5. Multiprofessionelle Teams und Mehrbedarfsstellen zur Unterstützung der Inklusion (LES)	400	400	+/- 0
6. Mehrbedarfsstellen für die Inklusion außerhalb LES (Doppelzählung)	30	31	- 1
7. Multiprofessionelle Teams zur Begleitung der Beschulung zugewanderter Jugendlicher (kw ab 01.08.2019)	300	300	+/- 0
8. Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung	450	250	+ 200
9. Stellen für den Unterrichtsbedarf	21.061	20.850	+ 211
10. Bedarfsdeckender Unterricht der Referendarinnen/Referendare	-199	-199	+/- 0
Dazu zum Ausgleich			
11. Fachleiterstellen	228	266	- 38
12. Personalratsstellen	64	60	+ 4
13. Für Lehrkräfte, die gem. Rd.Erl. vom 15.8.1985 in angegliederten Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten tätig sind und zur Wiedereingliederung in eine berufliche Qualifizierung	30	30	+/- 0
14. Für die EU-Geschäftsstellen für Beratung und Betreuung der Berufskollegs und Schulträger bei der Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln	11	11	+/- 0
15. Vorgriffsstunde	13	16	- 3
16. Stellen an Schulen	21.208	21.034	+ 174
17. Stellen für Lehrerinnen/Lehrer, die an andere Landeseinrichtungen abgeordnet sind (ohne Besoldungsaufwand)	28	28	+/- 0
18. Stellen insgesamt	21.236	21.062	+ 174



300 kw-Vermerke zum 01.08.2019 werden gestrichen. Die Stellen bleiben dem Lehrerstellenhaushalt erhalten.

Ausgleichsstellen für angegliederte Berufsschulklassen der Justizvollzugsanstalten:

Die in angegliederten Berufsschulklassen in Justizvollzugsanstalten durchgeführten vollzeitschulischen Bildungsgängen (Berufsorientierungsjahr und Berufsgrundschuljahr) und Teilzeitbildungsgängen werden gemäß RdErl. des Kultusministeriums vom 15.08.1985 "Berufsschulunterricht in Justizvollzugsanstalten" - BASS 12 - 51 Nr. 33 - durchgeführt. Insbesondere wegen der notwendigen Kleingruppenbildung kann der einschlägige Klassenfrequenzrichtwert nach § 6 Abs. 8 VO zu § 93 SchulG in den Justizvollzugsanstalten nicht praktiziert werden. Neben den im Haushalt des Justizministeriums gesondert veranschlagten Stellen werden hierfür auch 30 Stellen aus Kapitel 05 410 in Anspruch genommen (siehe Bericht der Interministeriellen Projektgruppe IPG Band II Nr. 1.493 Seiten 32/33).

EU-Geschäftsstellen zur Beratung bei Qualifizierungsmaßnahmen aus EU-Mitteln:

Die EU-Geschäftsstellen haben den Auftrag, die Berufskollegs über Projektmöglichkeiten zu beraten und sie bei der Planung, Durchführung und Evaluation zu unterstützen. Sie sammeln Informationen über Fördermöglichkeiten im Rahmen der europäischen Strukturfonds und der damit verbundene operationellen Programme des Landes und der EU-Gemeinschaftsinitiativen und erschließen mit ihrer Expertise neue Fördermöglichkeiten für die Berufskollegs. Bei überregionalen Projekten unterstützen sie die Umsetzung und sichern einen bezirks- und auch landesweiten Transfer von Projektergebnissen. So arbeiten die EU-Geschäftsstellen z. B. im Nachgang eines Projektes zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener eng zusammen mit besonderen vom Justizministerium eingesetzten Nachsorgestellen, die die außerschulische Betreuung der Haftentlassenen übernehmen.

Ein weiterer neuer Schwerpunkt ist die Vermittlung von Auslandspraktika im Rahmen des Programms ERASMUSplus im Rahmen der Landesinitiative zur Internationalen Zusammenarbeit in der europäischen Bildung.

Zuschlagsstellen für fachpraktische Unterweisungen in schulischen Berufsausbildungsgängen an den staatlichen Berufsfachschulen in Iserlohn und Rheinbach:

An den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn und Rheinbach sind schulische Berufsausbildungsgänge eingerichtet, die in Vollzeitform bei 40 wöchentlichen Unterrichtsstunden eine Berufsausbildung vermitteln. Die Abschlussprüfungen sind mit entsprechenden Facharbeiterprüfungen gleichgestellt. Diese Ausbildungsgänge haben im Vergleich zur Berufsschule einen erhöhten Bedarf an Werkstattnunterweisung, die etwa zwei Drittel der genannten Unterrichtszeit ausmacht. Hierzu sind zusätzlich 14 Lehrerstellen etatisiert worden (siehe auch Bericht IPG Band II Nr. 1.492 Seite 32).

Die Berechnung der Stellen erfolgt in analoger Anwendung der Bedarfsermittlung für die Stellen für die fachpraktische Ausbildung in der vollzeitschulischen Berufsausbildung im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildungsplatzsituation und zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit:

- Schülerinnen/Schüler: 560
- Klassenfrequenzrichtwert: 22
- Anzahl der Klassen: 27
- Stellenzuschlag je Klasse: 0,5
- Zuschlagsstellen: 14



Planmäßige Beamtinnen und Beamte:

Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte	HE 2019	HH 2018	+ / -
Zahl der Planstellen	21.116	20.942	+ 174

Stellenzugang:		
A 15	Studiendirektorin/Studiendirektor - als als Fachleiterin oder Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben	+ 20 Hebung aus A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	+ 45 Hebung aus A 13 Studienrätin / Studienrat nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	+ 10 Umwandlung aus A 12 SI nach dem Bedarf + 4 Umschichtung LPVG/SGB IX Stellen + 200 Zur Besserung der Rahmenbedingungen für die Berufliche Bildung + 11 Aufgrund der Schülerzahl unter Berücksichtigung der Veränderung der Berechnungsgrundlagen
A 12 SI	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung	+ 4 Herabstufung aus A 13 SI nach dem Stellenschlüssel
A 10 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer	+ 11 Herabstufung aus A 11 T nach dem Stellenschlüssel
+ 305 Stellenzugänge zusammen		
Stellenabgang:		
A 14	Oberstudienrätin/Oberstudienrat	- 20 Hebung nach A 15 Studiendirektorin / Studiendirektor -als Fachleiterin / Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben- nach dem Stellenschlüssel
A 13	Studienrätin/Studienrat	- 38 Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Fachleiterinnen/Fachleiter an ZfsL einschl. Praxissemester (vgl. Erläuterungen zu Kapitel 05 075 Titel 422 10) - 45 Hebung nach A 14 Oberstudienrätin/Oberstudienrat nach dem Stellenschlüssel - 3 Minderbedarf wegen Rückgabe der Vorgriffsstunde - 4 Herabstufung nach A 12 SI nach dem Stellenschlüssel
A 12	Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung	- 10 Umwandlung aus A 13 Studienrätin/Studienrat nach dem Bedarf
A 11 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer	- 11 Herabstufung nach A 10 T nach dem Stellenschlüssel
- 131 Stellenabgänge zusammen		
Bleiben + 174 Stellenzugänge insgesamt		



Stellenveränderungen:

Bes.Gr.	Amtsbezeichnung	Stellen 2018	neue Stellen/ Stellenwegfall		Hebungen, Umwandlungen, Herabstufungen, Verlagerungen		Stellen HE 2019	+/-
			+	-	+	-		
A 16	Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	248	-	-	-	-	248	-
A 15 L	Studiendirektorin/ Studiendirektor Studiendirektorin/ Studiendirektor - als Leiterin/Leiter	2	-	-	-	-	2	-
A 15 V	Studiendirektorin/ Studiendirektor - als die/der ständige Vertreterin/ Vertreter mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern	246	-	-	-	-	246	-
A 15 V	Studiendirektorin/ Studiendirektor - als die/der ständige Vertreterin/ Vertreter mit mehr als 80 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern	2	-	-	-	-	2	-
A 15	Studiendirektorin/ Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter	2.810	-	-	20	-	2.830	+ 20
Summe Bes.Gr. A 15		3.060	-	-	20	-	3.080	+ 20
A 14	Oberstudienrätin/ Oberstudienrat	8.700	-	-	45	20	8.725	+ 25
A 13	Studienrätin/ Studienrat	7.082	215	41	10	45	7.221	+ 139
A 13 S	Förderschullehrerin/ Förderschullehrer	220	-	-	-	-	220	-
A 13 S I	Lehrer/Lehrerin S I	12	-	-	-	4	8	- 4
A 13 R	Realschullehrerin/ Realschullehrer	30	-	-	-	-	30	
Summe Bes.Gr. A 13 LG 2.1		262	-	-	-	4	258	- 4
A 12 S I	Lehrerin/Lehrer S I	18	-	-	4	10	12	- 6
A 12	Lehrerin/Lehrer an allgemeinbildenden Schulen	395	-	-	-	-	395	-
A 12 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	16	-	-	-	-	16	-
Summe Bes.Gr. A 12		429	-	-	4	10	423	- 6



A 11 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -mit abgeschlossener Ingenieur- oder Fachhochschulausbildung-	24	-	-	-	-	24	-
A 11 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	5	-	-	-	-	5	-
A 11 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	184	-	-	-	-	184	-
A 11 FB	Fachlehrerin/Fachlehrer -als Fachberaterin/Fachberater-	16	-	-	-	-	16	-
A 11 T	Fachlehrerin/Fachlehrer - Technische/Technischer Lehrerin/Lehrer-	123	-	-	-	11	112	- 11
Summe Bes.Gr. A 11		352	-	-	-	11	341	- 11
A 10 T	Fachlehrer/Fachlehrerin - Technischer/Technische Lehrer/Lehrerin-	47	-	-	11	-	58	+ 11
A 10 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	414	-	-	-	-	414	-
A 10 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	12	-	-	-	-	12	-
A 10 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	3	-	-	-	-	3	-
Summe Bes.Gr. A 10		476	-	-	11	-	487	+ 11
A 9 FS	Fachlehrerin/Fachlehrer an Förderschulen	9	-	-	-	-	9	-
A 9 F	Fachlehrerin/Fachlehrer -an beruflichen Schulen-	2	-	-	-	-	2	-
A 9 W	Fachlehrerin/Fachlehrer Werkstattlehrerin/ Werkstattlehrer	322	-	-	-	-	322	-
Summe Bes.Gr. A 9		333	-	-	-	-	333	-
Insgesamt		20.942	215	41	90	90	21.116	174

Haushaltsvermerke zu den Planstellen:

1. Bes.Gr. A 13 Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung:
Davon können 200 (200) Stellen auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 BA Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung besetzt werden.
2. Bes.Gr. A 13 Lehrerin, Lehrer - für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung:
Diese Stellen können auch mit Lehrkräften der Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin/Studienrat besetzt werden, wenn diese zur Umsetzung der Inklusion an Berufskollegs eingesetzt werden.



Stellenbedarf und ku-Stellen für Schulleiterinnen/Schulleiter und Vertreterinnen/Vertreter:

Bes.Gr.	Zahl der Schulen		Stellenbesetzung an Schulen		Veranschlagte Stellen	
	15.10.2017	2019	2019	zzgl. m.B./o.B.	HE 2019	davon ku
A 16 Oberstudiendirektorin/ Oberstudiendirektor	242	243	243	2	248	3
A 15 L Studiendirektorin/ Studiendirektor als Leiterin / Leiter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	2	1	1	-	2	-
Summe Schulleiter	244	244	244	2	250	3
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter	242	243	243	-	246	3
A 15 V Studiendirektorin/ Studiendirektor als Vertreterin / Vertreter (mehr als 80 bis 360 Schülerinnen und Schüler)	2	1	1	-	2	-
Summe Vertreter	244	244	244	-	248	3

Beförderungsstellen:

Bes.Gr. A 15

- Studiendirektorin/Studiendirektor als Fachleiterin/Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben und an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung -:

Zahl der mit planmäßigen Beamten in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates besetzten Stellen:	2019 Stellen
Besetzt 2018	15.955,7
schlüsselfähige Stellenzahl:	15.956
Beförderungsschlüssel: 21%	3.351
Abzug für verbesserten Fachlehrerschlüssel:	22
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	97
Rechnerisch veranschlagbar:	3.232
Besetzt 2018:	2.025
HH 2018:	2.810
Veranschlagt HE 2019:	2.830



Bes.Gr. A 14

- Oberstudienrätin/Oberstudienrat -:

Zahl der Planstellen in der Laufbahn der Studienrätin / des Studienrates gemäß HE 2019:	Stellen
	19.274
Abzug von mit Lehrkräften des höheren Dienstes zu besetzenden Stellen A 16, A 15 L und A 15 V (§ 26 Abs.6 BBesG):	498
Abzug der geschlüsselten Stellen Bes.Gr. A 15 (§ 26 Abs.6 BBesG) HE 2019	2.830
Schlüsselfähige Stellenzahl:	15.946
Beförderungsschlüssel: 65%	10.365
Abzug Teilkompensation Stellenzuwachs 2004	307
Rechnerisch veranschlagbar:	10.058
Besetzt 2018:	6.745
HH: 2018:	8.700
Veranschlagt HE 2019:	8.725

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 12 SI / A 13 SI

- Lehrerin/Lehrer -mit der Befähigung für Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen/Sekundarstufe I:

Stellen BesGr.	Haushalt		+ / -
	2019	2018	
A13SI	8	12	4
A12SI	12	18	6
Zusammen	20	30	- 10

10 Stellen werden nach dem Bedarf nach Bes.Gr. A 13 EA Studienrätin/Studienrat gehoben.

Beförderungsstellen Bes.Gr. A 9 / A 10 / A 11 / A 12

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs- (F) und (T),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Werkstattelehrerin oder des Werkstattelehrers (W),

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs als Fachberaterin oder Fachberater- und als

Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Berufskollegs- (F)-:



Bes.Gr.	Soll HH 2018	Besetzung 18	Soll HE 2019	Schlüssel
A 12 F	16	15,7	16	40%
A 11 F	24	20,1	24	60%
Zusammen:	40	35,8	40	100%
A 11 T	68	111,4	68	40%
A 10 T	102	31,7	102	60%
Zusammen:	170	143,1	170	100%
A 11 Fachberater	16	8,6	16	
A 11 W	184	0	184	20%
A 10 W	414	571,5	414	45%
A 9 W	322	330	322	35%
Zusammen:	920	901,5	920	100%
A 10 F	3	2,4	3	65%
A 9 F	2	1	2	35%
Zusammen:	5	3,4	5	100%
A 11 FS	5	0	5	20%
A 10 FS	12	1,7	12	45%
A 9 FS	9	22,8	9	35%
Zusammen:	26	24,5	26	100%
Summe Fachlehrer	1177	1116,9	1177	
E 9	120	117,3	120	
Zusammen	1297	1234,2	1297	

zu Bes.Gr. A 11 T: davon 44 (55) Stellen ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin, Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	120	120	+/- 0

Es handelt sich um Stellen für Lehrerinnen und Lehrer in der Tätigkeit von Fachlehrerinnen und Fachlehrern an beruflichen Schulen oder Werkstattelehrerinnen und Werkstattelehrer an Berufskollegs im Tarifbeschäftigungsverhältnis ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis gem. Ziffer 6.4 des RdErl. des Kultusministeriums vom 20.11.1981 (Eingruppierung der im Tarifbeschäftigungsverhältnis beschäftigten Lehrerinnen und Lehrer an allgemeinbildenden Schulen und Berufskollegs ohne die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen zur Übernahme in das Beamtenverhältnis; BASS 21 - 21 Nr. 53).



3.22 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

In diesem Kapitel sind die Personalausgaben für das nichtpädagogische Personal sowie die sächlichen Ausgaben der staatlichen Kollegs in Bielefeld, Oberhausen, Paderborn, Siegen - Weidenau, des Theodor-Reuter-Berufskollegs - Staatliche Berufsfachschule für Elektrotechnik und Fertigungstechnik - in Iserlohn, des Staatlichen Berufskollegs - Glas Keramik Gestaltung - des Landes Nordrhein-Westfalen in Rheinbach, der Laborschule in Bielefeld und des Oberstufenkollegs in Bielefeld veranschlagt.

In das Budget sind die Ausgabenansätze des Titels 428 01 (= Personalausgaben) einbezogen. Das Budget 2019 wurde auf der Grundlage des Haushaltssolls 2018 ermittelt.

Das Personalausgabenbudget beträgt 2.430.600 EUR (2.371.300 EUR). Die Ausgaben der Gruppen 412 und 443, der Obergruppe 45, der Obergruppe 51 bis 54 (ohne Gruppen 529 und 531) und der Obergruppe 81 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Ausgaben der Gruppen 422, 427 und 428 überschritten werden.

Stellenentwicklung:

Gesamtstellenzahl	HE 2019	HH 2018	+ / -
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	47	48	- 1
davon vglb. LG 1.2 kw zum 01.10.2025	1	1	+/- 0
davon vglb. LG 1.1 kw zum 01.10.2034	0	1	- 1
Summe	47	48	- 1

Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	HE 2019	HH 2018	+ / -
vglb. LG 2.2	1	1	0
vglb. LG 2.1	9	9	0
vglb. LG 1.2	34	34	0
vglb. LG 1.1	3	4	-1
Zusammen	47	48	-1

Stellenveränderungen Arbeitsnehmerinnen und Arbeitnehmer:

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers spätestens zum 01.12.2034 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.1) wird realisiert.

Ein kw-Vermerk mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers spätestens zum 01.12.2025 (vergleichbar der Laufbahngruppe 1.2) bleibt erhalten.



4 Übersichten (Personalhaushalt)

4.1 Stellen für Schulen und Verwaltung

Stellen für Schule und Verwaltung (einschließlich Ministerium)	HE 2019	HH 2018	+/-
Schulen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte (inkl. Stellen aus Titelgruppen)	157.981	157.401	+ 580
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	650	650	-
(davon kw zum 01.08.2019)	0	2.704	- 2.704
(davon kw zum 01.08.2020)	310	310	-
(Summe kw)	310	3.014	- 2.704
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	4.194	3.825	+ 369
Zusammen	162.175	161.226	+ 949
Verwaltung und sonstige Stellen			
Planmäßige Beamtinnen und Beamte	673	671	+ 2
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
(davon kw zum 31.12.2020)	1	1	-
(davon kw ab 01.01.2023)	1	0	+ 1
Planmäßige Beamtinnen und Beamte aus Titelgruppen	267	234	+ 33
(davon kw mit Ausscheiden der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers)	17	17	-
(davon kw ab 01.01.2023)	2	2	-
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	318	317	+ 1
(davon kw zum 31.12.2018)	0	6	- 6
(davon kw zum 31.12.2019)	1	1	-
(davon kw zum 30.11.2020)	1	0	+ 1
(davon kw zum 31.07.2021)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.03.2022)	1	1	-
(davon kw ab 01.03.2023)	1	0	+ 1
(davon kw zum 01.10.2025)	1	1	-
(davon kw zum 01.12.2034)	0	1	- 1
Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	180	160	+ 20
(davon kw zum 01.08.2019)	0	20	- 20
(davon kw zum 01.08.2020)	14	14	-
Zusammen	1.438	1.382	+ 56
(davon kw)	41	64	- 23
(davon § 42 LPVG)	2	2	-
Stellen insgesamt	163.613	162.608	+ 1.005
(davon kw)	351	3.077	- 2.726
(davon § 42 LPVG / § 96 Abs. 4 SGB IX)	652	652	-
Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	59	59	-
Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	14.465	14.532	- 67
Auszubildende/Praktikantinnen/Praktikanten			
Kapitel 05 010	6	6	-
Kapitel 05 310	180	180	-
Kapitel 05 320	10	10	-
Kapitel 05 380	70	70	-
Kapitel 05 390	20	20	-



4.2 Stellenentwicklung 2014 bis 2019

Stellenentwicklung		2014	2015	2016	2017	2018	2019
A.	Ministerium für Schule und Bildung						
	Kapitel 05 010 bis 05 020						
I.	Kapitel 05 010 MSB						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	205	205	208	221	237	238
	- Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	29	29	29	29	30	30
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	74	75	75	74	77	79
	Auszubildende	6	6	6	6	6	6
	Zusammen	314	315	318	330	350	353
	Titelgruppe 81 - Titel 422 81				2	2	2
	Hauptabschnitt A. insgesamt:	314	315	318	332	352	355
B.	QUA-LIS, Lehreraus- und Fortbildung						
	Kapitel 05 074 bis 05 077 und 05 080						
I.	Kapitel 05 074 Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	32	30	30	29	28	29
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	54	49	44	38	34	29
	Zusammen	87	80	75	68	63	59
II.	Kapitel 05 075 ZfsL						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	134	134	134	134	134	134
	Titel 422 02 Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	14.083	13.878	13.781	13.833	14.532	14.465
	Titel 422 02 Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten	120	120	120	120	120	120
	Titel 422 02 Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten	250	250	250	250	250	250
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	94	99	99	105	111	116
	Zusammen	14.681	14.481	14.384	14.442	15.147	15.085
III.	Sonstige Einrichtungen						
a)	Kapitel 05 077 QUA-LIS						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	73	93	94	94	96	96
	Titel 422 01 Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	22	28	28	28	28	28
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	39	39	39	39	39	39
	Zusammen	134	160	161	161	163	163
b)	Kapitel 05 080 Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1	1	1	1	1	1
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	7	7	7	7	7	7
	Zusammen	8	8	8	8	8	8
	Hauptabschnitt B. insgesamt:	14.910	14.729	14.628	14.679	15.381	15.315
C.	Untere Schulaufsicht						
I.	Kapitel 05 078 Grund-, Haupt- und Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	174	174	174	175	175	175
	Hauptabschnitt C. insgesamt:	174	174	174	175	175	175



Stellenentwicklung		2014	2015	2016	2017	2018	2019
D.	Schulen						
I.	Kapitel 05 300 Schulen gemeinsam						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte (inkl. TG 72, 74, 76)	12.973	15.078	19.178	16.958	16.947	17.594
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (inkl. 1 Verwaltung)	1	1	1	1	1	1
	- Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Titelgruppen	0	0	0	0	0	0
	TG 60 - Schulpsychologinnen und Schulpsychologen (ab 2006, vorher Titel 422 01)	147	147	181	181	181	189
	TG 63 - Schulverwaltungsassistentinnen und Schulverwaltungsassistenten	216	216	212	212	211	256
	Zusammen	13.337	15.442	19.572	17.352	17.340	18.040
II.	Kapitel 05 310 Grundschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	28.210	28.129	28.537	29.512	29.209	32.239
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	1.693	1.693	1.693	1.693	2.293	2.850
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	180	180	180	180	180	180
	Zusammen	30.083	30.002	30.410	31.385	31.682	35.269
III.	Kapitel 05 320 Hauptschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	7.404	5.877	5.019	4.656	4.397	4.082
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	950	950	950	950	450	0
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	10	10	10	10	10	10
	Zusammen	8.364	6.837	5.979	5.616	4.857	4.092
IV.	Kapitel 05 330 Realschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	11.947	10.801	10.532	10.474	10.323	9.884
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	3	3	3	3	3	3
	Zusammen	11.950	10.804	10.535	10.477	10.326	9.887
V.	Kapitel 05 340 Gymnasien						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	29.465	28.690	28.511	29.103	29.025	28.323
	Zusammen	29.465	28.690	28.511	29.103	29.025	28.323
Va.	Kapitel 05 350 Sekundarschule						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	2.323	3.022	3.672	4.150	4.474	4.167
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	46	71	90	109	124	124
	TG 60 - Modellversuch Gemeinschaftsschule	365	427	444	450	323	312
	Titel 428 60 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	10	11	13	13	10	7
	TG 61 - Modellversuch PRIMUS	57	241	160	155	177	163
	Titel 428 61 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer						5
	Zusammen	2.801	3.772	4.379	4.877	5.108	4.778
VI.	Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	1.352	1.330	1.298	1.415	1.324	1.141
	Zusammen	1.352	1.330	1.298	1.415	1.324	1.141
VII.	Kapitel 05 380 Gesamtschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	16.965	17.726	18.520	19.998	20.640	21.194
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	275	294	310	331	345	345
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	70	70	70	70	70	70
	Zusammen	17.310	18.090	18.900	20.399	21.055	21.609



Stellenentwicklung		2014	2015	2016	2017	2018	2019
VIII.	Kapitel 05 390 Förderschulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	16.281	16.318	16.830	17.871	18.050	11.798
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	250	175	175	175	150	140
	Titel 428 01 Praktikantinnen und Praktikanten	20	20	20	20	20	20
	TG 75 - Inklusion (Beamtinnen und Beamte)	835	875	835	1.080	1.370	5.968
	Titel 428 75 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer					330	600
	TG 76 - Inklusionspauschale		200	200	200	200	0
	Zusammen	17.386	17.588	18.060	19.346	20.120	18.526
IX.	Kapitel 05 410 Berufskolleg						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte	20.214	19.624	20.074	20.497	20.942	21.116
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	160	150	150	150	120	120
	Zusammen	20.374	19.774	20.224	20.647	21.062	21.236
X.	Kapitel 05 450 Staatliche Schulen						
	Titel 422 01 Beamtinnen und Beamte						
	Titel 428 01 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	49	49	49	49	48	47
	Zusammen	49	49	49	49	48	47
	Hauptabschnitt D. insgesamt:	152.471	152.378	157.917	160.666	161.947	162.948
	Summe Einzelplan 05:	167.869	167.596	173.037	175.852	177.855	178.793
	Davon:						
	Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	153.078	153.004	158.542	161.305	162.608	163.613
	Beamtinnen und Beamte im Vorbereitungsdienst	14.083	13.878	13.781	13.833	14.532	14.465
	Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten, Abgeordnete Beamtinnen und Beamte	708	714	714	714	715	715



4.3 Stellenveränderungen

Verwaltung

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-
Verwaltung									
05 010 Ministerium	238	237	1	79	77	2	317	314	3
05 010 TG 81 eGov	2	2	0				2	2	0
05 074 Landesprüfungsamt	29	28	1	29	34	-5	58	62	-4
05 075 ZfsL	134	134	0	116	111	5	250	245	5
05 077 Qua-LiS	96	96	0	39	39	0	135	135	0
05 078 Schulämter	175	175	0				175	175	0
05 080 Kronenburg	1	1	0	7	7	0	8	8	0
05 300 Verwaltung				1	1	0	1	1	0
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	155	147	8	34	34	0	189	181	8
05 300 TG 63 SVA TG 63	110	85	25	146	126	20	256	211	45
05 450 Staatliche Schulen				47	48	-1	47	48	-1
Summe Verwaltung	940	906	35	498	477	21	1.438	1.382	56

Kapitel	Auszubildende		
	2019	2018	+/-
Verwaltung			
05 010 Ministerium	6	6	0
05 010 TG 81 eGov			
05 074 Landesprüfungsamt			
05 075 ZfsL			
05 077 Qua-LiS			
05 078 Schulämter			
05 080 Kronenburg			
05 300 Verwaltung			
05 300 TG 60 Psychologen TG 60			
05 300 TG 63 SVA TG 63			
05 450 Staatliche Schulen			
Summe Verwaltung	6	6	0



Kapitel	Leerstellen									ATZ - Leerstellen (PEM)									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	
Verwaltung																			
05 010 Ministerium	3	3	0	4	4	0	7	7	0										
05 010 TG 81 eGov																			
05 074 Landesprüfungsamt	2	2	0	4	4	0	6	6	0										
05 075 ZfSL	3	3	0	2	2	0	5	5	0										
05 077 Qua-LiS	1	1	0				1	1	0	0	1	-1	0	2	2	0	3	-3	
05 078 Schulämter	2	2	0				2	2	0										
05 080 Kronenburg																			
05 300 Verwaltung																			
05 300 TG 60 Psychologen TG 60	2	2	0				2	2	0										
05 300 TG 63 SVA TG 63	2	2	0	1	1	0	3	3	0										
05 450 Staatliche Schulen																			
Summe Verwaltung	15	15	0	11	11	0	26	26	0	0	1	-1	0	2	2	0	3	-3	

Lehrerstellen

Kapitel	Titel 422 01			Titel 428 01			Summe Kapitel		
	Planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte					
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-
Lehrerstellen									
05 075 ZfSL / LAA									
05 300 Schulen gemeinsam	13.781	13.343	438				13.781	13.343	438
05 300 TG 72 Ganzttag (OGS)	3.049	2.982	67				3.049	2.982	67
05 300 TG 74 Ganzttag (PÜM)	616	622	-6				616	622	-6
05 300 TG 76 Talentschulen	148	0	148				148	0	148
05 310 Grundschule	32.239	29.209	3.030	2.850	2.293	557	35.089	31.502	3.587
05 320 Hauptschule	4.082	4.397	-315	0	450	-450	4.082	4.847	-765
05 330 Realschule	9.884	10.323	-439	3	3	0	9.887	10.326	-439
05 340 Gymnasium	28.323	29.025	-702				28.323	29.025	-702
05 350 Sekundarschule	4.167	4.474	-307	124	124	0	4.291	4.598	-307
05 350 TG 60 Modellversuch Gemeinschaftsschule	312	323	-11	7	10	-3	319	333	-14
05 350 TG 61 Modellversuch PRIMUS	163	177	-14	5	0	5	168	177	-9
05 360 Weiterbildungskolleg	1.141	1.324	-183				1.141	1.324	-183
05 380 Gesamtschule	21.194	20.640	554	345	345	0	21.539	20.985	554
05 390 Förderschule	11.798	18.050	-6.252	140	150	-10	11.938	18.200	-6.262
05 390 TG 75 Inklusion	5.968	1.370	4.598	600	330	270	6.568	1.700	4.868
05 390 TG 76 Inklusionspauschale	0	200	-200				0	200	-200
05 410 Berufskolleg	21.116	20.942	174	120	120	0	21.236	21.062	174
Summe Lehrer	157.981	157.401	580	4.194	3.825	369	162.175	161.226	949
Summe Epl. 05	158.921	158.307	615	4.692	4.302	390	163.613	162.608	1.005



Kapitel	Titel 422 02			Titel 428 01			
				Auszubildende			
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	
Lehrerstellen							
05 075	ZfsL / LAA	14.465	14.532	-67			
05 300	Schulen gemeinsam						
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)						
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)						
05 300 TG 76	Talentschulen						
05 310	Grundschule				180	180	0
05 320	Hauptschule				10	10	0
05 330	Realschule						
05 340	Gymnasium						
05 350	Sekundarschule						
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule						
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS						
05 360	Weiterbildungskolleg						
05 380	Gesamtschule				70	70	0
05 390	Förderschule				20	20	0
05 390 TG 75	Inklusion						
05 390 TG 76	Inklusionspauschale						
05 410	Berufskolleg						
Summe Lehrer		14.465	14.532	-67	280	280	0
Summe Epl. 05		14.465	14.532	-67	286	286	0



Kapitel	Leerstellen									
	planmäßige Beamte			Tarifbeschäftigte			zusammen			
	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	2019	2018	+/-	
Lehrerstellen										
05 075	ZfsL / LAA									
05 300	Schulen gemeinsam									
05 300 TG 72	Ganztag (OGS)									
05 300 TG 74	Ganztag (PÜM)									
05 300 TG 76	Talentschulen									
05 310	Grundschule	2.480	2.612	-132			2.480	2.612	-132	
05 320	Hauptschule	360	401	-41			360	401	-41	
05 330	Realschule	603	614	-11			603	614	-11	
05 340	Gymnasium	1.272	1.280	-8			1.272	1.280	-8	
05 350	Sekundarschule	120	77	43			120	77	43	
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschule									
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS									
05 360	Weiterbildungskolleg	54	63	-9			54	63	-9	
05 380	Gesamtschule	741	724	17			741	724	17	
05 390	Förderschule	540	568	-28			540	568	-28	
05 390 TG 75	Inklusion									
05 390 TG 76	Inklusionspauschale									
05 410	Berufskolleg	673	678	-5			673	678	-5	
Summe Lehrer		6.843	7.017	-174	0	0	0	6.843	7.017	-174
Summe Epl. 05		6.858	7.032	-174	11	11	0	6.869	7.043	-174



4.4 Stellenhebungen

Kapitel	Einrichtungen / Schulform	Beamtinnen und Beamte
05 010	Ministerium für Schule und Bildung	-
05 020	Allgemeine Bewilligungen	-
05 074	Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen	-
05 075	Zentren für schulpraktische Lehrerbildung	-
05 077	Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW)	-
05 078	Staatliche Schulämter	-
05 080	Haus für Lehrerfortbildung, Kronenburg	-
05 300	Schulen gemeinsam	-
05 300 TG 60	Schulpsychologen	1
05 310	Grundschulen	80
05 320	Hauptschulen	-
05 330	Realschulen	-
05 340	Gymnasien	70
05 350	Sekundarschulen	50
05 350 TG 60	Modellversuch Gemeinschaftsschulen	6
05 350 TG 61	Modellversuch PRIMUS	-
05 360	Weiterbildungskollegs	20
05 380	Gesamtschulen	478
05 390	Förderschulen	12
05 410	Berufkollegs	65
05 450	Staatliche Schulen	-
Zusammen		782



4.5 Entwicklung der Stellen mit kw-Vermerk und ku-Vermerk

Entwicklung der kw-Stellen

kw-Tabelle 2019										
Kapitel	Titel 422 01		Titel 428 01		Bestand und Bezeichnung				Summe Kapitel	
	Beamte		Tarifbesch.		der kw-Vermerke im HE 2019				Real kw	neue kw
	2019	2018	2019	2018	2019	2018				
05 010			0	1	0	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2018 (Qual.)	-1	0	
			1	1	1	1	LG 1.2 kw zum 31.12.2019	0	0	
	1	1			1	1	LG 2.1 kw zum 31.12.2020	0	0	
			1	0	1	0	LG 2.1 kw zum 30.11.2020	0	1	
			1	0	1	0	LG 2.1 kw zum 31.07.2021	0	1	
			1	0	1	0	LG 1.2 kw zum 30.06.2023	0	1	
	1	1			1	1	LG 2.1 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0	
	1	1			1	1	LG 2.2 kw ab 01.01.2023 (EGov TG 81)	0	0	
	3	3	4	2	7	5	Kapitelsumme	-1	3	
	05 074			0	4	0	4	LG 1.2 kw zum 31.12.2018	-4	0
			1	1	1	1	LG 1.2 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.03.2022	0	0	
1		0	0	1	0	1	LG 2 kw zum 31.12.2018	-1	0	
					1	0	LG 2.1 kw ab 01.01.2023 (EGov)	0	1	
		1	6	2	6	Kapitelsumme	-5	1		
05 300 TG60			0	20	0	20	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	-20	0	
			14	14	14	14	LG 2.2 kw zum 01.08.2020	0	0	
			14	34	14	34	Summe Titelgruppe	-20	0	
05 300 TG63	17	17	0	0	17	17	A 9 BA kw bei Ausscheiden des Stelleninhabers	0	0	
05 450			1	1	1	1	LG 1.2 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.03.2025	0	0	
			0	1	0	1	LG 1.1 kw mit Ausscheiden des Stelleninhabers/der Stelleninhaberin, spätestens zum 01.12.2034	-1	0	
	0	0	1	2	1	2	Kapitelsumme	-1	0	
Summe Verwaltung	21	20	20	44	41	64	Summe Verwaltung	-27	4	
05 300	0	571			0	571	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A12	-571	0	
	0	349			0	349	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A13 BA	-349	0	
	0	1.173			0	1.173	LG 2.2 kw zum 01.08.2019 A13 EA	-1173	0	
	310	310			310	310	LG 2.2 kw zum 01.08.2020 A13 EA	0	0	
	310	2.403			310	2.403	Kapitelsumme	-2093	0	
	05 300 TG72	0	211	0	0	0	211	LG 2.1 kw zum 01.08.2019 A13S	-211	0
05 360	0	100			0	100	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	-100	0	
05 410	0	300			0	300	LG 2.2 kw zum 01.08.2019	-300	0	
Summe Lehrerstellen	310	3.014	0	0	310	3.014	Summe Lehrerstellen	-2704	0	
Summe	331	3.034	20	44	351	3.034	Summe	-2731	4	
Veränderung:	-2.703		-24		-2.683					
dav. Verwaltung	1		-24		-23					
dav. Lehrerstellen	-2.704		0		-2.704					



Entwicklung der ku-Stellen

Kapitel	Titel 422 01 Planmäßige Beamtinnen und Beamte			Erläuterung
	HE 2019	HH 2018	+ / -	
05 077	1	1	0	Bes.Gr. B 2 Abteilungsleiterin/Abteilungsleiter - als die/der ständige Vertreterin/Vertreter der/des Direktorin/Direktors der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule - ku nach Bes.Gr. A 16
05 300 TG 63	9	0	9	Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat BA ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman
	15	0	15	Bes.Gr. A 12 Amtsrätin, Amtsrat Regierungsamtsrätin, Regierungsamtsrat ku nach Bes.Gr. A 11 Regierungsamtfrau, Regierungsamtman
05 310	3	16	-13	Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor -einer Grundschule ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe beizentsprechender Verwendung
	20	4	16	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 12 - - Lehrerin, Lehrer - mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe beizentsprechender Verwendung
05 320	26	59	-33	Bes.Gr. A 14 Rektorin/Rektor -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA - Rektorin/Rektor einer Hauptschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/Stelleninhabers
	14	0	14	Bes.Gr. A 13 Konrektorin, Konrektor -einer Grundschule oder Hauptschule mit mehr als 180 Schülerinnen und Schülern- Konrektorin, Konrektor -einer Hauptschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern davon 14 (-) Stellen ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/Stelleninhabers
	0	50	-50	Bes.Gr. A13 S1 ku nach Bes.Gr. A 12 - Lehrerin/Lehrer mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe I bei entsprechender Verwendung - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/Stelleninhabers
05 330	29	21	8	Bes.Gr. A 15 Realschulrektorin/Realschulrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin, Realschullehrer
	0	42	-42	Bes.Gr. A 14 Realschulrektorin/Realschulrektor -einer Realschule mit bis zu 180 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/ Realschullehrer
	21	23	-2	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektorin/Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/Realschullehrer
	0	8	-8	Bes.Gr. A 14 Realschulkonrektorin/Realschulkonrektor -einer Realschule mit mehr als 180 bis zu 360 Schülerinnen und Schülern davon ku nach Bes.Gr. A 13 BA Realschullehrerin/ Realschullehrer
05 340	5	5	0	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines voll ausgebauten Gymnasiums mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern- Oberstudiendirektorin, Oberstudiendirektor -eines Gymnasiums im Aufbau mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern, wenn die oberste Jahrgangsstufe fehlt, oder mit mehr als 670 Schülerinnen und Schülern, wenn die zwei oberen Jahrgangsstufen fehlen, oder mit mehr als 800 Schülerinnen und Schülern, wenn die drei oberen Jahrgangsstufen fehlen ku nach Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin, Studiendirektor - als Leiterin, Leiter eines voll ausgebauten Gymnasiums mit bis zu 360 Schülern -
05 380	1	1	0	Bes.Gr. A 15 Gesamtschuldirektorin/Gesamtschuldirektor -einer Gesamtschule, deren Leitung die Einstufung in die Besoldungsgruppe A 16 nicht erfüllt ku nach Bes.Gr. A 13 - Studienrätin/Studienrat - nach Ausscheiden der/des bisherigen StelleninhaberIn/ Stelleninhabers
05 390	12	1	11	Bes.Gr. A 15 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule im Bildungsbereich des Gymnasiums oder eines Berufskollegs oder einer sonstigen Förderschule mit angegliederten Gymnasial- oder Berufskollegklassen- Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Schwerpunkt Lernen mit mehr als 200 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit mehr als 120 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 14 - Förderschulrektorin/Förderschulrektorin - als Leiterin/Leiter einer sonstigen Förderschule mit 61 bis 120 Schülern -
	10	33	-23	Bes.Gr. A 14 Förderschulrektorin/Förderschulrektor -einer Förderschule mit Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 100 Schülerinnen und Schülern oder einer sonstigen Förderschule mit bis zu 60 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 - Förderschullehrerin, Förderschullehrer
	10	29	-19	Bes.Gr. A 14 Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung mindestens in Besoldungsgruppe A 15 eingestuft ist- Förderschulkonrektorin/Förderschulkonrektor -einer Förderschule, deren Leitung in Besoldungsgruppe A 14 mit Amtszulage eingestuft ist - ku nach nach Bes.Gr. A 13 - Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	3	2	1	Bes.Gr. A 16 Oberstudiendirektorin/Oberstudiendirektor -eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung
	3	2	1	Bes.Gr. A 15 Studiendirektorin/Studiendirektor -als ständige Vertreterin oder ständiger Vertreter der Leitung eines Berufskollegs mit mehr als 360 Schülerinnen und Schülern ku nach Bes.Gr. A 13 -Studienrätin/Studienrat -mit der Befähigung für das Lehramt der Sekundarstufe II bei entsprechender Verwendung
	44	55	-11	Bes.Gr. A 11 Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs ku nach Bes.Gr. A 10 - Fachlehrerin/Fachlehrer mit der Befähigung für die Laufbahn -der Technischen Lehrerin oder des Technischen Lehrers an Berufskollegs
Zusammen	226	348	-126	



4.6 Stellen für Fachleiterinnen und Fachleiter an ZfSL

Haushalt 2019 Fachleiter												
Lehramt	Relationen	Zahl der Ref./LAA Mittelwert	Stellenbedarf Mittelwert	Zusätzlicher FL-Bedarf Coaching	Zusätzlicher FL-Bedarf Praxissemester	Zusätzlicher FL-Bedarf Eignungspraktikum	Quoten	Stellen für Fachleiter		Zahl der Fachleiter je 0,5		Veranschlagt in Kapitel
									Vorjahr		Vorjahr	
GHR / Primarstufe	9,6 Vorjahr: 9,6	2.685 2.683	280 279	0 0	49 49	2 2		331	330	662	660	05 310
GHR / Sek. I	9,1 Vorjahr: 9,1	2.970 3.038	326 335	0 0 1 0 0	9 29 2 0 9 29 2 0	1 1 0 0 1 1 0 0	35%	124	127	248	254	05 320
							37%	152	155	304	310	05 330
							5%	18	19	36	38	05 350
							23%	75	77	150	154	05 380
							100%	369	378	738	756	
Sek. II	8,8 Vorjahr: 8,8	6.809 6.822	774 776	4 0 0 4 0 0	96 1 35 96 1 35	3 0 1 3 0 1	82% 1% 17% 100%	737 9 168 914	739 9 168 916	1474 18 336 1828	1.478 18 336 1.832	05 340 05 360 05 380
Berufskolleg	8,8 + SpB Summe: Vorjahr: 8,8 + SpB Summe:	1.593 15 196 1.924 15 234	181 15 196 219 15 234	0 0 0 0 0 0	31 31 31	1 1 1		228	266	456	532	05 410
Sonderpädagogik	8,9 Vorjahr: 8,9	1.597 FL Prakt. 1.541	179 173	2 2	31 31	1 1		213	207	426	414	
								35	35	70	70	
VOBASOF	16,5 Vorjahr: 16,5	570 580	35 35					257	251	514	502	05 390
SO/Praktikanten	14,0 Vorjahr: 14,0	120 120	9 9									
Summen												
- LAA / Ref./VOBASOF		16.224	1.775									
- SpB		120	9									
- SO/Praktikanten		120	9									
Insgesamt:		16.344	1.799	7	283	10		2.099	2.141	4.198	4.282	
	Vorjahr:	16.588	1.817	7	283	10						
		120	9									
		16.708	1.841	7	283	10						
Diff. HH 18 / HE 19		-364	-42	0	0	0		-42		-84		



4.7 Ausgleichsstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 Abs. 4 SGB IX

Kapitel	Stellensoll		veranschlagt in
	HE 2019	HH 2018	
05 010	1	1	Bes.Gr. A 16 Ministerialrätin, Ministerialrat
05 078	1	1	Bes.Gr. A 15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor -als Schulaufsichtsbeamtin, Schulaufsichtsbeamter auf Kreisebene
05 310	230	285	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 320	58	65	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 330	58	50	Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer
05 340	82	75	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 350	4	0	Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 360	5	0	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
05 380	79	55	65 Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat 6 Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 8 Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer
05 390	70	60	Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer
05 410	64	60	Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat
Insgesamt	652	652	1 (1) Bes.Gr. A 13 Regierungsrätin, Regierungsrat BA, 1 (1) Bes.Gr. A 15 Schulamtsdirektorin, Schulamtsdirektor, 178 (178) Bes.Gr. A 13 Studienrätin, Studienrat, 56 (56) Bes.Gr. A 13 Realschullehrerin, Realschullehrer, 60 (60) Bes.Gr. A 13 Förderschullehrerin, Förderschullehrer, 358 (358) Bes.Gr. A 12 Lehrerin, Lehrer

Zur Bereinigung der kw-Statistiken wurden mit dem HH 2010 alle kw-Vermerke für Ersatzstellen für Freistellungen nach § 42 LPVG und § 96 SGB IX in den Kapiteln gestrichen. Die Verlagerungen der Ausgleichsstellen zwischen den Schulformen erfolgen unter Berücksichtigung der tatsächlich der gewährten Anrechnungsstunden.



4.8 Berufsaustritte im Schuljahr 2017/18

Ausscheidensfälle 01.08.2017 bis 31.07.2018

Stellendatei Stand: 28.08.2018

	<55J.	55J.	56J.	57J.	58J.	59J.	60J.	61J.	62J.	63J.	64J.	>64J.	Gesamt
31													
Personen	864	17	13	17	21	18	19	19	37	555	195	294	2069
Stellen	533,6	12,4	7,9	11,6	16,1	11,2	14,5	15,6	29,5	470,9	173,9	253,3	1550,4
32													
Personen	142	2	3	3	3	6	7	11	20	165	88	187	637
Stellen	100,7	1,1	2,5	2,8	2,2	5,3	6,2	9,9	16,3	141,7	80,8	165,3	534,9
33													
Personen	283	7	3	8	3	11	10	18	21	269	88	170	891
Stellen	176,2	4,0	2,0	6,1	2,0	7,5	7,7	14,1	15,6	222,7	77,5	146,6	682,2
34													
Personen	601	5	13	10	10	13	9	15	29	412	202	467	1786
Stellen	371,2	4,5	8,8	6,4	6,4	9,6	5,8	13,1	22,9	353,5	177,4	398,4	1378,0
35													
Personen	134			1	1	2	3	2	4	39	14	26	226
Stellen	97,3			1,0	1,0	1,6	1,7	1,1	3,8	34,4	12,1	22,7	176,7
36													
Personen	18			2	1	1	2	1	3	15	16	26	85
Stellen	12,0			1,7	0,7	1,0	1,6	0,8	2,4	12,5	15,3	22,8	70,8
38													
Personen	442	10	9	7	6	10	22	9	25	205	91	210	1046
Stellen	322,6	8,4	7,3	5,6	3,7	6,9	19,6	7,4	22,8	182,3	81,8	184,3	852,7
39													
Personen	198	3	6	6	4	2	10	9	16	217	99	132	702
Stellen	137,0	1,5	4,0	4,2	3,0	1,0	8,2	8,7	13,1	191,7	90,6	114,9	577,8
41													
Personen	238	4	10	4	5	12	16	11	12	191	94	291	888
Stellen	140,0	2,8	6,7	2,3	4,3	8,3	12,9	9,4	10,0	174,0	83,5	246,0	700,3
Gesamt: Personen	2920	48	57	58	54	75	98	95	167	2068	887	1803	8330
Gesamt: Stellen	1890,7	34,6	39,2	41,6	39,5	52,4	78,2	80,2	136,4	1783,8	792,7	1554,4	6523,6

In der Übersicht sind die Berufsaustritte im Schuljahr 2017/18 aus folgenden Anlässen aufgeführt:

- Entlassung Beamtinnen/Beamte
- Ruhestand Beamtinnen/Beamte
- Beendigung von Tarif-Beschäftigungsverhältnissen
- Versetzungen an andere Dienstherrn
- Tod



4.9 Schülerzahlentwicklung von 2014 bis 2019

Kapitel /Schulform	2014		2015		2016		2017		2018		2019	
	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD	HH	ASD
Kapitel 05 310 Grundschule	617.587	617.310	604.718	611.472	613.531	624.142	634.807	629.556	629.614	-	635.978	-
Kapitel 05 320 Hauptschule	115.678	117.489	95.960	101.855	80.191	86.481	75.046	70.840	64.233	-	52.381	-
Kapitel 05 330 Realschule	233.952	240.988	210.719	226.725	202.990	214.409	199.322	199.543	195.720	-	184.830	-
Kapitel 05 340 Gymnasium												
Sekundarstufe I	273.622	271.223	270.710	269.695	266.478	268.791	273.834	264.563	267.449	-	264.788	-
Sekundarstufe II	176.822	175.575	174.407	171.311	172.060	167.773	172.828	164.997	174.848	-	170.004	-
Zusammen	450.444	446.798	445.117	441.006	438.538	436.564	446.662	429.560	442.297	-	434.792	-
Kapitel 05 350 Sekundarschule	30.897	27.187	41.949	36.089	51.033	46.787	58.034	53.598	62.593	-	58.315	-
Kapitel 05 350 Gemeinschaftsschule	4.650	3.855	5.570	4.779	5.830	4.281	5.892	4.184	4.250	-	4.070	-
Kapitel 05 350 PRIMUS		668	3.290	1.160	2.293	1.650	2.250	2.041	2.540	-	2.430	-
Kapitel 05 360 Weiterbildungskollegs												
Kollegs												
Vollbeleger	6.245	5.981	6.098	5.760	6.025	5.192	5.838	5.053	5.650	-	5.176	-
Oberstufenkolleg	615	608	600	602	610	598	600	541	600	-	600	-
Teilbeleger	12	8	3	8	6	1	8	24	1	-	20	-
Abendgymnasien												
Vollbeleger	6.289	5.661	6.164	5.299	5.657	5.025	5.730	4.693	5.076	-	4.826	-
Teilbeleger	40	22	10	23	20	25	30	24	30	-	24	-
Abendrealschulen												
Vollbeleger	9.376	9.527	9.504	9.383	9.534	8.736	10.187	8.317	9.266	-	8.428	-
Teilbeleger	132	80	66	80	80	81	90	78	80	-	80	-
Schüler/innen insgesamt	22.709	21.887	22.445	21.155	21.932	19.658	22.483	18.730	20.703	-	19.154	-
Kapitel 05 380 Gesamtschule												
Sekundarstufe I	204.767	205.108	219.683	216.978	231.590	231.766	252.896	243.906	256.428	-	260.336	-
Sekundarstufe II	49.562	49.994	51.533	50.811	51.220	50.200	52.046	50.289	55.815	-	58.448	-
Schüler/innen insgesamt	254.329	255.102	271.216	267.789	282.810	281.966	304.942	294.195	312.243	-	318.784	-
Kapitel 05 390 Förderschule												
Hausfrüherziehung	1.010	1.083	910	988	1.070	1.039	1.020	1.082	1.050	-	1.090	-
Förderschulkindergarten	1.501	1.708	1.820	1.834	1.700	1.888	1.909	1.964	1.890	-	1.980	-
Förderschule allgemeinbildend	64.565	68.693	60.456	64.997	57.264	63.518	57.110	63.196	57.649	-	61.938	-
Förderschule berufsbildend	1.378	1.260	1.335	1.218	1.276	1.136	1.218	1.128	1.141	-	1.125	-
Schule für Kranke	1.926	2.259	2.162	2.192	2.190	2.180	2.211	2.202	2.177	-	2.171	-
Schüler/innen zusammen	70.380	75.003	66.683	71.229	63.500	69.761	63.468	69.572	63.907	-	68.304	-
Kapitel 05 410 Berufskolleg												
Teilzeit Einfachqualifikation	320.723	301.297	294.863	295.640	283.287	292.366	296.282	290.953	291.483	-	288.849	-
Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	2.429	2.184	2.230	2.145	2.510	2.178	2.563	2.079	2.213	-	2.145	-
Teilzeit Lernen (SLR analog FÖS BK)	843	774	772	653	816	0	0	0	0	-	0	-
halbjährlich endende Bildungsg.	15.675	16.513	15.052	16.083	16.028	15.087	16.066	14.425	15.104	-	14.170	-
Teilzeit Doppelqualifikation	23.673	23.940	23.696	23.794	24.165	22.358	24.436	23.178	20.736	-	24.206	-
halbjährlich endende Bildungsg.	546	761	669	618	826	649	673	748	667	-	733	-
Vollzeit Einfachqualifikation	95.697	104.058	103.027	103.713	104.325	109.281	101.675	109.873	108.683	-	112.923	-
halbjährlich endende Bildungsg.	8	50	27	85	51	171	97	162	170	-	159	-
Vollzeit Lernen (SLR analog FÖS Lernen)	139	347	281	361	374	0	0	0	0	-	0	-
Vollzeit Doppelqualifikation	75.445	71.751	69.771	72.504	73.500	70.965	72.573	69.102	71.283	-	67.883	-
halbjährlich endende Bildungsg.	418	457	390	504	502	524	495	484	665	-	492	-
Dreijährige Fachschule	5.058	4.804	5.283	4.697	4.770	4.639	4.709	4.097	4.579	-	3.962	-
Insgesamt	540.655	526.936	516.061	520.797	511.154	518.218	519.569	515.101	515.583	-	515.522	-
Schüler/Schülerinnen insgesamt	2.341.281	2.333.223	2.283.728	2.304.056	2.273.802	2.303.917	2.332.475	2.286.920	2.313.683	-	2.294.560	-



5 Sachhaushalt

5.1 Eckdaten zum Bereich der Sachausgaben

Der Einzelplan 05 des Ministeriums für Schule und Bildung weist für 2019 die folgenden Sachausgaben aus:

Ausgabearart		2019 EUR	2018 EUR	mehr (+) weniger (-)	in v.H.
Sächliche Verwaltungsausgaben	HGr 5	83.599.300	82.261.900	1.337.400	1,6%
Zuweisungen und Zuschüsse	HGr 6	2.407.796.300	2.342.200.700	65.595.600	2,8%
Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen	OGr 81 und 82	3.705.500	4.142.500	-437.000	-10,5%
Investitionen	OGr 83 bis 89	520.500	520.500	0	0,0%
Besondere Finanzierungsausgaben	HGr 9	-17.427.300	-10.398.100	-7.029.200	67,6%
Zusammen		2.478.194.300	2.418.727.500	59.466.800	2,5%

Die sächlichen Verwaltungsausgaben werden grundsätzlich auf Basis des Haushaltsansatzes 2018 überrollt. Rechtliche Verpflichtungen und Zwangsläufigkeiten werden berücksichtigt. Folgende Ansatzveränderungen und Veranschlagungen sind besonders hervorzuheben:

- **Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten (Kapitel 05 010 Titel 527 02)**

Nachrückende und neue Personalratsmitglieder lösen einen erhöhten Schulungsbedarf aus. Daher wird im HE 2019 der Ansatz um 35.000 EUR auf 290.000 EUR erhöht.

- **Automatische Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung (Kapitel 05 010 TG 80)**

Zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung von Programmen sowie für die flächendeckende Erhebung des Unterrichtsausfalls werden im Haushaltsentwurf 2019 zusätzlich 227.400 EUR bereitgestellt.

- **Zentren für die Schulpraktische Lehrerausbildung (Kapitel 05 075 TG 60)**

Im Kapitel 05 075 ist zur Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung in der TG 60 ein Gesamtprogramm im Umfang von 14.698.000 EUR ausgebracht. Veranschlagt sind im Jahr 2019 Mittel in Höhe von 3.308.000 EUR. Vorbehalten für die Folgejahre bleiben damit noch 6.102.000 EUR.

- **Zuschüsse für die kirchliche Lehrerfortbildung (Kapitel 05 300 Titel 68411 und 684 12)**

Die Zuschüsse sind seit 1995 unverändert. Mit dem Haushaltsentwurf 2019 werden die Ansätze jeweils um 350.000 EUR erhöht.



- **Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt (Kapitel 05 300 TG 62)**

Bisher wurden Projekte der Medienberatung NRW aus Mitteln der Aus- (und) Fortbildung finanziert (Kapitel 05 300 TG 91). Die Mittel werden mit dem Haushaltsentwurf 2019 nach Kapitel 05 300 TG 62 (Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt) verlagert. Gleichzeitig deckt die Ansatzerhöhung von 2.792.100 EUR die Kosten für die Weiterentwicklung und den Betrieb von LOGINEO NRW in Höhe von 1,8 Mio. EUR.

- **FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch (Kapitel 05 300 TG 67)**

Im Jahr 2018 wurden erstmalig Mittel im Umfang von 2.150.000 EUR zur Durchführung von Ferienkursen für zugewanderte Kinder und Jugendliche ausgewiesen. Die Maßnahme soll einen individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache und die Steigerung der Kommunikations- und Handlungsfähigkeit in deutschsprachiger Umgebung, auch unter Nutzung ausgewählter digitaler Medien, ermöglichen. Zur weiteren Intensivierung wird der Ansatz 2019 um 500.000 EUR auf 2.650.000 erhöht.

- **Schulversuch Talentschulen (Kapitel 05 300 TG 76)**

Im Rahmen eines Schulversuchs soll an 60 Schulen erprobt werden, ob das Konzept Talentschulen geeignet ist, die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen zu verbessern. Erstmals werden 2019 dafür im Kapitel 05 300 TG 76 Mittel in Höhe von 3.655.800 EUR und 148 Planstellen ausgewiesen. Zudem steht den Talentschulen ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR jährlich zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel hierfür in Höhe von 87.500 EUR sind bei Kapitel 05 300 TG91 (Aus- (und Fort)bildung) mit veranschlagt sind.

- **Schulentwicklungsfonds (Kapitel 05 300 TG 82)**

Im Jahr 2019 werden für eine Reihe von Maßnahmen die Mittel des Schulentwicklungsfonds um 334.800 EUR erhöht. Die zusätzlichen Mittel werden u.a. für die Kulturelle Bildung, Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule, Grundschulleitungstag, Realschullehrertag sowie für das Projekt Zukunftsschulen NRW - Netzwerk Lernkultur individuelle Förderung eingesetzt.

- **Aus- (und) Fortbildung Kapitel 05 300 TG 91)**

Der Ansatz für Lehrerfortbildung wird um 943.000 EUR erhöht. Der Mittelzuwachs ist u.a. bestimmt für die Fortbildungsinitiative des Landes im Bereich Inklusion und Digitalisierung sowie im Zusammenhang mit dem Aufbau von Talentschulen. Der Gesamtansatz der Titelgruppe beläuft sich damit auf 20.916.600 EUR.

- **Offene Ganztagschule im Primarbereich (Kapitel 05 300 TG 72)**

Die Mittel der TG 72 im Kapitel 05 300 werden mit dem Haushaltsentwurf 2019 um 66.130.100 EUR für die Finanzierung von 323.100 Plätzen und die Erhöhung der Fördersätze zum 01.02.2019 aufgestockt.



- **Programm „Gute Schule 2020“ (Kapitel 05 340 Titel 685 10 und 685 30)**

Das Programm „Gute Schule 2020“ wird mit dem Haushaltsentwurf 2019 auf die Stiftischen Schulen (Stiftischen Gymnasien Bethel, Düren, Gütersloh und Keppel) übertragen. Hierfür sind zusätzliche Mittel von insgesamt 568.000 EUR vorgesehen.

Die Staatlichen Schulen des Landes nehmen bereits seit 2018 mit 500.000 EUR an dem Programm teil (Kapitel 05 450 TG 60).

- **Versorgung der Beamtinnen und Beamten des Landes, der früheren Länder Preußen und Lippe des früheren Reiches und der Lehrkräfte der öffentlichen Schulen sowie ihrer Hinterbliebenen (Kapitel 05 900 und 05 910)**

Die Ansatzerhöhungen der Titel der Hauptgruppe 4 von insgesamt 387.979.200 EUR basieren auf dem Anstieg der zu erwartenden Ausgaben für die Versorgungsbezüge (plus 331.714.900 EUR) und im Bereich der Beihilfen (plus 56.264.300 EUR).

5.2 Übersicht Einnahmen und Ausgaben des Einzelplans 05

Haupt / Obergruppe(n)	2017		2018		HH-E 2019	
	Ist - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR	Ansatz - TEUR	VE - TEUR	
Einnahmen						
1	25.254	19.057		19.075		
2	228.095	234.289		234.289		
3	95	500		500		
Summe	253.444	253.846		253.864		
Ausgaben						
4	14.946.828	15.586.384		16.279.626		
5	69.206	82.262	20.196	83.599	13.745	
6	2.230.474	2.342.201	309.875	2.407.796	337.569	
7						
81 - 82	2.038	4.142	7.189	3.750	3.570	
83 - 89	113	521		521		
9		-10.398		-17.427		
Summe	17.248.659	18.005.112	337.260	18.757.865	354.884	

- HGr. 1: Verwaltungseinnahmen
- HGr. 2: Laufende Zuweisungen von Dritten
- HGr. 3: Investive Zuweisungen von Dritten
- HGr. 4: Personalausgaben
- HGr. 5: Sächliche Verwaltungsausgaben
- HGr. 6: Laufende Zuweisungen und Zuschüsse
- HGr. 7: Bauausgaben
- OGr. 81 - 82: Erwerb von beweglichen und unbeweglichen Sachen
- OGr. 83 - 89: Investive Zuweisungen
- HGr. 9: Besondere Finanzierungsausgaben

Abweichungen in den Summen ergeben sich durch Runden der Zahlen



5.3 Personalausgaben für öffentliche Schulen gem. § 124 SchulG

Im Einzelplan 05 sind in den Schulkapiteln Ansätze für Personalausgaben, die entweder auf Verträgen oder Schulgesetz beruhen (Personalausgaben für öffentliche Schulen, deren Lehrkräfte Bedienstete eines Schulträgers sind - § 124 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen), wie folgt aus-gebracht:

Kapitel	Titel	Bezeichnung der Schule	Zahlungsgrund	Zuständigkeit
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Bethel	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Düren	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Köln
05 340	685 10	Stiftisches Gymnasium Gütersloh	§ 124 SchulG und vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 360	633 00	Weser-Kolleg in Minden	Vertragliche Zuschüsse	BR Detmold
05 390	633 00	Förderschulen der Landschaftsverbände	§ 124 SchulG , Erstattung von Versorgungsbe-zügen f. d. vor dem 1.1.1976 in den Ruhestand getretenen Lehrkräfte	BR Köln, BR Münster
05 410	633 00	Fachschule für Heilpädagogik und für Sozialpädagogik in Hamm	§ 124 SchulG	BR Münster
05 410	633 00	Berufskolleg des Landschaftsverbandes Rheinland in Düsseldorf	§ 124 SchulG	BR Düsseldorf
05 410	633 10	Hans-Schwier-Berufskolleg in Gelsenkirchen	Vertragliche Zuweisungen	BR Münster
05 410	685 10	Berufsschule der Schornsteinfegerinnung Hagen	§ 124 SchulG	BR Arnsberg
05 410	685 10	Ruhestandslehrkräfte der IHK Bochum	Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg
05 410	685 10	Bergschulen Bochum und Frechen sowie deren Ruhestandslehrkräfte	§ 124 SchulG, Ruhestandsbezüge	BR Arnsberg / Landesoberberga mt Dortmund

6 Erläuterungen zu den einzelnen Kapiteln (Sachhaushalt)

6.1 Kapitel 05 010 Titel 427 40 - Lernmittelzulassungsverfahren

Ansatz 2019: 80.000 EUR

Ansatz 2018: 80.000 EUR

Lernmittel, die an Schulen eingesetzt werden, müssen zugelassen sein. Die Zulassung von Lernmitteln regelt der RdErl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 03.12.2003 - Zulassung von Lernmitteln - (BASS 16-01 Nr. 2). Lernmittel können pauschal, im vereinfachten Verfahren oder im Gutachterverfahren zugelassen werden.

Das Ministerium legt jeweils für die Fächer der Schulformen den Zulassungsweg fest.



Grundsätzlich pauschal zugelassen sind z.B. Bibeln, Atlanten, Formelsammlungen, Grammatiken, Lexika, Liederbücher und wissenschaftliche Literatur.

Die hier veranschlagten Mittel sind für die Prüfhonorare der Gutachterinnen und Gutachter, für die Qualifizierung der Gutachterinnen und Gutachter und für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens vorgesehen. Einnahmen im Lernmittelzulassungsverfahren werden bei Kapitel 05 010 Titel 111 40 nachgewiesen.

6.2 Kapitel 05 010 Titel 511 10 - Vorschriften und Richtlinien

Herstellungs- und Versandkosten für die Bekanntgabe von Vorschriften, Richtlinien, Empfehlungen, Handreichungen und einschlägiger Fachliteratur

Ansatz 2019:	740.000 EUR
VE 2019:	500.000EUR
Ansatz 2018:	240.000 EUR
VE 2018:	2.000.000 EUR

Neue Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen, die bei der Arbeit in den Schulen ständig benötigt werden, werden gesondert bekanntgegeben und den Schulen in begrenzter Menge als Belegexemplar zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2019 ist der Mitteleinsatz insbesondere vorgesehen für die Herstellung und den Versand von

- Kernlehrplänen für alle Schulformen,
- Richtlinien/Lehrplänen für das Berufskolleg,
- Handreichungen und Empfehlungen für alle Schulformen und
- einschlägiger Fachliteratur.

Mehr aufgrund der kostenlosen Bereitstellung der Bereinigten Amtlichen Sammlung von Schulvorschriften (BASS) und des Amtsblattes Schule NRW im Internet.

6.3 Kapitel 05 010 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2019:	187.100 EUR
VE 2019:	50.000 EUR
Ansatz 2018:	187.100 EUR
VE 2018:	50.000 EUR

Veranschlagt sind:

1. Projekte mit spezifischer Schwerpunktsetzung	151.900 EUR
2. Prüfung von Lernmitteln	12.700 EUR
3. Kleine Gutachten unter 3.000 EUR	10.000 EUR
4. Fachbeirat in ADV-Fragen	10.200 EUR
5. Sonstiges	2.300 EUR
Zusammen	187.100 EUR

Über die einzelnen Maßnahmen und Gutachten wird nach Verabschiedung des Haushalts 2019 im Rahmen der Mittelbewirtschaftung entschieden.

Im Jahr 2018 wurden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel u.a. die nachstehenden Vorhaben und Gutachten geplant:

- Gutachten zur Vergleichbarkeit von Prüfungsanforderungen und zur Vereinheitlichung der Leistungsmessung, insbesondere in der Abiturprüfung,
- Curriculare Vorgaben für das Fach „Deutsche Gebärdensprache“,
- Reifeprüfungsvorschläge und die Durchsicht von Reifeprüfungsarbeiten von deutschen Schulen im Ausland,
- Gutachten zur Unterstützung des Fremdsprachenunterrichts und des bilingualen Unterrichts,
- Wissenschaftliche Begleitung des Projektes: Regionale Berufsbildungszentren der Stadt Dortmund,
- Modellprojekt: Entwicklung des Wahlpflichtfaches Ökonomie/Verbraucherbildung an Realschulen sowie von Verbraucherbildung an allen Schulformen.

6.4 Kapitel 05 010 Titel 527 02 - Reisekosten Personalvertretungen

Reisekostenvergütungen in Personalvertretungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten

Ansatz 2019: 290.000 EUR
Ansatz 2018: 255.000 EUR

Veranschlagt sind die Reisekostenvergütungen für acht Hauptpersonalräte, einen örtlichen Personalrat, acht Hauptschwerbehindertenvertretungen, eine örtliche Schwerbehindertenvertretung sowie der sachkundigen Personen.

Mehr aufgrund eines erhöhten Fortbildungs- und Einarbeitungsbedarfes für die nachrückenden Mitglieder. Der gesetzliche Anspruch bzw. die Notwendigkeit begründet sich hierbei auf § 40 i. V. m. § 42 LPVG sowie § 96 SGB IX.

6.5 Kapitel 05 010 Titel 534 00 - Auslandsbeziehungen

Ausgaben für die Pflege von Auslandsbeziehungen und Förderung der politischen Zusammenarbeit

Ansatz 2019: 60.000 EUR
Ansatz 2018: 60.000 EUR



Die Mittel sind zur Finanzierung von im Landesinteresse liegenden internationalen Kontakten im Schulbereich bestimmt. Hierzu gehören vornehmlich konzeptionelle Maßnahmen, wie z. B. Tagungen, Workshops, Fachtreffen mit Repräsentanten des ausländischen Bildungsbereichs.

Außerdem dienen die Mittel der Betreuung von Delegationen und Gästen aus dem EU- und internationalen Bereich sowie der Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von gemeinsamen Erklärungen und Kooperationsvereinbarungen des Ministeriums für Schule und Bildung.

6.6 Kapitel 05 010 Titel 541 10 - Veranstaltungen überregionaler Gremien

Aufwendungen für die Vorbereitung, Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen überregionaler Gremien

Ansatz 2019:	25.000 EUR
--------------	------------

Ansatz 2018:	25.000 EUR
--------------	------------

Veranschlagt sind die Aufwendungen für die Ausrichtung länderübergreifender Konferenzen, Arbeitstagungen, Jury-Sitzungen, Fachgremien u. a. m. mit länderübergreifendem bzw. überregionalem Bezug.

6.7 Kapitel 05 010 Titel 547 11 - Leistungen der Rechenzentren

Ansatz 2019:	4.495.200 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2018:	4.495.200 EUR
--------------	---------------

Die veranschlagten Mittel sind im Wesentlichen vorgesehen für die nachstehenden Leistungen des Landesbetriebs IT.NRW für den Betrieb, die Weiterentwicklung und die Pflege von automationsgestützten Verfahren in den Schulen und der Schulaufsicht:

• Stellenverwaltung	491.700 EUR
• SchIPS	1.110.500 EUR
• Lehrkräfteeinstellung/LEO	259.800 EUR
• Lehrerversetzung/OLIVER	101.300 EUR
• Seminareinweisung/SEVON	108.400 EUR
• Schuldatei	113.400 EUR
• Landesprüfungsamt für Lehrämter	153.500 EUR
• STUTZ incl. Betrieb SEMISTAT	44.200 EUR
• WEB-basierte Verfahren	1.542.300 EUR
• Terminal-Server-Verfahren Hosting	136.400 EUR
• Technische Unterstützung der Qualitätsanalyse NRW/TUQAN	329.100 EUR
• BAföG-Online	34.400 EUR
• Erhebung Unterrichtsausfall	57.100 EUR
• IdentNr-Vergabeverfahren	13.100 EUR
Zusammen	4.495 200 EUR



6.8 Kapitel 05 010 TG 60 - Bürokommunikation im Ministerium

Ansatz 2019:	1.163.100 EUR
VE 2019:	40.000 EUR
Ansatz 2018:	1.163.100 EUR
VE 2018:	40.000 EUR

Veranschlagt sind Ausgaben für Aufbau, Unterhaltung, Anwendung und Schulung neuer Büro- und Kommunikationstechnologien in den Dienstgebäuden des Ministeriums für Schule und Bildung und des QUA-LiS NRW. Das MSB unterhält sowohl das Computer-Netzwerk in Düsseldorf als auch im Rahmen des Shared-Service das Computer-Netzwerk im QUA-LiS NRW in Soest. Beide Netzwerke sind über eine angemietete Telekom-Leitung miteinander zu einem logischen Netzwerk verbunden und darüber hinaus über das Landesverwaltungsnetz mit der gesamten Landesverwaltung und dem Internet verbunden.

Insgesamt werden im MSB und im QUA-LiS NRW rund 590 PC und ca. 70 Server verwaltet. Daneben gibt es zahlreiche nicht vernetzte Computer, wie Laptops und weiteres IT-Zubehör, wie z. B. Scanner und Beamer. Hinzu kommen Telearbeitsplätze.

Bei den vielfältigen Spezialprogrammen und bei allen Standardprogrammen sind regelmäßige Programmupdates zu lizenzieren und einzuspielen. Bedingt durch den schnellen technologischen und innovativen Fortschritt auf dem Gebiet der Informationsverarbeitung muss regelmäßig ein Teil der technischen Infrastruktur angepasst und ausgetauscht werden, um den aktuellen Kommunikationsanforderungen zu entsprechen. Die Ausgaben für Verbrauchsmaterialien (z. B. für Farb- und Schwarz/Weiß-Laserdrucker) sind ebenfalls aus dieser Titelgruppe zu bestreiten.

6.9 Kapitel 05 010 TG 62 - Bildungsportal

Betrieb und Weiterentwicklung eines Internet-basierten interaktiven Bürger- und Verwaltungsforums für Schule und Ausbildung ("Bildungsportal")

Ansatz 2019:	652.000 EUR
VE 2019:	21.000 EUR
Ansatz 2018:	879.400 EUR
VE 2018:	21.000 EUR

Beim „Bildungsportal“ handelt es sich um ein Internet-basiertes, interaktives Bürger- und Verwaltungsforum für Schule und Ausbildung. Die Mittel sind veranschlagt für den Betrieb, weiteren Ausbau und die Anpassungen des Bildungsportals an den Landesstandard/Landesmaster NRW mit

- Einbindung von Funktionalitäten und Beschaffung von Hard- und Software,
- Entwicklung von in das Portal zu integrierenden Verfahren und der damit verbundenen Beratungskosten für Projektentwicklung und Projektumsetzung,



- Schulungen und Seminare für die mit der Pflege des Portals betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie für Nutzerinnen und Nutzer der einzubindenden Verfahren.

Das Bildungsportal ist seit dem 01.09.2002 online und bietet interessierten Bürgerinnen und Bürgern eine Vielzahl von Informationen aus dem Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen. Außerdem erschließt es thematisch auch die Internetangebote anderer Institutionen und Einrichtungen im Bereich der Bildung.

Das Bildungsportal ist ein kundenorientiertes Internetportal, das sich an den Interessenlagen seiner verschiedenen Zielgruppen orientiert. Mit seinem großen Angebot trägt es dazu bei, den Bürgerinnen und Bürgern die verschiedenen Themenbereiche näher zu bringen und sie transparenter zu machen.

Das Bildungsportal bietet mit einem Archiv für Pressemitteilungen und einer Bilddatenbank auch einen Service speziell für die Presse.

Es ist zugleich auch E-Government-Plattform des Ministeriums für Schule und Bildung. Derzeit bildet es den Rahmen für mehrere elektronische Verwaltungsprozesse rund um den Lehrerberuf. Angehende Lehrerinnen und Lehrer können über LEO (Lehrereinstellung online) gezielt nach freien Stellen suchen und sich sofort über das Internet bewerben. VERENA (Vertretungsunterricht nach Angebot) informiert über die Ausschreibung von zeitlich befristeten Vertretungsstellen. Über OLIVER (online Lehrerversetzung) können Versetzungsanträge gestellt werden.

Mit STELLA (Stellenausschreibung für Funktionsstellen) werden Ausschreibungen von Funktionsstellen im Schulbereich tagesaktuell veröffentlicht. SEVON (Seminareinweisung online) ermöglicht Hochschulabsolventinnen und Hochschulabsolventen die Bewerbung zum Vorbereitungsdienst.

Für Eltern, Schülerinnen und Schüler hält das Bildungsportal einen besonderen Service bereit. Mit dem Programm "Schule suchen" können Eltern die richtige Schule für ihr Kind finden. In allen Regionen des Landes können Schulen mit bestimmten Unterrichtsangeboten oder Organisationsformen gesucht werden.

Über den Broschürenservice können kostenlose Publikationen des MSB online bestellt oder auf den eigenen Rechner herunter geladen werden.

Das Bildungsportal NRW ist ein weiterer Schritt der Verwaltungsmodernisierung und ein wichtiger Baustein für das Medienland Nordrhein-Westfalen.

6.10 Kapitel 05 010 TG 63 - Öffentlichkeitsarbeit, Messen und Ausstellungen

Ansatz 2019:	1.580.900 EUR
VE 2019:	400.000 EUR
Ansatz 2018:	2.580.900 EUR
VE 2018:	800.000 EUR

Die Haushaltsmittel sind für die Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung veranschlagt.



Ein großer Teil der Mittel wird für die Herausgabe von Publikationen über die Bildungswege in Nordrhein-Westfalen (Basis-Broschüren) bzw. über aktuelle Projekte der Landesregierung verwendet. Die Auflagen sind aufgrund der zahlenmäßig großen Hauptzielgruppen (Eltern von schulpflichtigen Kindern, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler) relativ hoch.

Wichtige Bausteine der Öffentlichkeitsarbeit sind zudem ein umfassendes und regelmäßig aktualisiertes Internet-Angebot, sowie die Teilnahme an Bildungsmessen, Veranstaltungen.

Rund 1 Mio. EUR sind für die Fortführung der Lehrerwerbekampagne vorgesehen. Mit der Lehrerwerbekampagne sollen Schülerinnen und Schüler der Oberstufe und Abiturientinnen und Abiturienten für den Lehrerberuf für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden. Zudem sollen Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger als Lehrkräfte für bestimmte Schulformen und Fächerkombinationen gewonnen werden.

Außerdem soll durch die Kampagne die gesamtgesellschaftliche Wahrnehmung des Lehrerberufs in der Öffentlichkeit erhöht, der wichtige Stellenwert des Lehrerberufs für unsere Gesellschaft angemessen verdeutlicht und die herausfordernde Arbeit der Lehrerinnen und Lehrer an den Schulen noch stärker sichtbar gemacht werden.

Des Weiteren sollen die Zielgruppen über die Maßnahmen des Schulministeriums zur Verbesserung der Lehrersituation informiert und ihnen die guten Einstellungsperspektiven für Mangelfächer und Schulformen passgenau aufgezeigt werden.

6.11 Kapitel 05 010 TG 80 - Datenverarbeitung in der Schulverwaltung

Kosten der automatisierten Datenverarbeitung und Organisationsvorhaben in der Schulverwaltung

Ansatz 2019:	2.574.700 EUR
VE 2019:	44.000 EUR
Ansatz 2018:	2.347.300 EUR
VE 2018:	44.000 EUR

Die Ausgaben sind für den Betrieb und den Ausbau des Schulinformationssystems für Verwaltung und Planung sowie für Organisationsvorhaben für die Schulverwaltung, deren Dokumentation und die Einbeziehung neu gegründeter Schulen in das ADV-Schulinformationssystem vorgesehen.

Schwerpunkte des Mitteleinsatzes sind:

- die Entwicklung und Implementierung schulspezifischer Anforderungen an PersNRW, insbesondere für die Einführungsunterstützung eines Stellenmoduls, Entwicklung von Schnittstellen zu bestehenden Verfahren im Schulbereich sowie Programmierung von Auswertungen und für Schulungen,
- Umstellung des Schulinformations- und Planungssystems (SchIPS) auf die neue hochsichere Betriebsinfrastruktur von IT.NRW



- die Entwicklung, den Kauf, die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung von Programmen für die Schulverwaltung sowie für die Pflege, Wartung und Weiterentwicklung der Dialogprogramme zu den Amtlichen Schuldaten,
- Anpassung der Anwendungen im Bereich der Lehrerausbildung (Praxisformate und Verwaltungsanwendungen),
- Erstausrüstung neu gegründeter Schulen mit Rechnern und Datenübertragungseinrichtungen zur Einbeziehung in das Schulinformationssystem,
- Reengineering der Anwendungen des Bildungsportals,
- Erhebung des Unterrichtsausfalls,
- E-Government.

Von den veranschlagten Mitteln sind 142.800 EUR zur Umsetzung von Maßnahmen der IT-Sicherheit vorgesehen.

Mehr zum weiteren Ausbau und zur Weiterentwicklung von Programmen, u.a. für das Reengineering der IT-Plattform zur Unterstützung der Lehrerfortbildung sowie für Anpassungen von Anwendungen im Rahmen des E-Government.

6.12 Kapitel 05 010 TG 81 - E-Government NRW

Ansatz 2019:	953.600 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2018:	948.400 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind Mittel zum Ausgleich der Aufwendungen für die Umsetzung des EGovG NRW, u.a. für die Einführung einer elektronischen Aktenführung und Vorgangsbearbeitung, der elektronischen Bürokommunikation und Datenübermittlung und einer umfassenden Prozessoptimierung der Verwaltungsabläufe.

Vorgesehen sind insbesondere Ausgaben für Beschaffungen, Umstellungsarbeiten in IT-Fachverfahren sowie organisatorische Maßnahmen für die Planung und Begleitung der EGovG NRW-Umsetzungsvorhaben im MSB und im nachgeordneten Bereich einschließlich Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen.

6.13 Kapitel 05 030 Titel 632 10 - Kultusministerkonferenz

Anteil des Landes an den Kosten des Sekretariats der Kultusministerkonferenz

Ansatz 2019:	4.681.300 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2018:	4.591.900 EUR
--------------	---------------

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) wurde im 10. 1949 durch einen Staatsvertrag gegründet. Sie ist ein freiwilliger Zusammenschluss der für Bildung und Erziehung, Hochschulen und Forschung sowie kulturelle Angelegenheiten zuständigen Ministerinnen/Minister bzw. Senatorinnen/Senatoren der Länder.

Die Kultusministerkonferenz behandelt nach ihrer Geschäftsordnung "Angelegenheiten der Bildungspolitik, der Hochschul- und Forschungspolitik sowie der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung



mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen". Tätigkeit und Finanzierung des Sekretariats beruhen auf dem Gesetz über das Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK-Sekretariats-Gesetz) vom 07.02.2014 des Landes Berlin.

Das Sekretariat ist gemäß KMK-Sekretariats-Gesetz vom 07.02.2014 eine der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung nachgeordnete Behörde des Landes Berlin mit dem Dienstsitz in Berlin und einer Außenstelle in Bonn. Die Dienstkräfte des KMK-Sekretariats werden im Benehmen mit der KMK eingestellt, ernannt, versetzt, abgeordnet und entlassen. Die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der Ständigen Konferenz der Kultusminister und deren oder dessen Stellvertretung werden auf Vorschlag der KMK vom Senat von Berlin ernannt.

Die Finanzierung des KMK-Sekretariats erfolgt auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels, soweit im KMK-Sekretariats-Gesetz oder für bestimmte Aufgaben nicht anderes zwischen den jeweils beteiligten Ländern vereinbart wurde oder wird.

Die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages erfolgt jährlich durch die Kultusministerkonferenz und bedarf der Zustimmung der Finanzministerkonferenz der Länder mit Zweidrittelmehrheit. Änderungen gegenüber dem Vorjahr werden ggf. im jeweiligen Entwurf des Haushaltsvoranschlages der KMK begründet.

6.14 Kapitel 05 030 Titel 632 20 - Hochgebirgsklinik Davos

Unterrichtung von Schülerinnen und Schülern in der Hochgebirgsklinik Davos (Schweiz)

Ansatz 2019: 73.000 EUR

Ansatz 2018: 73.000 EUR

Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet dem Land Baden-Württemberg gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz zur Sicherstellung der unterrichtlichen Versorgung deutscher Schülerinnen und Schüler an der Hochgebirgsklinik Davos anteilige Personalkosten der Lehrkräfte. Der Anteil des Landes bemisst sich nach der Anzahl der Verweiltage der Schülerinnen und Schüler des jeweiligen Landes im Vorjahr. Die jährliche Veranschlagung berücksichtigt sowohl die Abschläge für das laufende als auch die Aufwendungen für die Endabrechnung des Vorjahres. Das Land Baden-Württemberg übernimmt die verwaltungsmäßige Abwicklung des Projektes.

6.15 Kapitel 05 030 Titel 632 30 - Nationaler Bildungsstandards

Anteil des Landes an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) in Berlin.

Ansatz 2019: 1.167.400 EUR

Ansatz 2018: 614.200 EUR

Die Kultusministerkonferenz hat vereinbart, nationale Bildungsstandards zu entwickeln und regelmäßig im Rahmen von Studien zu überprüfen. Dies geschieht durch das von den Ländern an der Humboldt-Universität in Berlin errichtete "Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen" (IQB).



Es handelt sich um den Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen an den Kosten zur Entwicklung und Überprüfung der nationalen Bildungsstandards durch das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen (IQB) an der Humboldt-Universität in Berlin.

Als wissenschaftliche Einrichtung aller 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Finanzierung zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel).

Der Ansatz 2019 hat sich gegenüber 2018 erhöht, da für den IQB-Wirtschaftsplan 2018 Überschüsse aus 2015 und 2016 verrechnet wurden, die für 2019 nicht mehr zur Verfügung stehen.

6.16 Kapitel 05 030 Titel 632 31 - Vergleichsuntersuchungen

Anteil des Landes an den Kosten für internationale Studien und Berichte zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

Ansatz 2019: 546.700 EUR

Ansatz 2018: 546.700 EUR

Die Länder beteiligen sich gemeinsam mit dem Bund an internationalen Vergleichsstudien und Berichten zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens (u.a. PISA-Studie). Die Kosten hierfür werden anteilig von Bund und den Ländern getragen, wobei der Anteil der Länder zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht wird.

Die veranschlagten Mittel werden schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt:

- Anteile des Landes an den internationalen Vergleichsuntersuchungen einschließlich begleitender Forschungsvorhaben, die durch das Zentrum für internationale Bildungsforschung (ZIB) und andere Auftragnehmer durchgeführt werden: PISA ("Programme for International Student Assessment"), PIRLS/IGLU ("Progress in International Reading Literacy Study / Internationale Grundschul-Leseuntersuchung"), TIMSS ("Trends in International Mathematics and Science Study").
- Anteile des Landes an der nationalen Bildungsberichterstattung und weiteren Maßnahmen im Rahmen des Zusammenwirkens von Bund und Ländern zur Feststellung der Leistungsfähigkeit des Bildungswesens im internationalen Vergleich.

6.17 Kapitel 05 030 Titel 632 33 - Strategie „Bildung in der Digitalen Welt“

Anteil des Landes an den Personalkosten der Koordinierung des Umsetzungsprozesses der Strategie zur "Bildung in der digitalen Welt"

Ansatz 2019: 22.000 EUR

Ansatz 2018: 22.000 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an den Kosten des Umsetzungsprozesses bis zum 31.12.2021 im Umfang von 100 v.H. einer vollen Stelle. Die Kosten hierfür werden zu zwei Drittel nach dem Ver-



hältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.

6.18 Kapitel 05 030 Titel 632 34 - Länder-Anerkennungsstatistik BQFG

Anteil des Landes an den Kosten der Erstellung einer Länder-Anerkennungsstatistik im Rahmen der Evaluierung der Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze (BQFG) der Länder.

Ansatz 2019: 54.000 EUR

Ansatz 2018: 54.000 EUR

Die Berufsqualifikationsfeststellungsgesetze sollen einheitlich evaluiert werden. Die KMK ist gebeten, eine länderübergreifende Analyse vorzulegen. Zur Unterstützung dieser Evaluation hat die 357. KMK ein dreijähriges Projekt zur Einführung einer koordinierten Länder-Anerkennungsstatistik beschlossen. Die Kosten hierfür werden zu zwei Drittel nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach der Bevölkerungszahl (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgeteilt.

6.19 Kapitel 05 030 Titel 632 40 - Europäischer Qualifikationsrahmen (EQR)

Anteil des Landes an den Kosten zur Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) in Deutschland

Ansatz 2019: 25.000 EUR

Ansatz 2018: 25.000 EUR

Aufgrund der Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens haben sich der Bund und die Kultusministerkonferenz darauf verständigt, gemeinsam einen Deutschen Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen zu entwickeln. Der auf die Länder entfallende Anteil am Zuwendungsbedarf wird zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach den Bevölkerungszahlen (sog. Königsteiner Schlüssel) aufgebracht.

6.20 Kapitel 05 030 Titel 632 50 - Deutsch-Polnisches Geschichtsbuch

Anteil des Landes an der Finanzierung des Deutsch-Polnischen Geschichtsbuches

Ansatz 2019: 56.100 EUR

Ansatz 2018: 56.100 EUR

Die 330. KMK hat in ihrer Sitzung am 27.05.2010 mit Blick auf das zwanzigjährige Bestehen des deutsch-polnischen Vertrages erklärt, dass sie dem deutsch-polnischen Geschichtsbuch einen besonderen Stellenwert beimesse und den Ländern empfohlen, bei der späteren Genehmigung des Lehrwerks dessen politische Bedeutung zu berücksichtigen.

Als Grundlage dient hierbei das fachwissenschaftliche und didaktische Rahmenkonzept, das Historiker und Didaktiker beider Länder nach Maßgabe Lehrpläne Polens sowie aller 16 deutschen Bundesländer entwickelt haben. Hieraus geht hervor, dass das Schulbuch als identisches - nur sprachlich



unterschiedliches - curriculares Lehrbuch in der Sekundarstufe I in beiden Ländern eingesetzt werden soll.

Im Schuljahr 2015/2016 ist der erste Band erschienen. Das Land NRW beteiligt sich an den Kosten für die Erstellung des deutsch-polnischen Geschichtsbuchs. Vor dem Hintergrund der besonderen Bedeutung des Vorhabens für die bilateralen Beziehungen sowie mit Blick auf das diesjährige 25. Jubiläumsjahr des deutsch-polnischen Nachbarschaftsvertrags hat die Kultusministerkonferenz in ihrer Sitzung am 17./18.03.2016 im KMK-Plenum beschlossen, die Projektlaufzeit um zwei Jahre (Juni 2018 bis Juni 2020) zu verlängern und mit insgesamt weiteren 425.250 EUR zu unterstützen.

6.21 Kapitel 05 030 Titel 671 20 - Urheberrecht Musiknutzung

Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Musiknutzung in Schulen

Ansatz 2018: 275.000 EUR

Ansatz 2017: 275.000 EUR

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers. Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen/Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen.

Bei Werken der Musik ist dies die GEMA. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 52 Abs. 1 Urheberrechtsgesetz für die Wiedergabe und Vervielfältigung geschützter Musik bei Schulveranstaltungen besteht zwischen der GEMA und dem Land Nordrhein-Westfalen ein Abgeltungsvertrag. Als GEMA-Vergütungsansprüche sind in diesem Pauschalvertrag jährlich je Schülerin/Schüler 0,10 EUR und pro Teilzeitschülerin/Teilzeitschüler 0,03 EUR vereinbart. Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und die Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich.

6.22 Kapitel 05 030 Titel 685 40 - Institut für Film und Bild (FWU)

Anteil des Landes an den Kosten Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH (FWU) mit Sitz in Grünwald

Ansatz 2019: 133.500 EUR

Ansatz 2018: 132.200 EUR

Hier ist der Anteil des Landes an den Kosten des Instituts für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH in Grünwald (FWU) veranschlagt.

Das FWU ist eine von allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland getragene und im Auftrag der Länder tätige gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Grünwald.



Gemäß Gesellschaftsvertrag ist es Aufgabe des FWU, „audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehr- und Lernmittel in Bildung, Erziehung und Wissenschaft zu fördern und damit der Allgemeinheit zu dienen.“ Zielgruppen für die Produkte und Dienstleistungen der Gesellschaft sind die Bildungsverwaltungen der Länder, Schulen und andere Bildungseinrichtungen, Lehrerinnen und Lehrer, Schülerinnen und Schüler. Zentrale bildungspolitische Entwicklungen wie z.B. Ganztagschulen, Bildungsstandards und „Individuelle Förderung“ erfordern die Bereitstellung innovativer Produkte zur Unterstützung der Lernprozesse.

Der Zuschussbedarf des Instituts wird auf die Länder anteilig nach der jeweiligen Schülerzahl umgelegt (§ 7 Gesellschaftsvertrag).

6.23 Kapitel 05 030 Titel 686 51 - Abgeltungspauschale für Vervielfältigungen

Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien

Ansatz 2019: 3.749.900 EUR

Ansatz 2018: 3.749.900 EUR

Veranschlagt ist der Anteil des Landes an der Abgeltungspauschale für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien.

Das Urheberrechtsgesetz bestimmt, dass die Urheberin/der Urheber das alleinige Recht hat, sein Werk zu verwerten. Es gründet auf der Auffassung vom schöpferischen Werk als geistigem Eigentum seiner Urheberin/seines Urhebers.

Für die konkrete Wahrnehmung von Urheberrechten haben sich Verwertungsgesellschaften gebildet, denen die Inhaberinnen und Inhaber von Verwertungsrechten im Berechtigungsvertrag Nutzungsrechte einräumen. Bei Vervielfältigungen ist dies die Verwertungsgesellschaft (VG) WORT. Zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche gemäß § 53 Abs. 3 und 4 a Urheberrechtsgesetz für die Herstellung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützten Materials zum Gebrauch an Schulen besteht zwischen der VG WORT und den Ländern ein Abgeltungsvertrag.

Ein solcher Vertrag regelt auch die Abgeltung von Ansprüchen aus § 52 a Abs. 4 UrhG für das öffentliche Zugänglichmachen von Werken oder Werkteilen für Zwecke des Unterrichts an Schulen. Damit ist anders als früher auch die Einstellung von Inhalten in das Schulintranet erfasst.

Veranschlagt ist der auf das Land, die Gemeinden und Träger von Ersatzschulen entfallende Anteil an den Gesamtkosten. Die Verrechnung des Gemeindeanteils erfolgt im kommunalen Finanzausgleich nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz.

Neue vertragliche Vereinbarungen für die Vergütungsansprüche gemäß § 53 Urheberrechtsgesetz zwischen den Ländern und den Rechteinhabern berücksichtigen das Nutzungsverhalten der Schulen. Die Vereinbarungen bilden damit die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Landes für den Zeitraum 2015 - 2019.

6.24 Kapitel 05 030 TG 61 - Ausbildungsförderung, Schülerinnen/Schüler-BAföG

Ausbildungsförderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) im Schulbereich



Ansatz 2019: 185.500.000 EUR

Ansatz 2018: 185.500.000 EUR

Schülerinnen/Schüler-BAföG wird geleistet für den Besuch von

- weiterführenden allgemein bildenden Schulen ab Klasse 10,
- Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung,
- Fach- und Fachoberschulklassen,
- Weiterbildungskollegs und Berufsaufbauschulen.

Ein Anspruch auf Schülerinnen/Schüler-BAföG besteht, wenn der Ausbildungsbedarf nicht durch eigenes Einkommen und Vermögen sowie das Einkommen der Ehegattin/des Ehegatten und der Eltern gedeckt ist und die/der Auszubildende bestimmte persönliche Voraussetzungen (z.B. Staatsangehörigkeit, Höchstalter) erfüllt.

Für bestimmte der o. g. Ausbildungsarten (z.B. allgemein bildende Schulen) kann Ausbildungsförderung zudem nur dann geleistet werden, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht bei den Eltern wohnen und notwendig auswärts untergebracht sind.

Die Ansätze der Titelgruppe werden jeweils anhand des Bedarfes ermittelt, den das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die BAföG Schülerförderung für den Bundeshaushalt anmeldet.

Der Bund trägt seit dem Jahresbeginn 2015 100% der Kosten für Zuschüsse nach dem BAföG. Die Bundeszuweisungen werden bei TG 61 - Einnahmen - veranschlagt.

6.25 Kapitel 05 030 TG 63 - Berufliche Aufstiegsfortbildung

Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG)

Ansatz 2019: 46.100.000 EUR

Ansatz 2018: 46.100.000 EUR

Durch das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) sollen Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung finanziell unterstützt werden. Die Förderung soll dazu beitragen, Interessierte zu Existenzgründungen zu ermuntern.

Gefördert werden können Handwerkerinnen und Handwerker sowie andere Fachkräfte, die sich auf einen Fortbildungsabschluss zu Handwerks- oder Industriemeisterinnen / meistern, Technikerinnen / Technikern, Fachkaufleuten, Fachwirtinnen / Fachwirten, Fachkrankenschwestern / Fachkrankenschwestern, Betriebsinformatikerinnen / Betriebsinformatikern, Programmiererinnen / Programmierern, Betriebswirtinnen / Betriebswirten oder eine vergleichbare Qualifikation vorbereiten und über eine nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) oder der Handwerksordnung (HwO) anerkannte, abgeschlossene Erstausbildung oder einen vergleichbaren Berufsabschluss verfügen.

Die Maßnahmen müssen gezielt auf öffentlich-rechtliche Fortbildungsprüfungen nach BBiG oder HwO oder auf gleichwertige Abschlüsse nach Bundes- oder Landesrecht vorbereiten, die über dem



Niveau einer Facharbeiterinnen/Facharbeiter-, Gesellinnen/Gesellen-, Gehilfinnen/Gehilfenprüfung oder eines Berufsfachschulabschlusses liegen.

Teilnehmerinnen/Teilnehmer von entsprechenden Maßnahmen können durch Beiträge zu den Kosten der Maßnahme sowie zum Lebensunterhalt, soweit die dafür erforderlichen Mittel nicht anderweitig zur Verfügung stehen, unterstützt werden. Die Unterstützung wird jeweils in Form eines Darlehns- sowie eines Zuschussanteils gewährt.

Die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Darlehnsgeber in Rechnung gestellten Schuldendienstleistungen sowie die Erstattungen (Verwaltungskostenpauschale an Kammern) sind in voller Höhe vom Land zu finanzieren.

Mit dem zum 01.08.2016 in Kraft getretenen 3. AFBGÄndG sind die Leistungen des AFBG weiter ausgebaut worden: Mit höheren Fördersätzen, höheren Zuschussanteilen und höheren Freibeträgen bietet das neue AFBG gleichwertige Förderbedingungen, wie sie auch Studierende in Form des BAföG erhalten. Zugleich wird die Förderung geöffnet für Studienabbrecher und Hochschulabsolventen, deren höchster akademischer Grad der Bachelorabschluss ist.

Die Ausgaben für den Bereich der Aufstiegsfortbildung (Titel 681 63) werden zu 78 Prozent vom Bund getragen. Entsprechende Bundeszuweisungen werden bei Titel 231 10 veranschlagt.

6.26 Kapitel 05 074 - Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Ansatz 2019: 7.494.900 EUR

Ansatz 2018: 7.603.500 EUR

Die Ausgaben sind u. a. für die Prüfungsvergütungen und für das Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Dortmund und dessen Außenstellen veranschlagt.

Neben den allgemeinen Verwaltungsausgaben werden in der TG 78 weitere Mittel für die IT-Ausstattung des Landesprüfungsamtes vorgehalten. Neben Schulungen von Administratoren und dem Ersatz von Geräten (Server, PC, Monitore und Drucker) werden die Mittel für die Finanzierung der Leitungskosten im Landesverwaltungsnetz eingesetzt. In der Folge der Lehrerausbildungsreform von 2009 und der damit verbundenen Ausrichtung auf Bachelor- und Masterstudiengänge nach dem Lehrerausbildungsgesetz 2009 und dem Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes von 2016 entfällt zukünftig die Erste Staatsprüfung.

Im Rahmen einer Übergangszeit bis in das Jahr 2018 - in gesetzlichen Härtefällen auch über 2018 hinaus - nahmen die Zahl der Ersten Staatsprüfungen jährlich in unterschiedlichen Schritten ab, entsprechend wurden die Ansätze für nichtaufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben schrittweise reduziert.



6.27 Kapitel 05 075 - Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

Ansatz 2019:	397.939.700 EUR
VE 2019:	3.500.000 EUR
Ansatz 2018:	376.753.700 EUR
VE 2018:	10.920.200 EUR

In 33 Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfsL) mit 106 lehramtsbezogenen Seminaren (Ausbildungsgruppen) werden in 2019 voraussichtlich bis zu 14.465 Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, durchschnittlich rund 1.500 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und bis zu 570 Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger, die an der Sondermaßnahme für eine Ausbildung zum besonderen Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung teilnehmen sowie 120 Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen ausgebildet. Die Lehrkräfte (in berufsbegleitender Ausbildung) sind wegen des lehramts- und fächerspezifischen Bedarfs an Lehrkräften vor allem für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung, das Lehramt an Berufskollegs sowie für das Lehramt an Haupt-, Real- und Sekundarschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt an Grundschulen zu qualifizieren. Daneben werden an den ZfsL im Jahr 2019 zu 7.500 Praxissemesterstudierende betreut.

Die Investitionsmittel des Titels 812 10 belaufen sich 2019 auf 439.000 EUR. Dieser Betrag gliedert sich wie folgt:

- Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung mit Hard- und Software: 289.000 EUR,
- Ausstattung mit Mobiliar 150.000 EUR.

Neben der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs der vorhandenen Ausstattung der Verwaltungen der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ist eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung mit moderner Hard- und Software erforderlich.

Die Ausgaben der Digitalisierung der Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung wurden ab 2017 in der TG 60 zusammengefasst. Geplant sind Gesamtaufwendungen zur Ausstattung mit Telefonanlagen und sonstigen Geräten mit breitbandigen Internetzugängen, leistungsstarken WLAN-Anlagen, interaktiven digitalen Medien sowie der dazugehörigen Software, sowie die Kosten für Wartungsverträge und laufende Betriebskosten.

Für das mehrjährige Digitalisierungsprogramm werden Mittel in Höhe von insgesamt 14.698.000 EUR eingeplant, davon 3.308.000 EUR im Jahr 2019:

1. Aufwendungen des Gesamtprogramms	14.698.000 EUR
2. Veranschlagt im Jahr 2016 bei den Titeln 547 10 und 812 10	688.000 EUR
3. Verausgabt im Jahr 2017	1.100.600 EUR
4. Veranschlagt im Jahr 2018	3.500.000 EUR
5. Geplant im Jahr 2019	3.308.000 EUR
6. Vorbehalten bleiben	6.102.000 EUR



6.28 Kapitel 05 077 - Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule

Qualitäts- und UnterstützungsAgentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LIS NRW)

Ansatz 2019:	13.409.000 EUR
VE 2019:	450.000 EUR
Ansatz 2018:	13.113.000 EUR
VE 2018:	450.000 EUR

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist eine Einrichtung des Landes gemäß § 14 Landesorganisationsgesetz (LOG NRW - SGV. NRW. 2005) im Geschäftsbereich des Ministeriums für Schule und Bildung. Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule nimmt Aufgaben im Bereich Schule und Bildung sowie im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung wahr und berät und unterstützt die hierfür zuständigen Ministerien.

Die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule ist die von den zuständigen Ministerien beauftragte zentrale Einrichtung für pädagogische Dienstleistungen insbesondere zur Unterstützung der Schulen bei der Wahrnehmung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages sowie für Unterstützungsleistungen für die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung (Supportstelle Allgemeine Weiterbildung).

Als wesentliche Leistungen der Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule werden im Errichtungserlass unter anderem aufgeführt die Entwicklung von Lehrplanentwürfen für alle Schulformen und Schulstufen, unter anderem auch im Kontext des Lehrens und Lernens im digitalen Wandel, die Entwicklung von Aufgaben für die zentralen Prüfungen, die Erstellung von Handreichungen und Materialien als Hilfen für die Unterrichtspraxis, die Durchführung und Begleitung von Evaluationen und Modellvorhaben sowie Konzeptions- und Materialentwicklungsaufgaben für zentrale insbesondere landesweit angelegte Maßnahmen der Professionalisierung des pädagogischen Leitungs- und Fortbildungspersonals und die übergreifende Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung.

6.29 Kapitel 05 077 TG 83 - Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung

Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung (Lernstandserhebungen, Zentrale Prüfungen, u.a.)

Ansatz 2019:	1.025.000 EUR
VE 2019:	400.000 EUR
Ansatz 2018:	1.025.000 EUR
VE 2018:	400.000 EUR



Die Titelgruppe umfasst die Haushaltsmittel für Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung. Die Mittel werden insbesondere für zentrale Prüfungen, Lernstandserhebungen, das Zentralabitur sowie für die Logistik und die technische Unterstützung eingesetzt. Dies sind im Einzelnen:

- Zentrale Prüfungen 10,
- Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase,
- Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen,
- Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium,
- Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren,
- Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU).

Zentrale Prüfungen am Ende der Klasse 10

Die zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 (ZP10) sind Teil des Abschlussverfahrens zum Erwerb des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 und des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife). Sie dienen dazu, Leistungsanforderungen zu präzisieren und Leistungsergebnisse transparent zu machen. Damit wird die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse gesichert und ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung geleistet.

Landeseinheitliche Klausuren werden in den Fächern Deutsch, Englisch und Mathematik gestellt. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Mündliche Prüfungen im Rahmen der ZP10 finden ausschließlich als Abweichungsprüfungen in den genannten Fächern statt. An den ZP10 nehmen Schülerinnen und Schüler der Hauptschulen, der Realschulen, der Gesamtschulen, der Sekundarschulen, der Gemeinschaftsschulen und der Förderschulen sowie der entsprechenden Ersatzschulen teil, die die zehnten Klassen besuchen und die entsprechenden Abschlüsse anstreben. Dies gilt ebenfalls für Studierende, die das vierte Semester an Abendrealschulen besuchen sowie für Schülerinnen und Schüler, die die Klasse 11 an Waldorfschulen und an Waldorf-Förderschulen besuchen, und für die Externenprüfung zur Erlangung des Hauptschulabschlusses nach Klasse 10 oder des mittleren Schulabschlusses. Die Prüfungen an den Abendrealschulen finden halbjährlich statt.

Zentrale Klausuren am Ende der Einführungsphase

Im Zuge der Schulzeitverkürzung nehmen die Gymnasien in Nordrhein-Westfalen ab dem Schuljahr 2010/2011 nicht mehr an den zentralen Prüfungen am Ende der Klasse 10 teil. Dafür ist die Teilnahme an einer landeseinheitlich zentral gestellten Klausur in Deutsch und Mathematik verpflichtend. Die Klausuren dienen der Standardsicherung am Ende der Einführungsphase und geben im Hinblick auf die Anforderungen in der Qualifikationsphase Rückmeldungen hinsichtlich des erreichten Kompetenzniveaus.

Zentrale Abiturprüfungen an allgemeinen Schulen

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums und Weiterbildungskollegs, der Gesamtschule und Waldorfschule sowie für die Externenprüfung. Die Abiturprüfung im Weiterbildungskolleg findet halbjährlich statt.



Die Abiturprüfungen werden in allen schriftlichen Prüfungsfächern durchgeführt und knüpfen an die verbindlichen Vorgaben der aktuellen Lehrpläne für die gymnasiale Oberstufe an. Inhaltlich und thematisch beziehen sich die Prüfungsaufgaben auf die Kompetenzerwartungen der gültigen Kernlehrpläne. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase. Die seit dem Schuljahr 2006/07 stattfindenden zentralen Prüfungen dienen dazu, Leistungserwartungen und -ergebnisse zu präzisieren und transparent zu machen, um Qualitätsentwicklung zu fördern und die Vergleichbarkeit schulischer Abschlüsse zu sichern.

Zentrale Abiturprüfungen am Beruflichen Gymnasium

Die Allgemeine Hochschulreife wird in Nordrhein-Westfalen am Beruflichen Gymnasium nach einem Prüfungsverfahren mit landeseinheitlich gestellten Prüfungsaufgaben vergeben. Dieses Verfahren gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Beruflichen Gymnasien für die Fachbereiche ‚Ernährung‘, ‚Gestaltung‘, ‚Gesundheit und Soziales‘, ‚Informatik‘, ‚Technik‘ und ‚Wirtschaft und Verwaltung‘. Das Berufliche Gymnasium am Berufskolleg hat 2008 mit der Einführung gestuft begonnen. Seit 2010 werden alle schriftlichen Prüfungsfächer zentral geprüft.

Grundlage für die Erstellung der landeseinheitlichen Abituraufgaben für das Zentralabitur am Beruflichen Gymnasium sind die verbindlichen Vorgaben der gültigen Bildungspläne für die Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gem. APO-BK Anlage D1 - D28, die jährlich neu zu erlassenden fachspezifischen Abiturvorgaben sowie die entsprechenden Konstruktionsvorgaben. Grundlage der Abiturprüfung ist der Unterricht in der Qualifikationsphase.

Die seit dem Schuljahr 2007/08 stattfindenden zentralen Prüfungen zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife am Beruflichen Gymnasium machen Leistungsanforderungen transparent, dienen der Vergleichbarkeit von Schulabschlüssen und leisten somit einen Beitrag zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung.

Logistik und techn. Unterstützung zentraler Prüfungen sowie Web-Verfahren

Die Prüfungsunterlagen werden den Schulen digital zur Verfügung gestellt. Sicherheit und Geheimhaltung werden durch eine schulspezifische Verschlüsselung der Unterlagen gewährleistet. Für einige wenige Fächer ist ein Versand von gedruckten Prüfungsunterlagen notwendig (z. B. Kunst, Erdkunde im Abitur). Die für die Distribution erforderliche Infrastruktur und die notwendigen Verfahren (u. a. Abfragen, Downloadverfahren) sind für alle o. g. zentralen Prüfungsverfahren einheitlich.

Schulen werden über das Netz mit Informationen zu den Prüfungen, mit den Vorgaben zu den unterrichtlichen Voraussetzungen, Aufgabenbeispielen sowie Klausuren der jeweils letzten drei Prüfungsjahre versorgt. Die Rückmeldung der schulspezifischen Prüfungsergebnisse erfolgt ebenfalls netzbauiert. Im selben Kontext werden weitere Angebote und Materialien für die Schul- und Unterrichtsentwicklung zur Verfügung gestellt (u. a. Materialdatenbank, Lehrplannavigator, Referenzrahmen online).

Lernstandserhebungen, Standardüberprüfung, Schüler als Experten für Unterricht (SEFU)

NRW ist im Rahmen der 2006 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Gesamtstrategie zum Bildungsmonitoring zur Durchführung von KMK-Vorhaben wie beispielsweise die Überprüfung der



Bildungsstandards, Ländervergleiche und weitere nationale und internationale Leistungsstudien verpflichtet. Die Zielsetzung der Gesamtstrategie ist in der Fassung vom 12.06.2015 gleich geblieben. Die an Ergebnissen von Bildungsprozessen orientierte Steuerung des Bildungswesens ("Konstanzer Beschluss") soll damit konsequent fortgesetzt werden. Es entstehen Kosten für Informationsmaterialien, Veranstaltungen, die Testdurchführung u. a.

Zentrale Lernstandserhebungen (Vergleichsarbeiten) dienen der Qualitätsentwicklung und -sicherung der schulischen Arbeit (siehe Punkt 4. der überarbeiteten Gesamtstrategie "Verfahren zur Qualitätssicherung auf Ebene der Schulen"). Sie unterstützen Lehrkräfte dabei, den Erreichungsgrad ihrer Klassen bzw. Lerngruppen in Bezug auf die in den Lehrplänen beschriebenen Bildungsstandards einzuordnen, eine schulübergreifende Standortbestimmung vorzunehmen und Hinweise für zielgerichtete Fördermaßnahmen zu erhalten. Lernstandserhebungen werden in den Jahrgängen 3 (Deutsch und Mathematik) und 8 (Deutsch, Englisch bzw. Französisch und Mathematik) durchgeführt.

„Schüler als Experten für Unterricht“ ist ein onlinegestütztes Feedbacksystem, in dem Lehrkräfte eine Rückmeldung zum Unterricht aus Sicht der Schülerinnen und Schüler erhalten. Damit dieses Feedback von Lehrkräften zur Verbesserung von Lehr-Lern-Prozessen ausgewertet werden kann, muss es systematisch erhoben und ausgewertet werden. Das Land NRW unterstützt diese Entwicklung und stellt das Schülerfeedback-Modell SEfU - entwickelt von der Universität Jena - den Lehrkräften aller Grundschulen, Schulen der Sekundarstufen I und II sowie aller Berufskollegs zur Verfügung.

6.30 Kapitel 05 080 - Haus für Lehrerfortbildung - Kronenburg

Ansatz 2019: 589.900 EUR

Ansatz 2018: 603.900 EUR

Das Haus für Lehrerfortbildung ist eine Tagungsstätte für schulexterne Lehrerfortbildungsmaßnahmen. Eigenes wissenschaftliches Personal oder eigene Referentinnen und Referenten stehen nicht zur Verfügung.

Daneben wird die Tagungsstätte auch für Dienstbesprechungen (z.B. Bezirksregierungen) genutzt. Insbesondere an Wochenenden und während der Ferienzeiten werden im Haus für Lehrerfortbildung Veranstaltungen anderer Ressorts, von Hochschulen und Musikschulen sowie Tagungen von Verbänden oder Vereinen durchgeführt.

Die Nutzung der Tagungsstätte ist in diesen Fällen kostenpflichtig. Im Rahmen einer Internetpräsenz kann unter <http://fortbildung-kronenburg.nrw.de/> direkt Kontakt aufgenommen werden.

6.31 Kapitel 05 300 Titel 443 10 - Betriebsärztlicher Dienst und Arbeitssicherheit

Betriebsärztlicher Dienst und Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Ansatz 2019: 11.961.200 EUR

Ansatz 2018: 11.961.200 EUR

Veranschlagt sind Mittel für den betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Dienst für Lehrkräfte an öffentlichen Schulen (ohne Ersatzschulen) gem. § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheit-



singenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) vom 12.12.1973 in Verbindung mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Gemäß § 16 des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG) ist in den Verwaltungen und Betrieben des Landes ein den Grundsätzen des ASiG gleichwertiger arbeitsmedizinischer und sicherheitstechnischer Arbeitsschutz zu gewährleisten. Nach § 19 ASiG kann der Arbeitgeber für die Wahrnehmung dieser Aufgaben auch einen überbetrieblichen Dienst von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit verpflichten.

In der am 01.01.2011 in Kraft getretenen Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (DGUV Vorschrift 2)“ werden die Maßnahmen, die zur Erfüllung der sich aus dem ASiG ergebenden Pflichten zu treffen sind, näher bestimmt. Insbesondere Inhalt und Umfang der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sind geregelt.

Die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung besteht aus der Grundbetreuung und dem betriebsspezifischen Teil der Betreuung. Maßgeblich für die Bemessung des Betreuungsumfanges der Grundbetreuung sind je nach Zuordnung eines Betriebes zu einer Betreuungsgruppe die dort festgelegten Einsatzzeiten (Stunden/Jahr pro Beschäftigten). Öffentliche Verwaltung bzw. Schulen gehören aufgrund der für diese Bereiche angenommenen Gefährdung zur Gruppe III (0,5 h/Jahr pro Beschäftigten). Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung wird differenziert nach Aufgabenfeldern (wie z.B. arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen) ermittelt.

6.32 Kapitel 05 300 Titel 526 01 - Sachverständige

Ansatz 2019:	292.000 EUR
VE 2019:	50.000 EUR
Ansatz 2018:	292.000 EUR
VE 2018:	50.000 EUR

Die Mittel sind bestimmt für wissenschaftliche Untersuchungen zur Steuerung und Optimierung der Unterrichtsversorgung. Die wissenschaftliche Untersuchung soll die Überprüfung der Veranschlagung, Verteilung und Verwendung der über die Grundstellen hinausgehenden Tatbestände umfassen und dabei auch eine verstärkte sozialindizierte Steuerung der Ressourcen in den Blick nehmen.

6.33 Kapitel 05 300 Titel 527 30 - Reisekostenvergütungen Schulwanderungen

Ansatz 2019:	13.500.000 EUR
VE 2019:	6.750.000 EUR
Ansatz 2018:	13.500.000 EUR
VE 2018:	6.750.000 EUR



Schulwanderungen und Schulfahrten sind Bestandteil der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schulen und pädagogisch von großer Bedeutung.

Schulen entscheiden nach Maßgabe der Richtlinien für Schulfahrten (RdErl. des MSW vom 19.03.1997 in der Fassung vom 26.04.2013 - BASS 14-12 Nr. 2) in eigener Verantwortung über die Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten im Rahmen der der Schule für die Erstattung der Reisekosten der Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Reisekostenmittel.

Die Schulkonferenz legt ein Fahrtenprogramm für das jeweilige Schuljahr fest, durch das die Anzahl, Dauer sowie die Kostenobergrenze der Fahrten bestimmt werden. Schulfahrten dürfen nur unter Beachtung des der Schule zur Verfügung stehenden Reisekostenbudgets vorgesehen und genehmigt werden. Die Verteilung der Reisekostenmittel auf die Schulen erfolgt seit 2013 auf der Basis der Lehrerstellen (gerundeter Grundstellenbedarf). Das der einzelnen Schule zustehende Kontingent ist durch Multiplikation der Lehrerstellen mit einem Betrag ermittelt worden, der sich an den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und an dem in den Schulstufen bei der Durchführung von Schulwanderungen und Schulfahrten entstehenden Reisekostenaufwand orientiert.

Die Verpflichtungsermächtigung ermöglicht es den Schulen, einen Teil der im Jahr 2020 vorgesehenen Schulfahrten schon im Haushaltsjahr 2019 zu buchen und das Land dadurch vertraglich zu verpflichten. Die Mittel werden durch die Bezirksregierungen bewirtschaftet.

6.34 Kapitel 05 300 Titel 539 10 - Ausländisches Schulwesen und Lehrkräfte

Ausländisches Schulwesen und ausländische Lehrkräfte

Ansatz 2019: 60.000 EUR

Ansatz 2018: 60.000 EUR

Veranschlagt sind insbesondere die Kosten der Veranstaltungen für Vertreterinnen und Vertreter des Auslandsschulwesens, auch im Rahmen internationaler kultureller Beziehungen und für ausländische Lehrkräfte, die im Austausch zu Studienzwecken in das Land Nordrhein-Westfalen kommen, Stipendien für ausländische Experten, die an Seminaren teilnehmen, sowie Rückkehrertagungen.

Außerdem sollen vorrangig Besuche aus anderen Ländern, mit denen die Bundesrepublik Kulturabkommen geschlossen hat, und aus Entwicklungsländern gefördert werden. Des Weiteren sind Mittel vorgesehen für die Beschaffung von Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an ausländischen Schulen.

Die Mittel sollen schwerpunktmäßig wie folgt eingesetzt werden:

- **Weiterbildungsprogramm und Lehreraustauschmaßnahmen**

Das vom Pädagogischen Austauschdienst in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen angebotene Weiterbildungsprogramm wendet sich an deutschsprachige Lehrerinnen und Lehrer, die an Deutschen Schulen im Ausland sowie an Schulen, die zu einem deutschen Abschluss führen oder die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz abnehmen, als Ortslehrkräfte unterrichten. Nordrhein-Westfalen



stellt jährlich für Lehrkräfte Stipendien zur Verfügung. Außerdem werden die Mittel zur Förderung des Deutschunterrichts eingesetzt.

- **Hospitation und Studienaufenthalte ausländischer Lehrerinnen und Lehrer**
Die Mittel werden als Zuschüsse zu Hospitationsaufenthalten von Lehrkräften vor allem aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Staaten eingesetzt.
- **Programm der Fremdsprachenassistentenkräfte**
In Nordrhein-Westfalen werden in Absprache mit den anderen Bundesländern jährlich 250 ausländische Fremdsprachenassistentinnen und Fremdsprachenassistenten an Schulen eingesetzt. Im Kapitel 05 075 sind 250 (250) Stellen für Fremdsprachenassistentenkräfte ausgewiesen. Die Sachmittel werden verwandt für die alljährlich durchgeführten Studienkompaktkurse sowie die unterjährige Betreuung der ausländischen Fremdsprachenassistentenkräfte in den fünf Regierungsbezirken.
Ferner sind hier die Kosten im Zusammenhang mit der Auswahl von deutschen Fremdsprachenassistentinnen und -assistenten, die an ausländischen Schulen tätig sein sollen, veranschlagt.
- **Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln zur Förderung des Deutschunterrichts an Schulen vor allem in MOE/GUS**
Die Bundesregierung und die Regierungen der Länder sehen gemeinsam die Notwendigkeit, die traditionellen Kulturbeziehungen Deutschlands zum östlichen Teil Europas weiter zu festigen. Die Lieferung von Lehr- und Lernmaterialien trägt zur Förderung der deutschen Sprache in der Region bei.

6.35 Kapitel 05 300 Titel 539 20 - Förderung der Schülervertretungen

Förderung der überörtlichen Arbeit der Schülervertretungen

Ansatz 2019: 153.000 EUR
Ansatz 2018: 153.000 EUR

Die Beträge sind zweckgebunden für folgende Aufwendungen bestimmt:

- Zwecke der LandesschülerInnenvertretung (institutionelle Kosten wie z.B. Personal- und Bürokosten und Projektkosten z.B. für Seminare, Publikationen, Delegiertenkonferenzen),
- BezirksschülerInnenvertretungen und sonstige überörtliche SV - Veranstaltungen,
- SchülersprecherInnenseminare der Bezirksregierungen.

Die Mittel werden von der Bezirksregierung in Düsseldorf bewirtschaftet und der LandesschülerInnenvertretung sowie den einzelnen BezirksschülerInnenvertretungen auf Antrag gewährt. Vorhaben der LandesschülerInnenvertretung müssen zuvor angemeldet werden, die Fördermittel werden erst nach Prüfung der Projekt-Vorhaben angewiesen. Soweit in anderen Regierungsbezirken SchülerInnenvertretungsseminare abgehalten werden, stellt die Bezirksregierung Düsseldorf den Bezirksregierungen entsprechende Mittel zur Verfügung.

Weitere Aufwendungen für die LandesschülerInnenvertretung sind im Kapitel 05 300 unter den Titeln 517 01 und 518 01 veranschlagt. Dabei handelt es sich um die Aufwendungen für die Verpflichtung



einer Reinigungsfirma in Höhe von 8.000 EUR und um die Jahresmiete der Räumlichkeiten der LandesschülerInnenvertretung von 26.500 EUR. Insgesamt sind damit im Jahr 2019 für die Förderung der Schülervertretungen Mittel in Höhe von 187.500 EUR vorgesehen. Weiterhin werden für die Freistellung von SV-Verbindungslehrerinnen und SV-Verbindungslehrern bis zu 1,5 Stellen (Kapitel 05 300 Titel 422 01 Stellen für wechselnde Unterrichtsmehrbedarfe und Ausgleichsbedarfe) bereitgestellt.

6.36 Kapitel 05 300 Titel 633 30 - Konnexitätsverpflichtungen Schülerfahrtkosten

Ansatz 2019:	6.244.000 EUR
Ansatz 2018:	6.244.000 EUR

Veranschlagt ist der Ausgleichsbedarf nach dem Konnexitätsausführungsgesetz, der den Kommunen aufgrund der 2. Verordnung zur Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung vom 22.04.2012 zusteht.

Mit o.g. Änderungsverordnung wurde ab dem Schuljahr 2012/2013 die Entfernungsgrenze für den Fahrkostenübernahmeanspruch von Schülerinnen und Schülern in der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums auf 3,5 km abgesenkt. Damit erfolgt eine Gleichbehandlung mit Schülerinnen und Schülern der Klassen 10 der Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen. In den vergangenen Schuljahren hatten aufgrund der bisherigen Zuordnung nach Schulstufen die Schülerinnen und Schüler der Klasse 10 an Gymnasien erst ab einem Schulweg von mehr als 5 km einen Anspruch auf die Übernahme von Schülerfahrtkosten, da seit Einführung des G8-Bildungsgangs die Klasse 10 zur Sekundarstufe II zählt.

Diese Änderung der Schülerfahrtkostenverordnung führte zu einer wesentlichen Belastung der davon als Schulträger betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände. Nach Artikel 78 Abs. 3 der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen geschaffen worden (Belastungsausgleich).

Der Aufwendungsersatz wird nach § 21 SchfkVO pauschaliert geleistet und ist jeweils in der Mitte des Schuljahres zum 31. Januar fällig. Er ist gem. § 21 Abs. 4 SchfkVO an die Entwicklung der maßgeblichen Schülerzahlen sowie des Verbraucherpreisindex anzupassen und wurde zum Schuljahr 2016/17 wie folgt quantifiziert:

Laut Schulstatistik befanden sich 53.367 Schülerinnen und Schüler im 9. Jahrgang an öffentlichen Gymnasien im Schuljahr 2015/16. Der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die zwischen 3,5 und 5 km von der Schule entfernt wohnen und somit von o.g. Rechtsänderung profitieren, wurde auf 30% davon, d.h. rechnerisch 16.010,1 Schülerinnen und Schüler, geschätzt.

Multipliziert mit den anhand der Entwicklung des „Verbraucherpreisindex insgesamt“ in den vergangenen vier Jahren (+ 4,39 %) gewichteten durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten für die Schülerbeförderung (390 EUR) entstehen jährliche Kosten in Höhe von 6.243.939,- Euro.



Diese Berechnungsgrundlage wurde für den Konnexitätsausgleich im Schuljahr 2016/17, der im Januar 2017 fällig wurde, wie auch in den folgenden drei Schuljahren angewandt; sie wird zum Schuljahr 2020/21 erneut nach o.g. Kriterien angepasst (s. § 21 Abs. 4 SchfkVO).

6.37 Kapitel 05 300 Titel 681 10 - Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Zentralfonds zur Gewährung von Ausbildungsbeihilfen an Schülerinnen und Schüler

Ansatz 2019:	90.000 EUR
Ansatz 2018:	90.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für die Erstattung von Fahrkosten für arbeitslose berufsschulpflichtige Teilzeitschülerinnen und Teilzeitschüler im Bildungsgang Ausbildungsvorbereitung, soweit keine anderweitige Kostenerstattung erfolgt.

6.38 Kapitel 05 300 Titel 681 20 - Schülerbeförderungskosten

Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern

Ansatz 2019:	2.420.000 EUR
Ansatz 2018:	2.420.000 EUR

Veranschlagt sind Mittel für

- die Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen in Rheinbach und Iserlohn sowie der Laborschule und des Oberstufenkollegs in Bielefeld. Nach § 97 SchulG werden den Schülerinnen und Schülern der allgemein bildenden Schulen, der Förderschulen und der Schulen für Kranke sowie der Bildungsgänge an Berufskollegs in Vollzeitform, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, die Kosten erstattet, die für ihre wirtschaftlichste Beförderung zur Schule und zurück notwendig entstehen. Die Übernahme dieser Schülerfahrkosten obliegt gem. § 92 Abs. 3 i. V. m. § 94 Abs. 1 SchulG dem Land als Schulträger = 910.000 EUR
- notwendige Schülerfahrkosten der Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben und täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, soweit ihnen dieses Land keine Schülerfahrkosten erstattet = 1.214.000 EUR
- notwendige Fahrkosten, insbesondere für Familienheimfahrten von Schülerinnen und Schülern, die Förderschulen mit Internat außerhalb des Landes besuchen, sowie von Auszubildenden (Berufsschülerinnen/Berufsschüler) in Splitterberufen, die wegen Fehlens entsprechender Schulen im Lande außerhalb Nordrhein-Westfalens gelegene Schulen besuchen müssen, und am Schulort untergebracht sind:
 - Schülerinnen/Schüler Förderschulen (200 Schülerin/Schüler x 56 EUR x 20 Fahrten)
= 224.000 EUR
 - Berufsschülerinnen/Berufsschüler (500 Schülerin/Schüler x 36 EUR x 4 Fahrten)
= 72.000 EUR.



6.39 Kapitel 05 300 Titel 681 21 -Zuschüsse bei auswärtiger Unterbringung bei Blockbeschulung

Zentralfonds zur Gewährung von Zuschüssen zu den Kosten für die auswärtige Unterbringung bei Blockbeschulung

Ansatz 2019:	8.400.000 EUR
--------------	---------------

Ansatz 2018:	8.400.000 EUR
--------------	---------------

Für Berufe mit geringer Zahl Auszubildender ist die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Fachklassen, Landesfachklassen und länderübergreifenden Fachklassen erforderlich, um eine Ausbildung an dem Lernort Berufsschule unter Berücksichtigung der berufsspezifischen Kompetenzen sicherzustellen.

Der Unterricht in diesen "Splitterberufen" ist aufgrund des großen Schuleinzugsbereiches nur im Blockunterricht möglich und erfordert für einen Teil der Auszubildenden zusätzliche finanzielle Aufwendungen durch die erforderliche auswärtige Unterbringung. Damit diese Jugendlichen durch ihre Berufswahl nicht benachteiligt werden, beteiligt sich das Land an den zusätzlichen Kosten.

6.40 Kapitel 05 300 Titel 681 40 - Lernmittelkosten

Leistungen zu den Kosten der Lernmittel bei den staatlichen Schulen.

Ansatz 2019:	187.000 EUR
--------------	-------------

Ansatz 2018:	187.000 EUR
--------------	-------------

Veranschlagt sind hier die Kosten der Lernmittel für Schülerinnen und Schüler der staatlichen Schulen (abzüglich des Eigenanteils) nach § 96 Schulgesetz (SchulG) i.V.m. der VO zu § 96 Abs. 5 SchulG.

Es handelt sich um die Glasfachschule Rheinbach, das Niederrhein-Kolleg Oberhausen, das Theodor-Reuter-Kolleg Iserlohn, das Siegerland-Kolleg Siegen, die Weiterbildungskollegs Bielefeld und Paderborn sowie die Laborschule und das Oberstufenkolleg Bielefeld (siehe dazu auch Kapitel 05 450).

Aus diesen Mitteln sind auch die Kosten der Lernmittelfreiheit für diejenigen Schülerinnen und Schüler zu gewähren, die ihren Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben, aber täglich eine in einem benachbarten Land gelegene Schule besuchen, wenn diese Schule die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform ist und das Nachbarland ihnen keine Lernmittelfreiheit gewährt (auch für den Besuch länderübergreifender Förderschulen und Fachklassen für Berufsschülerinnen/Berufsschüler in Splitterberufen nach Maßgabe der Richtlinien).

6.41 Kapitel 05 300 Titel 684 11 und 684 12 - Kirchliche Lehrerfortbildung

Zuschüsse an die Evangelischen Kirchen und die Katholische Kirche zur kirchlichen Lehrerfortbildung

Veranschlagt sind der Landeszuschuss für die Förderung der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit den Evangelischen Landeskirchen vom 29.03.1984 und der Landeszuschuss für die Förderung



der kirchlichen Lehrerfort- und -weiterbildung in Nordrhein-Westfalen aufgrund des Artikels VIII Abs. 1 des Vertrages des Landes NRW mit dem Heiligen Stuhl vom 26.03.1984.

Das Land Nordrhein-Westfalen fördert aufgrund der Staatskirchenverträge mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche (Art. VII) sowie mit dem Heiligen Stuhl (Art. VIII) die von den Kirchen organisierte und durchgeführte Lehrerfortbildung durch Zuschüsse zu den Personal- und Betriebskosten.

Evangelische Kirchen - Titel 684 11

Ansatz 2019: 938.000 EUR

Ansatz 2018: 588.000 EUR

Katholische Kirche - Titel 684 12

Ansatz 2019: 938.000 EUR

Ansatz 2018: 588.000 EUR

Mehr zur Anpassung der seit dem Haushaltsjahr 1995 unveränderten Zuschüsse an die personellen und sächlichen Aufwendungen der Landeskirchen und (Erz-)Bistümer für Lehrerfortbildung sowie die gestiegenen Anforderungen an die kirchliche Lehrerfortbildung, insbesondere in den Bereichen der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht und in der Begleitung der Schulentwicklung.

6.42 Kapitel 05 300 Titel 684 20 - Deutsch-Französisches-Jugendwerk

Zuschüsse zur Förderung von Austauschveranstaltungen im Rahmen des Deutsch- Französischen-Jugendwerkes

Ansatz 2019: 204.500 EUR

Ansatz 2018: 204.500 EUR

Das Deutsch-Französisch Jugendwerk (DFJW) wurde 1963 durch den Vertrag über die Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich als autonome bi-nationale Organisation gegründet. Das DFJW fördert die deutsch-französische Zusammenarbeit und Austauschprogramme in den Bereichen der beruflichen, schulischen und außerschulischen Bildung. Das DFJW stellt den Bezirksregierungen die Mittel für die Förderung von Schulpartnerschaften allgemeinbildender Schulen mit Schulen in Frankreich unmittelbar zur Verfügung - siehe dazu den Einnahmetitel 282 40 -. Gefördert werden Maßnahmen der einzelnen Schulen im Zwei-Jahresturnus. Zusätzlich sind Mittel vorgesehen für folgende spezielle Programme:

- Austauschprogramme für Schülerinnen und Schüler, die noch nicht die Partnersprache erlernen (sog. Sprachmotivationsprogramme),
- den längerfristigen (in der Regel 3-monatigen) individuellen Schüleraustausch,



- den Austausch im berufsbildenden Schulbereich und
- Praktika in Betrieben.

6.43 Kapitel 05 300 TG 61 - Schulsport

Ansatz 2019:	887.000 EUR
VE 2019:	40.000 EUR
Ansatz 2018:	887.000 EUR
VE 2018:	40.000 EUR

Die Mittel sind vorgesehen für Ausgaben für Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen im Schulsport, u.a. über die Landesstelle für den Schulsport, für Aufwandsentschädigungen für die Leitung von Schulsportgemeinschaften sowie für Prüfungsvergütungen:

- Landesweite Unterstützungsleistungen im Rahmen des Erlasses „Qualitätsentwicklung und Unterstützungsleistungen für den Schulsport“ vom 16.05.2012 (BASS 10-32 Nr. 60): Hierzu gehören die Planung, Durchführung und Auswertung landesweiter Programme und Projekte, zur Qualitätsentwicklung des Sportunterrichts und des außerunterrichtlichen Schulsports, insbesondere zur Zusammenarbeit von Schulen und Sportvereinen in Ganztagschulen und die Qualifizierung von Schülerinnen und Schülern zu „Sporthelferinnen und Sporthelfern“.

Auf der örtlichen Ebene wird die Qualitätsentwicklung durch von der oberen Schulaufsicht eingesetzte Beraterinnen und Berater für den Schulsport unterstützt. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt gibt es mindestens jeweils eine Beraterin und Berater als feste Ansprechperson der Unterstützungseinrichtungen der Stadt- und Kreissportbünde (Arbeitsgebiete: Zusammenarbeit von Schule und Sportverein, Bewegung, Spiel und Sport im Ganztage). Die Beraterinnen und Berater sind auch mit der Organisation des schulsportlichen Wettkampfwesens und mit der Koordination von Maßnahmen der Talentsichtung und Talentförderung beauftragt. Zur pauschalen Abgeltung ihrer Aufwendungen (Reise-, Telefon-, Porto-, Materialkosten usw.) erhalten die Beraterinnen und Berater eine Kostenerstattung. Die Koordination der Qualitätsentwicklung und die Qualifizierung der Beraterinnen und Berater werden von der Landesstelle für den Schulsport wahrgenommen. Die Landesstelle pflegt auch das Schulsportportal.

- Aufwandsentschädigungen (an Landesbedienstete) für die Leitung von Schulsportgemeinschaften: Veranschlagt sind Aufwandsentschädigungen für die Leiterinnen und Leiter von Schulsportgemeinschaften auf der Grundlage der Förderrichtlinien vom 25.06.2010 (BASS 11-04 Nr.14).
- Prüfungsvergütungen in Höhe von 5.000 EUR im Rahmen der Qualifikationserweiterung von Lehrkräften für den Sportförderunterricht: Die Prüfungen werden von den Bezirksregierungen unter Heranziehung von sachkundigen Prüferinnen und Prüfern (z. B. aus Hochschulen) durchgeführt.



Die Mittel für die Aus- und Fortbildung der Sportlehrkräfte (Qualifizierungs- und Zertifizierungsangebote für Sportlehrerinnen und Sportlehrer) sind in der zentralen Haushaltsstelle des Einzelplans 05 für Aus- und Fortbildung im Kapitel 05 300 Titel 547 91 mit veranschlagt.

6.44 Kapitel 05 300 TG 62 - Medienberatung NRW, Lehren und Lernen in der digitalen Welt

Ansatz 2019	3.166.700 EUR
Ansatz 2018:	374.600 EUR

Medienberatung NRW

Die Medienberatung NRW ist ein gemeinsames Angebot des LVR-Zentrums für Medien und Bildung und des LWL-Medienzentrums für Westfalen im Auftrag des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Sie unterstützt Schulen, Schulträger und Lehrerfortbildung bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung mit Medien.

Die Vereinbarung zur Medienberatung NRW mit den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe ist in 2017 in einen unbefristeten Vertrag überführt worden.

Projekte der Medienberatung NRW sind bislang auch aus der TG 91 „Aus- (und Fort)bildung“ finanziert worden. Sie können jetzt aus der TG 62 finanziert werden.

Maßnahmen/ Projekte

- Durchführung der Medienberatung NRW,
- Medienkompetenzrahmen NRW,
- learn:line NRW,
- Evaluation Handlungsfeld MB NRW,
- Lern IT,
- Lernmittel,
- Qualitätsentwicklung Medienberaterinnen und -berater.

Kosten für den Betrieb von LOGINEO NRW

Für die Entwicklung von LOGINEO NRW sind bisher jährliche Kosten in Höhe von 1,2 Mio. EUR veranschlagt (bei Kapitel 05 300 TG 91: 600.000 EUR, Kompensationsmittel: 600.000 EUR). Die Entwicklungsarbeiten einer Basisversion von LOGINEO NRW können 2018 bis zur Betriebsreife abgeschlossen werden.

Die Weiterentwicklung von LOGINEO NRW und der Betrieb erzeugen in 2019 zusätzliche Kosten. Die Inbetriebnahme von LOGINEO NRW ist schrittweise geplant: Zunächst werden Dokumentenbearbeitung mit Datensafe und Inplace-Bearbeitung, E-Mail, Kalender und Adressbuch, Neuigkeiten und Termine sowie EDMOND NRW durch Lehrkräfte genutzt werden können. Die Nutzung von LOGINEO



NRW durch Schülerinnen und Schüler wird anschließend ermöglicht, insbesondere der Single-Sign-On Zugang zu digitalen Schulbüchern.

Kompetenzteams

Kompetenzteams beraten Schulen und Schulträger und begleiten eine abgestimmte Entwicklung fachorientierter Lernmittel- und lernförderlicher Ausstattungskonzepte. Die Medienberatung NRW schafft die konzeptionellen Voraussetzungen für diese Dienstleistung der Kompetenzteams NRW.

Medienkompetenzrahmen NRW

Mit dem Medienkompetenzrahmen NRW (Weiterentwicklung des Medienpass NRW) wird zukünftig der Erwerb von Anwendungskompetenzen, Medienkompetenzen und einer informatischen Grundbildung in der digitalen Welt systematisch curricular verankert. Dabei geht auch um neue fachliche Kompetanzanforderungen und Lernprozesse, die sich aus dem Einsatz digitaler Medien in den Unterrichtsfächern ergeben.

Der Medienkompetenzrahmen NRW wird ab dem Schuljahr 2018/19 schrittweise zur verbindlichen Grundlage der Weiterentwicklung und der Modernisierung des jeweiligen schulischen Medienkonzepts. Bis spätestens zum Ende des Schuljahrs 2019/20 sollen alle Schulen auf der Grundlage des Medienkompetenzrahmens NRW ihr schulisches Medienkonzept erarbeiten, überarbeiten und vorlegen. Das schulische Medienkonzept ist pädagogische Orientierung und Instrument der Schulentwicklung. Es dient auch der Beschreibung des medientechnischen Bedarfs der Schulen sowie des schulspezifischen Qualifizierungsbedarfs der Lehrkräfte. Die Summe der Medienkonzepte der einzelnen Schulen eines Schulträgers bildet die Grundlage für dessen Medienentwicklungsplan. Zum Umsetzungsstand der schulischen Medienkonzepte findet ein jährliches Monitoring statt.

Mit einem „Medienkompetenzrahmen für Lehrkräfte“ (Arbeitstitel), der im Herbst vorliegen wird, wird zudem beschrieben, wie sich das Lehren aufgrund des digitalen Wandels in der Lehrerbildung und -fortbildung sowie für Lehrkräfte, die bereits im Schuldienst tätig sind, verändert. Er soll Grundlage für neue Formate der Aus- und Fortbildung werden.

6.45 Kapitel 05 300 TG 64 -Kinder beruflich Reisender und Zuschüsse bei Heimunterbringung

Veranschlagt sind u.a. die Mittel für die Verbesserung der schulischen Versorgung von Kindern von Schaustellerinnen/Schaustellern und Zirkusangehörigen und anderer beruflich Reisender sowie Zuschüsse für deren in Heimen untergebrachten Kinder.

Ansatz 2019: 22.600 EUR

Ansatz 2018: 22.600 EUR

Veranschlagt sind

- Zuschüsse zu den Kosten der Heimunterbringung von schulpflichtigen Kindern von Schifferinnen / Schiffern, Zirkusangehörigen und Schaustellerinnen / Schaustellern, bei denen beide Erziehungsberechtigten ihres Berufes wegen ständig auf Fahrt bzw. auf Reisen sind und deren erster



Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen liegt. Es kann ein Zuschuss von 5,10 EUR pro Tag für maximal 200 Tage je Kind pro Jahr gezahlt werden. Die Bewirtschaftung der vom Ministerium für Schule und Bildung zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel wurde in einem nicht veröffentlichten Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 06.05.2004, Az.: 524-6.08.07.02-6658, geregelt.

- Mittel zur Verbesserung der schulischen Bildung von Kindern von Schaustellerinnen / Schaustellern und Zirkusangehörigen, davon 3.000 EUR für den Schulversuch BeKoSch (Entwicklung beruflicher Kompetenzen für Schaustellerinnen / Schaustellern und Zirkusangehörige) an den Berufskollegs der Stadt Herne.

6.46 Kapitel 05 300 TG 65 - Ausbau von Europaschulen in NRW

Ansatz 2019:	71.900 EUR
--------------	------------

Ansatz 2018:	71.900 EUR
--------------	------------

Veranschlagt sind die Mittel für die Durchführung von Veranstaltungen zur Erweiterung des Europaschul-Gedankens sowie zur Stärkung der Europafähigkeit von Schülerinnen und Schülern von Europaschulen.

Des Weiteren erfolgen die Unterstützung ausgewählter Projekte von Europaschulen sowie die Intensivierung der Lehrerfortbildung zur Implementation des Europagedankens im Unterricht.

Seit dem Schuljahr 2012/2013 nimmt Nordrhein-Westfalen wieder am „Europäischen Wettbewerb“, dem ältesten Schülerwettbewerb in Deutschland teil. Veranschlagt sind die Mittel für die Verwaltung, die Jurierung und die Durchführung von Siegerehrungen.

Außerdem wird der Länderanteil für „e-twinning“ (EU-Programm zum virtuellen Austausch) anteilig finanziert.

6.47 Kapitel 05 300 TG 66 - Schülerwettbewerbe, Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustausch

Zuschüsse und Zuweisungen zur Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen

Für die Förderung von Schülerwettbewerben, Schülerakademien, der Landesschülerpresse, Schulpartnerschaften und Schüleraustauschen sind insgesamt veranschlagt:

Ansatz 2019:	605.500 EUR
--------------	-------------

VE 2019:	200.000 EUR
----------	-------------

Ansatz 2018:	605.500 EUR
--------------	-------------

VE 2018:	200.000 EUR
----------	-------------

Die Mittel sind u.a. veranschlagt zur Förderung von Begegnungsmaßnahmen zwischen nordrhein-westfälischen und insbesondere israelischen und palästinensischen Schülerinnen und Schülern.



Veranschlagt sind im Einzelnen:

6.47.1 Förderung von Schülerakademien

Schülerakademien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Fächern.

Ansatz 2019: 33.300 EUR

Ansatz 2018: 33.300 EUR

Zielsetzungen der Schülerakademien:

Schülerakademien, dies belegen die bisherigen Erfahrungen eindrucksvoll, sind hervorragend geeignet, sehr motivierte und leistungsstarke junge Menschen zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitische Zielsetzungen von herausragender Priorität.

Sie sind gedacht als Maßnahme zur Förderung besonders begabter und interessierter junger Menschen. Denn sie verschaffen Schülerinnen und Schülern Gelegenheit, fachliche Fähigkeiten an anspruchsvollen Fragestellungen zu erproben und weiterzuentwickeln, Einblick zu gewinnen in die große Bedeutung dieser Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft und Perspektiven zu erschließen für die eigene private und berufliche Entwicklung.

Zudem fördern sie Leistungsbereitschaft und Kreativität und helfen jungen Menschen beim Aufbau eines gesunden Selbstbewusstseins. Zugleich sind sie ein wirksames Instrument zur Stärkung der Fächer des mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeldes.

Um die MINT-Fächer zu stärken und angesichts der großen Nachfrage nach Arbeitskräften im MINT-Bereich, zielen die geplanten Schülerakademien insbesondere darauf, mehr junge Menschen als bisher für eine anwendungsorientierte Beschäftigung mit diesen Disziplinen zu begeistern und sie dabei u. a. im Umgang mit den neuen Informations- und Kommunikations-Technologien gezielt zu fördern.

Die hier Unterrichtenden sollen aktuelle und relevante lerntheoretische und fachdidaktische Konzepte anwenden, innovative Formen des Lernens und Lehrens erproben und spezielle Möglichkeiten der Förderung besonders begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler entwickeln und umsetzen.

Der bisher beschrittene Weg der Errichtung von Schülerakademien, insbesondere in den Fächern der mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Fachdisziplinen hat sich als äußerst erfolgreich erwiesen. Das belegt nicht zuletzt die herausragende Resonanz, die diese Veranstaltungen bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern, bei jungen Menschen generell und bei einer interessierten Öffentlichkeit erfahren haben.

Verwendung der Mittel:

Schülerakademien, insbesondere im Bereich der MINT-Disziplinen, sind inzwischen fester Bestandteil der Förderung leistungsstarker und besonders begabter Schülerinnen und Schüler geworden.

Folgende Akademien werden durch das Land unterstützt:

- Heisenberg-Akademie,
- MINT-Herbstakademie am Haranni-Gymnasium Herne,
- JuniorAkademie Nordrhein-Westfalen,
- Literaturakademie Dortmund,
- Mathematik-Frühjahrsakademie,
- Mathematik-Sommerakademie, Kranenburg,
- Mathematik-Winterakademie
- Mathematische Wochenenden des Landesverbandes Mathematik-Wettbewerbe Nordrhein-Westfalen e. V.,
- Studierendenakademie proMINat,
- Schülerakademie für Mathematik und Informatik in Münster (SMIMS),
- Schülerakademie für Mathematik in Münster (SAMMS),
- SAMMS extern (verschiedene Schulen im Regierungsbezirk Münster),
- SAM-OWL: Schülerakademie Mathematik Ostwestfalen-Lippe.

Obwohl es in den letzten Jahren gelungen ist, finanzielle Unterstützung insbesondere aus der Wirtschaft für die oben genannten Landesprojekte zu erhalten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kosten für Vorbereitung, Durchführung und Dokumentation der Schülerakademien vollständig durch Eigenbeteiligungen und Sponsoren gedeckt werden können. Der Bereitschaft der Wirtschaft und anderer gesellschaftlicher Institutionen, die Akademien zu unterstützen, wird in der Regel davon abhängig gemacht, dass auch das Land bereit ist, einen Teil der Finanzierung zu übernehmen.

6.47.2 Förderung der Landesschülerpresse

Ansatz 2019: 20.000 EUR
Ansatz 2018: 20.000 EUR

Die Aufgabe der Landesschülerpresseverbände besteht vorrangig in der Förderung der örtlichen Schülerzeitungsarbeit an den einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen und in der Unterstützung der dort tätigen Schülerzeitungsredaktionen. Im Wege der institutionellen Förderung werden Schülerpresseverbände von überregionaler Bedeutung mit Landesmitteln gefördert. Voraussetzung der Förderung ist u. a., dass der jeweilige Verband

- mindestens 300 Mitglieder nachweisen kann,
- 40 Schülerzeitungen aus Nordrhein-Westfalen vertritt und
- erhebliche Verbandsaktivitäten zur Schulung und Unterstützung der Mitglieder Schülerzeitungsredaktionen entfaltet (i.d.R. mindestens 5 Seminare, Workshops oder ähnliche Weiterbildungsveranstaltungen).

Die Beträge sind zweckgebunden und bestimmt für folgende Aufwendungen:

- Fahrkosten in Bezug auf Seminarveranstaltungen und Layout-Dienste,
- Portokosten für Rundsendungen und Versendungen von Informationsmaterial,
- Druck- und Kopierkosten, Telefonkosten,



- Sachkosten bei der Durchführung von Seminaren, Workshops o. ä. Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder von Schülerzeitungsredaktionen.

6.47.3 Förderung von Schülerwettbewerben

Allgemeine Schülerwettbewerbe

Ansatz 2019: 16.800 EUR
Ansatz 2018: 16.800 EUR

Schülerwettbewerbe sind in besonderer Weise geeignet, Kinder und Jugendliche zur intensiven Beschäftigung mit neuen Fragestellungen und Inhalten anzuregen, Talente zu wecken, zu fordern und zu fördern und verfolgen bildungspolitisch Zielsetzungen von herausragender Qualität. Sie unterstützen Schülerinnen und Schüler bei der Entwicklung selbstständiger, kreativer und kooperativer Arbeitsformen und Lehrerinnen und Lehrer bei der Umsetzung der fachdidaktischen und methodischen Forderungen des Lehrplans. Sie sind fester Bestandteil des nordrhein-westfälischen Konzeptes zur Förderung interessierter, begabter und hochbegabter Schülerinnen und Schüler und ermöglichen diesen, u.a. auch Einblicke in Fachdisziplinen für Wirtschaft und Gesellschaft sowie die MINT-Disziplinen zu gewinnen. Die meisten Schülerwettbewerbe werden in Zusammenarbeit mit Partnern (andere Bundesländer und Bund, Stiftungen, Unternehmen) durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen an Schülerwettbewerben sind insgesamt auf hohem Niveau geblieben und es wird deutlich, dass Schülerwettbewerbe als Förder- und Profilierungsangebote seitens vieler interessierter Schulen weiterhin wahrgenommen und genutzt werden.

Übersicht über die zurzeit vom Land finanziell geförderten Wettbewerbe:

- Aus der Welt der Griechen,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen BiologieOlympiade,
- Auswahlwettbewerb zur Internationalen ChemieOlympiade,
- Bundeswettbewerb Fremdsprachen,
- Bundeswettbewerb Mathematik,
- Landesschülerwettbewerb Alte Sprachen NRW „Certamen Carolinum“,
- Certamen Ciceronianum Arpinas,
- Jugend forscht,
- bio-logisch!,
- Chem-pions
- macht Mathe (Internationale Mathematik-Wettbewerbe Alympiade und B-Tag)
- Mathematik-Olympiade in Deutschland,
- Bundes- und Landeswettbewerb Philosophischer Essay (inklusive Internationale Philosophie-Olympiade),
- Bundes- und Landesolympiade für russische Sprache, Kultur und Landeskunde.

6.47.4 Schulpartnerschaften / Schüleraustausch

Schulpartnerschaften und Schüleraustausche



Ansatz 2019: 169.800 EUR

Ansatz 2018: 169.800 EUR

Die veranschlagten Mittel dienen der Förderung von Begegnungen zwischen nordrhein-westfälischen und israelischen sowie palästinensischen Schülerinnen und Schülern, die auf Einladung der Landesregierung oder auf bilateraler Ebene erfolgen.

Ziel ist es, die Kontakte und Beziehungen der Schulen aus Nordrhein-Westfalen in die Region Nah-Ost und umgekehrt zu vertiefen.

Mit dem für 2019 vorgesehenen Mittelansatz können weitere Begegnungsmaßnahmen unterschiedlicher Ausprägung sowie Veranstaltungen unterstützt und gefördert werden.

6.47.5 Förderung des Sprachlernens

Umsetzung des EU-Aktionsplans zur Förderung des Sprachenlernens und der Sprachvielfalt

Ansatz 2019: 13.600 EUR

Ansatz 2018: 13.600 EUR

Die Strategie der EU zur Stärkung der Europäischen Identität beinhaltet die Forderung nach einer Förderung des Sprachenlernens, der Sprachvielfalt sowie der Mehrsprachigkeit und damit eine Intensivierung des Sprachenlernens von Schülerinnen und Schülern.

Daraus resultieren u.a. folgende Aufgaben:

- Das europäische Kooperationsprogramm "CertiLingua" (Exzellenzlabel für mehrsprachige, europäische und internationale Kompetenzen) steht unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen. Im Schuljahr 2017/18 waren 309 Schulen europaweit akkreditiert, davon 113 Schulen in Nordrhein-Westfalen. Das Exzellenzlabel wird durch die Aufnahme weiterer Schulen in den kommenden Schuljahren ständig erweitert. Regelmäßige Fachtagungen mit Experten zur Standardisierung und zur Qualitätssicherung im fremdsprachlichen, bilingualen und interkulturellen Bereich sind für die Steuerung des Projekts unerlässlich.
- Zum Vorhaben „Stärkung des bilingualen Unterrichts“ (Bilingual für alle) sollen in einer landesweiten Veranstaltung organisatorische und methodisch-didaktische Hilfen und Anregungen für bilingualen Unterricht unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für die Sekundarstufe I und die neue gymnasiale Oberstufe gegeben werden. Die Veranstaltung richtet sich an Schulen, Schulaufsicht, Lehrerbildungs-, Lehrerfortbildungs-, Lehrerweiterbildungsinstitutionen, Verlage und die interessierte Öffentlichkeit.
- „Internationale Sprachzertifikate“ werden zunehmend in den Fremdsprachenunterricht integriert. Im Schuljahr 2017/18 beteiligten sich rund 40.000 Schüler an diesen Zertifikatsprüfungen, insbesondere am DELF Zertifikat des französischen Staates. Mit den Anbietern internationaler Sprachzertifikate sind jährlich Absprachen zu Preisen, Terminen und Prüfungsmodalitäten zu treffen.
- Mit Experten und Institutionen wird einmal jährlich die "Sprachenwerkstatt Nordrhein-Westfalen" veranstaltet, eine öffentliche Veranstaltung, die dazu dient, dem schulischen und au-



Berschulischen Sprachenlernen neue Impulse zu geben und Projekte zur Förderung der Mehrsprachigkeit und zur Intensivierung des Fremdsprachenlernens anzustoßen. In diesem Rahmen steht derzeit insbesondere auch die Umsetzung der „Strategie zur digitalen Bildung“ der Kultusministerkonferenz im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts im Fokus.

6.47.6 Europäische Austauschprogramme

Teilnahme an europäischen Austauschprogrammen/Begegnungsfahrten Polen

Ansatz 2019: 102.000 EUR
Ansatz 2018: 102.000 EUR

Mit diesen Mitteln sollen Beteiligungsquoten an europäischen Austauschprogrammen gesteigert werden. Es sollen Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen über die Programme noch intensiver informiert wird und sie bekannter gemacht werden können.

Die Förderung von Austauschmaßnahmen im Rahmen von Schulpartnerschaften mit Polen wird im Jahr 2019 fortgesetzt.

Zudem werden Mittel bereitgestellt, um den Besuch von Gedenkstätten in Polen im Rahmen von Schulpartnerschaften zu fördern.

Durchführung von Schulfahrten an Gedenkstätten politischer, insbesondere der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft, im Inland und im europäischen Ausland
Ansatz 2019: 250.000 EUR
Ansatz 2018: 250.000 EUR

Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln werden in Höhe von 200.000 Euro schulische Fahrten an Gedenkstätten im Inland und im europäischen Ausland gefördert, wenn die entsprechenden Förderbedingungen erfüllt werden. Historisch-politische Bildung ist ein bedeutender Schwerpunkt der Schul- und Unterrichtsentwicklung in Nordrhein-Westfalen. Nicht erst seit der Verabschiedung der KMK-Erklärung „Erinnern für die Zukunft - Empfehlungen zur Erinnerungskultur als Gegenstand historisch-politischer Bildung in der Schule“ in 2014 haben sich viele Schulen auf den Weg gemacht, die Kooperation mit außerschulischen Partnern zu suchen.

Ein wichtiger Baustein dieser Arbeit sind Fahrten für Schülerinnen und Schüler an Erinnerungs- und Gedenkorte. Mit Hilfe der durch das Land zur Verfügung gestellten Mittel können solche Fahrten verlässlicher finanziert und einer höheren Anzahl von Schülerinnen und Schülern zugänglich gemacht werden. 50.000 Euro dienen zur Finanzierung eines Beratungsangebots bei Bildungspartner NRW im Rahmen der Bildungspartnerschaften u.a. mit Gedenkstätten, die die Schulen bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung von Gedenkstättenfahrten unterstützt.



6.48 Kapitel 05 300 TG 67 - FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch

Ansatz 2019:	2.650.000 EUR
VE 2019:	800.000 EUR
Ansatz 2018:	2.150.000 EUR
VE 2018:	800.000 EUR

Aufgrund der positiven Resonanz im ersten Jahr der flächendeckenden Umsetzung ist mit einer erhöhten Antragszahl im Folgejahr zu rechnen. Veranschlagt sind Mittel zur Durchführung von Kursen in den Oster-, - Sommer- und Herbstferien. An den Kursen nehmen neu zugewanderte Kinder und Jugendliche teil. Träger der Maßnahmen sind Kommunen und Sonstige. Die Zielsetzung der Kurse liegt im individuellen Lernzuwachs in der deutschen Sprache sowie der Steigerung der Alltagskompetenzen.

Das Land übernimmt maximal 80 v.H. der Kosten, der Eigenanteil des Maßnahmenträgers beträgt mindestens 20 v.H. und kann auch durch Sachleistung erbracht werden.

An jeder Maßnahme nehmen 15 - 25 Schülerinnen und Schüler teil. Sie findet täglich an sieben Zeitstunden im Zeitfenster 8 Uhr bis 17 Uhr einschließlich des täglichen gemeinsamen Frühstücks und Mittagessens statt:

- in den Osterferien an insgesamt acht aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Sommerferien an insgesamt zehn aufeinanderfolgenden Werktagen,
- in den Herbstferien an insgesamt fünf aufeinanderfolgenden Werktagen.

Durchführung des Angebots erfolgt in geeigneten Räumen in oder im Umfeld der Schule. Bei der Durchführung der Maßnahme werden zwei Sprachlernbegleiterinnen oder Sprachlernbegleitern pro Lerngruppe eingesetzt. Hierfür kommen folgende Personen in Betracht:

- Lehrkräfte in Nebentätigkeit (Hinweise: Lehrkräfte in Nebentätigkeit dürfen ihre eigenen Schülerinnen und Schüler nicht außerhalb des Unterrichts unterrichten) oder
- Referendarinnen und Referendare (Lehramt) oder
- Absolventinnen und Absolventen mit dem Studiengang Deutsch als Zweit- und Fremdsprache (DaZ/DaF) oder
- Studierende (Lehramt) oder
- geeignete Ehrenamtliche und Pensionäre mit Lehrerfahrung.

Näheres regelt der RdErl. des MSB vom 06.02.2018 (BASS 11-02 Nr. 31 - Zuwendungen für die Durchführung FerienIntensivTraining - FIT in Deutsch).

6.49 Kapitel 05 300 TG 70 - Ganztagsangebote für Schulkinder

Ganztagsangebote für Schulkinder im Primarbereich ("Schule von acht bis eins", "Dreizehn Plus", und "Silentien")



Ansatz 2019:	5.350.000 EUR
VE 2019:	2.675.000 EUR
Ansatz 2018:	5.350.000 EUR
VE 2018:	2.675.000 EUR

Das Land fördert mit Zuschüssen zu den Personalkosten die Betreuung von Schulkindern in Gruppen an Grund- und Förderschulen des Primarbereichs von 8 bis 13 Uhr sowie nach 13 Uhr.

Die Fördersätze betragen im Programm

- "Schule von acht bis eins" 4.000 EUR für Grundschulen, 5.000 EUR für Förderschulen
- "Dreizehn Plus" 5.000 EUR für Grundschulen, 7.500 EUR für Förderschulen.

Ferner fördert das Land die Personalkosten von Silentien im Primarbereich in Höhe von 750 EUR pro Silentium als ergänzende Unterrichtsangebote für Kinder an Schulen in Stadtteilen mit besonderem Erneuerungsbedarf und in sozialen Brennpunkten. Maßnahmen aus dem Programm "Dreizehn Plus" werden im Primarbereich seit dem 01.08.2007 nur an Schulen im kreisangehörigen Raum mit auf Dauer geringem Betreuungsbedarf gefördert. Für vergleichbare Betreuungsmaßnahmen an offenen Ganztagschulen kann eine Betreuungspauschale verwendet werden. Pro offener Ganztagschule stellt das Land hierfür aus Kapitel 05 300 TG 72 (Offene Ganztagschule im Primarbereich) 5.500 EUR pro Grundschule bzw. 6.500 EUR pro Förderschule zur Verfügung. Zuwendungsempfänger sind die Schulträger.

Näheres regelt der RdErl. d. MSW vom 31.07.2008 (BASS 11-02 Nr. 9 - Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe - Schule von acht bis eins, Dreizehn Plus, Silentien).

6.50 Kapitel 05 300 TG 72 - Offene Ganztagschulen im Primarbereich

Ansatz 2019:	546.860.600 EUR
VE 2019:	275.984.100 EUR
Ansatz 2018:	480.730.500 EUR
VE 2018:	248.752.100 EUR

Zur Verfügung stehen Mittel für 323.100 (315.600) Plätze.

Ziele der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich sind

- die Verbesserung von Bildungsqualität und Chancengleichheit sowie Förderung von besonders leistungsstarken ebenso wie benachteiligten Kindern,
- die Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Ganztag aus einer Hand, mit einer Finanzierung, mit einem Ort für die Anmeldung zum Ganztag, zur einfachen Orientierung für Eltern.



Die Offene Ganztagschule im Primarbereich verwirklicht diese Ziele durch Verknüpfung von Unterricht, Unterricht ergänzender Förderung, außerunterrichtlichen Angeboten sowie Freizeitangeboten zu einem kohärenten Ganzen. Sie verbindet den Bildungsauftrag der Schule mit dem Bildungsauftrag der Kinder- und Jugendhilfe. Sie berücksichtigt die differenzierten Bedürfnisse und Förderbedarfe der Kinder.

Pro Kind pro Jahr wird den Schulträgern im Schuljahr 2018/19 ein Grundfestbetrag in Höhe von 812 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 25 Kinder gewährt, im Schuljahr 2019/20 in Höhe von 926 EUR. Die Lehrerstellenanteile sind zur Hälfte ausschließlich mit Lehrkräften zu besetzen. Die Erhöhung von 812 EUR auf 926 EUR wird bereits zum 01.02.2019, d.h. für das zweite Schulhalbjahr 2018/19 umgesetzt. Soweit der Schulträger im Einvernehmen mit der Schule Lehrerstellen nicht in Anspruch nimmt, gewährt das Land an Stelle von 0,1 Lehrerstellen pro 25 Kinder im Schuljahr 2018/19 einen Zuschuss von 273 EUR und ab dem 01.02.2019 von 311 EUR pro Kind pro Jahr. Die zum 01.08.2019 vorgesehene jährliche Erhöhung um 3 % wird einmalig auf den 01.02.2019 vorgezogen, sodass sich ab dem 01.02.2019 eine Erhöhung der Fördersätze um 14 % ergibt.

Für Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf beträgt der Grundfestbetrag im Schuljahr 2018/19 1.621 EUR, im Schuljahr 2019/20 1.670 EUR zuzüglich 0,2 Lehrerstellen je 12 Kinder. Der Kapitalisierungsbetrag für 0,1 Lehrerstellen je 12 Kinder beträgt im Schuljahr 2018/19 567 EUR, im Schuljahr 2019/20 584 EUR pro Kind pro Jahr. Für Kinder aus geflüchteten Familien stehen für das erste Jahr der Teilnahme an der OGS ebenfalls die erhöhten Fördersätze zur Verfügung. Anschließend wird für diese Kinder der grundständige Fördersatz zur Verfügung gestellt. Auch für diese Plätze wird die zum 01.08.2019 vorgesehene jährliche Erhöhung um 3 % einmalig auf den 01.02.2019 vorgezogen.

Die Förderbeträge des Landes erhöhen sich jährlich zum 01.08. um 3 %. Ebenso erhöhen sich die kommunalen Eigenbeiträge jeweils zum 01.08. eines Jahres um 3 %. Sie betragen im Schuljahr 2018/19 461 EUR, im Schuljahr 2019/20 475 EUR pro Platz pro Jahr.

Für ergänzende Betreuungsbedarfe an offenen Ganztagschulen im Primarbereich (z. B. Frühstücksangebote, Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien, Angebote nach 16 Uhr, ergänzende Ferienangebote sowie in Einzelfällen auch besondere Förderangebote vor 16 Uhr) wird eine Betreuungspauschale in Höhe von 7.500 EUR pro offener Ganztagsgrundschule und in Höhe von 8.500 EUR pro offener Ganztagsförderschule im Primarbereich bereit gestellt. Die Betreuungspauschalen können vom Schulträger nach Bedarf auf die offenen Ganztagschulen seines Bezirks verteilt werden.

6.51 Kapitel 05 300 TG 74 - Pädagogische Übermittagsbetreuung S I

Pädagogische Übermittagsbetreuung / Ganztagsangebote in der Sekundarstufe I "Geld oder Stelle"

Ansatz 2019:	40.020.600 EUR
VE 2019:	19.810.300 EUR
Ansatz 2018:	39.095.600 EUR
VE 2018:	19.347.800 EUR



Ziel des Programms ist die Förderung von pädagogischer Übermittagsbetreuung und von Ganztagsangeboten an allen Schulen der Sekundarstufe I, die keine Ganztagschule sind.

Jede Schule der Sekundarstufe I ist verpflichtet, an Tagen mit verpflichtendem Nachmittagsunterricht eine Übermittagsbetreuung für Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten (Pausenregelung: i.d.R. eine Stunde, möglich nach der fünften oder nach der sechsten Stunde). Darüber hinaus soll sie - unter Berücksichtigung der Bedarfe der Eltern - ergänzende außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote bereitstellen (z.B. erweiterte Bildungsangebote, ergänzende Arbeitsgemeinschaften, Förder- und Freizeitangebote, Bewegungs- oder Kulturangebote). Es gibt keine Vorgaben für Gruppengrößen und Öffnungszeiten. Die Anträge werden von den Schulträgern gestellt.

Pro Schule werden pro Schuljahr auf der Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Vorjahres der jeweiligen Schule zur Verfügung gestellt (Beträge für die Schuljahre 2018/19 bzw. 2019/20):

- unter 300 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 16.390 EUR bzw. 16.880 EUR oder 0,3 Lehrerstellen,
- 300 bis 500 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 21.860 EUR bzw. 22.520 EUR oder 0,4 Lehrerstellen
- 501 bis 700 Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 27.320 EUR bzw. 28.140 EUR oder 0,5 Lehrerstellen
- 701 und mehr Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I: 32.780 EUR bzw. 33.760 EUR oder 0,6 Lehrerstellen.

Es erfolgt jährlich zum 01.08. eine Erhöhung der Pauschalen um 3 %.

Es ist auch möglich, Lehrerstellenanteile und Barmittel anteilig in Anspruch zu nehmen. Ganztagschulen im Aufbau erhalten die Ressourcen aus dem Programm „Geld oder Stelle“ anteilig für die Schülerinnen und Schüler, die noch nicht am Ganzttag teilnehmen.

Infolge von Veränderungen in der Schullandschaft und des Ausbaus der gebundenen Ganztagschulen verändert sich der Bedarf für die pädagogische Übermittagsbetreuung von Jahr zu Jahr.

6.52 Kapitel 05 300 TG 76 - Talentschulen

Ansatz 2019:	3.655.800 EUR
Ansatz 2018:	0 EUR

An 60 Schulen soll im Rahmen des § 25 SchulG NRW erprobt werden, wie Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Schulen in benachteiligten Sozialräumen verbessert und die Zahl der Bildungsabschlüsse der Sekundarstufe I und der Übergänge in entsprechende Bildungsgänge/Ausbildungen erhöht werden können.

Der Schulversuch läuft mit zwei Startphasen über einen jeweiligen Erprobungszeitraum von 6 Jahren. Zum Schuljahr 2019/20 sollen bis zu 35 Schulen, zum Schuljahr 2020/21 weitere Schulen bis zur Gesamtzahl von 60 Schulen aufgenommen werden. Insgesamt können 45 allgemeinbildende Schulen mit Sekundarstufe I und 15 Berufskollegs aufgenommen werden.



Die allgemeinbildenden Schulen erhalten einen Zuschlag von 20% auf den Grundstellenbedarf. Der jahrgangweise Aufwuchs ist so gestaltet, dass bereits im Schuljahr 2019/20 je Schule drei Stellen bereitgestellt werden. Für die 15 berufsbildenden Schulen stehen jeweils mindestens 4 Stellen für das Talentschul-Profil in den Bildungsgängen der Ausbildungsvorbereitung (Anlage A APO-BK) und der einjährigen Berufsfachschulen (Anlage B APO-BK) an dem jeweiligen Berufskolleg zur Verfügung.

Die Talentschulen erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt. Darüber hinaus baut das Land die Kapazität der Schulentwicklungsberatung aus.

Für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Schulversuchs, die organisatorische Begleitung sowie für die Durchführung von Veranstaltungen werden 500.000 EUR bereitgestellt.

6.53 Kapitel 05 300 TG 81 - Bildungsforschung und Bildungsplanung

Bildungsforschung und Bildungsplanung (BLK-Modellversuche)

Ansatz 2019:	4.858.500 EUR
VE 2019:	1.000.000 EUR
Ansatz 2018:	4.858.500 EUR
VE 2018:	1.000.000 EUR

Nach dem Wegfall der Gemeinschaftsaufgabe "Bildungsplanung" werden laufende Vorhaben im Bildungsbereich von den jeweiligen Ländern ausfinanziert.

Seit dem 01.01.2007 werden die benötigten Finanzmittel auf der Grundlage von Art. 143c GG und dem im Entflechtungsgesetz festgelegten Schlüssel den Ländern vom Bund zur Verfügung gestellt. Die Beträge werden als jährliche Festbeträge auf die Länder verteilt. Der Anteil des Landes Nordrhein-Westfalen wird im Verhältnis 70:30 zwischen dem Ministerium für Schule und Bildung und dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft aufgeteilt.

Das Programm besitzt eine Laufzeit bis zum Jahr 31.12.2019.

Der Großteil dieses Betrages in Höhe von 3.400.900 EUR wird zur Finanzierung von aktuellen bildungspolitischen Vorhaben der Landesregierung im Bereich der Bildungsforschung und Bildungsplanung eingesetzt und zwar u. a. für:

- Lese- und Schreibförderung an Berufskollegs,
- Curriculare und thematische Weiterentwicklung der Bildungsgänge des Berufskollegs, insbesondere zur Steigerung der Durchlässigkeit, der Qualitätssicherung und zur inhaltlichen Anpassung an Qualifizierungsanforderungen,
- LernFerien NRW
- Leistung macht Schule (LemaS), eine gemeinsame Initiative von Bund und Ländern
- Schulsponsorberatung



- Schülergenossenschaften / Nachhaltigkeitsaudit
- Förderung von Lesekompetenz
- Neues Übergangssystem Schule – Beruf in NRW: Berufs- und Studienorientierung
- Weiterentwicklung der Instrumente der Qualitätsanalyse,
- Entwicklung einer online-Befragung für die Qualitätsanalyse,
- Reformmaßnahmen / Implementierung der Neuen Lehrerausbildung einschl. neue Lehrämter GS, HRGE, BK, FP, Diagnose / Förderung, Praxisorientierung,
- Praxisphasen in der Lehrerausbildung, Implementierung eines Online-Tools,
- Curriculare / methodische Weiterentwicklung des Vorbereitungsdienstes,
- Evaluation der Reformelemente in der Lehrerausbildung,
- Stärkung von Grundbildung in der Lehrerausbildung,
- Entwicklung eines Berichtswesens / Nachweisverfahrens in der Weiterbildung,
- Unterstützungsleistungen der Supportstelle Weiterbildung in der QUA-LiS,
- Entwicklungsvorhaben Sicherung der Gleichwertigkeit des Zweiten Bildungsweges,
- Netzwerke Fachliche Unterrichtsentwicklung in der Sek. I,
- Unterstützungssystem SINUS für Mathematik,
- Biologie im Kontext,
- Chemie im Kontext,
- Qualitätssicherung zentrale Prüfungen Sekundarstufe II,
- Wissenschaftliche Evaluation des Schulversuchs „Abitur nach 12 oder 13 Jahren“,
- Schulplattform abi-online NRW, Materialentwicklung im Lehrgang abi-online.nrw, diesbezüglich notwendige Copyrights,
- Entwicklung des Referenzrahmens Schulqualität NRW, Aufbau des Unterstützungsportals „Innere Schulentwicklung“ sowie Umsetzung von Kommunikations- und Distributionsstrategien,
- Entwicklung und Überprüfung von Bildungsstandards durch das IQB,
- Wissenschaftliche Begleitung des islamischen Religionsunterrichts,
- Durchführung des Demokratietages
- Begleitung des Bund-Länder-Programms „Bildung in Sprache und Schrift“ (BISS)
- Projekte und Maßnahmen zur Förderung geschlechtersensibler Bildung an Schulen.

Der Anteil des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft (30 v.H.) beträgt 1.457.600 EUR.

6.54 Kapitel 05 300 TG 82 - Schulentwicklungsfonds

Ansatz 2019:	1.591.100 EUR
VE 2019:	390.000 EUR
Ansatz 2018:	1.256.300 EUR
VE 2018:	390.000 EUR

Der Schulentwicklungsfonds fasst Haushaltsmittel zusammen, mit denen die Landesregierung Innovationen in und für Schulen ermöglicht. Dies umfasst Mittel für folgende Projekte, mit denen exemp-

larisch wichtige landespolitische Schwerpunkte der Schulentwicklung innovativ gefördert werden sollen.

Übergangsberatung und Förderung von Jugendlichen im Übergang „Schule und Beruf“ (ehemals BUS)	65.000 EUR
Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation	61.100 EUR
Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen	270.000 EUR
Qualitätsanalyse an Schulen	80.000 EUR
Kulturelle Bildung	100.000 EUR
NAWiT-Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlich Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitungstag 2019	210.000 EUR
Bildungspolitische Dialogveranstaltungen/Dialogveranstaltungen Staatssekretär/Hausklausur	60.000 EUR
Netzwerk Zukunftsschulen NRW / Projekte der individuellen Förderung	220.000 EUR
Projekte zur Entwicklung und Weiterentwicklung der Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“	80.000 EUR
Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken	209.000 EUR
Verkehrserziehung in der Schule	25.000 EUR
Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“	40.000 EUR
Schulprojekte der UNESCO-Projektschulen / Realschullehrertag	90.000 EUR
Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“	80.000 EUR
Sonstiges	1.000 EUR
Zusammen:	1.591.100 EUR

6.54.1 Übergangsberatung und Förderung von Langzeitpraktika

Gefördert werden die Langzeitpraktika von Jugendlichen. Ziel ist es schon im Vorfeld des Übergangs von der Schule ins Berufsleben Fehlentscheidungen zu vermeiden und den Schülerinnen und Schülern deren Berufs- und Arbeitsplatzwahl zu erleichtern.

Die Jugendlichen werden in einer Kombination schulischen Lernens mit betrieblicher Erfahrung in Praktika auf den Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung vorbereitet. Gleichzeitig wird der Verbleib der Jugendlichen bis ein Jahr nach Verlassen der Schule erfasst, um die Wirksamkeit der Langzeitpraktika zu dokumentieren.

6.54.2 Weiterentwicklung der Instrumente zur internen Evaluation

Selbstevaluation bzw. interne Evaluation ist ein zentraler Bestandteil des Qualitätsmanagements und der systematischen Weiterentwicklung von Schule und Unterricht.

Im Rahmen eines Portals werden den Schulen in Nordrhein-Westfalen unterschiedliche Instrumente, Materialien und Angebote zur Verfügung gestellt, die verschiedene Möglichkeiten für Evaluationen offerieren. Diese Instrumente sind teilweise online-basiert und wissenschaftlich geprüft.



6.54.3 Historisch-politische Bildung, Erinnerungskultur und Wertebildung, Geschlechterrollen und Rollenbilder, Schule ohne Homophobie, Gewaltprävention und Friedensarbeit an Schulen

Werteorientiertes Handeln, die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die Befähigung zur gesellschaftlichen Beteiligung sind Voraussetzungen für ein gelingendes Aufwachsen in einer demokratischen Gesellschaft. Die Stärkung von Demokratiepädagogik und Erinnerungskultur gehört in diesem Rahmen zu den grundlegenden Bausteinen historisch-politischer Bildung in der Schule.

Zu den geförderten Vorhaben gehören u. a. die Bildungspartnerschaft „Schule und Gedenkstätten“, Wettbewerbe zum sozialen und politischen Lernen (z. B. „Jugend debattiert“), die Beteiligung des Landes an dem bundesweiten Programm „Demokratisch Handeln“, das Projekt „Schule der Vielfalt - Schule ohne Homophobie“, Initiativen zur Gewaltprävention sowie die Mitwirkung von Friedensorganisationen bei der Friedenserziehung in Schulen im Hinblick auf die Kooperationsvereinbarung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und der Bundeswehr vom August 2012.

Darüber hinaus werden über die Qualitäts- und Unterstützungsagentur - Landesinstitut für Schule (QUA-LiS) Materialien entwickelt, dokumentiert und Veranstaltungen im Rahmen der Zweckbestimmung durchgeführt.

6.54.4 Qualitätsanalyse an Schulen in NRW

Die Qualitätsanalyse ist ein Verfahren der externen Evaluation zur Überprüfung der Qualität der schulischen Arbeit. Ziel der Qualitätsanalyse an Schulen ist, der einzelnen Schule einen Überblick über die Qualität ihrer Arbeit zu geben, ihr ihre Stärken und Entwicklungsbedarfe zu spiegeln. Dabei wird die Schule als Gesamtsystem betrachtet.

Aus dem Ansatz werden finanziert:

- Konzeptentwicklung, Weiterentwicklung des Qualitätstableaus, der Instrumente und des Verfahrens,
- Workshops und Fachtagungen,
- Erstellungs- und Druckkosten für Fach- und Informationsmaterialien,
- Qualifizierung der Qualitätsteams,
- Wissenschaftliche Begleitung der QA/Evaluation der QA.

6.54.5 Kulturelle Bildung

Mit dieser Position werden Entwicklungswerkstätten, Veranstaltungen und Publikationen im Zusammenhang der Initiative des Landes zur Förderung der kulturellen Bildung finanziert.

Auf der Grundlage eines KMK-Beschlusses ermitteln die Länder regelmäßig unter Schülertheatern einen Landessieger, der auf einer Bundestagung mit den anderen Landessiegern um den Titel des Bundessiegers konkurriert. Die Teilnahme des Landessiegers an dem Bundeswettbewerb wird ebenfalls aus dieser Position finanziert.



6.54.6 NAWiT-Weiterentwicklung des mathematisch-naturwissenschaftlich Unterrichts in der Grundschule/wissenschaftliche Begleitung, Transformation und Qualitätssicherung Englisch in der Grundschule/Grundschulleitungstag 2019

Das Projekt soll u.a. Synergiepotenziale zahlreicher regionaler und überregionaler Einzelprojekte (Primarforscher, zdi-Zentren, Mini-Phänomenta, etc.) analysieren und für die Weiterentwicklung des Sachunterrichts insbesondere im Bereich Technik nutzbar machen.

Um eine fachlich fundierte Qualitätssicherung auf der Basis neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse zu gestalten für das Fach Englisch in der Grundschule zu erhalten, soll eine wissenschaftliche Begleitung beauftragt werden.

6.54.7 Veranstaltungen zur Schul- und Bildungspolitik

Mit dieser Position werden die bildungspolitischen Dialogveranstaltungen der Hausleitung mit der Schulöffentlichkeit, wie z.B. mit Schulleitungen vor Ort, die turnusmäßigen, gemeinschaftlichen Besprechungen mit Eltern-, Lehrer-, Schülerverbänden sowie die Hausklausuren finanziert.

6.54.8 Netzwerk Zukunftsschulen NRW / Projekte der Individuellen Förderung

NRW ist ein Angebot an interessierte Schulen aller Schulformen für die Netzwerkarbeit zu Themen der Individuellen Förderung. Sie werden mit entsprechenden Rahmenbedingungen bei ihrer Arbeit an selbstgewählten Themenschwerpunkten für die Weiterentwicklung ihrer Unterrichts- und Schulkonzepte mit gleichgesinnten Schulen in gemeinsamer Netzwerkarbeit unterstützt.

Die Unterstützung für ihre Arbeit erfolgt durch die Schulaufsicht, Netzwerkberaterinnen und -berater in den KT-Teams, fachliche Experten sowie Schulen aus dem Netzwerk. Referenzschulen in einem aktiven Netzwerk kümmern sich um die Koordination und Dokumentation der Netzwerkarbeit und erhalten hierfür bis zu 6 Anrechnungsstunden.

Alle Zukunftsschulen profitieren von Angeboten zur Beratung, zur Teilnahme an verschiedenen Veranstaltungen auf regionaler und landesweiter Ebene. Die Internetplattform www.zukunftsschulen-nrw.de bietet allen Schulen des Landes Materialien, Best-Practice Beispiele zu aktuellen Themen und Dokumentationen der Veranstaltungsergebnisse sowie der Ergebnisse der Netzwerkarbeit.

Zurzeit sind rund 700 Schulen im Netzwerk registriert. Es arbeiten landesweit ca. 130 aktive Netzwerke z.T. schulformübergreifend unter dem Dach der „Zukunftsschulen NRW“.

Seit September 2015 arbeitet das Netzwerk „Zukunftsschulen NRW“ zu Jahresthemen der Individuellen Förderung, die aus den Bedarfen der Schulen erwachsen. Die künftigen Schwerpunktthemen „Individuelle Förderung digital“ (Schuljahr 2018/19), „Potenziale entfalten und fördern“ (Schuljahr 2019/20) und „Motivation und Partizipation“ (Schuljahr 2020/21) spiegeln sich in den landesweiten Veranstaltungen („Landestagung“ und „Themenwoche Individuelle Förderung - KONKRET“) inhaltlich wieder. In der Vergangenheit waren die Themen „Potenziale entdecken - Diagnostik“ (Schuljahr 2015/16), „Gesund bleiben“ (2016/17), „Miteinander umgehen“ (2017 /18) gesetzt.

Ergänzt werden die Veranstaltungen auf Landesebene durch zahlreiche regionale Fachtagungen und Hospitationstage.



„Zukunftsschulen NRW“ trägt dazu bei, Individuelle Förderung zum pädagogischen Grundprinzip in allen Schulen zu machen, indem eine systematische und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung ermöglicht und unterstützt wird.

Im Projekt "Zentren Begabtenförderung" arbeiten 23 Schulen aus den 5 Regierungsbezirken schulformübergreifend in Netzwerken an Konzepten der Begabungsförderung unter dem Dach von Zukunftsschulen NRW von 12/2016-12/2019 mit wissenschaftlicher Unterstützung der WWU Münster. Zielsetzung des Projektes ist zum einen die Erweiterung der Expertise der Schulen in Hinblick auf Begabungsförderung und zum anderen der Aufbau dieser Schulen als beratende Systeme im Rahmen des Netzwerks „Zukunftsschulen NRW“ in Funktion von Multiplikatoren. In Form von Workshops werden fachliche, diagnostische, didaktische, kommunikative und strukturelle Kompetenzbereiche erweitert. Strukturen und Inhalte des Projektes werden ausgerichtet auf einen inklusiven Umgang mit begabten und hochbegabten Kindern und Jugendlichen und einer individuellen Förderung im Regelunterricht sowie Aspekte von Beeinträchtigungen und Benachteiligungen.

6.54.9 Projekte zur Umsetzung und Weiterentwicklung der Landesstrategie zur „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft lernen NRW“

Die Landesregierung hat am 01.01.2016 eine Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung - Zukunft Lernen NRW (2016 - 2020)“ beschlossen. Die Landesstrategie versteht sich als Teil zur Umsetzung des Weltaktionsprogramms zum Thema. Eines der zentralen Projekte ist die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“. Finanziert werden anteilig Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen, v.a.im Rahmen der o.g. Kampagne. Die Kampagne „Schule der Zukunft - Bildung für Nachhaltigkeit“ wurde mehrfach als „Offizielles Projekt der Weltdekade“ ausgezeichnet und ist das zentrale Vorhaben des Schulbereichs zur Implementation der Bildung für nachhaltige Entwicklung.

6.54.10 Regionale Bildungsbüros in NRW als Unterstützungsakteur in Bildungslandschaften/Regionalen Bildungsnetzwerken

Seit 2008 hat das MSB mit 50 (von 53) Kreisen bzw. kreisfreien Städten Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen, in denen die systematische Zusammenarbeit zwischen Kommune, Schulaufsicht, Schulen und weiteren Bildungsakteuren vereinbart wird. Sowohl für die Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht in den Steuerungsgremien der Regionalen Bildungsnetzwerke, als auch für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalen Bildungsbüros sind Informationsveranstaltungen bzw. Qualifizierungen geplant. Darüber hinaus wird das MSB die systematische Weiterentwicklung der Regionalen Bildungsnetzwerke unterstützen. Entsprechend der Empfehlungen aus der Evaluation wird die Öffentlichkeitsarbeit intensiviert.

6.54.11 Verkehrserziehung in der Schule

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in die Schulen zu gewährleisten, ist eine jährliche Fachtagung aller Dienstebenen zusammen mit den Koordinatorinnen und Koordinatoren für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (schulfachliche Beraterinnen und Berater für Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung) vor Ort im Ministerium für Schule und Bildung erforderlich. Der Dienstweg zur Übermittlung der zentralen Anliegen der Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung bedarf der vertiefenden Stützung einer Fachtagung, um den notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustausch zu sichern. Zielgruppe der Fachtagung sind die Koordinatorinnen und Koor-



dinatoren sowie die zuständigen Vertreterinnen und Vertreter der Unteren und der Oberen Schulaufsicht.

Mit dem Ansatz sollen die Kosten für Flyer, Anmietung von Räumen, Referentenhonorare und die Tagungsdokumentation abgedeckt werden.

6.54.12 Beirat „Implementation Islamischer Religionsunterricht“

Zur Umsetzung des islamischen Religionsunterrichts wurde ein achtköpfiger Beirat als Ansprechpartner der Landesregierung in religiösen Fragen eingesetzt, der bei der Beauftragung von Lehrerinnen und Lehrern mitwirkt und an der Erstellung der Unterrichtsvorgaben und der Auswahl der Lernmittel beteiligt ist. Die Beiratsmitglieder erhalten auf Grund gesetzlicher Regelung Reisekosten und eine Aufwandsentschädigung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Darüber hinaus ist zur Implementation des islamischen Religionsunterrichts die Einbeziehung zusätzlichen Sachverständigen aus Wissenschaft und Praxis erforderlich, beispielsweise auch im Rahmen interreligiöser Dialogs.

6.54.13 Schulprojekt der UNESCO-Projektschulen / Realschullehrertag

Die 24 UNESCO-Projektschulen (UPS) in NRW arbeiten im Netzwerk der deutschen UPS und der UPS Schulen weltweit. Die Schwerpunkte der Arbeit dieser Schulen sind der "Eine-Welt-Gedanke", Friedenserziehung, Umweltschutz und Toleranz. Workshops und ein Schülercamp sollen zur Intensivierung dieser Themen bei Schülerinnen und Schülern genutzt werden.

Um einen wirksamen und umfassenden Informationsfluss in die Schulen zu gewährleisten, ist eine Fachtagung für Realschullehrkräfte und Schulleitungsmitglieder erforderlich. Schwerpunkt des Realschullehrertages soll die Profilbildung von Realschulen sein. Für die Sicherstellung des notwendigen fachlichen Informations- und Erfahrungsaustauschs und zusätzlich zur Verbesserung der Vernetzung der Schulen ist eine Fachtagung erforderlich.

6.54.14 Veranstaltungen, Publikationen zur „Integration durch Bildung“

Finanziert werden Kosten für Veranstaltungen, Entwicklungswerkstätten und Publikationen zur Unterstützung von Schulen durch die Landeskoordinierungsstelle Kommunale Integrationszentren sowie durch QUA-LiS.

6.55 Kapitel 05 300 TG 91 - Aus- und Fortbildung

Ansatz 2019:	20.916.600 EUR
VE 2019:	4.000.000 EUR
Ansatz 2018:	19.973.600 EUR
VE 2018:	4.000.000 EUR

Die Landesregierung will das nordrhein-westfälische Bildungssystem gerechter und leistungsfähiger gestalten. Die Qualität des Unterrichts steht im Zentrum der Schulentwicklungsarbeit. Für diese Qualitätsentwicklung der Schulen müssen Schulaufsicht, Schulleitungen, Steuergruppen in den Schulen und alle Lehrkräfte qualifiziert werden. Auch die diesbezüglichen Reisekostenvergütungen sind in der TG 91 enthalten.



Die Fortbildungsarbeit der Kompetenzteams wird auf die Unterrichtsentwicklung für eine neue Lehr- und Lernkultur fokussiert. Die passenden Unterstützungsangebote werden in acht Programmen gebündelt. In den Schulen wird eine nachhaltige Struktur für die Unterrichtsentwicklung geschaffen:

- Die Schulleitungen werden bei der unterrichtswirksamen Führung unterstützt.
- Fortbildungsbeauftragten und Steuergruppen werden die notwendigen Kompetenzen vermittelt.
- Die Fachkonferenzen und ganze Kollegien werden längerfristig begleitet.

<i>Fortbildungsprogramme der Kompetenzteams NRW</i>	
<p>Schulentwicklung</p> <p><i>Die Programme richten sich an Schulleitungen, Steuergruppen, Fortbildungsbeauftragte, Kollegien</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<p>Schulentwicklungsberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Qualitätsmanagement - Das Schulprogramm zum zentralen Steuerungsinstrument der Schule entwickeln • Veränderungsmanagement - Systemische Veränderungsprozesse erfolgreich gestalten • Aufbau einer schulischen Binnenarchitektur zur systemischen Verankerung von Unterrichtsentwicklung • Netzwerkberatung - schulübergreifende Netzwerke zur Schul- und Unterrichtsentwicklung aufbauen und begleiten • Teambildung, Teamentwicklung - Das Kollegium beteiligen, Zusammenarbeit fördern • Professionalisierung schulischer Gremien - Rollen in der Schul- und Unterrichtsentwicklung kompetent wahrnehmen
	<p>Fortbildungsplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Fortbildungsplanung • Nutzung der Ergebnisse externer und interner Evaluation • Erstellung einer schulischen Fortbildungsplanung • Qualitätssicherung schulischer Fortbildung
	<p>Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Basismodul • Abschlussmodul • Durchgängige Sprachbildung, Sprachsensibler Fachunterricht • Lernprozessbegleitung und individuelle Förderung in der Sprachbildung • Neu zugewanderte und geflüchtete Kinder und Jugendliche • Deutsch als Zielsprache • Beziehungen und Kommunikation in einer Schule der Vielfalt • Demokratische Praxis in einer migrationssensiblen Schulkultur • Demokratische Partizipations- und Konfliktkultur in Unterricht und Schulleben • Medien in demokratischer und interkultureller Schulentwicklung
<p>Fokus Unterrichtsentwicklung: für eine neue Lehr- und Lernkultur</p> <p><i>Die Programme richten sich an ganze Kollegien</i></p>	<p>Standard- und kompetenzorientierte Unterrichtsentwicklung in den Fächern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standard- und kompetenzorientierte Lehrpläne in den Fächern - Weiterentwicklung schulinterner Curricula • Steuerung des Lehr- /Lernprozesses • Selbstgesteuertes Lernen im Fachunterricht <p>Fortbildung für Schulen auf dem Weg zur Inklusion</p>



<p><i>und an Fachkonferenzen</i></p> <p><i>auch in auslaufenden und neuen Schulen.</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung inklusiver Kulturen und Strukturen • Diagnostik und Förderplanung • Gemeinsames Lernen • Teamentwicklung, Kooperation und Beratung • Rechtliche Grundlagen
	<p>Vielfalt fördern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Teamentwicklung im Kollegium • Diagnostik: Identifizierung von Potenzialen und Interessen / Evaluation • Didaktik: Lernen und Lehren - Potenziale fördern und kompetenzorientiert unterrichten
	<p>Lernmittel- und Medienberatung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen von Lernmittel- und Medienkonzepten • Systematischer Aufbau von Medienkompetenz mit dem Medienpass NRW • Unterrichtsgestaltung mit Medien • Grundlagen zur verantwortungsvollen und rechtssicheren Nutzung digitaler Medien • Lernförderliche IT-Ausstattung • Filmbildung
	<p>Kooperation mit Bildungspartnern</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leseförderung • Kulturelle Bildung • Historisch-politische Bildung

Das Personal in den Kompetenzteams wird nach landesweiten Standards für die Fortbildungsangebote qualifiziert. Durch regionale Zusammenarbeit der Kompetenzteams sollen Schulen flächendeckend das gesamte Fortbildungsangebot wahrnehmen können. Die Schulaufsicht hat neben der Fortbildung eine zentrale Rolle bei der Unterrichtsentwicklung der Schulen. Sie berät und begleitet Schulen bei der Fortbildungsplanung. In ihrer Verantwortung für die Personalentwicklung an ihren Schulen soll sie geeignete Lehrkräfte für die Mitarbeit in der Fortbildung gewinnen.

Zur Sicherung des Fachunterrichts sind berufsbegleitende Qualifikationserweiterungen (Zertifikatskurse) eingerichtet.

Die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit von Schulen führt auch zu einer Veränderung der Aufgaben von Schulleitung und Schulaufsicht. Die Weiterqualifizierung dieses Personenkreises durch Qualifikationserweiterungen ist ein wesentlicher Beitrag zur Qualitätsentwicklung von Schule und Unterricht:

- **Vorbereitende Leitungsqualifizierung/Eignungsfeststellungsverfahren**

Zur Nachwuchsförderung werden Lehrerinnen und Lehrer, die sich für Leitungsaufgaben interessieren, durch Orientierungsseminare der Bezirksregierungen unterstützt. Bewerberinnen und Bewerber um eine Stelle als Schulleiterin oder als Schulleiter werden im Vorfeld des Bewerbungsverfahrens für die Übernahme des Amtes qualifiziert. Die Qualifizierungsphase wird mit dem Eignungsfeststellungsverfahren abgeschlossen.



- **Schul- und Seminarleitungsmitglieder**

Leitungsmitglieder in Schulen und Zentren für schulpraktische Lehrerbildung, die bereits im Amt sind, erhalten ein modularisiertes Fortbildungsangebot.

Für Schulleiterinnen und Schulleiter in den ersten beiden Berufsjahren werden Fortbildungen zur Vertiefung der in der Vorbereitung erworbenen Kompetenzen angeboten.

Zur nachhaltigen Unterstützung von Schulleiterinnen und Schulleitern in der Wahrnehmung ihrer Führungsaufgaben bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung werden längerfristige Begleitungen durch entsprechend qualifizierte Moderatorinnen und Moderatoren angeboten.

Für Lehrerinnen und Lehrer mit besonderen Funktionen werden Qualifizierungen zu den übertragenen Koordinierungsaufgaben eingerichtet.

- **Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamte**

In dem Maß, in dem in den Schulen eine neue Professionalität in der Wahrnehmung von Leitungsaufgaben entwickelt wird und die Verbesserung der Qualität durch interne Entwicklungsprozesse geleistet wird, verändern sich auch die Aufgaben der Schulaufsicht. Schulaufsicht wird zu einer Einrichtung, die die Veränderungsprozesse an den Schulen durch externe Evaluation (Qualitätsanalyse) und Beratung unterstützt.

Das dazu passende Fortbildungsangebot für die Schulaufsichtsbeamtinnen/-beamten wird mit den Maßnahmen für Schulleitungsmitglieder abgestimmt und weiterentwickelt.

- **Lehrerräte**

Für Mitglieder der Lehrerräte werden personalvertretungsrechtliche Qualifizierungen (Basisqualifizierungen, vertiefende Fortbildungen) gemäß § 69 Abs. 6 Satz 3 SchulG angeboten.

- **Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder**

Im Zuge der Weiterentwicklung der Lehrerbildung mit LABG 2016 sind umfangreiche Qualifizierungsmaßnahmen erforderlich, die 2011 begonnen haben und mindestens bis Ende 2019 weitergeführt werden:

- Fortbildung und Supervision von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung mit dem Ziel der Konsolidierung der Reformelemente und deren landesweit gleichwertiger Umsetzung (hier insbesondere zu den Themen Ausbildung in Schulen der Vielfalt, Sprachbildung / sprachsensibler Unterricht und Implementation des weiterentwickelten Kerncurriculums und der daraus folgenden Fortschreibung der Ausbildungsprogramme auf Ebene der ZfsL und der lehramtsspezifischen Seminare).
- Qualifizierung der Ausbildungsbeauftragten der Schulen sowie der Schulleitungen als Ausbildungsverantwortliche.
- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die personenorientierte Beratung mit Coachingelementen.
- Qualifizierung der Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbilder im Hinblick auf den lernförderlichen Einsatz digitaler Medien in Lehrerbildung und Unterricht im Zuge der Digitalisierungs-Initiative des Landes.



- Qualifizierung von Lehrerausbilderinnen und Lehrerausbildern für die Begleitung von Praxisselementen in der universitären Phase der Lehrerausbildung (Praxissemester und Eignungs- und Orientierungspraktikum).

- **Unterstützung Seiteneinstieg Grundschule**

Zur Unterstützung des Seiteneinstiegs Grundschule wird ein Senior-Mentoring für Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger an Grundschulen während der Pädagogischen Einführung angeboten.

- **Qualifikationserweiterung**

Für Fächer, in denen nicht genug ausgebildete Lehrkräfte verfügbar sind, können schulformübergreifende und schulformbezogene Zertifikatskurse angeboten werden. Die Lehrkräfte erhalten nach Absolvierung des Kurses eine unbefristete Unterrichtserlaubnis.

Ein hoher Bedarf besteht für die Qualifikationserweiterung „Deutsch als Zielsprache“. Die Bezirksregierungen bieten kontinuierlich Kurse an.

Darüber hinaus steht das Fortbildungsprogramm „Interkulturelle Schulentwicklung - Demokratie gestalten“, das Schulen in der Entwicklung zu einer migrationssensiblen Bildungseinrichtung als aufwändige und prozessbegleitende Maßnahme unterstützt, zur Verfügung.

In den eigenverantwortlichen Schulen wird Fortbildung sehr viel stärker als gemeinsame Angelegenheit des Kollegiums verstanden. Kollegiumsinterne Fortbildung nutzt die Ressourcen der Lehrerfortbildung besonders wirtschaftlich und wirksam. Seit dem Haushaltsjahr 2004 wird deshalb allen Schulen ein Fortbildungsbudget durch Zuweisung der Mittel über die Schulträger zur Verfügung gestellt. Die Mindestbudgets der Schulen betragen 1.200 EUR.

Mit einer IT-Basisinfrastruktur (LOGINEO NRW) soll den Schulen und den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung ein zentraler und sicherer Zugang zu Kommunikation, Lernmitteln und Dateimanagement, insbesondere zu allen Materialien der staatlichen Lehrerfortbildung geboten werden. Diese Einführung einer IT-Basisinfrastruktur und die Umsetzung der KMK-Strategie „Schule in der digitalen Welt“ erfordert eine verstärkte Fortbildung der Lehrkräfte für das „Lernen und Lehren im digitalen Wandel“.

Die Talentschulen erhalten - im Rahmen der insgesamt für die Fortbildung für Lehrkräfte zur Verfügung stehenden Mittel - zudem ein zusätzliches Fortbildungsbudget in Höhe von 2.500 EUR pro teilnehmende Schule und Jahr. Die Mittel sind bei Kapitel 05 300 TG 91 mit veranschlagt.

Der Mehraufwand ergibt sich u.a. aufgrund der Intensivierung der Bereiche Inklusion, Digitalisierung und Talentschulen.

6.56 Kapitel 05 310 TG 60 - Sprachstandsfeststellung

Ansatz 2019:	650.000 EUR
Ansatz 2018:	650.000 EUR



Veranschlagt sind die Ausgaben (Zuweisung an die Kreise und kreisfreien Städte für dort entstehende Verwaltungskosten ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, Beschaffung und Bereitstellung des Testmaterials für alle Grundschulen) zur Durchführung von Sprachstandsfeststellungen zwei Jahre vor der Einschulung bei Kindern, die keine Kindertageseinrichtung besuchen und bei denen die Eltern der Bildungsdokumentation gem. § 13 b Kinderbildungsgesetz nicht zugestimmt haben.

Diese Kinder sollen beim Vorliegen eines besonderen Sprachförderbedarfs in den Kindertageseinrichtungen gefördert werden. Sprache ist ein zentrales Medium für die Aufnahme, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen. Sie ist eine wesentliche Grundlage für soziale Interaktion und für die Gestaltung der individuellen Umwelt. Eine gut entwickelte Sprachkompetenz ist damit ein Schlüssel für erfolgreiche Lern- und Bildungsprozesse.

Dabei kommt der Beherrschung der deutschen Sprache eine zentrale Bedeutung zu. Um zu erreichen, dass alle Kinder möglichst optimale Bildungschancen erhalten, ist die allgemeine Sprachförderung ein wesentlicher Schwerpunkt der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen, so wie dies auch in den Ausführungsbestimmungen zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vorgesehen ist. Um dieses Ziel angemessen umsetzen zu können, muss bereits deutlich vor der Einschulung überprüft werden, ob die Sprachentwicklung der Kinder altersgemäß ist und ob sie die deutsche Sprache hinreichend beherrschen. Mit dem Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 ist das Sprachstandfeststellungsverfahren in den Elementarbereich übergegangen. Die Grundschulen benötigen nur Material und Verbrauchsmittel, für das verbleibende Verfahren der Sprachstandsfeststellung der Kinder, die keine Kindertageseinrichtung besuchen.

500.000 EUR sind zur Abgeltung des Verwaltungsaufwandes der 53 Kreise und kreisfreien Städte vorgesehen.

6.57 Kapitel 05 350 TG 60 - Modellversuch "Längeres gemeinsames Lernen / Öffentliche Gemeinschaftsschule"

Ansatz 2019:	14.259.600 EUR
VE 2019:	500.000 EUR
Ansatz 2018:	14.307.400 EUR
VE 2018:	500.000 EUR

In der TG 60 sind Sachmittel für die wissenschaftliche Begleitung, zur Durchführung von Informationsveranstaltungen und für Fortbildung vorgesehen. Im Haushaltsentwurf 2019 sind hierfür insgesamt 1,55 Mio. EUR (HH 2018: 2,15 Mio. EUR) vorgesehen. Neu errichtete Gesamt- oder Sekundarschulen, sowie Schulen, die im Zuge der Errichtung neuer Gesamt- oder Sekundarschulen auslaufen, erhalten zusätzliche Fortbildungsmittel. Diese Mittel dienen insbesondere dazu, die Lehrkräfte durch Fortbildungsmaßnahmen auf einen Wechsel an Schulen des längeren gemeinsamen Lernens (Gesamtschulen und Sekundarschulen) vorzubereiten.

Die Mittel stehen für entsprechende Maßnahmen auch im Bereich der Sekundarschulen und des Schulversuchs Primus zur Verfügung. Gemäß Haushaltsvermerk zur TG 60 können die Verpflichtungs-



ermächtigung bei Titel 633 60 auch zugunsten der Titel 547 10, 547 60, 547 61 und 633 61 in Anspruch genommen werden.

6.58 Kapitel 05 390 Titel 633 10 - Förderberufskollegs Hörgeschädigte und Blinde

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation in Essen sowie das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen in Soest

Ansatz 2019: 999.400 EUR

Ansatz 2018: 999.400 EUR

Veranschlagt sind die Zuschüsse für die Beschulung hörgeschädigter bzw. sehgeschädigter Schülerinnen und Schüler aus anderen Bundesländern im Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation des Landschaftsverbandes Rheinland in Essen sowie im Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe in Soest.

Das Rheinisch-Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bietet als einzige Einrichtung in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit rund 800 gehörlosen bzw. hochgradig schwerhörigen Schülerinnen und Schülern - davon rund 230 Schülerinnen und Schüler an beiden Berufskollegs aus anderen Bundesländern - ein einzigartiges Bildungsangebot zur Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse sowie zur Weiterbildung für Hörgeschädigte durch eine virtuelle Fachschule. Darüber hinaus unterstützt sie durch ein Netzwerk die Vermittlungschancen für Hörgeschädigte in Ausbildung und Beruf.

Das Westfälische Berufskolleg, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sehen bietet ca. 250 blinden bzw. hochgradig sehbehinderten Schülerinnen und Schülern ebenfalls die Erlangung beruflicher und allgemein bildender Abschlüsse an. Beide Einrichtungen wurden aufgrund der „Empfehlungen über die Entwicklung länderübergreifender Sonderschulen“ der Kultusministerkonferenz von 1973 errichtet. Auf der Grundlage einer Vereinbarung der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 1978 werden länderübergreifende Einrichtungen im Bereich der Förderschulen vom jeweiligen Trägerland finanziert. Ein Finanzausgleich zwischen den Ländern findet wegen des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht statt. Der Landschaftsverband Rheinland sowie der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nehmen als Schulträger diese Aufgabe des Landes, zu der sie rechtlich nicht verpflichtet sind, wahr. Für Schulen dieser Art sieht § 78 Abs. 7 Schulgesetz auch das Land als Träger vor.

6.59 Kapitel 05 390 Titel 633 20 - Inklusion - Konnexitätsverpflichtungen

Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zum Ausgleich von Konnexitätsverpflichtungen

Ansatz 2019: 25.000.000 EUR

Ansatz 2018: 25.000.000 EUR

Veranschlagt sind Aufwendungen für Zuweisungen nach § 1 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.



Für wesentliche Belastungen der Gemeinden und Kreise als Schulträger infolge des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 05.11.2013 (GV. NRW. S. 618) gewährt ihnen das Land ab dem Schuljahr 2014/15 einen finanziellen Ausgleich. Wesentliche Belastungen ergeben sich bei den Sachkosten der Schulträger im Sinne von § 94 Absatz 1 des Schulgesetzes NRW. Der auszugleichende Aufwand wird pauschaliert. Die jährliche Gesamthöhe beträgt 25 Millionen Euro.

Die Verteilung der Mittel erfolgt auf Basis der Schülerzahl der allgemeinen Schulen der Primarstufe und der Sekundarstufe I in Trägerschaft der einzelnen Gemeinden und Kreise am 15.10. des jeweils vorletzten Jahres. Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt jeweils spätestens am 1. Februar eines Jahres aus.

Das MSB untersuchte gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf der Grundlage kommunaler Angaben die Aufwendungen der Gemeinden und Kreise und berichtet dem Landtag darüber. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor.

Nach Abschluss dieser bislang jährlichen Untersuchungen wird das MSB den Belastungsausgleich gemäß § 4 Absatz 5 des Konnexitätsausführungsgesetzes auf der Grundlage der von den Kommunalen Spitzenverbänden übermittelten Angaben überprüfen und sie daran beteiligen. Es wird dem Landtag über das Ergebnis berichten.

Soweit sich aus den Untersuchungen und der Überprüfung des Belastungsausgleichs ein Bedarf zur Anpassung des finanziellen Ausgleichs ergibt, erfolgt diese zum nächsten Haushaltsjahr.

Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 dürfen bis zur Höhe von 5 Mio. EUR für Mehrausgaben bei Kapitel 05 390 TG 76 (Inklusionspauschale) genutzt werden (siehe Deckungsvermerk Nr. 6 bei Kapitel 05 390 TG 76).

6.60 Kapitel 05 390 TG 62 - Unterrichtshilfen im Förderschulbereich

Ansatz 2019: 20.500 EUR

Ansatz 2018: 20.500 EUR

Die Mittel sind insbesondere vorgesehen für Zuschüsse zur Herstellung und zur Sicherung des Absatzes von speziellen Lehr- und Unterrichtsmitteln für den Bereich der Förderschwerpunkte Hören und Kommunikation, Sehen und Geistige Entwicklung.

Außerdem können in Ausnahmefällen für die schwerpunktmäßige Beschaffung von Spezialausrüstungen für bestimmte Räume an einigen Schulen Zuschüsse gegeben werden. Im Haushaltsjahr 2019 werden die nachfolgenden Projekte fortgeführt und durch Zuschüsse an die Schulträger unterstützt:

- Virtuelle Fachklasse des Berufskollegs in Essen, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation (Entwicklung von Hard- und Software)
- Unterstützte Kommunikation für nicht sprechende Behinderte (Entwicklung von Hard- und Software).



6.61 Kapitel 05 390 TG 75 - Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Ansatz 2019:	190.475.500 EUR
VE 2019:	400.000 EUR
Ansatz 2018:	63.773.100 EUR
VE 2018:	400.000 EUR

Die Umsetzung der UN-BRK für den Schulbereich erfolgt auf der Grundlage des Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (9. Schulrechtsänderungsgesetz). Veranschlagt sind Personal- und Sachausgaben. Für die im Rahmen des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes anstehenden Aufgaben sind Personal- und Sachmittel erforderlich. Für Sachausgaben (Inklusionsfonds) stehen unverändert 3,7 Mio. EUR zur Verfügung.

Mit den Haushaltsmitteln des Inklusionsfonds soll auf der Basis der Eckpunkte für die Neuausrichtung der Inklusion in der Schule:

- die Qualität der Inklusion an den Schulen spürbar verbessert werden
- die Angebote an Schulen des Gemeinsamen Lernens gebündelt werden
- eindeutige konzeptionelle, inhaltliche und personelle Qualitätsstandards eingeführt werden:
 - müssen Schulen ein pädagogisches Konzept zur inklusiven Bildung verfügen.
 - an den Schulen Lehrkräfte für die sonderpädagogische Förderung unterrichten und pädagogische Kontinuität gewährleisten.
 - müssen Kollegien systematisch fortgebildet werden.
 - müssen die räumlichen Voraussetzungen gegeben sein.

Es sollen die Voraussetzungen für den Erhalt eines flächendeckenden Förderschulangebotes geschaffen werden, damit zwischen Förderschulen und allgemeinen Schulen gewählt werden kann.

Die Mittel werden für entsprechende Maßnahmen auf allen Ebenen des Schulbereichs eingesetzt:

- Lehrerfortbildung,
- Qualifizierungsmaßnahmen für Schulaufsicht aller Schulformen, Schulleitungen und beteiligte Akteure in den Regionen,
- Förderung regionaler Inklusionsprojekte (u. a. spezielle Bedarfe bei bestimmten Förderschwerpunkten, z. B. Sinnesschädigungen, Geistige Entwicklung und Körperlich und motorische Entwicklung),
- Entwicklung von Materialien zur Unterrichtsentwicklung,
- Austausch und Transfer von Gute-Praxis-Beispielen (über Internet-Plattformen),
- Wissenschaftliche Expertise und Beratung für den Inklusionsprozess,
- Untersuchungen im Rahmen des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion,
- Mediale und öffentlichkeitswirksame Begleitung des Umsteuerungsprozesses.



Der Mittelaufwuchs in der Titelgruppe ist auf den Stellenzugang zurückzuführen.

6.62 Kapitel 05 390 TG 76 - Inklusionspauschale

Ansatz 2019:	35.000.000 EUR
Ansatz 2018:	35.000.000 EUR

In Kapitel 05 390 TG 76 werden - (200) Stellen zur Finanzierung der **Inklusionspauschale** gem. § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion abgesetzt. Die Stellen waren nicht zur Besetzung vorgesehen, sie dienten als „Finanzierungsquelle“. 200 Stellen entsprechen 10 Mio. EUR. Diese Mittel werden ab 2019 innerhalb der Titelgruppe zugunsten Titel 633 76 verlagert. Insgesamt werden 35 Mio. EUR bei Titel 633 76 veranschlagt.

Gemäß § 2 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion gewährt das Land Nordrhein-Westfalen zur Förderung weiterer kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion den Gemeinden und Kreisen ab dem Schuljahr 2014/15 eine jährliche Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger, soweit diese Kosten nicht der Finanzierung individueller Ansprüche nach § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und § 54 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs dienen.

Die Leistung wird je zur Hälfte aufgeteilt auf die Kreise und kreisfreien Städte und die Gebietskörperschaften mit eigenem Jugendamt.

Die Verteilung der Mittel erfolgt durch Bescheid auf Basis der gesetzlichen Regelungen in § 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion.

Das MSB setzt den jeweiligen kommunalen Anteil fest und zahlt die Inklusionspauschale jeweils am 1. Februar eines Jahres aus.

Die Landesregierung untersuchte bislang jährlich gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden die Entwicklung der kommunalen Aufwendungen für die Erfüllung individueller Ansprüche nach § 35a des Achten Buches Sozialgesetzbuch und § 54 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

Sie berichtet dem Landtag über das Ergebnis. Dem Landtag liegen Berichte für das Schuljahr 2014/15 (Vorlage 16/2947) und das Schuljahr 2015/16 (Vorlage 16/4321) vor. Soweit sich aus diesen Untersuchungen ein Bedarf zur Anpassung der Inklusionspauschale ergibt, erfolgt diese zum folgenden Haushaltsjahr.

Gemäß Haushaltsvermerk Nr. 6 dürfen die Ausgaben bei der Titelgruppe 76 bis zur Höhe der Einsparungen bei Kapitel 05 390 Titel 633 20 überschritten werden. Dabei gilt eine Höchstgrenze von 5 Mio. EUR.

Rechtsgrundlage	Zweck	HE 2019 Kapitel 05 390	HH 2018 Kapitel 05 390
§ 1 IFÖG „Korb 1“	Konnexitätsausgleich Sachkosten	25 Mio. EUR (Titel 633 20)	25 Mio. EUR (Titel 633 20)
§ 2 IFÖG „Korb 2“ oder „Inklusionspauschale“	Inklusionspauschale zur Mitfinanzierung der Unterstützung der Schulen des Gemeinsamen Lernens durch nicht lehrendes Personal im Dienst der Schulträger	0 Mio. EUR (Titel 422 76) 35 Mio. EUR (Titel 633 76)	10 Mio. EUR (Titel 422 76) 25 Mio. EUR (Titel 633 76)
Summe		60 Mio. EUR	60 Mio. EUR

6.63 Kapitel 05 450 - Staatliche Schulen

Ansatz 2019: 12.794.300 EUR
VE 2019: 280.000 EUR
Ansatz 2018: 12.701.500 EUR
VE 2018: 530.000 EUR

Veranschlagt sind die Personalausgaben für das nicht pädagogische Personal sowie die sächlichen Verwaltungsausgaben der nachstehenden neun Staatlichen Schulen.

Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn - Staatliche Berufsfachschule für Fertigungs- und Elektrotechnik	Bezirksregierung Arnsberg
Staatliches Kolleg Siegen-Weidenau (siehe Titel 633 20)	Bezirksregierung Arnsberg
Oberstufenkolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Paderborn	Bezirksregierung Detmold
Laborschule Bielefeld	Bezirksregierung Detmold
Staatliches Kolleg Oberhausen	Bezirksregierung Düsseldorf
Eichendorff - Kolleg Geilenkirchen (siehe Titel 633 10)	Bezirksregierung Köln
Staatliches Berufskolleg - Glas Keramik Gestaltung - des Landes NRW in Rheinbach	Bezirksregierung Köln



Die Ausgaben der Lehrkräfte sind in den einzelnen Schulkapiteln ausgebracht. Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern des Staatl. Berufskollegs Rheinbach (Glasfachschole), des Theodor-Reuter-Berufskolleg Iserlohn, des Oberstufenkollegs Bielefeld und der Laborschule Bielefeld sind in Kapitel 05 300 Titel 681 20 veranschlagt.

Aufgrund der am 08.01.2009 zwischen der Stadt Geilenkirchen und dem Land Nordrhein-Westfalen geschlossenen Vereinbarung wird das Kolleg für Aussiedlerinnen/Aussiedler aus osteuropäischen Ländern (Eichendorff-Kolleg Geilenkirchen) seit dem 01.01.2010 als Abteilung der städtischen Anita-Lichtenstein- Gesamtschule Geilenkirchen weitergeführt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird eine pauschale Erstattung unter dem Titel 633 10 gezahlt.

Auf der Basis der zwischen der Stadt Siegen und dem Land Nordrhein - Westfalen geschlossenen Vereinbarung wurde das Siegerlandkolleg mit dem Weiterbildungskolleg der Stadt Siegen zum 01.08.2017 zusammengelegt. Für die Wahrnehmung der Schulträgeraufgaben wird für die Jahre 2018 bis 2020 unter dem Titel 633 20 eine Erstattung von jährlich 30.000 EUR gezahlt.

Weiterhin veranschlagt sind in Nachvollziehung des Programms "Gute Schule 2020" Mittel in Höhe von 500.000 EUR zum Ausbau der digitalen Infrastruktur und damit des Lernens mit digitalen Endgeräten, da das Land Nordrhein-Westfalen die Trägeraufgaben dieser Schulen wahrzunehmen hat.

Der Aufwuchs des Kapitels resultiert aus der Erhöhung des Entgeltes der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Realisierung eines kw-Vermerks (Stellenabsetzung) sowie aus Indexsteigerungen von Mieten und Pachten an den BLB und der Veranschlagung der Ausgaben für den Kauf des Firmentickets des Staatlichen Berufskollegs des Landes in Rheinbach.

6.64 Kapitel 05 490 - Ersatzschulen

Ansatz 2019: 1.605.851.200 EUR

Ansatz 2018: 1.618.426.000 EUR

Der Gesamtansatz verringert sich 2019 gegenüber 2018 um rd. 12,6 Mio. EUR bei am 15.10.2017 vorhandenen 548 Ersatzschulen mit 209.350 Schülerinnen und Schülern. Hinzu kommen 214 Schülerinnen und Schüler der Schule für Circuskinder, die in der ASD nicht mitgezählt sind: 67 in der Primarstufe und 147 in der Sekundarstufe I.

Die Ansatzreduzierung ist im Wesentlichen den gegenüber dem Ansatz geringeren Ist-Ausgaben 2017 geschuldet.

Bei Titel 684 20 werden seit dem Haushaltsjahr 2017 Mittel für Zuschüsse zur Umsetzung des Gesetzes zur Förderung der digitalen Infrastruktur von Ersatzschulen vom 15.12.2016 (Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz - GV. NRW. S. 1154) bereitgestellt. Der Ansatz beträgt 17,5 Mio. Euro pro Jahr. Mit den hier bereitgestellten Mitteln können Ersatzschulträger in den Jahren 2017 bis 2020 für die in ihrem Eigentum stehenden Schulgebäude einen Festbetrag für die Planung und Herstellung von Breitbandanschlüssen und die Vernetzung der Gebäude erhalten. Daneben kann auch die Planung und Herstellung einer digitalen Infrastruktur im Schulgebäude sowie die Beschaffung von Geräten wie beispielsweise Whiteboards, Beamern, Server oder Laptops - für Eigentümer- und Mieterschulen



gleichermaßen - als Pro-Kopf-Förderung bemessen nach der Zahl der Schülerinnen und Schüler der Ersatzschule bezuschusst werden.

In der TG 60 - Versorgung der Lehrkräfte und ihrer Hinterbliebenen von aufgelösten Ersatzschulen - sind nach § 111 Abs. 2 Schulgesetz NRW (GV. NRW. 2005 S. 102, SchulG) die mit Auflösung der Ersatzschulen anfallenden Ruhegehaltzahlungen sowie die Versorgungslasten der zunächst in den einstweiligen Ruhestand versetzten Planstelleninhaberinnen und -inhaber veranschlagt. Im Haushaltsentwurf 2019 beträgt der Ansatz der Titelgruppe 3,80 Mio. Euro.

Aus den Mitteln des Titels 547 11 - Aufwendungen für Leistungen der Rechenzentren des Landes im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung - werden Aufwendungen für Programmierung und Änderungsdienst der elektronischen Erfassung der Haushalte und der Jahresrechnungen der Ersatzschulen veranschlagt (Programm JADE), die seit dem Haushaltsjahr 2008 vom LDS NRW (heute: IT.NRW) übernommen werden, und auch die Kosten für ein „Auswertungstool Ersatzschulfinanzierung (AUSTER)“ im Hinblick auf die Bereitstellung und Aufbereitung der Haushaltsdaten der Ersatzschulen. Der Ansatz beläuft sich auf 440.000,- Euro.

Die Finanzierung der Ersatzschulen erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Nach Art. 8 Abs. 4 S. 3 der Landesverfassung NRW haben genehmigte Ersatzschulen nach Maßgabe der §§ 105 - 115 SchulG gegenüber dem Land Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Mit der im Schulgesetz zum 01.01.2006 in Kraft getretenen Teilpauschalierungskonzeption wird das bewährte Prinzip der Defizitdeckung im Grundsatz beibehalten, wonach die Aufwendungen der einzelnen Ersatzschule i.d.R. bis zur Höhe der Ausgaben einer vergleichbaren öffentlichen Schule bezuschusst werden. Die Regeleigenleistung des Ersatzschulträgers beträgt 15 Prozent, bei Förderschulen und Schulen für Kranke 11 Prozent der anerkannten fortdauernden Ausgaben. Auf diese Regeleigenleistung ist die Bereitstellung von Schulgebäude und -räumen mit 7 Prozent anzurechnen, wenn Aufwendungen für Miete oder Pacht nicht veranschlagt werden. Die Bereitstellung der Schuleinrichtung wird mit einer pauschalen Anrechnung von 2 Prozent abgegolten.

Die Einführung von Kostenpauschalen mit ihrer gegenseitigen Deckungsfähigkeit bietet den Ersatzschulträgern zugleich die Vorteile einer Budgetierung und Flexibilisierung der Mittel i. S. einer effektiveren Ressourcenbewirtschaftung. Es handelt sich um eine Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale, eine Pauschale für das Verwaltungs- und Hauspersonal, eine Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale sowie eine Sonderpauschale für die kleineren und größeren Bauunterhaltungsarbeiten. Zusätzliche Beihilfen für nicht über die Pauschalen abgedeckte personelle oder sächliche Bedarfe werden gewährt, sofern das Land ein besonderes pädagogisches oder öffentliches Interesse anerkennt (§ 106 Abs. 10 SchulG).

Das zunehmend von den Ersatzschulträgern in Anspruch genommene "Einkaufsmodell" ermöglicht den Ersatzschulträgern, gegen Entgelt das Landesamt für Besoldung und Versorgung bzw. die zentralisierten Beihilfestellen bei den Bezirksregierungen als Spezialbehörden mit der Bearbeitung der Beihilfe- und Versorgungsangelegenheiten ihres Schulpersonals zu beauftragen. Das Ergebnis ist für die Bezuschussung ohne weitere Prüfung maßgeblich. Schulträger und Schulaufsicht werden so in einem äußerst verwaltungsaufwändigen Bereich spürbar entlastet.



Gemäß § 115 Abs. 1 SchulG trifft das Ministerium mittels einer Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Durchführung der Ersatzschulfinanzierung, insbesondere zum Verfahren der Zuschussgewährung, zum Musterhaushaltsplan, zu den Berechnungsgrundlagen und zur Höhe der bezuschungsfähigen Personal- und Sachausgaben der jeweiligen Ersatzschule. Die Ersatzschulfinanzierungsverordnung (FESchVO) vom 18.03.2005 (GV. NRW. 2005 S. 230, zuletzt geändert am 27.02.2018 GV. NRW. 2018 S. 148) ist zeitgleich mit den ersatzschulfinanzrechtlichen Bestimmungen des Schulgesetzes zum 01.01.2006 in Kraft getreten.

Die 1. Änderungsverordnung (ÄVOzFESchVO) vom 08.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 408) hat die FESchVO an das novellierte Schulgesetz und das neue Tarifrecht der Länder angepasst. Der Änderungsbedarf ergab sich im Wesentlichen aus der umgestellten Finanzierung der allgemein bildenden Waldorfschulen S I / S II fiktiv nach der Schulform Gesamtschule statt bisher Gymnasien sowie der durch die Ablösung des BAT durch den TV-L / TVÜ-L bedingten Neufassung der Refinanzierungsregelungen für das Verwaltungs- und Hauspersonal.

Darüber hinaus ist die Regelvermutung für die Mietbezuschung von Schulbauten von monatlich 7,50 EUR/m² schulisch genutzter Fläche bei ansonsten unveränderten Parametern für die Mietbezuschung gestrichen worden. Für Altfälle wurde ein Bestandsschutz sichergestellt.

In der 2. ÄVOzFESchVO vom 15.09.2008 (GV. NRW. 2008 S. 619) sind vor allem die Sachkostengrundpauschale und die Bewirtschaftungspauschale entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindexes mit Wirkung vom 01.01.2008 angepasst worden.

Es wurde ferner aus Gleichbehandlungsgründen der finanzielle Spielraum für eine Herabsetzung der Eigenleistung bei "Eigentümer-Schulen" und bei "Mieter-Schulen" näher konkretisiert (§ 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4). Gemäß § 106 Abs. 7 SchulG kann die Eigenleistung des Ersatzschulträgers auf seinen Antrag hin in den Fällen einer nur vorübergehenden finanziellen Notlage auf bis zu 2 Prozent der Ausgaben herabgesetzt werden. Durch die Ergänzung des § 2 Abs. 4 FESchVO wurde klargestellt, dass eine Herabsetzung bis auf 2 Prozent nur bei Anrechnung der Bereitstellung von Schulgebäuden und -räumen möglich sei; werden stattdessen für Schulgebäude und -räume Miete oder Pacht veranschlagt, kann die Eigenleistung höchstens bis auf 9 Prozent herabgesetzt werden. Andernfalls würde eine sachlich nicht gerechtfertigte Besserstellung der Träger von "Mieter-Schulen" fortgeschrieben.

Mit der 3. ÄVOzFESchVO vom 16.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 624) wurde der Betrag zur Ausfinanzierung der Personalbedarfs- und -nebenkostenpauschale für Lehrkräfte an Ersatzschulen an die Änderungen angepasst, die sich aus der Tarifeinigung vom März 2009 für die Beschäftigten der Länder ergeben haben: aufgrund der Tarifeinigung ist mit Wirkung vom 01.01.2009 das Leistungsentgelt entfallen. Die Bemessung des Pauschalbetrags wurde dementsprechend angepasst.

Durch die 4. ÄVOzFESchVO vom 14.11.2011 (GV. NRW. 2011 S. 558) wurden mittels Preisindex die Sachkosten und die Bewirtschaftungspauschale um 3,9 Prozent (Vergleichszeitraum September 2007 bis September 2010) mit Wirkung vom 01.01.2011 angehoben.

Die Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen sind mit Wirkung vom 01.01.2011 mit 13,6 Prozent angehoben worden. Sie sind jeweils nach fünf Jahren unter Berücksichtigung des Baupreisindexes zu überprüfen. Da die Regelungen zum 01.01.2006 in Kraft getreten sind, war die Indexentwicklung bis September 2010 zu berücksichtigen.



Die 5. ÄVOzFESchVO vom 23.05.2013 (GV. NRW. 2013 S. 279) hat folgende Punkte berücksichtigt:

In § 6 Absatz 2 ist geregelt, dass der Ersatzschulträger den örtlichen Gutachterausschuss mit der Erstellung eines Mietwertgutachtens gegen Erstattung der Gebühren und Auslagen beauftragen muss, wenn er eine höhere Mietrefinanzierung als von der Bezirksregierung festgesetzt anstrebt. Da diese Mietwertermittlung nicht zu den Pflichtaufgaben der Gutachterausschüsse gehört, wird eine Alternative für den Fall eröffnet, dass der örtliche Gutachterausschuss die Begutachtung ablehnt. Nunmehr kann der Ersatzschulträger auf eigene Kosten auch einen von der Industrie- und Handelskammer vereidigten Sachverständigen beauftragen.

Weil die für öffentliche Schulen geltenden Grundsätze für die Aufstellung von Raumprogrammen für allgemein bildende Schulen und Förderschulen (RdErl. des MSW vom 19.10.1995) mit Ablauf des 31.12.2011 ersatzlos entfallen sind, bestand des Weiteren die Notwendigkeit, für die Bemessung der Landeszuschüsse zu regeln, in welcher Höhe die schulisch genutzte Fläche einer Ersatzschule refinanzierungsrechtlich als angemessen anzuerkennen ist. Die Parameter hierfür

- orientieren sich am Raumbedarf, der zur Schaffung einer vergleichbaren öffentlichen Schule notwendig ist,
- und sichern die Gleichbehandlung der Ersatzschulen untereinander.

Die anerkannte Fläche ist für die Refinanzierung von Darlehenszinsen für Schulbaumaßnahmen, für die ggf. zu refinanzierende Miete sowie die Bewirtschaftungspauschale (insbesondere für Wasser, Energie und Reinigung) und die Pauschale für das Hauspersonal von Bedeutung.

Darüber hinaus wurde die Verordnung zur Schließung einer Regelungslücke um den Hinweis ergänzt, dass die Bezuschussung der Ausgaben für Lehrpersonal eine genehmigte oder eine angezeigte Tätigkeit verlangt. Das OVG NRW hatte entschieden, dass nach den zuvor geltenden Vorschriften Lehrpersonalkosten auch dann zu refinanzieren sind, wenn für die Tätigkeit der Lehrkraft entgegen § 102 Abs. 1 SchulG keine Genehmigung vorliegt.

Außerdem war die mit dem Sechsten Schulrechtsänderungsgesetz eingeführte Schulform der Sekundarschule für die Bemessung der Verwaltungskräftepauschale und der Sachkostengrundpauschale in den Anlagen 3 und 5 zur Ersatzschulfinanzierungsverordnung zu integrieren. Die sonstigen Änderungen waren vornehmlich redaktioneller Natur.

Mit der 6. ÄVOzFESchVO vom 28.01.2015 (GV. NRW. 2015 S. 130) ist die turnusmäßige Anpassung der Sachkostengrundpauschale (§ 108 Abs. 1 SchulG) und der Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 2 SchulG) zum 01.01.2014 um 6 Prozent sowie die außerordentliche Anpassung der Sachkostengrundpauschale um die Reisekosten der Lehrkräfte für Schulfahrten - ebenfalls zum 01.01.2014 - erfolgt. Für das Haushaltsjahr 2013 galt eine Übergangsregelung.

Darüber hinaus bestimmt die Verordnung, wie die Umstellung der Finanzierungssystematik für Angebote Gemeinsamen Lernens öffentlicher Schulen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES)- das Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen -, ab dem Schuljahr 2015/16 auf die Ersatzschulen übertragen wird. Für das Schuljahr 2014/15 galt eine gesonderte Übergangsregelung. Mit Erlass vom 12.01.2016 ist eine Nachsteuerung in Bezug auf die Umsetzung des LES-Stellenbudgets auf die Ersatzschulen erfolgt.



Außerdem wurden analog zu den im „Gesetz zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion“ vom 09.07. 2014 (GV. NRW. 2014 S. 404) vorgesehenen Sach- und Personalkostenpauschalen entsprechende Fördertatbestände auch für die genehmigten Ersatzschulen eingeführt.

Schließlich wurden zur Vereinheitlichung der Verwaltungspraxis die Vorschriften über die Anerkennung der schulisch genutzten Fläche überarbeitet und das Verfahren bei Schulen im Aufbau (Schulen, die noch nicht alle Jahrgangsstufen durchlaufen haben) geregelt. Die sonstigen Änderungen sind überwiegend haushaltstechnischer oder redaktioneller Art.

Die 7. ÄVOzFESchVO vom 27.02.2018 (GV. NRW. 2018 S. 148) enthält neben redaktionellen Anpassungen u. a. die turnusmäßige Anhebung der Kostenrichtsätze für Baumaßnahmen entsprechend der Entwicklung des Preisindex für Wohngebäude (§ 110 Abs. 6 Satz 3 i.V.m. § 7 Abs. 3 FESchVO) rückwirkend zum 01.01.2016 sowie der Sachkostengrund- und Bewirtschaftungspauschale (§ 108 Abs. 1 und 2 SchulG) entsprechend der allgemeinen Kostenentwicklung zum 01.01.2017 vor. Zudem wurde eine Regelung aufgenommen, die das Ersatzschulinfrastrukturfördergesetz, welches die Grundlage für eine wirkungsgleiche Übertragung des Programms „Gute Schule 2020“ auf Ersatzschulen im Hinblick auf den Ausbau der digitalen Infrastruktur gelegt hat, umsetzt (s. obige Ausführungen zu Titel 684 20). Im Vorgriff hierzu war die Abwicklung des Förderprogramms übergangsweise durch einen mit dem Ministeriums der Finanzen abgestimmten Runderlass geregelt.

7 Bericht zur Unterrichtsversorgung

Die Unterrichtsversorgung im Schuljahr 2019/20 auf der Grundlage des Haushaltsentwurfs 2019

Gemäß Handlungskonzept der damaligen Landesregierung zur effektiveren Gestaltung der Schulorganisation und bedarfsgerechten Zuweisung von Lehrerstellen vom 26.11.1991 legt das Ministerium für Schule und Bildung jährlich einen Bericht vor, in dem die Auswirkungen der Haushaltsaufstellung und der Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG) auf die Unterrichtsversorgung der Schulen erläutert werden.

7.1 Schülerzahlen

Die prognostizierte Entwicklung der Zahl der Schülerinnen und Schüler für das Schuljahr 2019/20 im Vergleich zur prognostizierten Schülerzahl des Schuljahres 2018/19 ist in der beigefügten Übersicht 1 wiedergegeben.

Der Übersicht 1 ist zu entnehmen, dass die voraussichtlichen Schülerzahlen im Schuljahr 2019/20 gegenüber den prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahres 2018/19 in den Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Förderschulen und in den Berufskollegs in unterschiedlichen Größenordnungen zurückgehen. In den Gymnasien, Gesamtschulen, Sekundarschulen und in den Schulen des Modellversuchs PRIMUS liegen die prognostizierten Schülerzahlen für das Schuljahr 2019/20 hingegen oberhalb der Prognosewerte für das Schuljahr 2018/19.

Sowohl die Neuschätzung für das Schuljahr 2018/19 wie auch die Prognose für das Schuljahr 2019/20 basieren auf den Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2017/18. Darin enthalten sind die Schülerzahlen, die sich zum Erhebungsstichtag 15.10.2017 ergeben haben und die die demographischen



Entwicklung sowie die Zuwanderung bis zu diesem Stichtag berücksichtigen. Aufgrund der Ergebnisse der Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr 2017/18 und der derzeit gegenüber den Jahren 2015 und 2016 rückläufigen Zuwanderung muss derzeit davon ausgegangen werden, dass die Zuwanderungszahlen des Jahres 2015 und 2016 absehbar nicht mehr erreicht werden. Die vorliegenden Prognosen für die Schuljahre 2018/19 und 2019/20 sind insoweit jedoch noch mit großen Unsicherheiten behaftet, da weder die künftige Entwicklung der Zuwanderung von schulpflichtigen Kindern noch der weitere Bildungsverlauf der bereits Zugewanderten genau eingeschätzt werden kann. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die im Haushaltsentwurf 2019 ausgebrachte Stellenzahl ausreichen wird, um den voraussichtlichen Grundstellenbedarf in den allgemein bildenden und den beruflichen Schulen im Schuljahr 2019/20 abzudecken.

7.2 Lehrerbedarf

Über alle Schulformen betrachtet, beträgt die voraussichtliche Bedarfsdeckungsquote zum Schuljahr 2018/19 im Durchschnitt 103,1%. In Abgleich des Stellenbedarfs mit der voraussichtlichen Stellenzuweisung werden in den einzelnen Schulformen folgende Deckungsgrade erreicht: Grundschule (104,6%), Hauptschule (104,3%), Realschule (102,7%), Sekundarschule (102,8%), Gemeinschaftsschule (102,7%), Gesamtschule (102,8%), Schulen des Modellversuchs PRIMUS (102,9%), Gymnasium (102,7%), Weiterbildungskolleg (101,3%), Förderschule (102,8%) und Berufskolleg (101,6%).

Die Zahl der Schülerinnen und Schüler ist der maßgebliche Faktor zur Bestimmung des Bedarfes an Lehrerstellen. Ausgangspunkt für die Errechnung des Lehrerstellenbedarfs sind weiterhin die Schüler/Lehrer-Relationen, die sich im Schuljahr 2019/20 gegenüber 2018/19 wie in der Übersicht 2 dargestellt verändert haben.

7.3 Lehrereinstellung

Die Einstellungsquantitäten im Kalenderjahr 2018 für die Schulformen resultieren aus einem Abgleich der Besetzungssituation und dem Stellensoll zum Beginn des zweiten Schulhalbjahres 2017/18 und zu Schuljahresbeginn 2018/19. Im Kalenderjahr 2018 wurden bis zum Erhebungsstichtag 02.08.2018 insgesamt 5.180 Lehrkräfte neu eingestellt. Davon entfielen 1.242 auf die Grundschule, 119 auf die Hauptschule, 292 auf die Realschule, 257 auf die Sekundarschule, 8 auf die Gemeinschaftsschule, 11 auf die Schulen des Modellversuchs PRIMUS, 1.164 auf das Gymnasium, 18 auf das Weiterbildungskolleg, 1.069 auf die Gesamtschule, 332 auf die Förderschule und 668 auf das Berufskolleg. Hinzu kommen noch die Einstellungen von zum Beispiel Fach- bzw. Werkstattlehrerinnen und -lehrern und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen (618).

Wegen der sogenannten „Kienbaumlücke“ wird auf den Bericht zur Unterrichtsversorgung für das Schuljahr 2007/08 verwiesen (LT-Vorlage 14/1285). Diese seit Anfang der 90er Jahre dargestellte Problematik besteht grundsätzlich fort. Sie entspricht im Schuljahr 2019/20 voraussichtlich folgender rechnerischen Größenordnung:

Grundschule (0), Hauptschule (186), Realschule (0), Gymnasium (988), Sekundarschule (0), Gemeinschaftsschule (0), Schulen im Modellversuch PRIMUS (0), Gesamtschule (901), Förderschule / sonderpädagogische Förderung (67), Weiterbildungskolleg (0), Berufskolleg (1.409).

Übersicht 1



Schülerinnen und Schüler

Kapitel	Schulform	Istzahlen ASD 2017/18	Neuschätzung 2017/19 auf Basis ASD 2016/17	Neuschätzung 2018/19 auf Basis ASD 2017/18	Haushalts- entwurf 2019 auf Basis ASD 2018/19	Differenz Haushaltsentwurf 2019 gegenüber Neuschätzung 2018/19	
						abs.	in v.H.
05 310	Grundschulen	629.556	630.375	631.749	635.978	4.229	0,67%
05 320	Hauptschulen	70.840	73.609	59.913	52.381	-7.532	-10,63%
05 330	Realschulen	199.543	201.731	191.557	184.830	-6.727	-3,37%
05 340	Gymnasien	429.560	439.417	433.282	434.792	1.510	0,35%
05 350	Sekundarschule	53.598	56.890	58.072	58.315	243	0,45%
05 350 TG 60	Gemeinschaftsschule	4.184	4.250	4.150	4.070	-80	-1,91%
05 350 TG 61	PRIMUS	2.041	2.200	2.270	2.430	160	7,84%
05 360	Weiterbildungskollegs	18.730	20.703	19.154	19.154	-	0,00%
05 380	Gesamtschulen	294.195	298.782	308.244	318.784	10.540	3,58%
05 390	Förderschulen zusammen	69.572	67.229	69.035	68.304	-731	-1,05%
Allgemeinbildende Schulen zusammen		1.771.819	1.795.186	1.777.426	1.779.038	1.611	0,09%
05 410	Berufskollegs	515.101	525.475	515.454	515.522	68	0,01%
Schulen insgesamt		2.286.920	2.320.661	2.292.880	2.294.560	1.680	0,07%



Übersicht 2

Kapitel	Schulform	Bildungsgang	SJ 2018/19	SJ 2019/20
05 310	Grundschulen	1. - 4. Klasse	21,95	21,95
05 350	PRIMUS	1. - 4. Klasse	19,49	19,49
05 320	Hauptschulen	alle Klassen	17,86	17,86
05 330	Realschulen	alle Klassen	20,94	20,19
05 340	Gymnasien	Sekundarstufe I (G 8)	19,88	19,17
		Sekundarstufe I (G 9 Schulversuch)	20,61	-
		Sekundarstufe I (G 9)	-	19,87
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 350	Sekundarschulen	Sekundarstufe I	16,27	16,27
	Gemeinschaftsschule	Sekundarstufe I	15,62	15,62
	PRIMUS	Sekundarstufe I	14,45	14,45
05 360	WBK Kollegs	Oberstufenkolleg	11,10	11,10
		Vollbeleger	12,55	12,55
		Teilbeleger	29,96	29,96
	Abendgymnasien	Vollbeleger	18,18	18,18
		Teilbeleger	41,90	41,90
	Abendrealschulen	Vollbeleger	22,77	22,77
Teilbeleger		35,00	35,00	
05 380	Gesamtschulen	Sekundarstufe I	19,32	18,63
		Sekundarstufe II	12,70	12,70
05 410	Berufskollegs	Teilzeit Einzelqualifikation	41,64	41,64
		Teilzeit Einzelqualifikation JGA 04	83,28	83,28
		Ausbildung nach § 66 BBiG/§ 42 m HWO (SLR analog FÖS BK)	31,60	31,60
		Teilzeit Doppelqualifikation	38,37	38,37
		Teilzeit Doppelqualifikation JGA 04	76,74	76,74
		Vollzeit Einzelqualifikation	16,18	16,18
		Vollzeit Einzelqualifikation JGA 04	32,36	32,36
		Vollzeit Doppelqualifikation	14,34	14,34
		Vollzeit Doppelqualifikation JGA 04	28,68	28,68
		Dreijährige Fachschule	27,28	27,28



Kapitel	Schulform	Bildungsgang	2018	2019
05 390	Förderschulen	Hausfrüherziehung	16,66	16,66
		Förderschulkindergarten		
		PG FSP Hören und Kommunikation (Gehörlose), Sehen (Blinde)	4,17	4,17
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Gehörlose) und Sehen (Blinde)	6,14	6,14
		PG FSP, Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	6,25	6,25
		Ambulante Maßnahmen im FSP Hören (Schwerhörig) und Sehen (Sehbehinderte)	8,22	8,22
		Förderschulen (allgemeinbildend)		
		Geistige Entwicklung	6,14	6,14
		Hören und Kommunikation (Gehörlose), Körperliche und motorische Entwicklung, Sehen (Blinde)	5,89	5,89
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte)	7,83	7,83
		Lern- und Entwicklungsstörungen: Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung Sprache	9,92	9,92
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF	4,17	4,17
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	20,61	19,87
		Förderschule R/Gy Sek II ohne FSP	12,70	12,70
		Förderschulen (berufsbildend)		
		Lernen (Teilzeit)	31,60	31,60
		Hören und Kommunikation, Sehen (BK für Sehgeschädigte)		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		GB, KB; Förderklassen - Vollzeit	6,14	6,14
		Geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung; Förderklassen - Teilzeit	17,49	17,49
		Hören und Kommunikation (Schwerhörige), Sehen (Sehbehinderte) und Sprache; Emotionale und soziale Entwicklung		
		Vollzeit	7,83	7,83
		Teilzeit	18,74	18,74
		Schwerstbehinderte Schüler gem. § 15 AO- SF		
		Vollzeit	4,17	4,17
		Teilzeit	13,33	13,33
		Schule für Kranke		
		allgemeinbildend	5,89	5,89
		berufsbildend		
Vollzeit	6,14	6,14		
Teilzeit	17,49	17,49		